



<36609770860012

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Sachsen-Altenburg

auf das Jahr

1868.

Nummer 1 bis Nummer 76.

Altenburg,
gedruckt in der Hofbuchdruckerei.





Repertorium
der
Gesetzsammlung für das Herzogthum Sachsen-Altenburg
vom Jahre 1868.

I. In chronologischer Ordnung.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
3. Januar 1868.	7. Januar 1868.	Bekanntmachung des Herzogl. Ministerii, Abth. des Innern, die Telegraphen-Ordnung betreffend	I.	1.	1.
4. —	25. —	Gesammt-Ministerial-Bekanntmachung wegen eines Nachtrags zur Gesammt-Ministerial-Bekanntmachung vom 19. November 1867, die Ausführungsverordnung zu dem Bundesgesetze über Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend . .	II.	2.	13.
10. —	25. —	Ministerial-Verordnung, die Kompetenzen der Kreishauptmannschaften in Militärangelegenheiten betreffend	II.	3.	15.
15. —	25. —	Ministerial-Bekanntmachung, den Anschluß des Herzogthums Lauenburg an den Zollverein betreffend	II.	4	16.
15. —	25. —	Bekanntmachung des Herzoglichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, die Verleihung der Rechte einer milden Stiftung und gewisser Rechtsvergünstigungen an den Verein ehrenvoll verabschiedeter Militärs in Roda betreffend	II.	5.	17.
16. —	25. —	Bekanntmachung des Herzoglichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, betr. die Bezeichnung der portopflichtigen Dienstbriefe	II.	6.	17.
16. —	1. Febr.	Bekanntmachung des Herzoglichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, einen anderweiten Nachtrag zu den Statuten des Kreditvereins zu Altenburg betr.	III.	7.	19.
18. —	1. —	Ministerial-Bekanntmachung, die innerhalb des Bundesgebiets geltenden Königlich Preußischen Militärgesetze betreffend	III.	8.	21.
27.	5. März.	Oeffentliche Bekanntmachung, die Konzessionirung der Imperial-Feuerversicherungs-Gesellschaft zu London in hiesigen Landen betreffend	V.	11.	75.

*

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
1. Febr.	5. März.	Bekanntmachung des Herzoglichen Ministerii, Abtheilung des Innern, die Verleihung der Rechte einer milden Stiftung und gewisser Rechtsvergünstigungen an den Hilfsverein in Windischleuba betr.	V.	12.	
6. —	5. —	Ministerial-Bekanntmachung, die Ausstellung von Pässen betreffend	V.	13.	77.
13. —	27. Febr.	Ministerial-Bekanntmachung, den Eintritt des freien Verkehrs mit dem Herzogthum Lauenburg betreffend	IV.	10.	74.
15. —	5. März.	Bekanntmachung des Herzoglichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, die Verleihung der Rechte der Gesammtpersönlichkeit an den Kreditverein zu Roda betreffend	V.	14.	78.
20. —	27. Febr.	Reglement zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde im Bezirke der 16. Infanterie-Brigade, Herzogthum Altenburg	IV.	9.	63.
2. März.	17. März.	Bekanntmachung des Herzoglichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen im Norddeutschen Telegraphen-Gebiete betreffend	VI.	15.	91.
11. —	17. —	Gesetz, die Anlegung von Mündel- und Stiftungsgeldern betreffend	VI.	16.	93.
16. —	2. April.	Gesetz, einige Abänderungen des §. 125 des Grundgesetzes vom 29. April 1831, bezüglich der Handhabung der Staatsaufsicht über die Stadtgemeinden betreffend	VII.	19.	113.
17. —	2. —	Gesetz über die Klassensteuer und klassifizirte Einkommensteuer	VII.	18.	97.
17. —	27. Oktbr.	Ministerial-Bekanntmachung, den Anschluß Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein betreffend	XVI.	48.	263.
24. —	28. Mai.	Gesammt-Ministerial-Bekanntmachung, die Ermäßigung der Kontrolegebühr für denaturirtes, zu landwirthschaftlichen Zwecken bestimmtes Salz betr.	VIII.	20.	115.
30. —	28. —	Verordnung des Herzoglichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, das Darren von Flachs oder Hanf in Privatbacköfen betreffend	VIII.	21.	116.
6. April.	28. —	Bekanntmachung des Herzoglichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, das Aehrenlesen betreffend	VIII.	22.	117.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
19. Juni.	28. Juli.	Ministerial-Bekanntmachung, die Zahlung der Marschkompetenzen an die zur Einziehung kommenden Rekruten und Reservisten u. s. w. betreffend	XIV.	41.	233.
22. —	30. Juni.	Bekanntmachung des Ministeriums, Abtheilung für das Innere, den Erlaß eines Markscheider-Reglements betreffend .	XII.	35.	213.
22. —	28. Juli.	Gesammt-Ministerial-Bekanntmachung, den zwischen dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie abgeschlossenen Hoheits-Ausgleichungs-Vertrag betreffend . .	XIV.	42.	238.
23. —	30. Juni.	Gesammt-Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz, sowie die Kontrole hinsichtlich des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes	XII.	36.	219.
25. —	11. Juli.	Gesammt-Ministerial-Bekanntmachung, die Ausdehnung der für die Zollvereins-Staaten hinsichtlich der gegenseitigen Gewerbesteuer-Freiheit der Handelsreisenden geltenden Bestimmungen auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz betr.	XIII.	38.	225.
29. —	11. —	Bekanntmachung, die Aufhebung des Saalenfloßamtes zu Kahla betreffend . . .	XIII.	39.	225.
4. —	11. —	Ministerial-Bekanntmachung, die Publikation des vom Bundesrath des deutschen Zollvereins erlassenen Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände betr. . .	XIII.	40.	226.
14. Juli.	13. Aug.	Ministerial-Bekanntmachung, die Mitvertretung der Interessen der diesseitigen Staatsangehörigen durch die Königlich Preußischen Gesandtschaften betr.	XV.	43.	257.
20. —	13. —	Ministerial-Bekanntmachung, die Aufhebung beziehentlich Beschränkung der bisher im Königreich Württemberg für Wein, Obstwein und Branntwein noch bestandenen Waaren-Kontrole im Binnenlande betreffend	XV.	44.	258.
29.	13. —	Verordnung, die Ausführung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 betreffend	XV.	45.	258.
7. August.	13. —	Verordnung, die Instandhaltung der auf die Klassensteuer und klassifizirte Einkommensteuer bezüglichen Individual-Verzeichnisse betreffend	XV.	46.	260.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
18. Dezbr.	24. Dezbr.	Ausführungsverordnung zu dem Bundesgesetz vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betreffend	XX.	64.	284.
19.	29. —	Bekanntmachung des Herzoglichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, Veränderungen der Königlich Preußischen Arzneitaxe für 1869 betreffend	XXI.	65.	289.
23. —	29. —	Steuerausschreiben auf die Jahre 1869, 1870 und 1871	XXI.	66.	290.
23. —	9. Januar 1869.	Novelle zu dem Gesetze vom 16. Juli 1848, die Ausgabe Herzoglich Sachsen Altenburgischer Kassenscheine betreffend . .	XXIII.	74.	305.
24. —	29. Dezbr.	Gesetz, die Gerichts- und Sachwaltergebühren im Exekutionsprozeß betreffend	XXI.	67.	292.
24. —	29. —	Gesetz, das Verfahren bei Todeserklärungen verschollener, nicht schriftsässiger Personen betreffend	XXI.	68.	293.
24. —	29 —	Gesetz, die Aufhebung des §. 137 d und der §§. 139—169 des Gesetzes über das Heimathsrecht und das Armenwesen vom 9. August 1833, ingleichen das Betteln und Vagabundiren betreffend	XXI.	69.	293.
24. —	29. —	Bekanntmachung des Herzoglichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, die Fremden- und Hausgenossen-Polizei betreffend	XXI.	70.	295.
29. —	31. —	Gesetz, das Verfahren bei Eidesleistungen von Juden betreffend	XXII.	73.	303.
30. —	31. —	Patent zur Einführung des Gesetzes, die Presse betreffend	XXII.	72.	297.
31. —	9. Januar 1869.	Ministerial-Bekanntmachung, die Aufhebung der Binnenkontrole im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz betr.	XXIII.	75	305.
		Inhaltsverzeichniß des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes und zwar:			
	17. März.	der Nummern 1—5	VI.	17.	95.
	28. Mai.	der Nummern 6—13	VIII.	25.	119.
	25. Juni.	der Nummern 14—18	XI.	34.	211.
	13. Aug.	der Nummern 19—26	XV.	47.	261.
	27. Oktbr.	der Nummern 27—30	XVI.	52.	266.
	3. Dezbr.	der Nummer 31	XIX.	59.	276.
	29. —	der Nummern 32 und 33	XXI.	71.	296.
	9. Januar 1869.	der Nummern 34 und 35	XXIII.	76.	306.

Herzogl. Sachsen-Altenburgische

Gesetzsammlung.

Stück I. 1868. Ausgeg. den 7. Januar 1868.

1. Bekanntmachung des Herzogl. Ministerii, Abth. des Innern,

die Telegraphen-Ordnung betreffend,

vom 3. Januar 1868.

Die nachstehende, von dem Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes unterm 24. vor. Monats und Jahres erlassene Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz auf den Telegraphenlinien des Norddeutschen Bundes nebst den die Korrespondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins u. s. w. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen wird hiermit unter dem Bemerken, daß die Telegraphen-Ordnung auf allen künftig unter der Verwaltung des Norddeutschen Bundes stehenden Telegraphenstationen bereits mit dem 1. dieses Monats in Wirksamkeit getreten ist, die übereinstimmende Regelung der Verhältnisse auf den Eisenbahn-Telegraphen aber noch vorbehalten bleibt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 3. Januar 1868.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern.
Hugo Müller.

Telegraphen-Ordnung

für die

Korrespondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes

nebst den

die Korrespondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen*).

§. 1.
Bereich.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche zwischen Stationen des Norddeutschen Bundes incl. der Stationen des nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theiles des Großherzogthums Hessen-Darmstadt gewechselt wird. In wie weit die Korrespondenz, welche auch die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, des Auslandes oder der Norddeutschen Eisenbahnen berührt, abweichenden Bestimmungen unterworfen ist, wird in den Zusätzen vorgeschrieben werden.

§. 2.
Benutzung der Telegraphen.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Bundes-Telegraphen-Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenzen zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenstationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

§. 3.
Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

Die Verwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4.
Aufgabe der Depeschen.

Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a. Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),
b. Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht,
c. Stationen mit vollem Tagesdienst,
d. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

*) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen:
vom 1. April bis Ende September
um 7 Uhr Morgens;
vom 1. Oktober bis Ende März
um 8 Uhr Morgens.
Die Stationen ad c. schließen den Dienst
um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):
von 9 bis 12 Uhr Vor- und
„ 2 „ 7 „ Nachmittags;
an Sonntagen:
von 8 bis 9 Uhr Vor- und
„ 2 „ 5 „ Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station, oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreß-Station nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant", „poste restante" oder „Bahnhof restant" zulässig.

Bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und des nicht zu demselben gehörigen Auslandes ist die Bezeichnung „Bahnhof restant" unzulässig.

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Bei Depeschen, durch welche nur Börsenkourse, Waaren- und Getreidepreise 2c. mitgetheilt werden, ist für diese Angaben jedoch eine abgekürzte Form, insbesondere auch der Gebrauch von Zahlen ohne Benennung, zulässig. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen.

Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

§. 7.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1) Staatsdepeschen,
2) Dienstdepeschen,
3) Privatdepeschen.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatz-Bestimmung zu §. 9 gilt auch für Staatsdepeschen.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Sie können überdies in jeder anderen Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen nicht gestattet. Depeschen, welche nur Börsenkourse, Waaren- und Getreidepreise 2c. enthalten, werden, auch wenn sie in abgekürzter Form verfaßt sind (§. 6), nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen befördert werden, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

§. 10.

Zurückweisung von Depeschen.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter und in zweiter Instanz der, dieser Station vorgesetzten Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender Nachricht davon gegeben.

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Kontrole der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 11.

Erhebung der Telegraphirungs-Gebühren.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungsgebühren im Voraus zu entrichten.

§. 12.

Beförderungsgebühren.

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben, betragen (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen) bis zu 20 Worten:

für die 1. Zone . . . . 5 Sgr.,
" " 2. " . . . . 10 "
" " 3. " . . . . 15 " ;

für je 10 Worte mehr, die Hälfte dieser Beträge.

Die Zonen werden nach einem Prinzip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11 bis 18, die zweite Zone gegen 44 bis 52 Meilen direkter Entfernung begreift.

Die Gebühren können auch in der betreffenden Landeswährung entrichtet werden.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Im Verkehr mit Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins (sowie nach und aus den Hohenzollernschen Landen) beträgt die Gebühr:

für die 1. Zone bis zu 10 Meilen . . . . 8 Sgr.
" " 2. " über 10 bis 45 Meilen . . . . 16 "
" " 3. " über 45 Meilen . . . . 24 ".

Für den Verkehr mit anderen Staaten des Auslandes beträgt die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).

Zu dieser Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

§. 13.

Bestimmung der Wortzahl.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder rekommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift.

2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.

3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.

4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.

5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.

6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß.

7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt. Das Nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter.

8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet, dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.

9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.

10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, so wie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

§. 14.

Rekommandirte Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselben zu rekommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt, welcher die Depesche übergeben wurde.

Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Retour-Depesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen.

Die Rekommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen.

Die Taxe für Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retour-Depesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Retour-Depesche zur Anwendung.

Wenn der Aufgeber im Texte der Retour-Depesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

§. 15.

Nachsenden von Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern dieser innerhalb desselben Telegraphen-Gebiets liegt.

Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

> Die Nachsendung von Depeschen von einem Adress-Ort zum andern ist auch zulässig, wenn beide dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein angehören.

§. 16.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

Die Depeschen können adressirt werden:

a. an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten;
b. an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte;
c. an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Die nach mehreren Stationen bestimmten Depeschen müssen in ebenso vielen Originalen aufgegeben werden. Sie werden als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 2½ Sgr. erhoben.

> Für Depeschen von und nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins oder anderer Staaten des Auslandes ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 4 Sgr. zu erheben.

§. 17.

Frankirte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist unmittelbar vor der Adresse die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort . . . . . bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt).

Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: „unbeschränkte Antwort bezahlt", und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird.

Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Antwort zur Anwendung.

Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Aufgabe der Ursprungs-Depesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt.

Jede nach dieser Frist aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt.

Wenn eine Antwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag vor dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungs-Depesche) nachzuzahlen.

§. 18.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

Die Weiterbeförderung von nicht rekommandirten Depeschen kann durch Post oder Boten geschehen. Die Gebühren hierfür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt.

Die Weiterbeförderung per Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können auch durch Estafetten weiter befördert werden.

Die Aufgabe-Station erhebt für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen nachfolgende Gebühren:

4 Sgr. für jede am Orte poste restante oder Bahnhof restant zu deponirende oder per Post innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets zu versendende Depesche;

8 Sgr. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche;

20 Sgr. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreß-Station werden diese Depeschen als rekommandirte Briefe frankirt und als Expreßbriefe behandelt.

Für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Obiger Satz von 4 Sgr. kommt auch zur Anwendung, wenn Depeschen im Bereich des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins per Post weiter zu befördern sind.

In den nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen Staaten des Auslandes findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphen-Linien hinaus in der Regel nur per Post statt. Auch werden dergleichen Depeschen nicht als Expressbriefe behandelt.

In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

§. 19.

Gebührenentrichtung durch den Adressaten.

Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten:

1) Die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden;
2) die Taxe für die Nachsendung der Depeschen (§§. 15 und 21);
3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

§. 20.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von $2^1/_2$ Sgr. erstattet.

Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können.

Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren beträgt bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und anderen, nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten 4 Sgr.

§. 21.

Verfahren bei der Adreß-Station.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Kouverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und, mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, durch Estafette, oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderung in der erwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreß-Ort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

§. 22.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 23.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Im Verkehr mit Stationen solcher Staaten, welche nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehören, findet eine Unbestellbarkeits-Meldung nicht statt.

§. 24.

Garantie und Reklamationen.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Wenn Depeschen verloren gehen oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, sowie wenn rekommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Reklamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reklamation durch Vorlegung einer Bescheinigung der Adreß-Station oder des Adressaten zu begründen.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabe-Orts durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Im Verkehr mit ausserhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Stationen findet eine Restituirung der Gebühren für verzögerte nicht-rekommandirte Depeschen nicht statt.

§. 25.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

§. 26.

Depeschenabschriften.

Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixirte Gebühr von 2½ Sgr. in Berechnung.

Berlin, den 24. Dezember 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf **von Bismarck-Schönhausen.**

Herzogl. Sachsen-Altenburgische
Gesetzsammlung.

Stück II. 1868. Ausgeg. den 25. Januar 1868.

2. Gesammt-Ministerial-Bekanntmachung

wegen eines Nachtrags zur Gesammt-Ministerial-Bekanntmachung vom 19. November 1867, die Ausführungsverordnung zu dem Bundesgesetze über Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend,

vom 4. Januar 1868.

Mit höchster Genehmigung wird unter Bezugnahme auf den Vorbehalt am Schlusse der Gesammt-Ministerial-Bekanntmachung vom 19. November 1867, die Ausführungsverordnung zu dem Bundesgesetze über Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend (Seite 171 der Gesetzsammlung vom Jahre 1867), wegen der steuerfreien Verabfolgung von Salz zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken (§. 20 Ziffer 2 und 4 des gedachten Bundesgesetzes) Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Das zu den gedachten Zwecken bestimmte Salz ist in der Regel vor der steuerfreien Verabfolgung auf der Saline unter Kontrole des Salzsteueramtes auf schriftliche Anmeldung der Salinenbesitzer zu denaturiren, d. h. zum menschlichen Genusse untauglich zu machen.

Diese Denaturirung erfolgt bei dem zu landwirthschaftlichen Zwecken, insbesondere zur Viehfütterung bestimmten Salze bis auf Weiteres in der Weise, daß je einhundert Pfund Salz eine Beimischung von einem Viertelpfund kupferfreien Eisenoxyd und einem Pfund gepulverten Wermuthskraut enthalten.

Die Art der Denaturirung des für gewerbliche Zwecke steuerfrei abzugebenden Salzes wird für jedes einzelne Gewerbe von dem Generalinspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins angeordnet.

Derselbe kann auch die Denaturirung solchen Salzes außerhalb der Saline ausnahmsweise unter einer amtlichen Kontrole gestatten, durch welche die Verwendung des Salzes zu dem bestimmten Zwecke gesichert wird. Salzabfälle (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm und dergl.) bedürfen zur steuerfreien Abfertigung der Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

2) Die Denaturirungsmittel sind überall auf Kosten der Salinen oder der Personen, welche Salz zu steuerfreien Zwecken auf Begleitschein beziehen, in der vorgeschriebenen Beschaffenheit zu liefern. Die Denaturirung erfolgt auf deren Kosten unter amtlicher Aufsicht.

3) Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz beziehen will, muß dies schriftlich unter Angabe seines Wohnorts und des gewerblichen Zwecks, zu welchem das Salz dienen soll, bestellen.

4) Das vorschriftsmäßig denaturirte Salz tritt nach der Abfuhr von dem Salzwerke in den freien Verkehr. Für jeden Transport desselben ist jedoch vorher bei dem betreffenden Salzsteueramte die Ausfertigung eines Versendungsscheins (§. 10 und Beilage II. der Ausführungsverordnung Seite 173 und 177 der Gesetzsammlung vom Jahre 1867) gegen Entrichtung der unter Ziffer 5 der Gesammt-Ministerial-Bekanntmachung vom 19. November 1867 (Seite 175 der Gesetzsammlung, Jahrgang 1867) bestimmten Kontrolegebühr von 2 Neugroschen für den Zentner zu erwirken.

5) Die allgemeine Aufsicht gegen mißbräuchliche Verwendung des Vieh- und Gewerbesalzes zu steuerpflichtigen Zwecken liegt den Steuerbeamten ob, welchen auf Erfordern die nöthige Auskunft dieserhalb gegeben werden muß.

Altenburg, den 4. Januar 1868.

Herzogl. Sächs. Gesammt-Ministerium.
v. Gerstenberg-Zech.

3. Ministerial-Verordnung,

die Kompetenzen der Kreishauptmannschaften in Militärangelegenheiten betreffend,

vom 10. Januar 1868.

(Publizirt in Nr. 5 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 11. Januar 1868.)

Zur Erledigung erhobener Zweifel über die Kompetenzen der Herzoglichen Kreishauptmannschaften in Militär-Angelegenheiten wird hiermit Folgendes verordnet.

In allen denjenigen Militär-Angelegenheiten, in welchen nach den bestehenden Militärgesetzen im Königreich Preußen die Königlichen Landräthe zu fungiren haben, sind es hier zu Lande die Herzoglichen Kreishauptmannschaften, welchen die diesfallsigen Funktionen zustehen, soweit nicht schon seit Einführung der Königl. Preuß. Gesetzgebung andere Bestimmungen hierüber getroffen worden sind, oder, was hiermit ausdrücklich vorbehalten bleibt, andere Bestimmungen deshalb noch getroffen werden.

Hierbei haben die unteren Verwaltungs- und Polizeibehörden die Kreishauptleute allenthalben zu unterstützen und den Requisitionen der Letzteren, unbeschadet des Rechts nachträglicher Beschwerdeführung unweigerlich Folge zu geben.

Die Kreishauptmannschaften sind ermächtigt, zur Ausführung ihrer Anordnungen der Ordonnanz- und Bezirksgensdarmen sich zu bedienen.

Altenburg, am 10. Januar 1868.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern.
Hugo Müller.

4. Ministerial-Bekanntmachung,

den Anschluß des Herzogthums Lauenburg an den Zollverein betreffend,

vom 15. Januar 1868.

Nachdem für das Herzogthum Lauenburg, welches nach den Artikeln 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes (Seite 37 ff. der Gesetzsammlung 1867) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehört, die im Zollverein bestehenden zollgesetzlichen Vorschriften vom 5. Januar 1868 ab eingeführt worden sind, ist das Herzogthum Lauenburg von dem gedachten Tage an in den Verband des Gesammtzollvereins eingetreten. Der freie Verkehr zwischen demselben und allen zum Zollverein gehörigen Ländern findet aber zufolge der bestehenden vertragsmäßigen Abreden mit nachstehenden Maßgaben statt.

1) In Folge der Erhebung einer Nachsteuer von den im Herzogthume Lauenburg befindlichen Beständen ausländischer Waaren bleibt einstweilen, und zwar bis zur Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren die Zollgrenze zwischen dem Herzogthume und dem Zollvereinsgebiete bestehen.

Der Zeitpunkt, mit welchem demnächst der freie Verkehr mit dem Zollvereine eintritt, wird besonders bekannt gemacht werden.

2) Von den einer inneren indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Tabak, tritt vor der Hand nur der Tabak in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und Lauenburg andererseits.

Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für Lauenburg einstweilen noch nicht angeordnet ist, von dem aus Lauenburg übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangsabgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr nach Lauenburg die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet.

Altenburg, den 15. Januar 1868.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung für auswärtige und für Zollvereins-Angelegenheiten.
v. Gerstenberg-Zech.

5. Bekanntmachung des Herzogl. Ministeriums, Abth. des Innern,

die Verleihung der Rechte einer milden Stiftung und gewisser Rechtsvergünstigungen an den Verein ehrenvoll verabschiedeter Militärs in Roda betreffend,

vom 15. Januar 1868.

(Publizirt in Nr. 10 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 23. Januar 1868.)

Von Sr. Hoheit dem Herzog sind dem zu Roda zusammengetretenen Verein ehrenvoll verabschiedeter Militärs, auf den Grund der von demselben errichteten und von dem unterzeichneten Herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Innern, bestätigten Statuten, die Rechte einer milden Stiftung verliehen worden, auch ist die in §. 22 der Statuten enthaltene Rechtsvergünstigung, nach welcher die von dem Vereine zu gewährenden Unterstützungs- und Begräbnißgelder nicht mit Arrest belegt werden dürfen, höchsten Orts gutgeheißen worden.

Nach Außen wird der Verein durch seinen Vorsteher vertreten.

Altenburg, den 15. Januar 1868.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern.
Hugo Müller.

6. Bekanntmachung des Herzogl. Ministeriums, Abth. des Innern,

betreffend die Bezeichnung der portopflichtigen Dienstbriefe,

vom 16. Januar 1868.

(Publizirt in Nr. 10 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 23. Januar 1868.)

Nach §. 1 Absatz 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 (Bundesgesetzblatt Nr. 8 S. 75) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem durch dieses Gesetz für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Sgr. (Neugroschen) alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

Nach einer Mittheilung des Bundeskanzlers sind nun zufolge der vom Generalpostamte in Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen getroffenen Anordnung diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. (Neugroschen) nicht zu belegen, welche innerhalb des gesammten Norddeutschen Postgebietes

von öffentlichen Behörden, von einzelnen, eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, sowie von Geistlichen

in Ausübung dienstlicher Funktionen

abgesendet werden, sofern die Briefe:

a) auf der Adresse mit dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" versehen,

b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erforderniß des Amtssiegelverschlusses wird in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zur Kategorie derjenigen Beamten gehören sollte, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsiegels" in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerk (zu a) mit Unterschrift seines Namens und Amtscharakters bescheinigt.

Der Vermerk „portopflichtige Dienstsache" ist **oben** links in der Ecke auf der Adreßseite des portopflichtigen Dienstbriefes von dem Absender niederzuschreiben.

Hiernach allenthalben haben sich die Herzoglichen Behörden und Beamten zu richten.

Altenburg, den 16. Januar 1868.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern.
Hugo Müller.

Herzogl. Sachsen-Altenburgische
Gesetzsammlung.

Stück III. 1868. Ausgeg. den 1. Februar 1868.

7. Bekanntmachung des Herzogl. Ministeriums, Abth. des Innern,

einen anderweiten Nachtrag zu den Statuten des Kreditvereins zu Altenburg betreffend,

vom 16. Januar 1868.

Nachstehender „Zweiter Nachtrag zu den Statuten des hiesigen Kreditvereins' wird nach dessen von unterzeichnetem Herzogl. Ministerium unterm heutigen Tage erfolgter Genehmigung und Bestätigung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 16. Januar 1868.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern.
Hugo Müller.

Zweiter Nachtrag
zu den Statuten des Kreditvereines
in Altenburg.

I.

Zu §. 12 Nr. 2 und §. 27 der Statuten wird bestimmt:

„Bis zu welcher Summe und unter welchen Zahlungsmodalitäten jedes Mitglied seinen Stammantheil zu erhöhen berechtigt und verpflichtet ist, wird durch Beschluß der Generalversammlung festgestellt." —

II.

Zu §. 13, 14 und 21 der Statuten wird bestimmt:

1) Zur Führung einer fortlaufenden Kassen- und Geschäfts-Kontrole tritt zu dem Direktor und Kassirer als drittes Mitglied des Direktoriums der Kontroleur.

2) Der Kontroleur ist, wie die übrigen Mitglieder des Direktoriums, zugleich Mitglied des Vorstandes.

Derselbe wird durch den Ausschuß aus der Zahl der Vereinsmitglieder jedesmal auf drei Jahre gewählt.

Gehört der Kontroleur bereits dem Ausschusse an, so hat sich dieser durch Nachwahl zu ergänzen.

3) Der Kontroleur ist zugleich Stellvertreter des Kassirers.

Ein Stellvertreter des Kontroleurs wird vom Ausschusse ebenfalls auf drei Jahre aus seiner Mitte gewählt.

4) Auf den Kontroleur und dessen Stellvertreter leiden allenthalben die Bestimmungen in §. 14 der Statuten Anwendung.

5) Die in §. 18 der Statuten angeordnete Führung eines Kontrolebuches durch den Direktor kommt in Wegfall.

III.

Zu §. 17 und resp. 28 der Statuten.

A. Die Bestimmung, daß der Direktor und Kassirer ermächtigt sein sollen, die in §. 17 sub a. und b. bezeichneten Akte Einer für Beide und Beide für Einen gültig vorzunehmen, wird somit aufgehoben, und es wird an Stelle derselben Folgendes festgesetzt:

1) Alle Erklärungen und Handlungen des Direktoriums bei Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte und bei Vertretung des Vereines nach Außen setzen für ihre Gültigkeit die Unterschrift oder Betheiligung von mindestens zwei Mitgliedern des Direktoriums voraus, und es ist daher auch zur gültigen Vornahme der in §. 17 unter a. und b. aufgeführten Akte die Unterschrift oder Betheiligung von mindestens zwei Mitgliedern des Direktoriums erforderlich.

2) Das Recht eines einzelnen Mitgliedes des Direktoriums, den Verein in bindender Weise allein zu vertreten und die in §. 17 unter a. und b. bezeichneten Akte allein vorzunehmen, kann nur durch gerichtliche oder notarielle Vollmachtsertheilung Seiten der übrigen Direktorialmitglieder begründet werden.

3) Eine solche Vollmachtsertheilung erfolgt, wenn sie durch Beschluß des Ausschusses genehmigt ist, auf Gefahr des Vereines, außerdem nur unter persönlicher Verantwortlichkeit und Haftpflicht der die Vollmacht ertheilenden Direktorialmitglieder.

B. Bei Mitunterzeichnung von Schuldscheinen über die im Namen des Vereines von fremden Kreditoren aufgenommenen Darlehne tritt der Kontroleur an Stelle des Schriftführers, und es bedarf daher rücksichtlich des Schriftführers künftig nicht mehr der in §. 14 der Statuten vorgeschriebenen Bekanntmachung.

Die vorstehend unter A. 2) und 3) getroffenen Bestimmungen wegen Ertheilung von Vollmachten finden auch auf diese Beurkundungen analoge Anwendung.

C. Auf Beschluß der Generalversammlung können auch Darlehne von Nichtmitgliedern gegen Quittungsbücher und unter den sonst für Mitglieder getroffenen erleichternden Modalitäten als Einlagen angenommen werden, dergestalt, daß es zur Gültigkeit der Einträge in den ausgestellten Quittungsbüchern auch für Nichtmitglieder nur der Unterschrift oder Signatur zweier Mitglieder des Direktoriums bedarf, und daß auf diese Einlagen und die darüber ausgestellten Quittungsbücher allenthalben die Bestimmungen in §. 28 sub 2) der Statuten Anwendung finden. —

IV.

Zu §. 16 und §. 26 Nr. 2 und 3 wird bestimmt:

1) Alle Vorschüsse aus der Vereinskasse werden nur gegen besondere Sicherheit durch Bürgschaft oder Pfand gewährt.

2) In welcher Höhe und gegen welche Sicherheiten der Direktor und Kassirer allein zur Bewilligung von Vorschüssen ermächtigt sind, wird durch Beschluß des Vorstandes festgestellt.

3) Insoweit eine solche Ermächtigung nicht vorliegt, bedarf es für die Gewährung jedes Vorschusses außer der Genehmigung des Direktors und Kassirers auch noch der Zustimmung von mindestens zwei Ausschußmitgliedern, welche zu diesem Zwecke alljährlich im Voraus vom Ausschusse gewählt werden.

V.

Zu §. 22 der Statuten:

Dieser Paragraph wird somit aufgehoben, und es tritt an seine Stelle folgende Bestimmung:

Besoldungen und Tantièmen werden für die Mitglieder des Direktoriums durch Beschluß des Ausschusses, für andere Mitglieder des Vorstandes durch Beschluß der Generalversammlung festgestellt.

Vorstehender „Zweiter Nachtrag" zu den unterm 17. September 1859 landesherrlich bestätigten Statuten des hiesigen Kreditvereins wird von unterzeichnetem Herzogl. Ministerium hiermit genehmigt und bestätigt.

Altenburg, den 16. Januar 1868.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern.

(L. S.) **Hugo Müller.**

---

8. Ministerial-Bekanntmachung,

die innerhalb des Bundesgebietes geltenden Königlich Preußischen Militairgesetze betreffend,

vom 18. Januar 1868.

In Beziehung auf die unter Nr. 10 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes Seite 125 ff. publizirte Verordnung, betreffend die Einführung Preußischer Militairgesetze im ganzen Bundesgebiete, vom 7. November 1867 wird der Inhalt nachstehender Preußischer Militairgesetze und Verordnungen andurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht. Hierbei wird jedoch resp. auf Grund eines Beschlusses des Herzoglichen Gesammt-Ministeriums vom 10. laufenden Monats bemerkt, daß die nöthigen Ausführungs-Verordnungen

a) hinsichtlich des Gesetzes, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften vom 27. Februar 1850, sowie im Bezug auf

b) das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851, namentlich soweit die Bildung von Kreisvertretungen, Kreisgemeinden und Kreiskassen in Frage kommt, zur Zeit vorbehalten bleiben.

Schließlich ist zu gedenken, daß die in §. 1 Nr. 1 Lit. a, b und c der im Eingange erwähnten Verordnung vom 7. November 1867 angezogenen ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen dem nachstehenden, unter Nr. I publizirten Reglement inserirt worden sind.

Altenburg, am 18. Januar 1868.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern.

Hugo Müller.

No. I.

Allgemeines Regulativ

über das Servis- und Einquartierungs-Wesen.

de dato Berlin, den 17. März 1810.

Mit den Berichtigungen abgedruckt im Jahre 1867.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. wollen die in Ansehung des Servis- und Einquartierungs-Wesens stattfindenden wesentlichen Mängel, welche einer Seits, besonders den bequartierten Städten, mancherlei vermeidliche Belästigungen verursachen, anderer Seits für das Militair Verlegenheiten herbeiführen, abgestellt wissen und verordnen deshalb Folgendes:

I.

Ueber den Anspruch des Militairs bei Natural-Einquartierungen.

1. In der Anlage A ist der den Offizieren, nach Verschiedenheit ihres Ranges, andern wirklichen Militair-Personen, den Unter-Stabsoffizianten und dem zum Gefolge der Armee gehörigen Personal zu gewährende Wohnungs- und sonstige Gelaß genau bestimmt.

2. Es darf von Seiten der Quartierberechtigten unter keinem Vorwande mehr gefordert, eben so wenig aber auch diesen Seitens der Städte zugemuthet werden, daß sie sich, wenn der vorschriftsmäßige Gelaß zu beschaffen ist, willkürliche Beschränkungen gefallen lassen sollen.

3. Das etwanige Mehrbedürfniß für Familien kommt durchaus nicht in Betracht.
(Beilage A. Abschnitt I. und II. Nr. 1 bis 11 incl.)

4. Die Quartiere müssen für jeden Einzelnen, in Beziehung auf seine Dienstverrichtungen möglichst bequem gelegen und in bewohnbarem Zustande sein; auch, soweit es angeht, in den unteren Etagen angewiesen werden. Sonstige Einwendungen, z. B. daß nicht alle Stuben in einem Stockwerk sich befinden, nur ein Theil derselben die Aussicht nach der Straße hat, Gesindestuben abgesondert liegen und dergl. mehr, sind unstatthaft.

5. Die zu gewährenden Quartierbedürfnisse sind:

a) Holz in dem Maße, daß für die 6 Winter-Monate vom Oktober bis März incl. auf jede Stube eine Quantität von 324 Rhein. Kubikfuß an weichem Holz erfolgt. Wird Hartholz geliefert, so regulirt der Betrag sich nach den üblichen Verhältnissen.

Die einquartierten Offiziere ꝛc. müssen das Holz auf der Ablage oder dem Holzmarkte ihres Garnisonorts (jedoch nicht außerhalb desselben) in Empfang nehmen, auch die weitere Anfuhr und alles Uebrige besorgen. Die Hälfte der ganzen Quantität kann in Torf oder anderem Feuerungs-Material, nach dem gewöhnlichen Verhältnisse

zum Holze, geliefert werden. Die Ablieferung des Brennmaterials soll, wofern nicht ein anderes gütliches Uebereinkommen stattfindet, monatlich mit 1/6 geschehen, und zwar jedesmal spätestens 3 Tage vor dem Anfange des neuen Monats.

Mit der Heizung selbst haben die Wirthe nichts zu thun.

Zusatz zu §. 5a. (Kriegs-Ministerium Militair-Oekonomie-Departement vom 13. August 1821.) Auf Beleuchtung der Stuben haben die einquartierten Offiziere rc. keinen Anspruch, sondern müssen sich solche aus ihrem Gehalte beschaffen.

b) Betten für eine Person und außerdem in dem Quartier eines Stabsoffiziers 1 bis 2, eines Generalmajors 3 bis 4, eines Generallieutenants 4 bis 5 Bedienten-Lagerstellen; diese nach der Bestimmung zu 7.

c) Meubles. In dieser Beziehung kommen blos die Bedürfnisse für Feld-Quartier in Betracht. Luxus- und Bequemlichkeits-Artikel dürfen daher schlechterdings nicht gefordert werden; die Quartier-Empfänger sollen sich vielmehr mit dem unentbehrlichen Stuben-Geräthe begnügen. Unerläßliche Bedürfnisse, die befriedigt werden müssen, sind für jede Stube:

1 Tisch mit einem Behältniß zum Verschließen, welches jedoch bei mehreren Tischen in den größeren Quartieren nur bei einem derselben nöthig ist;

4 Stühle;

1 Schrank mit Schubladen oder anderen Behältnissen, die verschlossen werden können, in den Wohnungen von 3 und mehreren Stuben.

Außerdem bei den unter dem 1. Abschnitt der Beilage A. aufgeführten Quartieren für ein Zimmer wenigstens 4 Stühle und 2 Tische mehr. Desgleichen in dem Bureau-Gelaß der Brigadegenerale und Brigadiers.

Ueber die Beschaffenheit der Meubles läßt sich eine allgemein passende Vorschrift nicht aufstellen. Der Einquartierte kann verlangen, daß der Wirth ihm reinliche und brauchbare Sachen gebe, denjenigen gleich, die er selbst im gewöhnlichen Gebrauch hat. In Ansehung der Bedienten-Stuben finden die Bestimmungen zu 7 Anwendung.

6. Den Unteroffizieren und den denselben im Range gleich und nachstehenden anderen wirklichen Militair-Personen dürfen nicht besondere Stuben zur Wohnung angewiesen werden.

Sie müssen mit Kammern, welche gegen den Eindruck der Witterung wohl verwahrt sind, an einem gesunden Orte im Hause liegen, gehöriges Licht und nach oberen Etagen eine ordentliche Treppe haben, zufrieden sein.

Die Belegung der Kammern, rücksichtlich der Personenzahl, ist nach Maßgabe des Raums zu bestimmen; es sind aber in keinem Falle mehr als 4 Personen in einer Kammer unterzubringen.

7. An Geräth ist für eine Kammer erforderlich: 1 Tisch 3 bis 4 Fuß lang, 2 bis 3 Fuß breit; für jede Person 1 hölzerner Schemel; eine Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungsstücke; die gehörige Anzahl Lagerstellen, nach der Personenzahl. Diese müssen reinlich sein und aus 1 Bettgestell nebst Stroh, 1 Unterbette oder 1 Matratze, 1 Kopfkissen, 1 Betttuch und einer für den Winter zureichend warmen Decke oder einem Deckbette bestehen. Bettwäsche wird monatlich, Stroh von 2 zu 2 Monaten gewechselt. Wöchentlich ist ein reines Handtuch zum Gebrauch zu verabfolgen. Mehr als zwei Mann sollen nicht in einem Bett liegen.

Zusatz zu §. 7. (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Mai 1857.) Auf Ihren Immediat-Bericht vom 29. April d. J. bestimme Ich, daß die unter Abschnitt I. Nr. 7 des allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartierungs-Wesen vom 17. März 1810 enthaltene Bestimmung, nach welcher es statthaft ist, die einquartierten Soldaten je 2 in einem Bette beisammen schlafen zu lassen, aufgehoben und dagegen den Quartiergebern in den Garnison-Orten die Verpflichtung auferlegt werden soll, den einquartierten, zur Garnison gehörigen Mannschaften einschläfrige Lagerstellen zu gewähren.

8. Am Tage hält sich die Einquartierung in des Wirths Wohnstube oder in einer anderen reinlichen Stube der Hausgenossen auf, welche im Winter geheizt wird und wo bis 9 Uhr Abends ein Licht oder eine Lampe zur gemeinschaftlichen Benutzung brennt.

Ist diese Einrichtung mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar, so muß derselbe eine besondere Stube anweisen und im Winter deren Heizung besorgen, auch das nöthige Licht verabreichen.

9. Der Kavallerist bedarf im Winter bei der Abfütterung seines Dienstpferdes Licht und dieses hat der Wirth nach Maßgabe des Bedürfnisses zu geben.

10. Die Einquartierung muß sich so einrichten, daß sie zum Kochen den Heerd des Wirths — der auch das erforderliche Koch-, Eß- und Trink-Geschirr, imgleichen Waschgeräthschaften herzugeben hat — und dazu, so wie zum Waschen das gewöhnliche Küchenfeuer mit benutzt.

11. Im Vorstehenden (§§. 6 bis 10) ist zunächst der Anspruch der Soldaten bestimmt, und darnach werden den Unteroffizieren und allen denselben im Range gleichstehenden anderen wirklichen Militair-Personen, mit Rücksicht auf das höhere Quartiergeld, die Quartierbedürfnisse angemessen zu gewähren sein.

Diejenigen Personen, welche Dienstpapiere aufzubewahren haben, bedürfen eines Tisches mit einer Schublade zum Verschließen.

12. Unverheirathete Soldaten sollen nicht mit Beweibten zusammen in einer Stube oder Kammer einquartiert werden.

13. Für jede Kompagnie oder Eskadron ist ein zusammenhängendes Quartier-Revier zu bestimmen.

14. Den Kavalleristen vom Wachtmeister abwärts muß Stallung angewiesen werden. Die in dieser auf 1 bis 10 Pferde zu gewährenden Utensilien sind:

1 Eimer,
1 Futterschwinge,
1 Schaufel,
1 Handlaterne,
1 Halfterkette für jedes Pferd,
1 Mistgabel,
1 bis 2 Besen.

Deren Unterhaltung besorgt der Wirth und demselben gehört dafür der Dünger.
Rauffen und Krippen dürfen nicht fehlen.

II.

Ueber die Gewährung des Natural-Quartiers oder Quartiergeldes.

15. Die Natural-Einquartierung soll, so weit sie eingetreten ist, überall bis Ostern dieses Jahres fortdauern.

16. Von dieser Zeit ab aber haben die Offiziere, andere wirkliche Militair-Personen bis zum Regimentsschreiber, mit Einschluß derselben, die Unter-Stabsoffizianten und das zum Gefolge der Armee gehörige Personal für ihr Unterkommen selbst zu sorgen.

17. Sollte dies in einzelnen Fällen Schwierigkeiten haben, namentlich die Geldentschädigung, worüber weiter unten das Nähere bestimmt werden wird, nicht zureichend sein, um daraus die Ausgabe für ein vorschriftsmäßiges Quartier und sämmtliche Quartierbedürfnisse zu bestreiten; so muß die Behörde, welche das Servis- und Einquartierungs-Wesen am Orte verwaltet, entweder gegen Einbehaltung des Servises, die Wohnung miethen und die Gewährung der Quartier-Bedürfnisse übernehmen, oder mit dem einzelnen Berechtigten wegen eines Zuschusses sich vereinigen.

Zusatz zu §§. 15 bis 17. (Gesetz vom 30. Mai 1820. Auszug §. 10.)

Es hören ferner auf:

a) das Natural-Quartier des garnisonirenden Militairs in den Bürgerhäusern, und zwar der Offiziere binnen längstens 6 Monate nach Verkündigung dieses Gesetzes, der Gemeinen und Unteroffiziere aber in dem Verhältnisse, in welchem die Kasernen-Einrichtung nach dem Maße der vorhandenen Mittel fortschreiten kann;

b) vom Jahre 1821 ab die außerordentlichen Zuschüsse der Städte zum reglementsmäßigen Servis für die Offiziere, oder der sogenannte Hülfsservis.

18. Bei Garnison-Veränderungen und Versetzungen einzelner Personen ist stets in der neuen Garnison bis zur nächsten Miethszeit Natural-Quartier anzuweisen.

Zusatz zu §. 18. (Reskript der Minister des Innern und des Krieges vom 21. November 1820. Auszug.) Nach dem §. 10 des Steuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 hören auf (siehe den vorstehenden Zusatz zu §§. 15 und 17).

Es behalten also nur noch:

1. die nicht in die Kategorie der Offiziere, sondern in die der Unteroffiziere überhaupt gehörenden Militair-Personen, nämlich die Feldwebel, die Wachtmeister, wirkliche Oberfeuerwerker, Portepeefähnriche, gefreite Korporale und Regimentsschreiber, fernerhin den gesetzlichen Anspruch auf Natural-Quartier an die Kommunen. Die Unter-Stabsbeamten, welche nicht zum Unteroffizier- und Gemeinen-Grade gehören, werden dagegen den Offizieren gleich behandelt. (Reskript vom 13. November 1821.) Des Königs Majestät haben durch eine

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. August d. J. den §. 10 des Gesetzes vom 30. Mai d. J. dahin zu deklariren geruht, daß zwar bei Garnison-Veränderungen

ganzer Truppentheile den dazu gehörigen Offizieren in den neuen Garnisonorten bis zum nächsten Miethstermine, und bei Versetzung einzelner Offiziere diesen auf 14 Tage Natural-Quartier angewiesen, in beiden Fällen aber die Vergütung dafür an die Quartiergeber oder Garnison-Kommunen nach den nämlichen Sätzen aus den Militairfonds geleistet werden soll, welche den Offizieren der betreffenden Garnisonorte zur Selbstbeschaffung ihrer Quartiere gewährt werden.

19. Vom Unteroffizier abwärts findet fortwährend Natural-Einquartierung statt. Wenn indeß einzelne Personen aus dieser Abtheilung den Servis-Empfang vorziehen und dagegen sich selbst einmiethen wollen, so soll ihnen das, insofern sie sich nur in dem Kompagnie-Revier unterbringen, unbedingt freistehen. Auch können die Behörden für das Servis- und Einquartierungswesen, um das eigene Einmiethen der Quartierberechtigten, namentlich der verheiratheten Soldaten, Unteroffiziere 2c. zu befördern, mit diesen besondere Uebereinkommen, wegen Servis-Zuschüsse, abschließen.

Zusatz zu §. 19. (Gen.-Kommando des Garde-Korps vom 5. Januar 1821.) Bordelle dürfen nicht mit Einquartierung belegt werden.

(Gesetz vom 8. August 1835, Gesetz-Sammlung de 1835, S. 245.) Militair und andere auf dem Marsch begriffene Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sind, sobald eine andere Möglichkeit ihrer Unterbringung vorhanden ist, nicht bei den Einwohnern unterzubringen. Ebensowenig dürfen gesunde Militairs in Häusern einquartiert werden oder bleiben, in denen ansteckende Kranke sich befinden.

Ein Gleiches ist hinsichtlich der Ställe der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Pferde zu beachten.

20. Das Ausmiethen der Einquartierung von Seiten der zur Aufnahme derselben verpflichteten Wirthe ist auf alle Weise zu begünstigen. Es kommt dabei nur darauf an, daß den Bestimmungen zu 6 bis 14 Genüge geleistet wird. Außerdem darf die Anordnung selbst nicht anders als mit Zustimmung des Kompagnie- oder Eskadrons-Chefs und mit Vorwissen der Orts-Servis-Behörde getroffen werden.

(Nr. 1552.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 28. Juli 1834, betreffend die Modifikation der Vorschriften in Nr. 20 des Allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartierungswesen, vom 17. März 1810.

Nach Ihrem Antrage vom 29. vor. M. ermächtige ich Sie, behufs des Ausmiethens der den Garnison-Mannschaften zu gewährenden Quartiere in sämmtlichen Garnisonstädten der Monarchie die Einrichtung zu treffen, daß die Ausmiethung von den Kompagnie- oder Eskadrons-Chefs und den Orts-Servis-Behörden, deren Zustimmung und Vorwissen nach Nr. 20 des Servis-Regulativs vom 17. März 1810 erforderlich ist, nicht anders zugelassen werde, als wenn die Vermiether sich verpflichten, den ausgemietheten Unteroffizieren und Soldaten einschläfrige Bettstellen herzugeben. Ausnahmen sollen nur bei dringenden Verhältnissen eintreten dürfen. Die Vorschrift in Nr. 20 des Servis-Regulativs, nach welcher bei den Ausmiethungen nur den Bestimmungen unter Nr. 6 bis 14

genügt werden darf, wird hiernach zu Nr. 7, in Beziehung auf die Betten, modifizirt. Sie haben übrigens Sorge zu tragen, daß die Verhandlungen wegen allgemeiner Einführung einschläfriger Bettstellen in den Natural-Quartieren der Garnison-Mannschaften beschleunigt werden.

Teplitz, den 28. Juli 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
die Minister des Kriegs und des
Innern und der Polizei.

(Ausgegeben zu Berlin den 11. September 1834.)

III.

Ueber Garnison-Einrichtungen.

21. Hierher gehören:

a) Lazarethe,
b) Wachen nebst Arrest-Stuben,
c) offene Reitbahnen in den Kavallerie-Garnisonen,
d) Pulver-Behältnisse,
e) Schuppen zur Unterbringung des Heer-Geräths,
f) Militair-Handwerks-Stuben,
g) Montirungs-Kammer,
h) Proviant- und Fourage-Behältnisse,
i) Stallgebäude,
k) besondere Ordonnanz-Häuser in den großen, Ordonnanz-Stuben in den mittleren und kleinen Städten.

22. Die in bequartierten Städten vorhandenen Gebäude der Art, nebst den vorräthigen Utensilien werden der Kommune zur bestimmungsmäßigen Benutzung unentgeltlich überlassen.

23. Die bauliche Unterhaltung der Gebäude, sowie auch den fehlenden Gelaß sowohl, als das erforderliche Geräth oder dessen Komplettirung hat jede Stadtgemeinde für ihren Ort zu besorgen und zu beschaffen.

24. Was die Lazarethe betrifft, so müssen alle Bedürfnisse, mit Ausnahme der Beköstigung und medizinischen Behandlung der Kranken, von den Servis- und Einquartierungs-Behörden in den Garnison-Städten besorgt werden.

Die Anlage B. giebt eine möglichst vollständige und spezielle Uebersicht der diesfälligen Leistungen.

Zusatz zu §. 21 a und §. 24 cfr. das Reglement für die Friedenslazarethe.

25. Eine gleiche Nachweisung enthält der sub Litt. C. angefügte Aufsatz rücksichtlich der Wachen.

Zusatz zu §. 25. Abgeändert durch die Vorschriften über Militair-Wachen und Militair-Arreste und deren Beilagen, sowie durch die Anlagen H. I. K. der Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten.

26. Den Stadt-Gemeinen sollen auf ihren Antrag auch Kasernen, wo dergleichen vorhanden sind, nebst allen vorräthigen Utensilien, unentgeltlich überlassen werden. Sie müssen deren Instandsetzung, so wie die nöthigen Einrichtungen übernehmen und können diese Gebäude demnächst zur Unterbringung der Garnison oder eines Theiles derselben, je nachdem der Raum es gestattet, benutzen.

27. Die Leistungen für das Militair, welches in Kasernen einquartiert wird, bestimmen sich nach den Vorschriften des 1. Abschnitts.

28. Bei den Kasernen-Wirthschaften vertreten die Servis-Behörden ganz die Stelle der Wirthe, und es bleiben jenen die diesfälligen Einrichtungen, besonders auch in Ansehung des Holzes, Lichts, Koch-, Eß- und Trinkgeschirrs unter Zuziehung der Kompagnie-Chefs überlassen.

29. Die Utensilien zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Kasernen-Einquartierung ꝛc. sind in der Beilage D. verzeichnet.

30. Unverheirathete und verheirathete Soldaten müssen in den Kasernen ganz von einander abgesondert werden.

31. Die zu 29 erwähnte Nachweisung giebt zugleich eine Uebersicht von den Utensilien und Einrichtungen besonderer Stallgebäude.

Zusatz zu §§. 21 bis 31. (Reskript der Minister des Innern und des Krieges vom 21. November 1820, Auszug.) Nach dem §. 10 des Steuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 hören auf (siehe den vorstehenden Zusatz zu §§. 15 und 17). Es behalten also nur noch 1. ꝛc.

2. Die Einquartierungsbehörden bleiben nach Vorschrift des §. 7 des Gesetzes und der Bestimmungen des Servis-Regulativs vom 17. März 1810 nach wie vor verpflichtet, die Verwaltung aller dahin gehörenden Geschäfte, insofern sie ihnen nicht durch Königliche Garnison-Verwaltungen abgenommen oder sonst anderweite Arrangements dieserhalb getroffen werden, namentlich die Auszahlung des Servises zu besorgen, sowie auch falls sie von den Regierungen damit beauftragt werden, die Administrirung der Garnison-Anstalten zu übernehmen, ohne dafür Gehälter aus Königlichen Kassen zu beziehen. Wo aber gegenwärtig Königliche Garnison-Verwaltungen vorhanden sind, da ist es nicht zulässig, solche aufzuheben und deren Geschäfte den Kommunen zu überweisen.

3. Die Kommunen behalten ferner die Verpflichtung — da vorstehend überall nur von Garnisonen die Rede ist — zur Gewährung des Natural-Quartiers für die Truppen und die dazu gehörigen Offiziere bei Kommandos, auf Märschen, bei Revuen und Manövers und in den Kantonnirungen nach den bisherigen Grundsätzen.

IV.

Wegen des Quartier- und Stall-Servises, auch anderer Vergütungen.

32. Da der bisherige Quartier- und Stall-Servis überall nicht mit den Wohnungs-Miethen und Holz-Preisen in einem richtigen Verhältniß steht, so sollen die in der Anlage A. (§. 1) mit Unterscheidung der Infanterie und Kavallerie für

a) große } Städte
b) mittlere und kleine }

aufgeführten Sätze allgemein eintreten.

In den 6 Sommermonaten April bis September incl. wird 1/4 des angenommenen Servis-Betrages einbehalten, und dieses ist, damit die Heizungskosten gedeckt werden, auf die 6 Wintermonate Oktober bis März incl. gleichmäßig zu vertheilen.

33. Die Vergütungen, welche den Garnison-Städten für Lazarethe, Wachen und andere Garnison-Einrichtungen gewährt werden, sind in den Beilagen A. B. und C. (§§. 1, 24 und 25) angegeben.

Zusatz zu §§. 32 und 33 cfr. Servis-Tarif für sämmtliche Garnisonorte der Preußischen Armee. Berlin 1852.

Reglement über Serviskompetenz der Truppen im Frieden. Berlin 1859.

Zusatz zu §. 33. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Mai 1826.

Bei der Gewährung von Natural-Quartier wird eine dreitägige Dauer derselben, als zur Kategorie der Durchmärsche gehörig, nicht vergütet. Hat die Quartiergewährung aber den vierten Tag erreicht, so erfolgt für die ganze Dauer derselben die Serviszahlung nach dem Satze von 1/30, wobei der Tag der Ankunft für voll, dagegen der Tag des Abgangs nicht berechnet wird.

34. Auf die bauliche Unterhaltung der Kasernen und die Befriedigung aller Bedürfnisse in denselben wird der Servis gerechnet.

35. Sollten die bestimmten Sätze des Servises und der andern Vergütungen für einzelne Garnison-Städte nicht zureichend sein, so haben die Kommunen derselben die erforderlichen Zuschüsse in sich aufzubringen, welches auch mit den Zulagen, die etwa nach den Festsetzungen zu 17 und 19 gegeben werden, geschehen muß.

V.

Ueber die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben.

36. Nach den im Vorstehenden enthaltenen Festsetzungen soll der Geldbedarf sofort ausgemittelt und auf sämmtliche Provinzen nach Maßgabe des im Jahre 1805—1806 aufgebrachten Servis-Betrages repartirt werden. Eben so geschieht die Vertheilung der Provinzial-Quoten auf die Städte, welche so lange, bis im Ganzen eine anderweite Abgabe-Regulirung eintreten kann, das Servis-Bedürfniß allein befriedigen müssen.

37. Den Städten bleibt es überlassen, jede für sich, das Weitere wegen Aufbringung ihres Beitrages zu reguliren. Dazu können, nach den Beschlüssen der Stadtverordneten-Versammlungen, die bisherigen Servis-Anlagen benutzt oder andere Vertheilungs-Grundsätze angenommen werden.

38. Von den Städten wird der ausgeschriebene Servis-Betrag in monatlichen Raten praenumerando an die Provinzial-Servis-Kassen abgeführt und die Regierungen überweisen aus diesen den bequartierten Städten, auf den Grund vollständiger Bedarfs-Berechnungen oder Etats, die zu ihren Ausgaben erforderlichen Summen.

39. Aus den Ueberschüssen derjenigen Provinzen, welche, wegen ihrer im Vergleich zu andern Provinzen minder beträchtlichen Militair-Besatzung, nicht des ganzen einkommenden Servis-Betrages bedürfen, werden den stärker belegten Provinzen, die mit ihrer Servis-Einnahme nicht ausreichen, das Defizit deckende Zuschüsse gewährt. Darüber hat das Ministerium des Innern zu disponiren, und diese Behörde wird auch jährlich einen Rechnungs-Abschluß von der Haupt-Servis-Kasse, mit Bemerkung der gegenseitigen Provinzial-Uebertragungen, öffentlich bekannt machen lassen.

40. Sollten im Ganzen von der Servis-Einnahme durch Ersparungen bei den Ausgaben Bestände verbleiben, so werden den Kontribuenten Freimonate bewilligt werden.

Zusatz zu §§. 36 bis 40. Abgeändert durch das Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820, Gesetz-Sammlung de 1820, Seite 134 bis 138 und das Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die Erhebung der Gebäudesteuer.

VI.

Ueber die Verwaltung des Servis- und Einquartierungs-Wesens.

41. Zur Verwaltung des Servis- und Einquartierungs-Wesens wird in jeder bequartierten Stadt eine zusammengesetzte Magistrats- und Bürgerdeputation angeordnet.

42. Diese soll bestehen:

a) in großen Städten aus 2 Magistrats-Mitgliedern und 6 bis 10 Bürger-Deputirten,
b) in mittleren und kleinen Städten aus 1 Magistrats-Mitgliede und 4—6 Bürger-Deputirten.

43. Derselben werden für das Detail der Ausführung, je nachdem die Magisträte und Stadtverordneten-Versammlungen es angemessen finden, die Bezirks-Vorsteher oder besondere Servis-Verordnete zugeordnet.

In Ansehung der Wahl und Bestätigung von Servis-Verordneten ist eben so zu verfahren, wie bei den Bezirks-Vorstehern.

44. Das äußere Verhältniß der Deputationen für das Servis- und Einquartierungs-Wesen ist dem der andern Magistrats- und Bürger-Deputationen überall gleich. Sie sollen jedoch rücksichtlich der Verwaltung des Servis-Fonds, soweit solcher ihnen von den Regierungen überwiesen

wird, also nicht von extraordinairen Zuschüssen der Stadtgemeine die Rede ist, mit den Regierungs-Militair-Deputationen in unmittelbarer Verbindung stehen, diesen monatlich Rechenschaften und Liquidationen einreichen und von denselben die darauf Bezug habenden Ordres und Anweisungen unmittelbar empfangen.

45. Uebrigens haben die Deputationen für das Servis- und Einquartierungs-Wesen bei ihrer Geschäftsführung die allgemeinen Bestimmungen der Städte-Ordnung und dieses Regulativs genau zu befolgen.

46. In den nicht bequartierten Städten darf die Errichtung einer eigenen Servis-Deputation nicht eintreten. Die Magisträte, welche auch für den Fall unerwarteter Bequartierungen fortwährend vollständige und richtige Quartier-Rollen zu führen gehalten sind, besorgen daselbst die Einhebung des Servises und dessen Ablieferung an die Provinzial-Servis-Kasse.

VII.

Ueber das Verhältniß des Militairs in Beziehung auf die Verwaltung des Servis- und Einquartierungs-Wesens.

47. Das Militair hat keine Theilnahme an der Verwaltung des Servis- und Einquartierungs-Wesens und am wenigsten darf irgend eine Militair-Behörde neue Einquartierungen oder Umquartierungen selbst anordnen. Bloße Personen-Vertauschungen aus Quartieren, welche die Servis-Deputation angewiesen hat, können die Kompagnie-Chefs einseitig vornehmen, sie haben jedoch in jedem einzelnen Falle gleichzeitig der Servis-Deputation des Orts davon Kenntniß zu geben.

48. Jede Garnison soll einen Repräsentanten aus ihrer Mitte haben, der von dem Garnison-Chef ernannt wird, und, ohne besondere Remuneration, die Garnison in allen Servis- und Einquartierungs-Angelegenheiten bei der Deputation durch persönliche Rücksprache mit dem bei derselben vorsitzenden Magistrats-Mitgliede vertritt. Beide müssen wöchentlich an einem, ein für allemal zu verabredenden Tage in Konferenz treten und bei besonders wichtigen oder dringenden Vorfällen auch außerdem zusammenkommen.

49. Zu ihrer gemeinschaftlichen Berathung gehören:

a) die Anordnungen, welche die Abtheilung der Kompagnie- und Eskadron-Reviere betreffen;

b) alle Beschwerde-Sachen zwischen Militair-Personen und Bürgern, die das Servis- und Einquartierungs-Wesen angehen.

Wenn sie in einzelnen Fällen verschiedener Meinung sind, so wird der Gegenstand zur weiteren Behandlung von dem Garnison-Repräsentanten an den Chef der Garnison und Seitens der Servis-Deputation an den Magistrat, oder, falls eine besondere Polizei-Behörde am Orte ist, an

diese, von denselben aber, bei entstehender Vereinigung, an ihre vorgesetzten Behörden gebracht, welche, wofern auch sie verschiedener Meinung sind, die Entscheidung des Ministeriums des Innern und des allgemeinen Kriegs-Departements zu extrahiren haben.

Einstweilige Anordnungen, die erforderlich sind, muß rücksichtlich des Militairs der Garnison-Repräsentant auf Verlangen der Servis-Deputation veranlassen, und diese rücksichtlich der Bürger auf des Ersteren Antrag einleiten. Jeder — der Garnison-Repräsentant und das vorsitzende Mitglied der Deputation — ist für nachtheilige Folgen etwaniger Vernachlässigungen darunter verantwortlich.

VIII.

Im Allgemeinen.

50. Die besonderen Servis-Einrichtungen einzelner Städte zessiren ganz, und es treten diejenigen Städte, welche bisher isolirt waren, in die allgemeine Servis-Sozietät sämmtlicher Städte.

Zusatz zu §. 50. Die Servis-Sozietäten sind weggefallen. Cfr. die im Zusatz zu §§. 36—40 angezogenen Gesetze.

51. Persönliche Exemtionen werden ferner so wenig in Ansehung der Einquartierung als der Servis-Abgabe berücksichtigt, vielmehr kommen die diesfälligen Bestimmungen der Städte-Ordnung uneingeschränkt in Anwendung.

52. Den Feldmarschällen, welche in Aktivität sind, so wie auch den wirklichen General-Gouverneurs müssen besondere, anständig meublirte Häuser zur Wohnung angewiesen werden. Die Miethen und sämmtliche Kosten der Einrichtungen erfolgen aus den gesammten Servis-Einkünften.

53. Kommandirte Offiziere und andere Militair-Personen behalten in ihrer Garnison, wenn die Dauer der Abwesenheit aus derselben unbestimmt ist, oder nicht den Zeitraum von 4 Monaten übersteigt, Natural-Quartier oder Servis, und es muß ihnen an dem Orte, wo sie sich auf Kommando befinden, Natural-Quartier, jedoch bei 2 und mehreren Stuben nur die Hälfte des vorschriftsmäßigen Gelasses, nebst den bestimmten Quartier-Bedürfnissen gewährt werden. Die Vergütung dafür erfolgt extraordinair aus der Provinzial-Servis-Kasse.

Zusatz zu §. 53. Die Provinzial-Servis-Kassen sind aufgehoben. Die Quartiervergütung wird aus der Staatskasse geleistet.

54. Wenn einzelne Militair-Personen Dienstwohnung erhalten, so wird der vierte Theil des Servises auf die Quartier-Bedürfnisse vergütet, ein Viertel desselben nach den näheren Bestimmungen im §. 32 zum Holzankauf verwendet, und der Rest, also die Hälfte vom ganzen Be-

trage, zur Bestreitung der Ausgaben für die bauliche Unterhaltung des Gebäudes in Anspruch genommen.

55. Zur Ausgleichung der Einquartierungslast in den Garnisonstädten soll von 6 zu 6 Monaten Umquartierung der ganzen Garnison oder eines Theils derselben, je nachdem es für den Zweck erforderlich ist, Statt finden. Die Deputation für das Servis- und Einquartierungs-Wesen am Ort hat den Antrag deshalb, und die Ausführung wird zwischen derselben und dem Repräsentanten der Garnison unter Zustimmung des Garnison-Chefs verabredet. Diese darf nicht versagt werden, wenn auch durch die Umquartierung ein einzelnes Bataillon von dem Regiments-Quartier-Revier entfernt wird.

56. Für die Garnisonen in den Festungen, die von den Städten abgesondert liegen, wird der Betrag des Servises und der andern Vergütungen für Garnison-Bedürfnisse der 3. Division des allgemeinen Kriegs-Departements zur Disposition gestellt, welche das Weitere zu besorgen hat.

57. Die auf halbem Sold stehenden Offiziere und Unter-Stabsoffizianten haben von Ostern d. J. ab keinen Anspruch auf Natural-Quartier, sondern nur in so fern sie sich an einem ihnen von dem General-Gouverneur der Provinz angewiesenen Wohnorte aufhalten, den Servis nach den alten Sätzen zu fordern.

58. In Ansehung derjenigen Offiziere, welche, ohne feste Dienstanstellung ganzes Traktament beziehen, findet die in dem bevorstehenden §. 57 wegen des Natural-Quartiers enthaltene Festsetzung gleichfalls Anwendung. Der Servis ist denselben aber nach den jetzt bestimmten Sätzen von dem nächstuntern Grade ihres Ranges zu gewähren.

59. Bei Garnison-Veränderungen auf unbestimmte Zeit, oder wenn beim Ausbruch eines Krieges das Militair ins Feld rückt, muß den zurückbleibenden Frauen der Offiziere vom Stabs-Kapitain und Stabs-Rittmeister abwärts, den Unter-Stabsoffizianten und allen wirklichen Militair-Personen bis zum Regimentsschreiber mit Einschluß desselben die Hälfte des für den Mann in Friedenszeiten bestimmten Servises fortgezahlt werden. Die Familien der Unteroffiziere und Soldaten und der übrigen mit denselben in gleichem Range stehenden Militair-Personen behalten bis zur nächsten Miethszeit Natural-Quartier, wofern die Männer es gehabt haben; weiterhin aber bleibt ihnen der bestimmte Frauen- und Kinder-Servis. Außerdem ist in den Garnisonstädten der zur Aufbewahrung zurückbleibender Königlicher Montirungsstücke, Registraturen und anderer Effekten des Militairs erforderliche Gelaß anzuweisen und nach Maßgabe des Betrags der Ausgaben für alle diese Bedürfnisse bestimmt sich in Kriegszeiten die Summe des von den Städten aufzubringenden Servises.

Die hier angeordnete Einrichtung, welche sich jedoch auf die Familien der schon vor dem 1. Januar d. J. verheirathet gewesenen Militair-Personen beschränkt, dauert in vorkommenden Fällen so lange fort, bis die gewöhnlichen oder Friedens-Garnisonen bezogen werden.

Zusatz zu §. 59. Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen

Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 ein.

Ueber die bei eintretendem Kriegszustande den Familien der Offiziere, Mannschaften und Feld-Administrations-Beamten, so lange sie getrennt von ihren Männern oder Vätern leben müssen, zu gewährenden Unterstützungen, enthält das Reglement über Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes die näheren Bestimmungen.

60. Die auf ihre Lebenszeit angestellten bisherigen Servis-Offizianten werden pensionirt. Es kommen dabei die in Ansehung der, bei Einführung der verbesserten Verfassung des städtischen Gemein-Wesens ausgeschiedenen Magistrats-Personen bestimmten Grundsätze in Anwendung und die Pensionen erfolgen aus der Provinzial-Serviskasse.

Nach diesem Regulativ, wodurch die bestehenden Servis-Reglements aufgehoben werden, ist vom 1. April dieses Jahres überall zu verfahren, und Seine Königliche Majestät befehlen dem Ministerium des Innern, so wie auch dem allgemeinen Kriegs-Departement, das Nöthige deshalb ohne Anstand zu verfügen.

Gegeben Berlin, den 17. März 1810.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Altenstein. Dohna. Scharnhorst.

A.

Nachweisung

des

den Offizieren, nach Verschiedenheit ihres Ranges, andern wirklichen Militair-Personen, den Unter-Stabsoffizianten und dem zum Gefolge der Armee gehörigen Personal zu gewährenden Wohnungs- und sonstigen Gelasses,

ingleichen

der Vergütung oder Entschädigung dafür, mit Einschluß aller Quartier-Bedürfnisse, sowie auch für Garnison-Einrichtungen.

Anmerkung. Zu den Städten I. Klasse gehören die von 10,000 Zivil-Einwohner-Seelen und darüber.

Laufende No.	Quartier-Berechtigte nach Verschiedenheit des Anspruchs.
	A. Aktive Militairs.
1.	**General der Infanterie** oder Kavallerie, Kriegs-Minister, kommandirender General . . .
2.	General-Lieutenant als **General-Inspekteur** der Artillerie oder der Festungen. (Als General der Infanterie bezieht der General-Inspekteur die Kompetenz ad I. . . . .
3.	**General-Lieutenant.** Kommandeur der Garde-Infanterie oder Kavallerie, Divisions-Kommandeur, General-Lieutenant als Festungs-Kommandant . . . .
4.	**General-Major.** Brigade-Kommandeur, Remonte-Inspekteur, Kommandant einer Festung, Departements Direktor im Kriegs-Ministerium, } diese beziehen jedoch, sobald sie nach Artillerie- und Ingenieur-Inspekteur, } ihrem weiteren Vorrücken unter den General-Majors den Rang und die Zulage als Divisions-Kommandeur erhalten, den General-Lieutenants-Servis ad 3, Inspekteur der Artillerie-Werkstätten . . . .
5.	**Oberst.** Regiments-Kommandeur, Abtheilungs-Chef im Kriegs-Ministerium oder im großen Generalstabe, Chef des Generalstabes bei einem General-Kommando oder der General-Inspektion der Artillerie, Inspekteur der Jäger und Schützen, Festungs- oder Pionier-Inspekteur, Direktor der Allgemeinen Kriegs-Schule und der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule
6.	**Major.** Aggregirter Oberst bei einem Regiment, Oberst-Lieutenant, Bataillons-Kommandeur, Kommandeur einer Artillerie-Abtheilung oder der Feuerwerks-Abtheilung . . . . . .

Wohnungs- und sonstiger Gelaß, der in Fällen der Natural-Einquartierung gewährt werden muß.						Dafür wird an Vergütung oder Entschädigung gegeben bei Garnison-Städten I. Klasse, in welchen kein Servis-Zuschuß gewährt wird.									Dafür wird an Vergütung oder Entschädigung gegeben bei Garnison-Städten II. Klasse, in welchen kein Servis-Zuschuß gewährt wird.									Bemerkungen.
Stuben.	Gesinde-Stuben.	Heerd zum Kochen.	Schlafgelaß für Burschen.	Holzgelaß.	Pferde-Stallung.	Jährlicher Betrag des Servises.			Davon werden gezahlt pro Winter-Monat.			Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat.			Jährlicher Betrag des Servises.			Davon werden gezahlt pro Winter-Monat.			Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat.			
						Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
.	.	.	.	Der zur Aufbewahrung des Holzes für einen Wintermonat nöthige Raum	Stallung muß in jedem Falle, mit Raufen und Krippen versehen, für die etatsmäßigen Dienstpferde gewährt werden, jedoch findet kein Anspruch auf Stallgeräth statt.	6	.	.	.	15	.	.	15	.	4	15	.	.	11	3	.	11	3	
.	.	.	.			4	.	.	.	10	.	.	10	.	3	.	.	.	7	6	.	7	6	
.	.	.	.			36	.	.	3	22	6	2	7	6	36	.	.	3	22	6	2	7	6	
.	.	.	.			36	.	.	4	15	.	1	15	.	36	.	.	4	15	.	1	15	.	Hierin liegt die Vergütung für das Feuerungs-Material.
.	.	.	.			12	.	.	1	.	.	1	.	.	12	.	.	1	.	.	1	.	.	
.	.	.	.			4	.	.	.	10	.	.	10	.	4	.	.	.	10	.	.	10	.	
.	.	.	.			10	.	.	.	25	.	.	25	.	10	.	.	.	25	.	.	25	.	
.	.	.	.			6	.	.	.	15	.	.	15	.	6	.	.	.	15	.	.	15	.	
.	.	.	.			18	.	.	1	15	.	1	15	.	18	.	.	1	15	.	1	15	.	
.	.	.	.			30	.	.	2	15	.	2	15	.	30	.	.	2	15	.	2	15	.	
.	.	.	.			48	.	.	4	.	.	4	.	.	48	.	.	4	.	.	4	.	.	
.	.	.	.			66	.	.	5	15	.	5	15	.	66	.	.	5	15	.	5	15	.	

Allgemeine Bemerkungen.

1. Diejenigen Offiziere, welche in diesem Tarife nach ihren Funktionen nicht besonders bezeichnet sind, erhalten den Servis nach Maßgabe ihrer Charge.
2. Bei der Gewährung einer Dienstwohnung wird zur baulichen Unterhaltung derselben dem Empfänger von der für ihn ausgeworfenen Servis-Kompetenz die Hälfte des jährlichen Betrages zu gleichen monatlichen Raten, und für den Fall, daß auch die Stallung in natura gewährt wird, der ganze Betrag des Pferde-Servises einbehalten.
3. Der Servis ist die Vergütung:
   a) für Wohnung,
   b) für Mobilien und
   c) für Feuerungs-Material,

   und zwar wird ad a. die Hälfte, ad b. und c. je ein Viertel der ganzen Personal-Servis-Kompetenz berechnet.

Die Nachweisungen **B.** und **C.** sind nicht mehr erforderlich.

D.

Nachweisung

I. der Kasernen-Utensilien zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Einquartierung.

Die nöthigen Laternen vor dem Hause und auf dem Hofe, sowie auch auf den Korridors.
Bei jedem Brunnen eine große Wasserkuffe mit eisernen Bändern.
Zwei Stück Feuerleitern, einige Feuerhaken.
In jeder Etage 1 auch 2 Handspritzen, 2—4 lederne Feuereimer.
Im Waschhause ein großer kupferner Kessel, welcher eingemauert wird.
2 auch 3 bis 4 Rollen, nebst den dazu gehörigen Tischen in der untersten Etage.
Ferner auf 8 Kameradschaften:

1 Axt,
1 Säge mit Gestell,
1 Sägeblock,
1 Wasserfaß,
1 Wasch- oder Zeugleine,
1 Klapptisch auf dem Flur.

II. Von den Einrichtungen und Utensilien eines Stallgebäudes auf 130 Pferde.

Auf 10 Pferde 1 Eimer, mit Eisen beschlagen,
" 10 " 1 Futterschwinge,
" 10 " 1 Bahre,
" 10 " 1 Schaufel,
" 15 " 1 Mistkarren,
" 5 " 1 Besen,
" 130 " 4 Handlaternen und Hängelaternen nach der Größe des Stalles,
" 130 " 4 große Futterkasten mit Vorhängeschlössern,
" 130 " 1 großer Futterkasten für kranke Pferde,
" 130 " 130 Stück Halfterketten,
2 Stück Heugabeln,
8 Stück Mistgabeln,
1 Stallleiter,
2 große Häckselladen mit starken Schneidemessern,
4 Banken mit 4 Stufen, um das Sattelzeug aufzuhängen,
2 blecherne Gefäße zum Holen des Lampenöls,
1 Schleifstein.

Diese Utensilien werden der Garnison bei der ersten Einrichtung als eisern übergeben und beim Ausmarsch wieder von ihr abgeliefert. Die Unterhaltung derselben, sowie die Stallerleuchtung bestreitet sie selbst aus dem Verkauf des Düngers. Sollte an diesem oder jenem Orte, wo der Dünger wohlfeil verkauft wird, nicht so viel gelöset werden können, um die Kosten das ganze Jahr hindurch zu bestreiten, so kann die Kommune wegen eines angemessenen Geldzuschusses, den sie aber selbst aufbringen muß, mit der Garnison sich einigen.

An Stall-Einrichtungen sind erforderlich:

2 Ständer zur Pritsche eingerichtet, jeder auf 2 Mann für die Stallwacht.
2 Ständer zum Lehmstand, um den Pferden den Huf zu erweichen,
Ein abgesonderter Raum für kranke Pferde. Dazu kann im Stallgebäude ein Verschlag angelegt werden.

———

No. II.

(Nr. 7.) Edikt wegen Aufhebung des Vorspanns. Vom 28. Oktober 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Im Verfolg des Edikts vom 27. Oktober über die neue Finanz-Verwaltung verordnen Wir:

§. 1. Der Vorspann für Civil-Offizianten und für einzelne reisende Militair-Personen, hört vom 1. Januar 1811 an gänzlich auf. Unsere Regierungen werden mit besonderer Anweisung versehen, welche Maaßregeln zur Fortschaffung gedachter Personen zu ergreifen sind.

§. 2. Die Verpflichtung zur Gestellung des Militair-Vorspanns bei Märschen ganzer Truppen-Abtheilungen und großen Transporten von Militair-Bedürfnissen bleibt dagegen, wie bisher, jedoch mit der Maaßgabe, daß jeder nach Verhältniß seines Zug-Viehstandes dazu verpflichtet ist, und alle frühere Exemtionen aufhören.

Diejenigen Pferde, von welchen Luxus-Steuern entrichtet werden, sind allein von der Gestellung zum Vorspann befreit, weil bei Bestimmung jener Steuer-Sätze der Werth dieser Begünstigung schon mit eingerechnet ist.

§. 3. Bei Berechnung des Zug-Viehstandes werden 3 Zug-Ochsen 2 Pferden gleich geachtet.

§. 4. Alle bisherigen Beschränkungen über die Gattung des zu haltenden Zug-Viehes fallen hinweg.

§. 5. Vom 1. Januar 1811 an, wird aus Unsern Kassen für den bleibenden Vorspann auf die Meile 6 Gr. für jedes gestellte Pferd bezahlt.

§. 6. Diese Vergütung erstreckt sich nur auf den im Frieden zu leistenden Vorspann. Der Vorspann im Kriege muß zwar von allen Besitzern von Zug-Vieh gestellt werden, allein über die Art der Bezahlung desselben werden nöthigenfalls besondere Bestimmungen ergehen.

Berlin, den 28. Oktober 1810.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.

No. IIa.

(Nr. 366.) Regulativ wegen der Verpflichtung zur Vorspann-Leistung. Vom 29. Mai 1816.

Durch das Edikt vom 28. Oktober 1810 ist angeordnet worden, daß im Friedens-Zustande der Vorspann für Civil-Offizianten und einzelne reisende Militair-Personen gänzlich aufhören, und der Militair-Vorspann überhaupt nur bei Märschen ganzer Truppen-Abtheilungen und großen Transporten von Militair-Bedürfnissen stattfinden soll; sowie daß jeder nach Verhältniß seines Zug-Viehstandes zur Theilnahme an der Gestellung verpflichtet ist, und nur diejenigen Pferde davon

befreit sein sollen, für welche Luxus-Steuer entrichtet wird; endlich, daß aus öffentlichen Kassen für jedes gestellte Pferd Sechs Groschen auf die Meile bezahlt werden sollen.

Wenn nun dieses Edikt bei dem gegenwärtigen Friedenszustand wieder zur Ausführung kommt; so erfordert die Bestimmung, welche sich auf die Luxus-Steuer bezieht, eine Abänderung, da die Steuer selbst nicht mehr erhoben wird.

Deshalb wird hiermit in Verfolg des Edikts vom 28. Oktober 1810 angeordnet:

§. 1.

Von der Verpflichtung zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns bleiben wie vormals ganz befreit:

a) Pferde, welche Gliedern der Königlichen Familie gehören;

b) Pferde der Posthalter, welche wirklich für das Postfuhrwesen bestimmt sind; besitzen jedoch die Posthalter bürgerliche oder bäuerliche Nahrungen, auf welche Gespann nöthig ist; so müssen sie von diesen verhältnißmäßig auch Vorspann leisten;

c) Pferde, welche von Königl. Offizianten und Aerzten ihres Amts wegen nothwendig gehalten werden müssen.

Aus dieser Befreiung entspringt keine anderweitige Verpflichtung.

§. 2.

Alle diejenigen Pferde, für welche sonst nach den Bestimmungen des Edikts vom 28. Oktober 1810 über die neue Konsumtions- und Luxus-Steuer, Luxus-Steuer entrichtet wurde, bleiben zwar ebenfalls ferner von der Theilnahme an der Gestellung zum Vorspann befreit; indeß zahlen die Eigenthümer für diese Befreiung für jedes Pferd jährlich drei Thaler an die Kommunal-Kasse ihres Wohnortes.

§. 3.

Jedoch hängt es von der Erklärung solcher Eigenthümer, welche aber bleibenden Effekt hat, ab, ob sie von dieser Befreiung gegen die angeordnete Zahlung Gebrauch machen, oder zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns verpflichtet sein wollen.

Sämmtliche betreffende Behörden haben diese Bestimmungen bei Ausführung des Edikts vom 28. Oktober 1810 wegen Aufhebung des Vorspanns zur Anwendung zu bringen.

Gegeben Berlin, den 29. Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow. v. Schuckmann. v. Boyen.

(Ausgegeben zu Berlin, den 11. Juli 1816.)

No. IIb.

(Nr. 585.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 5. Januar 1820, betreffend die Bestimmung, welche Offizier-Pferde zur Vorspann-Leistung nicht verpflichtet sein sollen.

Ich finde es auf Ihren Bericht vom 17. Dezember v. J. angemessen, den §. 1 des Regulativs vom 29. Mai 1816 und dessen Bestimmung, daß Pferde, welche von Königlichen Offizianten ihres Amts wegen nothwendig gehalten werden müssen, von der Verpflichtung zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns befreit bleiben, hiermit ausdrücklich dahin zu erklären: daß diese Befreiung von der Theilnahme an der Vorspann-Gestellung sich

1) auf alle Dienst-Pferde, welche die Offiziere der Linie halten, und auf welche ihnen Fourage-Rationen aus öffentlichen Magazinen verabreicht werden, desgleichen auf diejenigen Pferde, welche sie etwa über den Rations-Etat zum Dienst benutzen und eigenthümlich besitzen;
2) auf alle Dienst-Pferde, welche die Landwehr-Offiziere halten, und auf welche sie nach den Landwehr-Friedens-Verpflegungs-Etats fortlaufend Fourage-Rations aus öffentlichen Magazinen beziehen, und
3) auf ein Reit-Pferd für jeden Lieutenant der Landwehr-Kavallerie, wenn derselbe sich solches außer der Uebungszeit hält,

erstrecken und in Anwendung gebracht werden soll.

Berlin, den 5. Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien des Innern,
des Krieges und der Finanzen.

No. IIc.

(Nr. 1305.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 14. Juli 1831, betreffend die Deklaration des §. 3 des wegen der Verpflichtung zur Vorspann-Leistung erlassenen Regulativs vom 29. Mai 1816 hinsichtlich der Luxus-Pferde.

Auf den Antrag des Staatsministerii will Ich die Bestimmung des wegen der Verpflichtung zur Vorspann-Leistung ergangenen Regulativs vom 29. Mai 1816 §. 3, wornach die Erklärung der Eigenthümer von Luxus-Pferden: ob sie von der nachgelassenen Befreiung gegen die angeordnete Zahlung von drei Thalern jährlich, für jedes Pferd, Gebrauch machen, oder zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns verpflichtet sein wollen, bleibenden Effekt haben soll, dahin deklariren: daß den Eigenthümern von Luxus-Pferden, welche sich für die Entrichtung der Geldabgabe erklärt haben, gestattet werden kann, statt derselben die Theilnahme an der Natural-Gestellung des Vorspanns zu wählen.

Die diesfällige anderweite Erklärung muß aber mindestens drei Monate vor dem Anfange des nächsten Jahres abgegeben werden. Denjenigen Eigenthümern von Luxus-Pferden, welche sich dagegen für die Theilnahme an der Vorspann-Gestellung erklärt haben, soll zwar ebenfalls nachgegeben werden, von der frühern Erklärung wieder abzugehen und die Geldabgabe zu übernehmen; diese anderweite Erklärung muß aber mindestens ein Jahr vor dem Anfange des nächsten Jahres erfolgen, in beiden Fällen übrigens bis zum nächsten Jahre die Leistung nach der früher abgegebenen Erklärung Statt finden. Das Staatsministerium hat diese Deklaration durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 14. Juli 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

No. IId.

(Nr. 2451.) Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Militair-Vorspannpflichtigen zur Gestellung von Reit-Pferden. Vom 10. Mai 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen zur näheren Bestimmung der Verpflichtung zur Gestellung des Militair-Vorspanns auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den ganzen Umfang Unserer Monarchie,

daß die zur Gestellung des Militair-Vorspanns Verpflichteten auf Erfordern die an sich dem Vorspann unterworfenen Pferde auch zum Reiten zu gestellen haben. Es muß jedoch in solchen Fällen das Sattel- und Zaumzeug in der Beschaffenheit, wie der Vorspannpflichtige es besitzt, angenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 10. Mai 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**
Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Fr. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. z. Stolberg. Gr. v. Arnim.

(Ausgegeben zu Berlin, den 18. Juni 1844.)

No. III.

(Nr. 8.) Edikt über die Aufhebung der Natural-, Fourage- und Brodlieferung. Vom 30. Oktober 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Im Verfolg des Edikts vom 27. Oktober über die künftige Finanz-Verwaltung setzen Wir fest

1) Die Natural-Fourage-Lieferung und die Getreide-Lieferung zur Verpflegung des Militairs mit Brod hört vom 1. Januar 1811 auf.

2) Der Bedarf wird künftig in der Regel durch freiwillige Lieferung der Unterthanen auf den Grund abzuschließender Kontrakte und erst wenn dies Schwierigkeiten findet, durch Entrepreneurs herbeigeschafft.

3) Die Bezahlung erfolgt nach den kontraktmäßigen Preisen aus den Staatskassen.

4) Im Fall die Abstellung der bisherigen Zwangslieferungen durch die Unterthanen vom 1. Januar 1811 für das nächstfolgende Quartal zu schwierig oder die Ablieferungen schon geschehen sein sollten, so wird doch die für diesen Zeitraum gelieferte Fourage nach dem diesjährigen Martini-Marktpreis der Hauptstadt der Provinz gezahlt.

5) Sollte bei eiligen Märschen des Militairs die Fourage aus den Magazinen nicht zur Stelle geschafft werden können, so bleiben Unsere in der Nähe wohnende Unterthanen verpflichtet, den erforderlichen Bedarf gegen Bezahlung des Martini-Marktpreises abzuliefern.

Signatum Berlin, den 30. Oktober 1810.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.

No. IV.

(Nr. 3229.) Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften. Vom 27. Februar 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften sollen, sobald sie zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr einberufen werden, für ihre Familien im Falle der Bedürftigkeit, eine Unterstützung nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes erhalten.

§. 2.

Hinsichtlich des Anspruchs auf Unterstützung (§. 1) werden als zur Familie gehörig betrachtet: die Ehefrau des zum Dienst Einberufenen und dessen Kinder unter 14 Jahren.

Auch können dahin noch gerechnet werden: die Kinder über 14 Jahren, so wie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, in sofern sie von dem zum Dienst Einberufenen unterhalten werden müssen.

Dagegen sind entferntere Verwandte, geschiedene Ehefrauen und uneheliche Kinder von der Berechtigung zum Empfange einer Unterstützung ausgeschlossen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Unterstützung dieser Familien (§§. 1, 2) wird den Kreisen auferlegt.

Ausgenommen hiervon bleibt die den Familien der Landwehr-Offiziere in den Fällen des §. 1 zu gewährende Unterstützung; diese wird in gleicher Weise wie hinsichtlich der Familien der Offiziere des stehenden Heeres aus dem Militair-Fonds bestritten.

§. 4.

Die Unterstützungs-Bedürftigkeit der Familie muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden.

§. 5.

Als Kreis-Unterstützung muß mindestens gewährt werden:

a) für die Ehefrau monatlich 1 Rthlr. 10 Sgr. und in der Zeit vom 1. November bis 1. April 2 Rthlr.,

b) für jedes Kind unter 14 Jahren monatlich 15 Sgr.

Die Geld-Unterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brodkorn, Brennmaterial oder Kartoffeln ersetzt werden.

§. 6.

In jedem Kreise wird eine Unterstützungs-Kommission gebildet, welche

a) sowohl über die Unterstützungs-Bedürftigkeit der betreffenden Familien, als auch

b) unter sorgfältiger Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit derselben über den Umfang und die Art der ihnen zu gewährenden Unterstützung, nachdem der Ortsvorstand darüber gehört worden, mit Beachtung der Vorschriften des §. 5, endgültig zu entscheiden, und

c) die pünktliche Gewährung der bewilligten Unterstützung zu überwachen hat.

§. 7.

Die Unterstützungs-Kommission besteht aus dem Landrath als Vorsitzenden und einer den Lokal-Verhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern, welche die Kreis-Vertretung aus den Kreiseinsassen erwählt. Die Kreis-Vertretung ist befugt, die Geschäfte der Kommission dem Kreis-Ausschuß zu übertragen.

Einer jeden Unterstützungs-Kommission wird ein von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommando zu wählender Offizier beigeordnet.

§. 8.

Die Kommission (§. 7) kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmen-Mehrheit gefaßt. Bei Stimmen-Gleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Der der Kommission beigeordnete Offizier nimmt an den Verhandlungen Theil, hat aber keine entscheidende Stimme.

§. 9.

Die zu den Unterstützungen erforderlichen Geldmittel werden von der Kreis-Vertretung beschafft und nöthigenfalls nach dem Verhältniß der sonstigen Kreis-Kommunal-Beiträge aufgebracht.

§. 10.

Die von der Kommission (§. 7) festgestellte Kreis-Unterstützung wird den Familien in halbmonatlichen Raten pränumerando verabreicht.

Die Gewährung beginnt mit dem Abmarsch des zum Dienst Einberufenen aus der Heimath und endigt in der Regel mit dessen Rückkehr.

Unterstützungen der Privat-Vereine und einzelner Privat-Personen dürfen auf die bewilligte Kreis-Unterstützung nicht angerechnet werden.

§. 11.

Den Familien Derjenigen, welche, während sie im aktiven Dienst sich befinden,

a) der Desertion sich schuldig machen, oder
b) durch gerichtliches Erkenntniß zur Festungsstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden, wird die bewilligte Kreis-Unterstützung nicht weiter gewährt, sobald die Nachricht davon bei der Unterstützungs-Kommission eingeht, welcher von solchen Fällen durch die Truppen-Befehlshaber sofort Kenntniß zu geben ist.

§. 12.

Den Familien Derjenigen, welche im Gefecht getödtet werden, oder in Folge einer Beschädigung im Dienst oder einer durch den Dienst veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimath sterben, wird noch drei Jahre lang, vom Todes-Tage des Familien-Vaters gerechnet, die bewilligte Kreis-Unterstützung belassen, sofern ihre Hülfsbedürftigkeit nicht schon vor Ablauf dieses Zeitraums aufhört.

§. 13.

Die Familien Derjenigen, welche ohne ihr Verschulden in feindliche Gefangenschaft gerathen, erhalten die bewilligte Kreis-Unterstützung auch während der Dauer der Gefangenschaft.

§. 14.

Die den Familien der Reserve- und Landwehr-Mannschaften durch dieses Gesetz gewährleistete Unterstützung erstreckt sich nicht auf die Zeit, während welcher diese Mannschaften an den jährlichen Uebungen der Landwehr Theil nehmen.

§. 15.

Gleiche Verpflichtung wie die Kreise (§§. 3 und 6) haben diejenigen Städte, welche nicht zu einem landräthlichen Kreise gehören. An Stelle der Kreis-Vertretung (§§. 7 und 10) tritt die Gemeinde-Vertretung und an Stelle des Land-Raths (§. 7) der Bürgermeister.

§. 16.

Die Minister des Innern und des Krieges sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 27. Februar 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

V.

(Nr. 3402.) Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung. Vom 11. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Allgemeine Verpflichtung zu Kriegsleistungen.

Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

§. 2.

Entschädigungspflicht des Staats.

Diese Leistungen sollen nur insoweit, als die Beschaffung der Bedürfnisse nicht nur durch freien Ankauf resp. Baarzahlung erfolgen kann, in Anspruch genommen und, mit alleiniger Ausnahme der im §. 3 aufgeführten, aus Staatsfonds vergütigt werden.

§. 3.

Unentgeltliche Leistungen.

Aus Staatskassen erfolgt keine Vergütigung:

1) für die Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen;

2) für die Gestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; ingleichen für die Gestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortifikatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne.

Doch sind auch diese Leistungen, und zwar nach Vorschrift des §. 10 und §. 11 dieses Gesetzes zu vergütigen, sobald und insoweit

a) Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden;

9*

b) die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesammtbevölkerung der aufgebotenen Gemeinde übersteigen;
c) die Gespannarbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen;

3) für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militaireffekten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Lägern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.

§. 4.

Leistungen gegen Entschädigung.

a) Landlieferungen in Magazine.

Durch Landlieferung ist der Bedarf an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh und, sofern die Umstände es erfordern, auch an Fleisch zur Versorgung der Magazine zu beschaffen, deren Anlegung und Füllung nach Zeit und Ort von der obersten Militairbehörde bestimmt wird.

§. 5.

Die Vertheilung des Bedarfs erfolgt:

1) auf die Provinzen, durch den Minister des Innern unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Lage derselben; dabei ist auf eine möglichst billige Ausgleichung Bedacht zu nehmen;
2) innerhalb der Provinzen auf die Kreise, durch die Oberpräsidenten unter Zuziehung eines von der Provinzialvertretung gewählten Ausschusses;
3) innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschusses.

§. 6.

Die Höhe der Vergütigung für die nach §§. 4 und 5 bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Dabei werden die Preise nach den in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung 1850, Seite 86) festgesetzten Normalmarktorten für die danach gebildeten Bezirke, und in den Landestheilen, in denen jenes Gesetz nicht zur Ausführung gekommen ist, für jeden Kreis die Preise des Hauptmarktortes des Kreises zum Grunde gelegt.

§. 7.

Die Verwaltung der Magazine, deren Bestände mit der Einlieferung in das Eigenthum des Staats übergehen, ist Sache der Staatsbehörden; die der Etappenmagazine kann jedoch auch den Kommunalbehörden übertragen werden, insofern am Orte Königliche Magazine und Magazin-Verwaltungen nicht vorhanden sind, welche zu diesem Zwecke benutzt werden können.

§. 8.

b) Sonstige Fourage-Lieferungen.

Die Fourage für die Mobilmachungspferde, von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militairbehörde, und für die Pferde der auf dem Marsche und in Kantonnirungen befindlichen

Truppen ist von den betreffenden Gemeinden zu liefern, insofern der Empfang derselben nicht aus Magazinen sollte stattfinden können, und wird nach den im §. 6 für Landlieferungen bestimmten Sätzen vergütigt.

§. 9.

c) Naturalverpflegung.

Für die Naturalverpflegung an Offiziere, Militairbeamte und Soldaten, die auf Märschen und in Kantonnirungen gewährt werden muß, insoweit die Verpflegung nicht aus Magazinen stattfinden kann, wird den Gemeinden resp. Quartierträgern eine Entschädigung gewährt, pro Kopf und Tag,

a) wenn das Brod aus den Magazinen in natura empfangen werden kann, von 3 Sgr. 9 Pf.;

b) wenn auch das Brod vom Quartierträger verabreicht werden muß, von 5 Sgr.

Die Hälfte dieser Sätze wird gutgethan, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und ähnlichen Veranlassungen, nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagsessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann. Dabei wird für alle vorstehenden Fälle bestimmt, daß der Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirths zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungsregulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu befordern berechtigt sein würde.

§. 10.

d) Vorspann.

Für den Vorspann, soweit er nach §. 3 ad 2 nicht unentgeltlich zu leisten ist, finden die für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütigungs-Sätze Anwendung.

§. 11.

e) Sonstige Transport-Mittel, Arbeiten ꝛc.

Für die Gewährung der Arbeitskräfte und Transportmittel, mit Ausnahme des Vorspanns (§. 10), soweit solche das im §. 3 sub 2 festgestellte Maaß zu unentgeltlichen Leistungen übersteigen — ferner für die Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Läger und Bivouaks, sowie der Materialien zum Brückenbau, wird die Vergütigung nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsüblichen Preisen gewährt.

§. 12.

f) Grundstücke und Gebäude.

Außer den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach §. 3 Nr. 3 unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben zur Ueberweisung der sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, Lager-, Bivouaks- und Uebungsplätze, sowie der zur Anlegung von Wegen erforderlichen Grundstücke und Materialien, gegen eine durch Kommissarien festzustellende Vergütigung verpflichtet. In gleicher Weise wird die Entschädigung für entzogene Benutzung der Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung erforderlich sind, unter Berücksichtigung des verminderten Werths, festgestellt, sofern die Rayongesetze nicht schon den Anspruch auf Entschädigung ausschließen.

Werden die Grundstücke nach eingetretener Desarmirung der Festung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Entschädigung nach den für Expropriationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 13.

Ueber die nach §§. 4—12 zu gewährenden Vergütigungen stellt der Staat Anerkenntnisse aus, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier Prozent jährlich verzinset werden. Die festgestellte Vergütigung wird kreisweise gewährt, und bleibt es den Kreisen resp. Gemeinden überlassen, die Ausgleichung unter den Eingesessenen zu bewirken.

§. 14.

g) Mobilmachungs-Pferde und deren Ersatz.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Gardetruppen (einschließlich der Garde-Landwehr), für die Linientruppen und die Trains findet nach Maaßgabe der Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetz-Sammlung 1834, Seite 56) Statt. Die Bestimmungen derselben über die Vergütigung finden auch Anwendung auf den Ersatz des Abgangs von Pferden zur Zeit des Krieges, welcher Ersatz von denjenigen Bezirken geleistet werden muß, wo der Abgang eingetreten ist.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Provinzial-Landwehr erfolgt in Gemäßheit der vorgedachten Verordnung und auf Grund der Landwehrordnung vom 21. November 1815 von den zu den betreffenden Landwehr-Bataillonsbezirken gehörigen Kreisen unentgeltlich. Den Ersatz des Abganges während des mobilen Zustandes übernimmt die Staatskasse. Beim Eintritt der Demobilmachung sind den betreffenden Kreisen resp. Landwehr-Bataillonsbezirken die von ihnen früher gestellten, effektiv noch vorhandenen oder vom Staate ersetzten Pferde in natura zurückzuliefern. Sind Landwehrpferde wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst verkauft und nicht ersetzt worden, so gebührt der volle Erlös den betreffenden Kreisen.

§. 15.

h) Sonstige Kriegsleistungen.

Alle anderen Kriegsleistungen, z. B. die Lieferung von Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeug-Stücken, Schanz- und Handwerkszeug, Feldequipage-Gegenständen, Hufbeschlag, Arzneien, Verbandmitteln und sonstigen extraordinairen Bedürfnissen zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten, — die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen u. s. w. werden nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse vergütigt.

§. 16.

Rechte und Pflichten der Kreise und Gemeinden.

Für die vollständige und rechtzeitige Gewährung der Landlieferungen (§§. 4–7) sind die Kreise, für alle andere Leistungen (§§. 3 und 8 bis 12 und 15) die Gemeinden dem Staate verpflichtet.

§. 17.

Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu, in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegsleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können.

In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zur Entschädigung verpflichtet, deren Feststellung nach §. 12 erfolgt.

§. 18.

Sollten in Ausführung vorstehender Bestimmungen einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden, so ist eine Ausgleichung eintreten zu lassen, Sache der Kreis- resp. Provinzial-Vertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht stattfindet.

§. 19.

Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Kasernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militairlazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerkstätten und sonstigen Garnisonverwaltungszwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz- und Besatzungstruppen zu gleichen Zwecken benutzt werden.

Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen. Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen können in der Regel nur dann kasernirt werden, wenn sie an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menage-Anstalten vorhanden sind, und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungsgegenständen aller Art nach den für mobile Truppen bestehenden Vorschriften denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert werden kann.

Die Königlichen Dienstpferde sind dagegen soviel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

§. 20.

Wo eine Servisvergütigung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Militairbeamten nach §. 3, 1 verabreichte Naturalquartier von dem Tage der Mobilmachung ab den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt wird, können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servis-Regulativ vom 17. März 1810 gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Kantonnements und in belagerten Festungen das Militair sich mit demjenigen begnügen, was nach Maaßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann, und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

§. 21.

Präklusivfrist für die Anmeldung der Vergütigungs-Ansprüche.

Alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen sind, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung anzumelden.

Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche werden mit dreimonatlichem Präklusivtermine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

§. 22.

Suspension aller entgegenstehenden Bestimmungen.

Dieses Gesetz gilt nur für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee; es treten daher während dieser Zeit alle entgegenstehenden und namentlich die auf den Friedenszustand gerichteten Bestimmungen außer Kraft.

§. 23.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 12. November 1850. Auf alle Leistungen, welche nach Vorschrift jener Verordnung erfolgt sind, finden auch nur die Bestimmungen derselben Anwendung. Jedoch gelten für die daraus zu erhebenden Vergütigungs-Ansprüche die im §. 21 angeordneten Präklusivfristen.

§. 24.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der dazu erforderlichen Instruktion sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 11. Mai 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

No. Va.

(Nr. 1515.) Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung. Vom 24. Februar 1834.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Obgleich das durch die Mylinssche Ediktensammlung publizirte Reglement vom 17. April 1789 schon die Bestimmung enthält, daß bei eintretender Mobilmachung die zur Ausrüstung der Armee erforderlichen Pferde durch Land-Lieferung beschafft werden sollen; so finden Wir Uns doch, in Erwägung des Umstandes, daß jenes Edikt eines Theils die Verpflichtung zur Gestellung der Pferde nicht für sämmtliche, sondern nur für die damals der Konskription unterworfenen Unterthanen begründet, anderen Theils aber auch in den neuen Provinzen nicht publizirt worden ist, auf den Antrag der Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges, bewogen, zur Beseitigung aller Zweifel über die Verpflichtung der Unterthanen, bei einer Mobilmachung der Armee die zum Kriegsdienst geeigneten Pferde herzugeben, für sämmtliche Landestheile Unserer Monarchie Folgendes anzuordnen:

1) Sobald Wir es für angemessen erachten, die Armee, oder auch nur einzelne Theile derselben, auf den Kriegsfuß setzen zu lassen, tritt für sämmtliche Unterthanen Unseres Reichs die Verpflichtung ein, die zum Kriegsdienste tauglichen Pferde, auf die deshalb an sie ergehende Aufforderung der Behörden, sofort unweigerlich zu gestellen.

2) Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur die Dienstpferde der Beamten und Posthalter, weil hier der Staatsdienst und das öffentliche Interesse Ausnahmen nothwendig machen. Bei den Beamten kann jedoch nur die zur Ausführung der ihnen obliegenden Dienstgeschäfte wirklich nothwendige Zahl von Pferden, und bei den Posthaltern nur diejenige Zahl verschont bleiben, deren Haltung ihnen kontraktlich zur Förderung der Posten obliegt. Bei eintretenden diesfälligen Zweifeln entscheidet der Kreis-Landrath Seiner Bestimmung ist, mit Vorbehalt des Rekurses wegen einer etwaigen Entschädigung, einstweilen sofort Folge zu leisten.

3) Alle übrigen Pferde, sowohl Luxus- als Arbeitspferde, und ohne jeden Unterschied der Besitzer müssen, so weit es der Bedarf für die Armee nöthig macht, hergegeben werden. Damit aber diese Ermittelung bei Zeiten und für das Land so schonend als möglich gemacht werden möge, wird der Minister des Innern und der Polizei einer jeden Provinz das Kontingent bekannt machen, welches sie zu liefern hat. Der Oberpräsident der Provinz hat darnach in Uebereinstimmung mit dem kommandirenden General die näheren Bestimmungen über die Art der Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Pferde, sowie über die sonstigen Maaßregeln, welche für den ordnungsmäßigen Gang des Geschäfts nothwendig sind, unter Berücksichtigung der dieserhalb schon ergangenen Festsetzungen, nach den Verhältnissen der einzelnen Landes-Theile für jede Provinz in ein besonderes Reglement zusammenzufassen. Diese Provinzial-Reglements sind, nachdem sie die Genehmigung der Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges erlangt haben werden, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4) Wo nicht die Ablieferung des vollen Bedarfs und in annehmlicher Qualität zur Zufriedenheit des kommandirenden Generals gesichert ist, und eine Mobilmachung eintritt, da sollen auf die erste Aufforderung alle nicht unter 2. ausgenommene Pferde sofort an diejenigen Orte gestellt werden, welche die Behörde zu ihrer Auswahl und resp. Abnahme bestimmen wird.

5) Für den Transport der Pferde bis zum Gestellungsorte und für die Kosten ihrer Futterung bis zur Abnahme wird keine Vergütung gezahlt. Die Gestellungsorte sollen jedoch so bestimmt werden, daß den Pferdebesitzern jede Belästigung erspart werde, die nicht durch den Zweck der Maaßregel ausdrücklich geboten werden, oder den Umständen nach irgend zu vermeiden sein möchte.

6) Alle Pferde, welche die mit Leitung dieses Geschäfts beauftragte Kommission zum Kriegsdienst tauglich findet, sind von ihren Eigenthümern, soweit sie gebraucht werden, sofort zur Disposition der Militairbehörde zu stellen. Da der Bedarf für die Armee vollständig erreicht werden muß, so hat die Kommission für dessen Aufbringung zu sorgen.

7) Die Eigenthümer der ausgehobenen Pferde erhalten für die Ueberlassung derselben aus Staatskassen eine angemessene Vergütigung. Die Vergütigungs-Summe wird von einer unpartheiischen Kommission durch Abschätzung festgestellt. Die Abschätzung darf aber nicht auf die durch die augenblickliche Konjunktur bei einer Mobilmachung gesteigerten Preise der Pferde gerichtet, sie muß vielmehr nach den im gewöhnlichen Verkehr des Friedens stattfindenden Preisen regulirt werden.

Das Maximum der Taxe eines einzustellenden Pferdes darf ferner in der Regel die Summe von Einhundert Thalern Preuß. Kourant nicht übersteigen. Pferde, die höher abgeschätzt werden, müssen zunächst von der Einstellung zurückgewiesen werden. Nur dann, wenn unter der Masse der zur Aushebung vorgestellten Pferde nicht so viele, als das Kontingent des Kreises beträgt, in dem Werthe von Einhundert Thalern und darunter vorhanden oder sonst zu beschaffen sein sollten, kann auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert und Zwanzig Thalern Preuß. Kourant zurückgegangen werden. Selbst wenn noch theuerere Pferde genommen werden müßten, vergütigt die Staatskasse doch nicht mehr als Einhundert Zwanzig Thaler Preuß. Kourant.

8) Die Abschätzungs-Kommission besteht aus drei sachverständigen, in gutem Ruf stehenden und zu diesem Geschäfte eigends vereideten Taxatoren.

9) Die Bezahlung der Pferde, nach ihrem abgeschätzten Werthe, soll sofort aus den bereitesten Mitteln der Staats-Kassen erfolgen.

10) Wir hegen zwar zu Unseren getreuen Unterthanen das Vertrauen, daß sie, die Nothwendigkeit einer solchen, die Sicherheit des Vaterlandes für den Fall eines Krieges befördernden Maaßregel anerkennend, keinen Augenblick zögern werden, sich derselben zu fügen; da indessen die regelmäßige und schleunige Gestellung und Ablieferung der Pferde von dem wichtigsten Einflusse auf die Mobilmachung der Armee ist, so wollen Wir hiermit den Provinzial-Behörden die Mittel zur kräftigen Durchführung dieser Anordnungen in die Hand geben, und dieselben ermächtigen, nicht bloß gegen diejenigen Eigenthümer von Pferden, welche sich in deren Gestellung säumig finden lassen, eine polizeiliche Geldstrafe von 5 bis 50 Thaler festzusetzen, sondern auch sofort alle Zwangs-Maaßregeln eintreten zu lassen, welche die Umstände und die unverzügliche Erreichung des Zwecks gebieten. Gegen die festzusetzenden Strafen soll keine Berufung auf richterliche Entscheidung, sondern nur ein Rekurs an die Oberpräsidenten der Provinz stattfinden.

11) Die vorstehenden Anordnungen beziehen sich überall nur auf die Aushebung der zum Bedarf des stehenden Heeres und der Garde-Landwehr erforderlichen Pferde. Hinsichtlich der Provinzial-Landwehr behält es aber bei der schon durch die Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 begründeten Bestimmung dahin sein Bewenden, daß jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk die zur Ausrüstung seiner Landwehr nöthigen Pferde unentgeltlich beschaffen muß. Den Beschlüssen der Kreisstände bleibt es überlassen, ob sie ihre Kontingente an Landwehr-Pferden durch Aushebung in derselben Art wie für die Linie, oder im Wege des Ankaufs beschaffen wollen. In dem ersten Falle bleibt aber denjenigen Eingesessenen, deren Pferde zur Landwehr ausgehoben werden, dafür Vergütung nach der Taxe zu gewähren.

Die Gesammtkosten der Gestellung der Pferde zur Ausrüstung der Provinzial-Landwehr sollen von den Kreisen in der nämlichen Art aufgebracht werden, wie durch Unsere Order vom 17. September 1831 in Betreff der Kosten der Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen festgesetzt worden ist.

12) Die gegenwärtige Verordnung, zu deren Ausführung die Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges die Provinzial-Behörden mit näherer Instruktion zu versehen haben, ist durch die Gesetz-Sammlung und zugleich durch die Amtsblätter zu publiziren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1834.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frh. v. Brenn. Für den Kriegsminister im Allerhöchsten Auftrage v. Witzleben.

No. Vb.

(Nr. 4278.) Gesetz, betreffend eine Abänderung der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Land-Lieferung vom 24. Februar 1834. Vom 12. September 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die unter Nr. 7 der Verordnung vom 24. Februar 1834 getroffene nachfolgende Bestimmung:

Das Maximum der Taxe eines einzustellenden Pferdes darf ferner in der Regel die Summe von Einhundert Thalern Preußisch Kourant nicht übersteigen. Pferde, die höher abgeschätzt werden, müssen zunächst von der Einstellung zurückgewiesen werden. Nur dann, wenn unter der Masse der zur Aushebung vorgestellten Pferde nicht so viele, als das Kontingent des Kreises beträgt, in dem Werthe von Einhundert Thalern und darunter vorhanden, oder sonst zu beschaffen sein sollten, kann auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert und zwanzig Thalern Preußisch Kourant zurückgegangen werden. Selbst wenn noch theuerere Pferde genommen werden müßten, vergütigt die Staatskasse doch nicht mehr als Einhundert und zwanzig Thaler Preußisch Kourant,

wird hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Unter den über Einhundert und zwanzig Thaler geschätzten kriegstüchtigen Pferden ist innerhalb der verschiedenen Kategorien (Stangen-, Vorder- und Reit-Pferde für die schwere oder leichte Kavallerie 2c.) jederzeit dasjenige Pferd zuerst abzunehmen, welches den geringsten Mehrwerth hat.

§. 3.

Die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 12. September 1855.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Herzogl. Sachsen-Altenburgische

Gesetzsammlung.

Stück IV. 1868. Ausgeg. den 27. Februar 1868.

9. Reglement

zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde im Bezirke der 16. Infanterie-Brigade, Herzogthum Altenburg,

vom 20. Februar 1868.

Nachdem durch die Einführung preußischer Militair-Gesetze im ganzen Bundes-Gebiete die Verordnungen vom 24. Februar 1834 und vom 12. September 1855 (S. 58 ff. u. S. 61 ff. der hierländischen Gesetz-Sammlung v. J. 1868) die Basis für die Sicherstellung des Bedarfs an Augmentations-Pferden für den Fall einer Mobilmachung des Norddeutschen Bundes-Heeres bilden, werden bezüglich mit höchster Ermächtigung für das Verfahren bei Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde folgende für das Herzogthum Sachsen-Altenburg geltende nähere Anordnungen hierdurch erlassen:

Titel I.

Vorbereitung zur Pferde-Gestellung.

§. 1.

Eintheilung der Kreise in Vormusterungs-Bezirke.

Jeder der beiden Kreise ist durch den betreffenden Kreishauptmann in Vormusterungs-Bezirke so einzutheilen, daß ein solcher Bezirk in der Regel nicht über 1200 Pferde enthält.

Für jeden Vormusterungs-Bezirk hat der betreffende Kreishauptmann einen Sammelort zu bestimmen, dazu aber in der Regel den Abnahme-Ort (§. 4) nicht zu wählen.

§. 2.

Vormusterungs-Kommissionen.

Für einen jeden Vormusterungs-Bezirk wird eine Vormusterungs-Kommission aus 3 sachverständigen Grundbesitzern, welche das unterzeichnete Ministerium wählt, gebildet.

§. 3.

Zu Mitgliedern der Vormusterungs-Kommissionen dürfen nur solche Grundbesitzer gewählt werden, welche das Vertrauen der Bewohner ihres Bezirks besitzen und fähig sind, die Brauchbarkeit der Pferde nach Anleitung der Beilage A. zu beurtheilen.

Ihre Wahl erfolgt auf 6 Jahre, doch müssen die Mitglieder der Vormusterungs-Kommission auch nach Ablauf dieser Periode ihre Funktionen so lange fortsetzen, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Die Wahl anzunehmen ist jeder Grundbesitzer, der im Bezirk wohnt, verpflichtet. Nur folgende Gründe:

a) fortwährende Krankheit,
b) ein Geschäftsbetrieb, der öfters längere Reisen nöthig macht, und
c) ein Alter über 60 Jahre

berechtigen zur Ablehnung der Wahl, sowie zur Niederlegung des Ehrenamtes während der Wahl-Periode.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Kreishauptmann schleunigst eine neue Wahl zu veranlassen, kann aber auch im Fall eines augenblicklichen Bedürfnisses einen Ersatzmann einberufen.

Die ausgeschiedenen Mitglieder können wiedergewählt werden.

Die Mitglieder der Vormusterungs-Kommissionen werden zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch den Kreishauptmann mittelst Handschlags in Pflicht genommen.

Der Kreishauptmann setzt die Eingesessenen der Vormusterungs-Bezirke von der Bildung der Kommissionen unter Angabe des Sammel-Ortes in Kenntniß mit der Aufforderung, den Anordnungen der Vormusterungs-Kommissionen unweigerlich bei Vermeidung der im §. 18 angedrohten Strafen Folge zu leisten.

Einem der drei Mitglieder der Vormusterungs-Kommissionen wird die Leitung der Geschäfte von dem Kreishauptmann übertragen.

Dasselbe empfängt sodann alle Aufträge des Kreishauptmanns und sorgt mit Zuziehung der übrigen für deren unverzügliche Erledigung.

Der Kreishauptmann theilt den Vormusterungs-Kommissionen mit, wie viel Pferde von jeder Kategorie (nach Beilage A.) aus dem Bezirke aufgebracht werden müssen und an welchem Tage die Vormusterung an jedem Sammelorte stattfinden soll.

§. 4.
Abnahme-Orte der Mobilmachungs-Pferde.

Die Orte, nach welchen bei einer Mobilmachung die Pferde zu stellen sind und an welchen dieselben abgenommen werden, wird das unterzeichnete Ministerium mit dem Königlichen General-Kommando des 4. Armee-Korps vereinbaren und den Kreishauptleuten zur Beachtung und weiteren Mittheilung an die Vormusterungs-Kommissionen bekannt machen.

§. 5.
Abnahme-Kommissionen.

In jedem Abnahme-Orte wird eine Kommission zur Abnahme der Mobilmachungs-Pferde gebildet.

Die Kommission besteht aus: einem von dem Königlichen General-Kommando zu ernennenden Offizier als Militair-Kommissarius und aus dem Kreishauptmann resp. desjenigen Kreises, welcher die Pferde gestellt, als Zivil-Kommissarius, welcher Letztere in Behinderungsfällen sich durch einen Beamten des betreffenden Gerichtsamtes vertreten lassen kann.

Die Kommissarien werden bei der Auswahl der Pferde durch einen militärischer Seits zu gestellenden Kurschmied oder sonstigen Sachverständigen und durch einen von dem Zivil-Kommissarius zuzuziehenden Bezirksthierarzt oder sonstigen Pferdekenner, sowie bei der Abschätzung derselben durch drei aus dem Zivilstande von dem unterzeichneten Ministerium auf Vorschlag des Kreishauptmanns zu ernennende Taxatoren unterstützt.

Die Taxatoren werden beim Zusammentritt der Kommission nach dem beiliegenden Formular (Anlage B) von dem Kreishauptmann vereidet. Ihre etwaige Entschädigung ist aus der Finanzhauptkasse zu gewähren.

§. 6.

Repartition der zu gestellenden Pferde.

Die Repartition auf die Kreise geschieht vom Königlichen General-Kommando unter Zustimmung des unterzeichneten Ministeriums.

Die Subrepartition auf die Vormusterungsbezirke wird von den Kreishauptleuten ausgefertigt.

§. 7.

Sonstige Vorbereitungen für die Mobilmachung.

Die Kreishauptleute haben in steter Bereitschaft zu halten:

1) eine genügende Anzahl von Blanquets zu den Pferde-Nationalen, welche das unterzeichnete Ministerium für den Gebrauch der Vormusterungs- und Abnahme-Kommissionen drucken läßt,
2) die Blanquets sowohl zur Berufung der Mitglieder der Vormusterungs-Kommissionen als für die Aufforderung der Pferdegestellung an die Vorstände der Gemeinden.

Titel II.

Verfahren beim Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

§. 8.

Sobald die Kreishauptleute auf amtlichem Wege von einer Allerhöchst befohlenen Mobilmachung in Kenntniß gesetzt sind, fordern sie unverzüglich die Vormusterungs-Kommissionen und den zu ihrer Unterstützung bestimmten Thierarzt auf, sich an einem genau zu bestimmenden Tage nach dem Sammelplatz ihres Bezirks zu verfügen und daselbst in Wirksamkeit zu treten.

Gleichzeitig werden die Vorstände der Gemeinden angewiesen, sämmtliche nicht unbedingt zum Kriegsdienste untaugliche Pferde, d. h. alle vorhandenen Pferde mit Ausnahme

1) derjenigen Pferde, welche noch nicht zum Ziehen oder Reiten gebraucht werden,
2) der Hengste, sowie der tragenden Stuten,
3) derjenigen Pferde, welche nicht 4 Fuß 11 Zoll groß sind,
4) der Dienst-Pferde der Herzoglichen Staats-Beamten und der kontraktlich zu haltenden Post-Pferde,

an dem Bezirks-Sammelort in einer durch Tag und Stunde genau zu regelnden Reihenfolge vorzuführen, wobei als Regel festzuhalten ist, daß an demselben Tage höchstens 300 bis 400 Pferde zur Musterung kommen dürfen.

Die Aufforderungsschreiben an die Vormusterungs-Kommissionen und an die Vorstände der Gemeinden sind durch expresse — nach Umständen reitende — zuverlässige Boten abzusenden.

Die im Kreise vorhandenen Gensdarmen, da nöthig, die Diener der Unterbehörden sendet der Kreishauptmann nach den Sammelplätzen, um den Vormusterungs-Kommissionen während des Aushebungsgeschäfts zur Assistenz zu dienen und die ausgehobenen Pferde nach den Hauptsammelplätzen zu begleiten.

§. 9.

Rechte und Pflichten der Pferdebesitzer.

Ein Jeder, welcher ein zum Kriegs-Dienst taugliches Pferd besitzt, ist verpflichtet, dasselbe nach erhaltener Aufforderung zu der festgesetzten Zeit der Vormusterungs-Kommission vorzuführen. Die Veräußerung eines Pferdes, welches beim Eintreffen dieser Aufforderung an den neuen Erwerber noch nicht abgeliefert ist, entbindet in keinem Falle von der Gestellung.

Die Besitzer derjenigen Pferde, welche die Vormusterungs-Kommission zur Vorführung an die Abnahme-Kommission ausgewählt, sind verpflichtet:

a) jedes dieser Pferde mit Halfter, Trense und zwei Stricken zu versehen,

b) für einen guten Hufbeschlag der Pferde auf eigene Kosten zu sorgen,

c) die Pferde auf dem Transport vom Sammelorte nach dem Abnahme-Orte selbst zu begleiten, oder durch ihre Leute begleiten zu lassen,

d) die Pferde bis zur förmlichen definitiven Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Kommissarius zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen.

Die Gesteller der von der Abnahme-Kommission übernommenen Pferde erhalten von dem Civil-Kommissarius ein schriftliches Anerkenntniß über die ihnen gebührende Taxsumme, deren Bezahlung aus Militair-Fonds sobald als thunlich erfolgen soll.

§. 10.

Funktionen der Vormusterungs-Kommissionen.

Die Vormusterungs-Kommissionen haben die Gestellung der Pferde, welche nicht pünktlich an dem Sammelorte vorgeführt werden, durch Gensdarmen oder andere Exekutions-Beamte zu erzwingen, die vorgeführten Pferde einzeln und sorgfältig zu mustern, die diensttauglichen auszuwählen und diese nach ihrer Tauglichkeit zu den verschiedenen Gattungen des Kriegsdienstes nach Anleitung der Beilage A abgesondert aufzustellen.

Aus diesen als diensttauglich ausgewählten Pferden wählen sie das auf ihren Bezirk repartirte Kontingent an Mobilmachungs-Pferden und außerdem auf je 2 Pferde des Kontingents noch ein drittes als Reserve-Pferd aus und fertigen über diese ausgewählten Pferde ein National nach der Beilage C, jedoch mit Weglassung der darin vorgeschriebenen Taxe aus.

Die von der Vormusterungs-Kommission nicht ausgewählten Pferde sind noch an demselben Tage in die Heimath zu entlassen, die ausgewählten aber zur Absendung nach dem Abnahme-Ort bereit zu halten und demnächst unter Anschluß des Nationals in angemessenen Transporten dahin abzusenden.

Ueber die Anzahl und Beschaffenheit der nach getroffener Auswahl des Kontingents und der Reserve noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde hat das leitende Mitglied der Vormusterungs-Kommission sofort dem Kreishauptmann an dem Abnahme-Ort eine genügende Auskunft persönlich vorzulegen.

§. 11.

Funktionen der Abnahme-Kommissionen und der Taxatoren.

Die Abnahme-Kommissionen beginnen ihre Geschäfte pünktlich an dem, einer jeden im Voraus bestimmten Tage. Bei der Prüfung der Diensttauglichkeit und Kriegstüchtigkeit der Pferde hat der Zivil-Kommissarius eine berathende, der Militair-Kommissarius dagegen die entscheidende Stimme, und es findet gegen seinen Ausspruch eine weitere Berufung nicht Statt. Er ist jedoch gehalten, dem

Zivil-Kommissarius in etwanigen, Betreffs der Diensttauglichkeit der Pferde vorkommenden Differenzfällen die Gründe für seine abweichende Beurtheilung mit Rücksicht auf die Bestimmung über die Beschaffenheit der Mobilmachungspferde (Anlage A.) anzugeben.

Die dienstuntauglichen Pferde sind unter Angabe der Mängel zurückzuweisen und sogleich von dem Gestellungsplatze zu entfernen.

Die als diensttauglich anerkannten Pferde dagegen werden innerhalb jeder Kategorie (Anlage A.) in der Reihenfolge aufgestellt, so daß die voraussichtlich höher, beziehungsweise die über 100 Thlr. abzuschätzenden Pferde, und zwar die theuersten zuletzt, zur Abschätzung gelangen.

§. 12.

Die von der Abnahme-Kommission als diensttauglich ausgewählten Pferde werden in der §. 11 bestimmten Ordnung durch die Taxatoren sofort abgeschätzt. Die Abschätzung erfolgt in der Art, daß ein jeder der Taxatoren, welche dabei den wirklichen Werth eines Pferdes, ohne sich auf ideelle Preise und auf bald vorübergehende Konjunkturen einzulassen, in's Auge zu fassen haben, seine Stimme besonders und geheim dem Zivil-Kommissarius oder dem von diesem mit der Aufzeichnung der Taxen beauftragten Beamten abgiebt, welcher die Taxwerthe nach den Angaben der drei Taxatoren in die drei dazu bestimmten Kolonnen des Nationals einzutragen und daraus die Fraktion zu ziehen hat. Diese Fraktion bildet die den Besitzern der Pferde nach deren erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme und ist sogleich zu verlautbaren, während die Werths-Angaben der einzelnen Taxatoren geheim bleiben.

§. 13.

Das Kontingent ist aus der Gesammtmasse der zur Aushebung vorgestellten und diensttauglich befundenen Pferde dergestalt zu wählen, daß zunächst die Pferde zu den niedrigsten Taxpreisen ausgehoben werden. Die ausgewählten und abgenommenen Pferde werden unter Vermerkung der nach §. 12 aufgenommenen Taxe nach Anlage C in ein Nationale eingetragen. Sogleich nach der Uebernahme Seitens des Militair-Kommissarius wird den Pferden die Nummer des Armee-Korps-Bezirks und resp. des Kreises, aus welchem sie gestellt sind, unter der Mähne an der linken Seite des Halses angebracht.

Der Militair-Kommissarius hat bei der Uebernahme der Pferde den Hufbeschlag zu prüfen und ihn erforderlichenfalls auf Kosten des Eigenthümers des Pferdes für den Militair-Etatspreis ergänzen zu lassen. Weigert sich der Eigenthümer dieser Leistung, oder ist er nicht zur Stelle, so wird der Aufwand für den Hufbeschlag von der betreffenden Steuer- und Rentamtskasse verlagsweise bestritten. Diese Kosten werden seiner Zeit von dem Taxwerthe des Pferdes abgezogen und dem betreffenden Steuer- und Rentamte restituirt.

Den Hufbeschlag hat der zu diesem Ende dem Militair-Abnahme-Kommissar beigegebene Beschlagschmied zunächst zu besorgen, kann derselbe aber die Arbeit nicht allein bewirken, so wird der Kreishauptmann für die erforderliche Aushilfe durch Heranziehung von Hufschmieden aus dem Zivilstande Sorge tragen.

Sollten Besitzer edler Zuchtstuten oder hochtaxirter Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu gestellen, so ist die Abnahme-Kommission berechtigt, jedoch nicht unbedingt verpflichtet, auf solche Wünsche und Anerbietungen einzugehen, wenn statt der zurückzunehmenden Pferde sofort, das heißt an Ort und Stelle, die Ersatz-Pferde vorgeführt werden.

Außer dem, auf den Kreis repartirten Kontingent an Mobilmachungs-Pferden ist noch ein Zuschlag von drei Prozent auszuwählen und in ein besonderes Nationale einzutragen.

Dieser Zuschlag ist jedoch nicht mit dem repartirten Kontingent an die Truppentheile abzusenden, sondern von den Eigenthümern auf drei Wochen, von dem Tage der Absendung des Kontingents an die Truppentheile ab gerechnet, disponible zu halten.

§. 14.

Weitere Behandlung der abgenommenen Pferde und Transport derselben nach den Mobilmachungs-Orten.

Die abgenommenen Pferde werden vom Zeitpunkt ihrer Abnahme an militairisch verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten der Truppen transportirt, wozu das außer den zu §. 9 erwähnten Erfordernissen nöthige Koppelzeug aus Militairfonds zu beschaffen ist.

Der Transport dahin erfolgt durch die einzuberufenden Train-Soldaten, Reserve- und Landwehr-Mannschaften. Sollten bei dem Beginn des Abnahme-Geschäfts an den Militair-Abnahme-Orten die zur Beaufsichtigung und Verpflegung der Pferde bestimmten Train-Soldaten rc. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so sind die abgenommenen Pferde bis zum Eintreffen der Train-Soldaten rc. einstweilen noch durch die Leute der Pferdegesteller zu beaufsichtigen.

§. 15.

Schluß des Abnahme-Geschäfts.

Nach erfolgter Abnahme und Abschätzung der Pferde werden die in jedem Nationale eingetragenen Taxen summirt und folgendes Attest darin nachgetragen:

> Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationale die Anzahl von . . . geschrieben . . . Pferden mit einer Gesammttaxe von . . . Thalern, geschrieben . . . Thalern, zur Mobilmachung von den in den Nationalen benannten Eigenthümern des Kreises . . . für die Truppen des 4. Armee-Korps richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt
>
> Ort und Datum
>
> Die Abnahme-Kommission.
> (Unterschriften.)

Ist zur Deckung des Bedarfs die Abnahme solcher Pferde unvermeidlich gewesen, die über 100 Thlr. abgeschätzt sind, so ist solches auch in dem Atteste besonders zu bescheinigen.

Die mit der Abnahme-Bescheinigung versehenen Nationale nimmt der Zivil-Kommissarius zur Liquidation des aus dem Militairfonds zu vergütenden Taxwerthes der Pferde in Empfang und stellt auf Grund derselben jedem Ablieferer von Pferden ein Anerkenntniß über die ihm aus dem Militairfonds gebührende Taxsumme aus.

§. 16.

Sollten die zur Abnahme gestellten Pferde eines Kreises, einschließlich der Reservepferde, wegen anerkannter Untüchtigkeit eines Theils derselben den Bedarf nicht decken, so hat die Abnahme-Kommission entweder durch die Vormusterungs-Kommissionen eine neue Aushebung in Stelle der zurückgewiesenen Pferde sofort zu veranlassen, oder nach ihrem Ermessen sämmtliche Pferde des im Rückstande gebliebenen Kreises, mit alleiniger Ausnahme der Dienstpferde der Staats-Beamten und der kontraktlich zu haltenden Postpferde, zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachungs-Pferde unmittelbar zusammen zu ziehen und die brauchbarsten Pferde selbst auszuheben.

Wird auch auf diesem Wege in dem einen Kreise die repartirte Anzahl von Mobilmachungs-Pferden nicht beschafft, so ist davon unter Angabe der fehlenden Pferde nach Inhalt und Beschaffenheit sofort Anzeige an das unterzeichnete Ministerium zu machen, welches die Pferde nöthigenfalls

auf's Schleunigste aus dem anderen Kreise, wenn in solchem diensttaugliche Pferde übrig geblieben sind, ausheben läßt.

§. 17.

Berichterstattung über die erfolgte Pferdegestellung.

Nach der Auswahl und Abnahme des von jedem Kreise zu gestellenden Kontingents hat der Kreishauptmann unverzüglich an das unterzeichnete Ministerium über die Erledigung des Geschäfts Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht der zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Beschaffenheit beizufügen.

§. 18.

Diejenigen, welche der Aufforderung zur Gestellung und Ablieferung ihrer Pferde nach Maßgabe des vorstehenden Reglements nicht ungesäumt und vollständig Folge leisten, oder nach ergangener Aufforderung zur Pferdegestellung in Betreff ihres etwa abwesenden Pferdes die Anwendung der zur rechtzeitigen Rückschaffung desselben geeigneten Mittel verabsäumen, haben zu gewärtigen, daß gegen sie auf Grund der Bestimmung sub 10 der im Eingange dieses Reglements angezogenen Verordnung über das Verfahren zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung bei eintretender Mobilmachung der Armee vom 24. Februar 1834 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1868 Seite 60) mit den geeigneten Zwangsmitteln und außerdem mit Anwendung von Geldstrafen an 5 bis 50 Thlr. verfahren werden wird.

Altenburg, am 20. Februar 1868.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern.
Hugo Müller.

Beilage A.

Bestimmungen
über die Beschaffenheit der Mobilmachungspferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

1) Kürassier-Pferde sollen nicht unter 5 Fuß 3 Zoll groß,
2) Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 5 Fuß,
3) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll,
4) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß,
5) Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll groß sein.

Die Pferde sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maaß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden. Die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein.

Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängel, als z. B. Blindheit, Spatlähmung, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen (als Voll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten) u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen; einäugige zu Wagen- und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stätig sein, Reit- und Packpferde die erforderliche Tragfähigkeit des Rückens besitzen und die Zugpferde eingefahren sein müssen und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung geben kann. Bemerkt wird endlich noch, daß bei Pferden, welche sich streichen, leicht eine temporäre Unbrauchbarkeit eintritt.

Bei der in Folge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Ebensowenig ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises statthaft, wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufs bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Beilage B.

Eides-Formular

für

die Taxatoren der Behufs der Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich — Vor- und Zuname — gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden, zu den im Frieden üblichen Preisen zu bezahlenden Pferde, ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834, Abschnitt 7, enthaltenen Abschätzungs-Grundsätzen, nach meinem besten Wissen, ebenso pflichtmäßig als gewissenhaft mit aller Unpartheilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer und der Staatskassen, und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum u. s. w.

Beilage C.

Nationale

der

als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungs-Pferde aus dem N. N. ten Kreise ꝛc.

Vor- und Zuname des Besitzers.	Wohnort und Kreis.	Geschlecht der Pferde.		Alter.	Farbe und Abzeichen.	Größe.	
		Wallach.	Stute.	Jahre.		Fuß.	Zoll.

Sind abgenommen als:*)					Taxe der abgenommenen Pferde.					Bemerkungen.
Reitpferde.	Packpferde.	Stangenpferde.	Vorderpferde.	Für welchen Truppentheil.	1.	2.	3.	Durchschnittsbetrag in vollen Thalern		
					Taxator.			in Zahlen	in Worten	
					Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
										1) Beträge von einem halben Thaler und darüber werden für einen vollen Thaler gerechnet; Summen unter einem halben Thaler bleiben aber außer Ansatz. 2) Reserve-Pferde sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

*) In den für die Vormusterungs-Kommissionen abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift dieser Rubrik:

„Sind ausgewählt als:"

10. Ministerial-Bekanntmachung,

den Eintritt des freien Verkehrs mit dem Herzogthum Lauenburg betreffend,

vom 13. Februar 1868.

(Publizirt in Nr. 21 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 18. Februar 1868.)

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 15. Januar l. J. (Seite 16 der Gesetzsammlung 1868) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren im Herzogthume Lauenburg mit demselben nunmehr der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr mit der in der Bekanntmachung vom 15. vorigen Monats hinsichtlich des Branntweins und Biers bezeichneten Beschränkung eintritt.

Altenburg, den 13. Februar 1868.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abtheilung für auswärtige und Zollvereins-Angelegenheiten.

v. Gerstenberg-Zech.

Herzogl. Sachsen-Altenburgische
Gesetzsammlung.

Stück V. 1868. Ausgeg. den 5. März 1868.

11. Oeffentliche Bekanntmachung,

die Konzessionirung der Imperial-Feuerversicherungs-Gesellschaft zu London in hiesigen Landen betreffend,

vom 27. Januar 1868.

(Publizirt in Nr. 17 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 8. Februar 1868.)

Von unterzeichnetem Herzogl. Ministerium ist der Imperial-Feuerversicherungs-Gesellschaft zu London auf Nachsuchen bis auf Weiteres gestattet worden, mit Staatsangehörigen des Herzogthums Sachsen-Altenburg Versicherungsverträge gegen Brandschäden abzuschließen und zu dem Ende in den Städten des Landes mit Genehmigung der Ortspolizeibehörden Agenten anzustellen. Es ist jedoch der genannten Gesellschaft dabei zur Pflicht gemacht worden, im Herzogthum Sachsen-Altenburg nur solche Verträge, welche die Versicherung von Mobilien angehen, abzuschließen oder durch ihre Agenten abschließen zu lassen, dagegen sich jeder Versicherung von Immobilien gänzlich zu enthalten, alle wegen Versicherung der Mobilien bei ausländischen Versicherungsanstalten im Herzogthum Sachsen-Altenburg ergangenen oder noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen, insbesondere die Bekanntmachung vormaliger Herzogl. Landesregierung wegen des Beitritts Altenburgischer Unterthanen zu auswärtigen Brandversicherungsanstalten vom 8. Juli 1829 auf das Genaueste zu beobachten, in den Fällen, wo zwischen Herzogl. Sachs. Altenburgischen Unterthanen, die bei der Gesellschaft versichert sind, und dieser Rechtsstreitigkeiten entstehen sollten, das Herzogl. Sachs.-Altenburgische Gericht desjenigen Orts, an welchem der Versicherungsvertrag vom Versicherten unterzeichnet worden ist, als zuständigen Gerichtsstand der Gesellschaft anzuerkennen und sich den Entscheidungen desselben nach Erschöpfung der Instanzen und eingetretener Rechtskraft unweigerlich zu unterwerfen, in den Fällen, in denen über Streitigkeiten zwischen Versicherten und der Gesellschaft ein Schiedsgericht entscheiden soll, den Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Unterthanen, wenn Letztere Dies vorziehen sollten, die Beschreitung des geordneten Rechtswegs nachzulassen, die etwaigen Aenderungen in den Gesellschaftsstatuten oder den allgemeinen Versicherungsbedingungen dem Herzogl. Ministerium, Abtheilung des Innern, stets sofort anzuzeigen, alle Zahlungen, welche die Gesellschaft an Bewohner des Herzogthums zu leisten haben

wird, lediglich in Silbergeld des Dreißigthalerfußes oder in Herzogl. Sachsen-Altenburgischem Staatspapiergeld zu bewirken, endlich durch einen im Herzogthum Sachsen-Altenburg wohnenden und dem Herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu bezeichnenden Agenten, falls Dies von nur gedachter Stelle gewünscht werden sollte, Jahresberichte über das gesammte Wirken der Gesellschaft im Herzogthum Sachsen-Altenburg zu erstatten.

Altenburg, den 27. Januar 1868.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern.
Hugo Müller.

---

12. Bekanntmachung des Herzogl. Ministerii, Abth. des Innern,

die Verleihung der Rechte einer milden Stiftung und gewisser Rechtsvergünstigungen an den Hilfsverein in Windischleuba betreffend,

vom 1. Februar 1868.

(Publizirt in Nr. 20 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 15. Februar 1868.)

Von Sr. Hoheit dem Herzog sind dem zu Windischleuba zusammengetretenen Hilfsverein die Rechte einer milden Stiftung verliehen, auch ist gnädigst genehmigt worden, daß in Gemäßheit des §. 41 der diesorts bestätigten Statuten desselben auf die von ihm zu gewährenden Unterstützungs- und Begräbnißgelder, sowie auf das Vereinsvermögen überhaupt keinerlei Arrest gelegt werden darf. Nach Außen wird der Verein durch seinen Vorsteher und in dessen Behinderung durch seinen Schriftführer vertreten.

Altenburg, den 1. Februar 1868.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern.
Hugo Müller.

---

13. Ministerial-Bekanntmachung,

die Ausstellung von Pässen betreffend,

vom 6. Februar 1868.

(Publizirt in Nr. 18 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 11. Februar 1868.)

In Anschluß an das Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober vorigen Jahres (Nr. 8 im Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 5 Seite 33 ff.) wird mit Höchster Ermächtigung andurch verordnet wie folgt:

§. 1.

Die vorschriftsmäßige Ausstellung von Reisepässen steht wie zeither dem unterzeichneten Herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Innern, sowie sämmtlichen untern Verwaltungsbehörden (Gerichtsämter, Stadträthe, Gericht Meuselwitz) zu.

§. 2.

Zu Reisepässen sind ausschließlich die für den Norddeutschen Bund festgestellten Formulare zu benutzen.

Dieselben sind von der Kanzlei des unterzeichneten Herzoglichen Ministeriums gegen eine Vergütung von 1 Ngr. für das Stück zu beziehen.

§. 3.

Ueber die ausgefertigten Reisepässe sind Verzeichnisse zu führen.

§. 4.

Für die Ausfertigung eines Reisepasses ist, und zwar einschließlich des Betrages für das Formular eine Gebühr von 10 Ngr. zu erheben, dieselbe ist, wenn die Ausfertigung für wenig bemittelte Personen (arme Handwerker, Tagelöhner und Dienstboten u. s. w.) geschieht, auf 5 Ngr. zu ermäßigen; für ganz Arme kann die Ausfertigung unentgeltlich erfolgen.

§. 5.

Die über die Ausstellung und den Gebrauch der Paßkarten bestehenden Bestimmungen bleiben auch ferner in Geltung.

Altenburg, am 6. Februar 1868.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern.
Hugo Müller.

14. Bekanntmachung des Herzogl. Ministeriums, Abth. des Innern,

die Verleihung der Rechte der Gesammtpersönlichkeit an den Kreditverein zu Roda betreffend,

vom 15. Februar 1868.

Nachdem von Sr. Hoheit dem Herzog dem in Roda begründeten Kreditverein auf Grund der von demselben vorgelegten Statuten die Eigenschaften und Rechte der Gesammtpersönlichkeit, sowie die Rechte der Minderjährigen verliehen worden sind, so werden die diesorts genehmigten Statuten dieses Kreditvereins nebst der betreffenden Verleihungsurkunde in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 15. Februar 1868.

Herzoglich Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern.
In Vertretung:
Lommer.

Statuten

des

Kreditvereins zu Roda.

---

§. 1.

Zweck des Vereins.

Der Kreditverein hat den Zweck, durch den gemeinschaftlichen Kredit seinen Mitgliedern die zur Förderung des Geschäftsbetriebs zeitweise erforderlichen, baaren Geldmittel zu verschaffen.

§. 2.

Stammvermögen des Vereins.

Das Stammvermögen des Vereins besteht in den allmählig einzuzahlenden Stammantheilen der Mitglieder (s. §. 27).

§. 3.

Betriebsmittel des Vereins.

Die Betriebsmittel des Vereins bestehen:

a. in den dem Vereine von dessen wirklichen Mitgliedern vorgestreckten Darlehnen, über deren Annahme und Verzinsung vom Direktorium unter Zustimmung des Ausschusses von Zeit zu Zeit die nöthigen näheren Reglements zu entwerfen sind;

b. in Darlehnen, welche dem Vereine von andern, außerhalb desselben stehenden Kreditoren vorgestreckt werden;
c. in den durch Ausleihung von Darlehnen und nutzbare Verwendung von Kassenbeständen gewonnenen Zinsen, Provisionen und sonstigen Einnahmen.

§. 4.

Korporationsrecht des Vereins.

Der Kreditverein zu Roda besitzt in Folge ausdrücklicher, landesherrlicher Verleihung die Eigenschaften und Rechte der Gesammtpersönlichkeit.

Der Sitz des Vereins und seiner Verwaltung ist die Stadt Roda. Er hat daher auch seinen Gerichtsstand vor der Civil-Justizbehörde zu Roda.

Das staatliche Oberaufsichtsrecht über den Kreditverein wird durch einen zu bestellenden Regierungskommissar ausgeübt. Demselben ist

a. von jeder bevorstehenden Generalversammlung der Vereinsmitglieder unter Mittheilung der Berathungsgegenstände rechtzeitig Kenntniß zu geben; auch ist
b. derselbe berechtigt, nicht nur jeder Generalversammlung beizuwohnen, sowie den Direktor, den Ausschuß, die Generalversammlung oder sonstigen Organe des Vereins vor sich, bezüglich zusammenzurufen, sondern auch
c. wenn er es für räthlich erachtet, von den Akten, Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken des Vereins Einsicht zu nehmen und das Depositum zu revidiren, ingleichen
d. die Ausführung solcher Beschlüsse des Vereins, welche er für gesetz- und statutenwidrig hält, bis auf Einholung höherer Entschließung zu verhindern.
e. Seine Genehmigung ist insbesondere erforderlich zur Festsetzung der Höhe des dem Reservefonds zuzuweisenden Theils der Dividende (§. 29 der Statuten unter b) und der letzteren selbst (§. 30 das.), sowie zu der dem Direktor und dem Kassirer, und eventuell Kontroleur zu gewährenden Besoldung (§. 22).

§. 5.

Nach Verhältniß des eingezahlten Stammantheils haben die Mitglieder Antheil am Vermögen des Vereins; dagegen sind sie für alle vom Verein übernommene Verbindlichkeiten solidarisch mitverhaftet nach den §. 37 folg. dieses Statuts enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 6.

Eintritt und Ausscheiden der Mitglieder.

Jede in der Stadt Roda wohnhafte, großjährige, selbstständige und unbescholtene Person kann die Aufnahme in den Verein beantragen. Der Antrag geschieht beim Direktorium. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand (s. §. 13) durch Mehrheit der Stimmen.

§. 7.

Der Austritt ist jedem Mitgliede an dem Schluß jedes Geschäftsjahres, nach ein Vierteljahr vorher stattgehabter Kündigung, gestattet. Diese Kündigung ist nur dann giltig, wenn sie schriftlich beim Direktorium eingereicht wird, welches hierauf ohne Verzug über den Eingang der Kündigung eine schriftliche Bescheinigung auszustellen hat. — Auch der Tod hebt die Mitgliedschaft des Einzelnen auf, jedoch vorbehältlich der §. 9 wegen der Erben getroffenen Bestimmungen.

§. 8.

Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt bei Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen durch Beschluß des Vorstandes, insbesondere alsdann, wenn ein Mitglied in Konkurs verfällt, oder drei Monate lang mit den laufenden Beiträgen in Rest bleibt, oder wegen Rückzahlung der entnommenen Darlehne in gerichtliche Klage genommen werden muß, oder Handlungen sich zu Schulden kommen läßt, die es des öffentlichen Vertrauens unwürdig machen. — Dem ausgeschlossenen Mitgliede steht gegen den Beschluß des Vorstandes wegen seiner Ausschließung Beschwerdeführung bei der nächsten Generalversammlung offen.

§. 9.

Für die während seiner Mitgliedschaft, also unter seiner Mitgarantie, von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bleibt jeder Ausgeschiedene, auch nach dem Ausscheiden, für die Dauer eines Jahres mitverhaftet. Ein fernerer Einspruch in die Verwaltung der Gesellschaft steht dem Ausgeschiedenen nicht zu.— Alles dies gilt auch von den Erben des durch Tod ausgeschiedenen Mitgliedes.

Am Schlusse des Geschäftsjahres, wo der Austritt nach §. 7 angemeldet, oder die Ausscheidung verfügt worden, oder das Mitglied gestorben ist, rechnet die Gesellschaft mit dem Ausgeschiedenen oder beziehentlich mit den Erben oder Rechtsnachfolgern ab. Das danach sich ergebende Guthaben des ausgeschiedenen Mitgliedes an Stammantheil und Dividende wird ein Jahr nach dieser geschehenen Abrechnung unter Zuschlag 4prozentiger Zinsen auf dieses Jahr auf Anmelden des ausgeschiedenen Mitgliedes oder der Erben oder der Rechtsnachfolger gegen Rückgabe des Quittungsbuches (s. §. 27) baar aus der Vereinskasse ausgezahlt, dafern nicht das Direktorium, wie ihm frei steht, die Auszahlung des Guthabens sofort nach geschehener Abrechnung verfügt, in welchem Falle der Zuschlag von Zinsen hinwegfällt.

Weitere Ansprüche hat das ausgeschiedene Mitglied am Vereinsvermögen nicht zu machen, und dasselbe gilt von den Erben des durch Tod ausgeschiedenen Mitgliedes.

Dem Verlangen des ausgeschiedenen Mitgliedes um Rückzahlung seiner Stammeinlagen kann der Verein, bei etwaigem schlechten Stande des Vereinsvermögens, nur beim Eintreten des §. 38 erwähnten Falles oder durch seine Auflösung (§. 45) sich entziehen, welchenfalls der Ausgeschiedene für die während seiner Mitgliedschaft, jedoch nur bis zur Einreichung der Kündigung, eingegangenen Verpflichtungen, soweit das Gesellschaftsvermögen dazu nicht ausreicht, antheilig noch mit aufkommen muß.

§. 10.

Nach festgestellter Jahresrechnung eines jeden Geschäftsjahres (§. 18 Nr. 5) hat das Direktorium im hiesigen „Allgemeinen Anzeiger" oder durch Ausgabe eines gedruckten Geschäftsberichts das Verzeichniß der Mitglieder mit besonderer Bezeichnung der im verflossenen Geschäftsjahr neu hinzugekommenen und ausgeschiedenen Mitglieder zu veröffentlichen.

§. 11.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. bei Fassung von Beschlüssen über Gesellschaftsangelegenheiten, einschließlich der Wahlen, vollgiltig ihre Stimmen in der Generalversammlung abzugeben,
2. Darlehne aus der Kasse zu entnehmen, so weit überhaupt die vorräthigen baaren Gelder dazu ausreichen und so weit der Nachsuchende die statutenmäßigen Bedingungen (s. §. 26) zu erfüllen vermag.
3. Jedes Mitglied hat Antheil an dem sich ergebenden, reinen Geschäftsgewinn (Dividende) nach Verhältniß des eingesteuerten Stammantheils.

§. 12.

Dagegen sind die Mitglieder verpflichtet:

1. beim Eintritt in den Verein ein Eintrittsgeld zu zahlen, welches nicht unter —, 15 Ngr. —, betragen darf, jedoch im Verhältniß des anwachsenden Reservefonds durch Beschluß des Vorstandes auf einen höheren Betrag gestellt werden kann;
2. zu Begründung ihres Stammantheils (s. §. 27) beim Eintritt 1 Thlr. —, —, und sodann einen fortlaufenden Beitrag von mindestens 5 Ngr. ohne Beschränkung höherer Beiträge, monatlich in die Vereinskasse bis zur Höhe von 30 Thalern —, —, einzulegen;
3. sie haben für die Kosten der Verwaltung und für die vom Verein übernommenen Verbindlichkeiten solidarisch zu haften (s. §. 37);
4. sie haben das gegenwärtige Statut zu unterschreiben und die Bestimmungen desselben, sowie die später zu fassenden Gesellschaftsbeschlüsse in allen Punkten festzuhalten und sich ihnen zu unterwerfen;
5. sie haben die Zwecke des Vereins zu fördern und sich alles dessen zu enthalten, was dieselben hindern und das gute Vernehmen der Mitglieder unter einander stören könnte.

§. 13.

Vorstand des Vereins.

Die spezielle Verwaltung wird einem Vorstande übertragen. Derselbe enthält:

a. das Direktorium, bestehend aus
   1. dem Direktor und
   2. dem Kassirer,

b. dem Ausschuß, aus 6 Mitgliedern bestehend, deren Zahl durch Gesellschaftsbeschluß vermehrt oder auch vermindert werden kann.

Der Ausschuß wird in der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit (§. 35) das erste Mal gewählt und später ergänzt (§. 25), während der Direktor, der Kassirer, die Stellvertreter beider und der Schriftführer vom Ausschusse gewählt werden. Die Stellvertreter des Direktors und des Kassirers, sowie der Schriftführer müssen aus dem Ausschusse selbst, der Direktor und Kassirer aber können auch aus den übrigen Mitgliedern gewählt werden. Waren aber auch der Direktor und der Kassirer erwählte Ausschußmitglieder, so hat sich der Ausschuß durch Nachwahl zu ergänzen.

§. 14.

Die Namen des Direktors, des Kassirers, der Stellvertreter beider und des Schriftführers, sowie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel sind durch das Direktorium im hiesigen „Allgemeinen Anzeiger" öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

§. 15.

Funktion des Vorstandes.

Das Direktorium besorgt unter Kontrole und Mitwirkung des Ausschusses nach den Bestimmungen des Statuts die laufenden Geschäfte der Gesellschaft und ist gleich dem Ausschuß für Beobachtung dieses Statuts und der zu fassenden Gesellschaftsbeschlüsse dem Vereine verantwortlich. Doch erstreckt sich diese Verantwortlichkeit des Vorstandes niemals auf Vertretung der Ausfälle, welche die Vereinskasse durch Insolvenz der Schuldner erleidet, indem ein bei Beurtheilung von deren Zahlungsfähigkeit etwa gemachtes Versehen, insofern nur sonst die Vorschriften des Statuts und der Geschäftsordnung innegehalten worden sind, dem Vorstande und dessen einzelnen Mitgliedern nicht angerechnet werden darf.

§. 16.

Alsbald nach Konstituirung des Vereins ist eine Personal-Kreditliste über die Vereinsmitglieder vom Vorstande aufzustellen, in welcher nach gewissenhafter Berathung der Verhältnisse des einzelnen Mitgliedes die Höhe des demselben zu gewährenden Kredits bestimmt ist. Ebenso ist bei dem spätern Zutritt von Mitgliedern zu verfahren. Es ist Ehrenpflicht der Vorstandsmitglieder, über diese Berathung und Einschätzung die strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Die aufgestellten Personalkreditlisten sind von Zeit zu Zeit zu revidiren.

§. 17.

Das Direktorium.

Der Direktor und Kassirer führen die laufenden Verwaltungsgeschäfte, sie vertreten den Verein nach außen und sind Einer für Beide und Beide für Einen ermächtigt:

a. Verträge abzuschließen und Verbindlichkeiten einzugehen, namentlich Darlehne nach Genehmigung des Ausschusses zu kontrahiren und für den Verein verbindliche Urkunden darüber auszustellen und zu vollziehen,

b. Klagen anzustellen, Prozesse aller Art zu führen, Eide zu de- und referiren, Geld und Geldeswerth in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, im Namen der Gesellschaft zu unterschreiben, Urkunden für herausgegeben und anerkannt zu achten, über Haupt- und Nebensachen sich zu vergleichen, dem Prozesse zu entsagen, Entscheidungen anzuhören, zu appelliren, auch sich zu allen diesen Handlungen einen anderweiten Bevollmächtigten zu substituiren und überhaupt für den Verein alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche in dem S. 41 der Altenburgischen Prozeßordnung enthaltenen Vollmachtsschema aufgeführt sind. Außerdem ist der Kassirer insbesondere ermächtigt, Geld und Geldeswerth Namens des Vereins in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren.

Die vom Direktorium ausgestellten Schuldscheine über die im Namen des Vereins von fremden Kreditoren aufgenommenen Darlehne (§. 3 b, §. 28 Nr. 1.) bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Mitunterzeichnung des Schriftführers. Eide werden im Namen des Vereins vom Direktor und Kassirer geleistet. Der Prozeßrichter kann aber an Stelle des einen wie des andern auch einem andern Mitgliede des Vereins, nach seiner Wahl, die Eidesleistung auferlegen, wenn er findet, daß der Direktor oder Kassirer nur einen Glaubenseid leisten können, die an ihrer Stelle auszuwählenden Vereinsmitglieder dagegen bessere Wissenschaft von den zu beschwörenden Thatsachen haben.

§. 18.

Direktor.

Der Direktor nimmt

1. von allen Gesuchen um Darlehne Kenntniß, prüft dieselben auf das Sorgfältigste und faßt darüber in Gemäßheit der in dem Statut (s. §. 26) und in der Geschäftsordnung festgestellten Grundsätze und Beschränkungen seine Entschließung. Für jede Ausgabe ertheilt er dem Kassirer schriftliche Anweisung und trägt den angewiesenen Betrag nebst Datum der Anweisung in sein Kontrolebuch ein;
2. er ist, sowie der gesammte Vereinsvorstand, berechtigt, von den Kassebeamten jederzeit die Vorlegung sämmtlicher Bücher, Listen, Urkunden, Pfänder-Dokumente, sowie die Vorzeigung und Aushändigung der Kassenbestände zu verlangen, auch die Kassenbeamten sofort zu entlassen, sobald sich Unordnungen und Defekte vorfinden;
3. zur Berathung über den Stand und Fortgang des Geschäfts und zwar zur Erledigung etwaiger besonderer Anfragen beruft er, so oft es nöthig (§. 24 3.), und in der Regel monatlich einmal eine Sitzung des Vorstandes und leitet dabei die Verhandlungen;
4. er hat wenigstens jährlich einmal, bei wichtigen Veranlassungen auch mehrmals, nach Vernehmen mit dem Vorstande eine Generalversammlung anzuberaumen und dabei den Vorsitz zu führen;
5. er veranlaßt die Prüfung der vom Kassirer abgelegten Jahresrechnung, trägt sie der nächsten Generalversammlung übersichtlich (§. 33 c) vor und veröffentlicht nach festgestellter Jahresrechnung ohne Verzug die darnach sich ergebende Vermögensübersicht des Vereins (§. 36);
6. er überwacht die pünktliche Rückzahlung der vom Vereine aufgenommenen Darlehne und sorgt für rechtmäßige Erledigung der dem Vereine obliegenden Verbindlichkeiten;
7. er nimmt von Zeit zu Zeit, und mindestens alle Vierteljahre, eine Vergleichung der Einschreibungen in seinem Kontrolebuche mit denen des Kassirers vor;
8. Den Händen des Direktors ist das Vereinssiegel anvertraut.

Der Direktor bestellt eine durch den Vorstand mittelst Vertrags näher zu bestimmende Kaution und haftet damit für richtige Erfüllung der ihm laut dieses Statuts auferlegten Verpflichtungen.

§. 19.

Der Schriftführer

hat

1. die Protokolle in den Versammlungen des Vorstandes und den Ausschußsitzungen, sowie die Korrespondenz nach den Anweisungen des Direktors zu führen,
2. mit Gewissenhaftigkeit in allen Angelegenheiten des Vereins, namentlich bei Beurkundung der Namens des Vereins ausgestellten Schuldscheine (§. 17) mitzuwirken.

§. 20.

Der Kassirer

1. übernimmt alle eingehenden Gelder zur Aufbewahrung und bestreitet die vorkommenden Ausgaben, jedoch nur gegen schriftliche Anweisung des Direktors;
2. er hat einen jeden Darlehnsempfänger, sowie die Bürgen, je nach der Kassenordre des Direktors, die der Sachlage entsprechenden Wechsel-, Schuld-, Verpfändungs- und Verbürgungs-Dokumente ausstellen zu lassen;

3. insbesondere liegt ihm eine sorgfältige Buch- und Rechnungsführung ob, nach Maßgabe der vom Vereinsvorstand festzustellenden näheren Instruktion;
4. er führt die Rolle der Vereinsmitglieder, die jedesmal alsbald nach Schluß des Verwaltungsjahres zu veröffentlichen ist (s. §. 10);
5. nach dem Schlusse des Jahres hat er die Bücher abzuschließen, eine Inventur zu halten und eine Jahresrechnung aufzustellen, letztere auch, nebst zugehörigen Belegen und einem Verzeichniß des aus der Inventur sich ergebenden Vermögens des Vereins, vor Ablauf des Monats Februar des neuen Jahres dem Direktor zu übergeben.

Der Kassirer hat eine durch den Vorstand mittelst Vertrags näher zu bestimmende Kaution zu stellen und haftet damit für strenge Erfüllung der ihm laut des Statuts obliegenden Verbindlichkeiten.

§. 21.

Bei erweitertem Geschäfte kann der Vereinsvorstand einem Mitgliede des Kreditvereins besonders die Kassenkontrole übertragen und zu diesem Endzwecke eine spezielle Kassenordnung feststellen. Es bleibt desfalls vorbehalten, durch solche die eine oder die andere der durch gegenwärtige Statuten dem Direktor zugewiesenen Verpflichtungen dem Kontroleur zu übertragen.

§. 22.

Eine Besoldung für die übernommenen Mühwaltungen erhält nur der Direktor, Kassirer und eventuell Kontroleur, worüber das Nöthige durch besonderen Vertrag nach dem Umfange des Geschäfts vom Vorstande festzustellen ist. Die Funktionen der übrigen Vorstandsmitglieder sind unentgeltliche Ehrenämter; doch kann für besonders anstrengende Bemühungen eine Vergütung auch für andere Mitglieder durch den Vorstand festgestellt werden.

§. 23.

Sitzungen des Vorstandes.

Verfassungsmäßige Beschlüsse des Vereinsvorstandes können nur bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern gefaßt werden.

Die Beschlüsse erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der bejahenden und verneinenden Stimmen giebt die Stimme des Direktors und bei Wahlen das Loos (§. 35) den Ausschlag.

§. 24.

Der Ausschuß.

Der Vereinsausschuß hat, sowie jedes einzelne Mitglied desselben

1. das Recht und die Pflicht, im Allgemeinen die Verwaltung des Vereins zu kontroliren und hierauf Bezug habende Beschwerden sowohl beim Gesammtvorstand, als in der Generalversammlung vorzubringen.
2. Er steht unterstützend und rathend dem Direktorium, das er zu wählen hat (§. 13), zur Seite.
3. Auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern des Ausschusses ist der Direktor verpflichtet, ohne Verzug eine außerordentliche Versammlung des Vorstandes zu veranlassen.
4. Sollte der Direktor des Vereins statutenwidrige Handlungen sich zu Schulden kommen lassen, so kann der Ausschuß unter Vorsitz des stellvertretenden Direktors sich selbstständig versammeln, den Fall in Berathung ziehen und in dringenden Fällen den Direktor vorläufig suspendiren, vorbehältlich der von der Generalversammlung zu treffenden Hauptentschließung.

Im Verein mit dem Direktorium hat der Ausschuß

5. die allgemeinen Grundsätze über die Höhe des den einzelnen Mitgliedern zu gebenden Kredits festzustellen;
6. bei Erborgung der im Namen des Vereins bei fremden Kreditoren aufzunehmenden Darlehne seine Zustimmung zu ertheilen.

7. Er hat die Jahresrechnung zu prüfen und ernennt zu diesem Behufe, sowie zu anderen Verwaltungsgeschäften die damit zu beauftragenden Mitglieder laut der jeweilig bestehenden Geschäftsordnung.
8. Er hat in den übrigen laut des Statuts der Berathung des Vorstandes zugewiesenen Angelegenheiten die Entscheidung zu geben (§§. 6. 8. 12. Nr. 1. 13. 22. 26.).

§. 25.

Dauer des Amts der Vorstandsmitglieder.

Der Direktor und Kassirer werden auf einen Zeitraum von drei Jahren gewählt, doch können dieselben bei sich ergebender, nicht regelmäßiger oder ungenügender Geschäftsführung oder grober Fahrlässigkeit ihres Amtes durch Beschluß der Generalversammlung entlassen werden.

Auch die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Ausschußmitglieder, werden auf drei Jahre gewählt, jedoch so, daß nach Ablauf des ersten Jahres zwei durch das Loos zu bestimmende Mitglieder, nach Ablauf des zweiten Jahres zwei zu bestimmende Mitglieder und nach Ablauf des dritten Jahres die übrigen zwei Mitglieder ausscheiden. Der ausscheidende Theil ist durch Neuwahl zu ergänzen, hat jedoch bis zu dieser Neuwahl seine Funktion noch fortzusetzen. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar, jedoch für die nächsten drei Jahre zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet. Nach Ablauf der ersten drei Jahre erfolgt die regelmäßige Ergänzung des Ausschusses dergestalt, daß diejenigen Mitglieder, die drei Jahre lang fungirt haben, ausscheiden und durch Neuwahl ergänzt werden. Diejenigen Mitglieder, welche bei der jedesmaligen Neuwahl oder Ergänzungswahl der Ausschußpersonen die meisten Stimmen nach den Gewählten haben, können vom Direktorium, wenn einzelne Mitglieder des Ausschusses an der Theilnahme bei den Vorstandssitzungen abgehalten sind, als deren Stellvertreter einberufen werden.

Wenn ein Vorstandsmitglied durch den Tod oder sonst ausscheidet, so hat sich der Vorstand durch Neuwahl zu ergänzen. Jedes durch solche Ergänzungswahl ernannte Vorstandsmitglied tritt, auch in Bezug auf die Dauer seiner Funktion, in die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes ein.

§. 26.

Höhe der zu verabreichenden Darlehne und Gegenleistungen.

Bis zu welchem Betrage Darlehne aus der Vereinskasse gegeben werden können, kommt auf das Verhältniß des Bestandes der Kasse zu den an sie gemachten Anforderungen an und bleibt der gewissenhaften Beurtheilung des Direktors überlassen.

Im Allgemeinen wird jedoch festgesetzt:

1. wenn die Kasse für alle Gesuche nicht ausreicht, so haben die früheren Bewerber vor den späteren, die Bewerber um kleinere Vorschüsse vor denen um größere den Vorzug.
2. Darlehne, welche die Höhe des den Darlehnsuchenden zu gewährenden Kredits nicht überschreiten, werden allein gegen Unterzeichnung eines Schuldscheines oder Wechsels gewährt,
3. bei höheren Vorschüssen soll noch Sicherheit durch Bürgen oder geeignete Pfänder gegeben werden.
4. Die durch Pfand oder Bürgschaft angebotene Sicherheit hat der Direktor unter Benehmung mit dem Kassirer und unter Beobachtung der laut der Geschäftsordnung für solche Fälle bestehenden Vorschriften zu prüfen und darüber Entschließung zu fassen.
5. Alle Darlehne sind nach dem von dem Vorstande festzustellenden Zinsfuße zu verzinsen und außerdem hat jeder Darlehnsempfänger bei der Aufnahme des Darlehns einen nach der Höhe desselben und der Zeit, für welche das Darlehn gewährt werden soll, zu bemessenden Beitrag zu den Geschäftsunkosten als Provision an die Kasse zu zahlen.

   Das, was die Vorschußnehmer an Provision und Zinsen zur Vereinskasse zu gewähren haben, wird von dem Vorstande jeweilig im Voraus festgestellt. Bis auf Weiteres ist der Zinsfuß 6 Prozent aufs Jahr und beträgt die Provision pro Monat $\frac{1}{2}$ Prozent. Jede künftige Aenderung in diesen Sätzen ist durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß der Mitglieder zu bringen und dem bestellten Regierungskommissar anzuzeigen.

6. Hinsichtlich der Rückzahlungsfrist werden die Vorschüsse in der Regel nicht länger als auf drei Monate bewilligt und es wird das Erforderliche nach Verabredung mit dem Empfänger im Schuldscheine ausgedrückt.
7. Gründe der Verweigerung eines Darlehnsgesuchs werden nicht mitgetheilt, jedoch können Beschwerden über Verweigerung bei der nächsten Generalversammlung vorgebracht werden.

§. 27.

Stammantheile der Mitglieder.

Der von jedem Mitgliede in die Vereinskasse einzuschießende Stammantheil beträgt 30 Thaler.

Zu Begründung der Stammeinlage zahlt jedes Mitglied beim Eintritt in den Verein 1 Thlr. und sodann monatlich wenigstens 5 Ngr. so lange bis die Summe von 30 Thlrn. erfüllt ist. Die monatlichen Beiträge können nach Einvernehmung des einzelnen Mitgliedes mit dem Kassirer beliebig erhöht und der Vereinfachung halber auch in vierteljährigen Fristen gezahlt werden. Jedes Mitglied erhält ein nach dem beigefügten Formulare ausgefertigtes Quittungsbuch, worin unter Kontrole des Direktors oder eines andern Kontroleurs die von dem Mitgliede auf seinen Stammantheil gemachten Einzahlungen, sowie das darauf fallende Guthaben an Dividende eingetragen werden. Die Stammantheile können während der Dauer der Mitgliedschaft weder ganz, noch theilweise zurückgenommen werden. — Dieselben werden nicht verzinst, sondern tragen Dividende. Bei denjenigen Stammantheilen, welche die Summe von 30 Thlrn. nicht erreicht haben, wird die am Schlusse des Jahres ausfallende Dividende nur durch Gutschreiben, niemals aber durch Baarzahlung gewährt. Beläuft sich der eingezahlte Stammantheil auf 30 Thlr., so wird die Dividende in den nächsten 14 Tagen nach Bekanntmachung der Größe der Dividende auf Anmelden des Mitgliedes baar ausgezahlt. Erfolgt die Abholung der Dividende in dieser Zeit nicht, so wird sie dem betreffenden Mitgliede als ein mit 4 Proz. verzinsliches Darlehn gutgeschrieben.

§. 28.

Passiva der Gesellschaft.

Sie bestehen

1. in aufgenommenen Darlehnen, die dem Verein von anderen außerhalb des Vereins stehenden Personen oder Anstalten kreditirt worden sind; dieselben werden nach Bedürfniß des Geschäfts Namens des Vereins unter Genehmigung des Vorstandes durch das Direktorium (§. 17) aufgenommen, welche die näheren Bedingungen über Rückzahlung und Verzinsung mit den Darleihern vereinbart und die Schulddokumente durch Unterschrift und Gegenzeichnung des Schriftführers (§. 17) unter Beidrückung des Vereinssiegels vollzieht; die in solcher Weise ausgefertigten Schulddokumente verpflichten den Verein und dessen Mitglieder solidarisch (§§. 37 — 44) und geben dem Gläubiger das Recht, auf schnellstem Wege seine Forderungen realisiren zu können;
2. in denjenigen Geldern, die von den Mitgliedern des Vereins freiwillig der Kasse übergeben werden. Ueber Annahme, Verzinsung und Rückzahlung dieser Gelder, sowie über Beurkundung der diesfallsigen Forderungen werden vom Gesammtvorstande von Zeit zu Zeit Reglements aufgestellt und vom Direktor durch den Druck veröffentlicht. In Bezug derselben sind die Einleger nicht als Gesellschaftsgenossen, sondern als Gläubiger des Vereins zu betrachten. Bei geforderter Rückzahlung auf Einlagen wird der Ueberbringer des Quittungsbuchs der Anstalt gegenüber als Bevollmächtigter des Einlegers angesehen und hat Letzterer den Quittungseintrag gegen sich gelten zu lassen. Alle mit der vorschriftsmäßigen Kontrasignatur versehenen Einträge haben für und gegen die Anstalt beweisende Kraft;
3. in den Zinsen der aufgenommenen Darlehne und allen durch die Verwaltung entstehenden Ausgaben;
4. auch die Stammantheile der Vereinsmitglieder haben, wenn letztere ausscheiden, in Bezug auf die Vereinskasse den Charakter einer Schuldforderung, werden daher dem Ausscheidenden baar herausgezahlt und bei Auflösung des Vereins unter dessen Schulden mit liquidirt. Jedoch muß der Stammantheil, wenn das Aktivvermögen des Vereins zur Deckung sämmt-

licher Schulden nicht ausreicht, gegen die eigentlichen Gesellschaftsgläubiger zurückstehen, indem er als ein beim Geschäft gewagter Einsatz angesehen wird. Kein Mitglied kann daher einen Anspruch wegen des solchergestalt etwa verlorenen höheren Stammantheils an die übrigen machen; doch wird, wenn nicht der gesammte Stammantheil aller Mitglieder, sondern nur ein Theil davon verloren geht, der Verlust von den Einzelnen nach Verhältniß der Höhe ihres Antheils getragen.

§. 29.

Reserve-Fonds.

Zu Deckung etwaiger Ausfälle bei Rückzahlung der an die Mitglieder gegebenen Vorschüsse wird ein Reservefonds gebildet:

a. durch ein Eintrittsgeld neueintretender Mitglieder von je wenigstens 15 Ngr. (s. §. 12 Nr. 1.),

b. durch einen vom Vorstande zu bestimmenden Theil der Dividende.

Die zum Reservefonds fließenden Gelder werden in sicheren Werthpapieren angelegt und es findet darüber eine besondere, durch Beschluß des Vorstandes näher zu normirende Verwaltung statt.

§. 30.

Dividende.

Der nach Abrechnung sämmtlicher Kosten und Zinsen aus der jährlichen Bilance sich ergebende Reingewinn bildet die Dividenden-Summe, die nach Abzug des (§. 29) dem Reservefonds zugewiesenen Theils den Mitgliedern zu gewähren ist. Bei Berechnung der Dividende wird der Stammantheil der einzelnen Mitglieder nur insoweit berücksichtigt, als er volle Thaler beträgt und nicht erst während des Rechnungsjahres, um dessen Gewinnüberschüsse es sich handelt, entstanden ist, so daß also die während eines Jahres aufgesammelten Monatsbeiträge und sonstige Theilzahlungen erst bei Berechnung der Dividende des nächstkünftigen Jahres mit in Betracht kommen und von da erst in die Dividende eintreten. Wegen Auswerfung und Berechnungsart der Dividende für das erste Rechnungsjahr hat der Vorstand besondere Festsetzungen zu treffen und bekannt zu machen.

§. 31.

Vorrechte des Vereins in Betreff der deponirten Pfänder.

Sind von einem Mitgliede zur Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthpapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, das Direktorium ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer dem Schuldner anzukündigenden kurzen Frist bestmöglich zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Konkurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Konkursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben oder das Fehlende beim Konkurs zu liquidiren. Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hilfe in dieselben sind unzulässig und unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist. — Derjenige, welcher den Pfandschein bringt und das Darlehn sammt Zinsen berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfange des Pfandes angesehen.

§. 32.

General-Versammlung.

Nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres, und spätestens drei Monate nach solchem, ist regelmäßig eine Generalversammlung einzuberufen. Bei wichtigen Veranlassungen können, auf Beschluß des Vorstandes, außerdem außerordentliche Generalversammlungen stattfinden. — Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im hiesigen „Allgemeinen Anzeiger“, resp. sonstigen Lokalblatte,

dergestalt, daß diese Bekanntmachung mindestens zweimal abgedruckt wird und daß zwischen der ersten Einladung und dem Tage der Generalversammlung ein Zeitraum von mindestens sieben Tagen zwischeninnen liegen muß. Die Tagesordnung ist vom Gesammtvorstand festzustellen und es sind die Gegenstände derselben in der öffentlichen Bekanntmachung mit anzuzeigen.

§. 33.

Der Generalversammlung bleibt die Berathung und Erledigung folgender Gegenstände vorbehalten:

a. die Ergänzung und Abänderung der Vereinsstatuten bis auf Genehmigung des Herzogl. Ministerii, Abtheilung des Innern;
b. die Feststellung der für Verwaltung des Vereins bestehenden Geschäftsordnung;
c. die Wahl und regelmäßige Ergänzung des Vereinsausschusses (§§. 13, 25);
d. die Entschließung über die von einzelnen Personen erhobenen Beschwerden gegen Maßregeln des Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben (§. 8, §. 26 Nr. 7);
e. Empfangnahme der vom Direktor vorgelegten Uebersicht über die Jahresrechnung, welche nach Erledigung der von Seiten der Prüfungsdeputation (§. 24 Nr. 7) gestellten oder in der Generalversammlung laut gewordenen Erinnerungen vom Direktor zu justifiziren ist;
f. die Auflösung des Vereins;
g. die Beschlußfassung über die vom Vereinsvorstande an die Generalversammlung gebrachten Anträge und über die sonst von Mitgliedern des Vereins zur Sprache gebrachten Berathungsgegenstände. Es müssen jedoch derartige Vorschläge von mindestens 10 Mitgliedern durch Namensunterschrift unterstützt und beim Direktorium noch zeitig genug angemeldet worden sein, um auf die öffentliche Tagesordnung gebracht werden zu können.

§. 34.

Der Direktor führt in der Generalversammlung den Vorsitz. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse derselben ist von einem immatrikulirten Notare ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung vom Vorsitzenden, von zwei Mitgliedern des Ausschusses und von zwei andern Mitgliedern des Vereins unterschriftlich zu vollziehen.

§. 35.

Jedes anwesende Mitglied hat gleiche Stimmberechtigung. Zu giltigen Beschlüssen ist die Mehrheit der Stimmen, bei Wahlen insbesondere aber zunächst absolute Stimmenmehrheit erforderlich, und nur erst, wenn eine zweite Abstimmung nöthig wird, entscheidet hierbei eine relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlabstimmungen hingegen das Loos. — Die Abstimmungsweise ist dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen. Alle Mitglieder des Vereins, auch die Abwesenden, werden als der Mehrheit der Anwesenden beitretend angesehen und sind an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.

§. 36.

Garantie für die Gläubiger.

Längstens 14 Tage nach der Generalversammlung hat der Direktor in dem hiesigen „Allgemeinen Anzeiger" die Bilance des Vereinsvermögens und eine Vermögensübersicht, aus welcher der Betrag des eigentlichen Stammvermögens, die Summe der gewährten Vorschüsse und die Summe der aufgenommenen Kapitalien erhellen, zu veröffentlichen (§. 18 Nr. 5.).

§. 37.

Sicherstellung der Passiva.

Die Sicherheit der Passiva (§. 28), insofern dieselben durch die Baarbestände der Kasse, die Aktiva der Gesellschaft und deren Reservefonds nicht sollten gedeckt werden können, wird durch solidarische Haftung der Mitglieder gewährt. Die Anwendung und Realisirung dieser solidarischen Haftung erfolgt in der §§. 38—44 näher beschriebenen Weise.

§. 38.

Liquidationsverfahren.

Dafern bei dem Andrängen von Gläubigern die zuständige Justizbehörde (s. §. 4) die Ueberzeugung erlang, daß zur vollen und baldigen Abtragung der verfallenen Passiven des Vereins die genügenden Mittel nicht vorhanden sind, so ist auf Anordnung des Gerichts in kürzester Frist vom Kassirer unter Kontrole des Direktors eine Inventur über das Vereinsvermögen aufzustellen und solche nebst sämmtlichen Rechnungsbüchern und Vereinsakten, sowie nebst allen vorhandenen Dokumenten, Werthpapieren, Pfandstücken und Eigenthumsgegenständen des Vereins dem Gericht zu überreichen.

§. 39.

Das Gericht prüft sodann den ihm vorgelegten Vermögens-Status und bestimmt danach den Betrag derjenigen Summe, die zur Befriedigung der Gläubiger von den Mitgliedern des Vereins und den noch haftbaren früheren Mitgliedern (§. 9) in Folge ihrer solidarischen Haftung aufzubringen ist. Es wird diese Summe von sämmtlichen Mitgliedern zu gleichen Antheilen ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Stammantheile eingezogen.

§. 40.

Der Direktor des Vereins hat den Anordnungen des Gerichts gemäß diese Aufbringungseinlagen hereinzuziehen und gegen die Säumigen den Rechtsweg zu beschreiten. Gleichzeitig hat der Direktor die außenstehenden Aktiva einzuziehen und endlich alle bei ihm eingehenden Gelder an das Gericht abzuliefern, welches dieselben zur Befriedigung der Gläubiger verwendet.

§. 41.

Sollten von einzelnen Mitgliedern wegen Insolvenz oder anderer Ursachen die Anlagen nicht zu erlangen sein, so bleibt für dieses Manko die Gesammtheit der Mitglieder solidarisch verhaftet und auf Anordnungen des Gerichts sind zu Deckung des Fehlbetrags neue Anlagen in der §§. 39 und 40 erwähnten Weise auszuschreiben und einzuziehen. Dieses System der Ausschreibung von Anlagen ist so lange fortzusetzen, bis sämmtliche Gläubiger an Kapital, Zinsen, Kosten und Spesen vollständig befriedigt sind.

§. 42.

Nach Befriedigung der Gläubiger hat das Gericht unter Einvernehmung mit dem Direktor diejenigen Maßregeln zu treffen, die etwa noch erforderlich sind, um die völlige Gleichstellung unter den Mitgliedern mit Rücksicht auf die verschiedene Höhe ihrer Stammantheile (§. 28 Nr. 4) herzustellen, namentlich auch die rückständig verbliebenen Anlagen noch hereinzuziehen und den Betrag nachträglich zur Vertheilung zu bringen.

§. 43.

Gegen die vom Gericht nach §§. 38, 39, 40, 41, 42 und 44 getroffenen Anordnungen kann von Seiten des Vereins oder einzelner Mitglieder desselben kein Widerspruch erhoben und keine Appellation eingewendet werden. Insonderheit dürfen die einzelnen Vereinsmitglieder, wenn gegen sie wegen der §§. 39 bis 41 erwähnten Anlagen der Rechtsweg beschritten und der Nachweis ihrer Mitgliedschaft erbracht ist, in Bezug der Höhe dieser Anlagen keinerlei Einwand erheben.

§. 44.

Der Direktor ist für gewissenhafte Erfüllung der ihm nach §§. 39—42 obliegenden Verbindlichkeiten verantwortlich. Dem Ermessen des Gerichts bleibt es jedoch vorbehalten, an der Stelle des Direktors einen Kurator zu ernennen und diesem die Vollziehung des §. 28 bis mit 42 erwähnten Abwickelungsgeschäfts zu übertragen.

§. 45.

Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins erfolgt beim Eintreten des §. 38 erwähnten Falles und es haben in diesem Falle der Direktor und Kassirer ihre Mitwirkung nur noch insoweit eintreten zu lassen, als es die Abwickelung des Geschäfts erfordert.

Außerdem kann die Auflösung des Vereins nur durch einstimmigen Beschluß der Generalversammlung, oder, wenn sich in der Generalversammlung blos die Mehrheit dafür erklärt, nur dann giltig beschlossen werden, wenn in einer deshalb anzuberaumenden zweiten Generalversammlung mindestens zwei Drittheile der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen. In diesem Falle wird nach vorgängiger, vom Direktorium zu erlassender öffentlicher Bekanntmachung das Eigenthum des Vereins ermittelt, die Aktiven werden eingezogen, die Forderungen der Gläubiger werden zur Ausgleichung gebracht und der nach Berichtigung sämmtlicher Schulden verbleibende Baarbestand wird unter die z. Z. vorhandenen Mitglieder nach Verhältniß ihrer eingebrachten Stammantheile vertheilt (§. 28 Nr. 4.). Doch darf die Vertheilung jedenfalls nicht früher erfolgen, als nach Ablauf einer von der zweiten Bekanntmachung im hiesigen „Allgemeinen Anzeiger" an laufenden sechsmonatlichen Frist.

Die Dividendenzahlung hört mit der Zeit auf, wo die Auflösung beschlossen worden ist.

Für Ausführung aller dieser Bestimmungen ist das Direktorium verantwortlich, insbesondere dafür,

a. daß die Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder des Austritts einzelner Mitglieder (§. 10) ordnungsmäßig erfolge,

b. daß die Vertheilung des Vereinsvermögens nicht vor Ablauf sechsmonatlicher Frist von der zweiten Bekanntmachung an erfolge.

Sollten die Mitglieder des Direktoriums es unterlassen, die Auflösung des Vereins vorschriftsgemäß bekannt zu machen, oder das Vereinsvermögen vor Ablauf von sechs Monaten nach der zweiten Bekanntmachung vertheilen, so ist jeder von ihnen außer der allgemeinen Haftung auf Antrag eines Betheiligten noch mit einer Geldstrafe von 50—200 Thlrn. vom Gericht zu belegen, welche, insoweit sie nicht zur Deckung der durch diese Vernachlässigung entstandenen Verluste und Unkosten zu verwenden ist, der hiesigen Armenkasse zufällt.

Die abzulegende Schlußrechnung wird von einer deshalb zu veranstaltenden Generalversammlung geprüft und es erfolgt nach Anerkennung ihrer Richtigkeit die Liberirung des Direktoriums und der sonst Betheiligten.

Von Sr. Hoheit dem Herzog sind dem in Roda begründeten Kreditverein auf desfallsiges Ansuchen nach Maßgabe der von demselben vorgelegten unmittelbar vorstehenden Statuten desselben, welche somit diesorts genehmigt werden, die Rechte und Eigenschaften der Gesammtpersönlichkeit sowie die Rechte der Minderjährigen mit dem Vorbehalte des Widerrufs und unter den Bedingungen ertheilt worden, daß

1) zur Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über den Verein von dem unterzeichneten Herzoglichen Ministerio, Abtheilung des Innern, ein Regierungskommissarius zu ernennen ist, welchem die in §. 4 der Statuten gedachten Rechte zustehen, und

2) daß durch die in den §§. 38 bis mit 44 der Statuten enthaltenen Bestimmungen die in den darin vorhergesehenen Fällen einschlagenden prozeßrechtlichen Vorschriften keineswegs abgeändert und außer Kraft gesetzt werden, dieselben vielmehr nur Rechte und Pflichten für die Mitglieder und Beamten des Vereins begründen, deren sich der Richter, soweit es das Prozeßrecht gestattet, nach seinem Ermessen zur Förderung der Zwecke des Konkurs- und Liquidationsverfahrens bedienen kann.

Urkundlich ist hierüber diese

Verleihungsurkunde

für den Kreditverein zu Roda ausgefertigt und vollzogen worden zu

Altenburg, den 15. Februar 1868.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern.

(L. S.) gez. Hugo Müller.

Herzogl. Sachsen-Altenburgische
Gesetzsammlung.

Stück VI. 1868. Ausgeg. den 17. März 1868.

15. Bekanntmachung des Herzogl. Ministeriums, Abth. des Innern,

die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen im Norddeutschen Telegraphen-Gebiete betreffend,

vom 2. März 1868.

Auf Ersuchen des Bundeskanzlers werden aus der von demselben anher übersendeten Zusammenstellung der Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen im Norddeutschen Telegraphengebiete unter Andern die nachstehenden Bestimmungen hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung für die betroffenen Behörden und Beamten veröffentlicht:

§. 1.

Auf den Telegraphenlinien des Norddeutschen Bundes genießen, außer den Telegraphendienstdepeschen, die Gebührenfreiheit auch:

a) die Depeschen der Militär- und Civilbehörden des Bundes, sowie der diplomatischen Agenten und der Staatsverwaltungsbehörden der Bundesstaaten mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, wenn diese Depeschen reine Bundes- oder Staatsdienstangelegenheiten betreffen;

b) die amtliche telegraphische Korrespondenz der Gerichte, Staatsanwaltschaftsbeamten und Polizeibehörden, resp. der als solche fungirenden Ortsbehörden (Bürgermeister), Falls bei dieser Korrespondenz ein reines Dienstinteresse obwaltet, sowie die Steckbriefe der Gerichte, Staatsanwaltschaftsbeamten und Polizeibehörden, Falls schon beim Erlaß der Steckbriefe außer Zweifel steht, daß eine Person, welche für die Kosten aufzukommen hat, überhaupt nicht vorhanden ist;

c) die Depeschen der Eisenbahnverwaltungen, Eisenbahnstationen und Eisenbahnbeamten an vorgesetzte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

Welche Depeschen der Eisenbahnverwaltungen 2c. außerdem gebührenfrei anzunehmen und zu befördern sind, ist durch Spezialverträge festgesetzt.

§. 2.

Depeschen, welche von den unter 1 a bezeichneten Behörden und Beamten nach der Schweiz, nach Italien, Malta, Egypten, Indien, nach Spanien und Portugal, nach Schweden und Norwegen, nach Rußland, nach Großbritannien, Irland, Amerika aufgegeben werden, genießen, wenn ihre Be-

förderung ohne Berührung der Linien eines zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine gehörenden Staates (Oesterreich, Baiern, Württemberg, Baden, Niederlande) erfolgen kann, für die Beförderungsstrecke innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes die Gebührenfreiheit.

Depeschen nach den eben genannten Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins, ferner Depeschen, welche diese Staaten transitiren, endlich Depeschen nach Belgien, Frankreich und Dänemark sind stets (Telegraphendienst-Depeschen sind sowohl im Verkehr mit den Vereinsstaaten, als auch im internationalen Verkehr gebührenfrei), auch für die Beförderungsstrecke innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebiets, gebührenpflichtig.

Auch für die telegraphische Korrespondenz der unter 1 b und c bezeichneten Behörden und Beamten, wenn die diesfälligen Depeschen über das Telegraphengebiet des Norddeutschen Bundes hinaus zu befördern sind, werden die gesammten Beförderungsgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob die entstehenden Gebühren der Landeskasse oder einer Partei oder Person zur Last fallen, gleich wie die Gebühren für die nicht im reinen Dienstinteresse abzusendenden Depeschen erhoben.

§. 3.

Die Gebührenfreiheit der Depeschen erstreckt sich nur auf die tarifmäßigen Telegraphirungs-Gebühren, nicht aber auf die baaren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphenlinien hinaus.

Die baaren Auslagen sind vielmehr nach den betreffenden reglementarischen Bestimmungen entweder von den aufgebenden Personen und Behörden, oder von den Adressaten zu entrichten.

§. 4.

Die zur Aufgabe gebührenfrei zu befördernder Depeschen befugten Behörden und Beamten haben, worauf hiermit besonders aufmerksam gemacht wird, sich zu ihrer amtlichen Korrespondenz nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen der Telegraphen zu bedienen und die Depeschen in gedrängtester Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen und Kurialien abzufassen.

Die gebührenfreie Beförderung der von den zuständigen Behörden oder Beamten der Bundesstaaten ausgehenden Depeschen muß von den nämlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

§. 5.

Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphenstationen ist im Allgemeinen erforderlich, daß die Depeschen

a) mit einem amtlichen Siegel oder Stempel,

b) mit einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung, als „Bundes-Dienstsache", „Militaria", „Staats-Dienstsache", „herzogliche Dienstsache"

versehen sind.

Sind gebührenfrei zu befördernde Depeschen von Behörden zwar mit dem Namen des Chefs oder eines der dirigirenden Beamten unterzeichnet, augenscheinlich aber nicht mit seiner eigenhändigen Namensunterschrift versehen, so müssen dieselben von dem mit der Anfertigung beauftragten Beamten dahin beglaubigt sein, daß dieselben von dem Chef der Behörde ausgehen und in seinem Auftrage mit seiner Namensunterschrift versehen worden sind.

Altenburg, den 2. März 1868.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern.
Hugo Müller.

16. Gesetz,

die Anlegung von Mündel- und Stiftungsgeldern betreffend,

vom 11. März 1868.

Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

verordnen, nachdem sich die Vorschriften des §. 16 der Vormundschaftsordnung vom 31. August 1795 über die Anlegung von Mündel- und Stiftungsgeldern (3. Beif.-Samml. S. 135 ff.) als dem gegenwärtigen Stande der Kreditverhältnisse nicht mehr ganz entsprechend erwiesen haben, zur Ergänzung und Erweiterung der bezüglichen Bestimmungen unter Zustimmung unserer getreuen Landschaft, wie folgt:

§. 1.

Die Anlegung von Geldern bevormundeter oder diesen gleichstehender Personen zu zinstragendem Kapital darf der Regel nach (vergl. jedoch §. 4) nur erfolgen:

a) durch Ausleihung gegen ausreichende Hypothek, beziehentlich ausreichendes Faustpfand,
b) durch Einleihung bei öffentlichen inländischen Kassen,
c) durch Ankauf inländischer Staatspapiere (Rentebankscheine).

Dieselben Vorschriften gelten bezüglich der Anlegung solcher Gelder, welche Familienfideikommissen und Stiftungen gehören, insofern nicht die Bestimmungen der Stiftung selbst in dieser Hinsicht eine Beschränkung oder Erweiterung enthalten.

§. 2.

Eine Hypothek ist ausreichend, wenn durch dieselbe mit Hinzurechnung der etwa vorhergehenden Hypotheken ein Grundstück, das seiner Beschaffenheit nach dazu bestimmt ist, bürgerliche Früchte zu tragen, nicht über die Hälfte, oder ein Grundstück, das vermöge seiner Natur natürliche Früchte erzeugt, nicht über zwei Drittheile seines Werthes beschwert wird.

Gegen Faustpfand sind Mündel- und Stiftungsgelder nur ausnahmsweise und nur bis zur Hälfte des Pfandes zu verleihen.

§. 3.

Als öffentliche Kassen im Sinne des §. 1 sind außer der Herzoglichen Finanzhauptkasse, der Kasse der Herzoglichen Landes- und Landrentenbank auch zu betrachten:

1) die Kassen inländischer, politischer, Kirchen- und Schul-Gemeinden, sofern die Darlehnsaufnahme und bezüglich die Ausstellung der betreffenden Schuldurkunde überall in gehöriger, die Gemeinde verpflichtender Form geschieht, und

2) die inländischen Sparkassen, sofern deren Statut vom Staate besonders bestätigt worden ist.

Doch darf bei letzteren die Einleihung für jeden einzelnen Bevormundeten die Summe von 300 Thlrn. nicht überschreiten.

§. 4.

Die Vormundschaftsgerichte sind berechtigt, im einzelnen Falle, nach Anhörung des Vormunds, den Ankauf von Werthpapieren der in §. 1 unter c erwähnten Art zu beschränken oder auszuschließen.

§. 5.

Will der Vormund Gelder seines Pflegebefohlenen in einer andern, Sicherheit bietenden Weise anlegen, als nach vorstehenden Bestimmungen zulässig ist, so bedarf es hierzu der besonderen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Die Ertheilung dieser Genehmigung ist insbesondere dann zulässig, wenn das Interesse des Pflegebefohlenen selbst oder ihm nahestehender Familienglieder durch strenge Festhaltung der obigen Vorschriften benachtheiligt erscheint.

§. 6.

Sind in das Vermögen eines Bevormundeten oder einer Stiftung außer dem Wege des freiwilligen Ankaufs oder der Ausleihung, z. B. durch Erbgang, Schenkung u. s. w., Werthpapiere oder Forderungen gelangt, welche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht entsprechen, so hat das Vormundschaftsgericht, resp. die betreffende Aufsichtsbehörde, auf Vortrag des Vormundes, resp. Stiftungsverwalters, baldthunlichst Beschluß darüber zu fassen, ob dieselben zu veräußern, resp. einzuziehen sind, und diesen Beschluß zu den Akten zu verlautbaren.

Bei Fassung dieses Beschlusses soll deshalb allein, weil solche Werthpapiere oder Außenstände den Vorschriften dieses Gesetzes über Anlegung von Mündel- oder Stiftungs-Geldern nicht entsprechen, deren alsbaldige Veräußerung oder Einziehung nicht erforderlich sein. Vielmehr ist, wenn Anordnungen des Erblassers oder Bestimmungen des Dritten, aus dessen Vermögen die Erwerbung herrührt, vorliegen, zunächst diesen Anordnungen und Bestimmungen nachzugehen, überhaupt aber die Erhaltung und Vermehrung des Mündel- resp. Stiftungsvermögens als der maßgebende Gesichtspunkt festzuhalten und daher insbesondere auch dann, wenn die Veräußerung oder Einziehung für nothwendig erachtet wird, darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselbe nur zu gelegener Zeit erfolge.

Das Nämliche gilt dann, wenn bei Publikation gegenwärtigen Gesetzes Gelder bevormundeter Personen oder von Stiftungen sich anders angelegt finden sollten, als nach obigen Vorschriften gesetzlich zulässig ist.

§. 7.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Publikation in Kraft.

Urkundlich mittelst Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift, und unter Beidrückung Unseres Herzoglichen Insiegels.

Gegeben Altenburg, den 11. März 1868.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Gerstenberg-Zech. Lorentz. Hugo Müller. Sonnenkalb.

17. Inhaltsverzeichniß

der Nrn. 1—5 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes

Von den ferner ausgegebenen Nummern des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten:

Nr. 1, ausgegeben zu Berlin am 5. Februar 1868,

32. Bekanntmachung, betreffend die Wahrnehmung der Central-Kassengeschäfte des Norddeutschen Bundes. Vom 21. Januar 1868.

33—46. Beglaubigungen von Gesandten und Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 2, ausgegeben zu Berlin am 21. Februar 1868,

47. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Februar 1868.

48—59. Beglaubigungen von Gesandten des Norddeutschen Bundes.

Nr. 3, ausgegeben zu Berlin am 25. Februar 1868,

60. Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1867, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Bundesrathe des Zollvereins an den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

61. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins. Vom 22. Februar 1868.

62. Beglaubigung des Königl. Preuß. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Seiner Majestät dem Könige von Portugal zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers des Norddeutschen Bundes.

Nr. 4, ausgegeben zu Berlin am 29. Februar 1868,

63. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 28. Februar 1868.

64. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 28. Februar 1868.

65—66. Bekanntmachungen, betreffend die Beglaubigung des Königl. Preußischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige von Griechenland zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers des Norddeutschen Bundes, sowie des am Königl. Preuß. Hofe beglaubigten außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers der Vereinigten Staaten in derselben Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde.

Nr. 5, ausgegeben zu Berlin am 5. März 1868,

67. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 4. März 1868.

68. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 4. März 1868.

69—71. Bekanntmachungen, betreffend die Beglaubigung der am Königl. Preuß. Hofe beglaubigten Königl. Großbritannischen und Königl. Dänischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in derselben Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde, sowie die Ertheilung des Exequatur an den Schwedisch-Norwegischen Vicekonsul Namens dieses Bundes.

Herzogl. Sachsen-Altenburgische Gesetzsammlung.

Stück VII. 1868. Ausgeg. den 2. April 1868.

17. Gesetz

über

die Klassensteuer und klassifizirte Einkommensteuer

vom 17. März 1868.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Beirath und Zustimmung getreuer Landschaft, wie folgt:

§. 1.

Das Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 2. April 1850 und das darauf bezügliche Gesetz vom 17. Juli 1851 treten von und mit dem 1. Januar 1869 außer Kraft. An Stelle der damit aufgehobenen Gewerb- und Personalsteuer wird eine Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer eingeführt, deren Veranlagung und Erhebung nach folgenden Bestimmungen zu geschehen hat.

Nur für Eisenbahnen und auswärts domizilirte Aktiengesellschaften (cf. §. 6, Nr. 15) bleibt das Gesetz vom 2. April 1850 so lange in Giltigkeit, bis über deren Besteuerung anderweit gesetzliche Bestimmungen erlassen worden sind.

§. 2.

Von der Steuerpflicht im Allgemeinen.

Jedes Einkommen, es mag dasselbe aus Grund und Boden (mit Einschluß der Gebäude und dinglichen Gerechtsame), oder aus Gewerbe und sonstiger gewinnbringender Beschäftigung, oder aus Renten- oder Kapitalbesitze herrühren, unterliegt bei einem jährlichen Gesammtbetrage bis und mit 500 Thalern der Klassensteuer und bei einem jährlichen Gesammtbetrage von mehr als 500 Thalern der klassifizirten Einkommensteuer.

§. 3.

Klassifikation des Einkommens.

Die Veranlagung erfolgt nach Maßgabe des Gesammteinkommens jedes Steuerpflichtigen durch Einschätzung in eine Klasse der Klassensteuer oder eine Stufe der klassifizirten Einkommensteuer.

Darüber, wie dasselbe bei der Einschätzung nach seinen verschiedenen Quellen zu zerlegen ist, wird Bestimmung im Verordnungs-, bezüglich Instruktionswege vorbehalten.

§. 4.

Allgemeine Grundsätze der Veranlagung.

a) Die Veranlagung der Klassensteuer und klassifizirten Einkommensteuer geschieht in der Regel nach Haushaltungen (§. 5 a). Der Steuerpflichtige ist der Hausherr, bezüglich die Hausfrau.

b) Zur Haushaltung gehören der Hausherr, oder, wenn Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau mit ihren Angehörigen, denen sie ohne vertragsmäßige Gegenleistung Wohnung und Unterhaltung geben.

c) Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger, Söhne oder Töchter, welche land- oder gewerbswirthschaftliche Dienste im elterlichen Hause verrichten und dadurch die Annahme von Gesinde oder Gewerbsgehilfen mehr oder weniger unnöthig machen, Chambregarnisten und Schlafstellenmiether werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt.

d) Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, sind, ebenso wie Geschwister, welche einen gemeinschaftlichen Hausstand haben, als Einzelnsteuernde zu klassifiziren und zahlen den vollen Steuersatz ihrer Steuerklasse. Dasselbe gilt

e) von juristischen Personen und Aktiengesellschaften, nicht aber von Kompagniegeschäften mit erklärten Theilnehmern u. s. w., bei welchen vielmehr jeder Theilnehmer für sich in Ansehung seines Einkommens aus dem gemeinschaftlichen Geschäfte und etwaiger Separateinkünfte zu veranlagen ist.

f) Die einer Haushaltung angehörigen Personen, welche ein eigenes, aber dem Nießbrauche des Hausherrn, bezüglich der Hausfrau nicht unterworfenes Einkommen besitzen, sind in Ansehung desselben ebenfalls als Einzelnsteuernde beizuziehen (vergl. §. 6, Nr. 6).

§. 5.

Allgemeine Grundsätze der Einschätzung.

a) Zu dem Einkommen eines Steuerpflichtigen ist das etwaige besondere Einkommen der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder hinzuzurechnen, dafern und soweit es einen Gegenstand seines Nießbrauchs bildet.

b) Bei juristischen Personen und Aktiengesellschaften ist der Reingewinn, welcher bei dem, der ersten Veranlagung oder jährlichen Steuerrevision vorangegangenen letztmaligen Jahresabschlusse ermittelt worden ist, mit Einschluß etwaiger in Reservefonds u. s. w. gewiesenen Rücklagen (cf. §. 5 d) als steuerpflichtiges Einkommen zu Grunde zu legen.

Auch Versicherungsgesellschaften, welche auf Gegenseitigkeit beruhen, sind in Rücksicht derartiger Rücklagen als beitragspflichtig zu behandeln.

c) Von Grundstücken (Gebänden, dinglichen Gerechtsamen), welche ganz oder theilweise verpachtet oder vermiethet sind, ist der jeweilige Pacht- oder Miethzins, einer Seits unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen, sowie der dem Verpachtenden vorbehaltenen Nutzungen, andrer Seits unter Abrechnung der dem Verpachter verbliebenen Lasten als Einkommen zu berechnen.

Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der im Durchschnitte der drei letzten Jahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zu Grunde zu legen.

Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach orts- oder gegendüblichen Miethpreisen zu berechnen.

Das Einkommen aus Holzgrundstücken wird unter Zugrundelegung eines wirthschaftlichen Durchschnitts-Nutzungsanschlags abgeschätzt.

Die auf dem Grundbesitze ruhenden dinglichen Beschwerungen, ingleichen die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Kapitalschulden werden in Abzug gebracht, müssen jedoch auf Erfordern, und zwar die Schulden unter Angabe des Namens und Wohnorts des Gläubigers, sowie des Datums der Schuldurkunde, speziell nachgewiesen werden.

d) Der Gewinn aus Handel, Gewerbe, Pachtungen u. s. w. ist nach dem Durchschnitte der drei letzten Jahre, sofern das Geschäft oder der Pacht schon so lange gedauert hat, zu berechnen.

Als Ausgaben dürfen dabei, außer der üblichen Absetzung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien, nur solche in Abzug gebracht werden, welche Behufs der Fortführung des Handels oder Gewerbebetriebs u. s. w. in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin nicht solche Ausgaben, welche sich auf die Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche in einer Kapitalanlage zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art bestehen.

Ländliche Fabrikationszweige (Branntweinbrennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien und andere mehr), ebenso wie Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüche, ferner Gruben- oder Hüttenwerke sind, dafern sie nicht als Zubehörungen eines Grundbesitzthums bei dessen Ertragsermittelung schon berücksichtigt worden sind, nach dem durchschnittlichen Reinertrage der letzten drei Jahre zur Berechnung zu ziehen.

Kann bei selbstbewirthschafteten oder selbstbenutzten Besitzungen oder ländlichen Fabrikationszweigen, oder bei Handel, Gewerbe, Pachtungen u. s. w. der Durchschnitt der drei letzten Jahre nicht gezogen werden, so ist das Einkommen nach dem jeweiligen Reinertrage zu bemessen.

e) Feststehende Einnahmen sind mit dem vollen Betrage zur Besteuerung zu ziehen.

Dienstwohnungen und Dienstländereien sind nach Maßgabe der Bestimmungen unter c. und d. oben, steigende und fallende Emolumente und Naturalbezüge nach den orts- oder gegendüblichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

f) Das Einkommen aus Kapitalvermögen besteht in Zinsen und Dividenden aller Art, ferner in Geldbezügen, Naturalien oder sonstigen Geldwerth habenden Vortheilen, welche Jemandem aus Leibrenten oder ähnlichen Verträgen oder Verschreibungen zufließen.

Gehen diese Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverkürzt ein, oder unterliegen sie, wie bei Dividenden aus Aktienunternehmungen, jährlicher Schwankung, so ist der für das vorhergehende Jahr bezahlte Betrag in Ansatz zu bringen.

g) Die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Wittwenkassen- und Pensionsbeiträge von den Besoldungen oder Pensionen, ferner bestallungsmäßig oder sonst nach dem Ermessen der Anstellungsbehörde als Vergütung für Dienstaufwände anzusehende Theile des Einkommens, ingleichen Zinsen von Privatschulden, wenn sie unter Angabe des Namens und Wohnorts des Gläubigers und des Datums der Schuldurkunde speziell nachgewiesen werden, kommen in Abzug.

§. 6.

Befreiungen.

Von der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer finden folgende Befreiungen statt:

1) Der regierende Herzog und seine Gemahlin in Ansehung ihres gesammten Einkommens, die Mitglieder der Herzoglichen Familie in Ansehung ihrer aus der Civilliste (Domanialrente) fließenden Einkünfte;

2) der hierländische Domanial- und Staatsfiskus;

3) Kirchen, Pfarr- und Schulgemeinden (im Gegensatze zu Kirche, Pfarre und Schule), insoweit ihr Einkommen nicht aus einem Gewerbsbetriebe entspringt, politische Gemeinden bezüglich des Einkommens aus solchen Grundstücken und Gebäuden, welche sich im unmittelbaren Gebrauche der Gemeinde für gemeindliche Verwaltungszwecke befinden (Rathhäuser, Spritzenhäuser, Spitäler, Gemeindeanger u. s. w.), insoweit und so lange dies der Fall ist;
4) Kirchen, insoweit als ihr Einkommen sich in dem Genusse solcher Personen befindet, welche davon Klassen- oder klassifizirte Einkommensteuer zu entrichten haben;
5) Schulen, soweit sie öffentliche Anstalten sind;
6) fromme und milde, vom Staate anerkannte Stiftungen wegen des Einkommens, welches bei den Personen, die sich stiftungsmäßig in dessen Genusse befinden, der Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer unterliegt;
7) alle Personen, welche ohne eigene Haushaltung, kein eigenes Einkommen oder keinen eigenen Erwerb haben, sondern von Anderen ohne bestimmte Gegenleistung unterhalten werden;
8) Personen bis zu erfülltem 18. Lebensjahre, wenn sie mit Rücksicht auf ihr Einkommen nur in die unterste Klasse der Klassensteuer einzustellen wären, bezüglich ihr jährliches Renteneinkommen die Summe von 20 Thlrn. nicht übersteigt;
9) diejenigen, von welchen ein Beitrag nach dem Zeugniß der Ortsgemeindebehörde wegen Unvermögens nicht zu erlangen ist;
10) Beamte des Norddeutschen Bundes mit Einschluß des Militärs, insoweit sie bundesgesetzlich, und Beamte fremder Staaten, insoweit sie vertragsmäßig von Staatssteuern freizulassen sind;
11) Inländer, welche Einkommen aus ausländischem Grundbesitze beziehen, bezüglich dieses Einkommens, insoweit als dasselbe im Auslande nachgewiesener Maßen mit einer gleichen oder gleichartigen Staatssteuer belegt ist.

    Wenn ein Inländer aus einer ihm selbstständig gehörigen, mit Grundbesitze verbundenen ausländischen Gewerbsanlage Einkommen bezieht, welches im Auslande mit einer gleichen oder gleichartigen Staatssteuer belegt ist, so ist das Ministerium, Abtheilung der Finanzen, wenn nicht eine Vereinbarung mit dem betreffenden Staate vorliegt, ermächtigt, auf Ansuchen nach billigem Ermessen den eingeschätzten Betrag bis um höchstens ein Drittheil zu vermindern.
12) Inländer, welche sich auswärts aufhalten und nachweisen, daß ihr Einkommen am Orte ihres Aufenthalts mit einer gleichartigen Staatssteuer belegt ist, bis zu dem Betrage der letzteren, soweit es sich nicht um Einkommen aus hierländischem Grundbesitze oder hierländischen Geschäftsanlagen handelt;
13) fremde Staatsangehörige, welche sich, ohne ein Gewerbe oder sonst eine gewinnbringende Beschäftigung zu betreiben und ohne ein Einkommen aus hierländischem Grundbesitze zu beziehen, im Inlande aufhalten, auf die Dauer eines einjährigen Aufenthalts im Inlande.

    Falls sie vorher ein Gewerbe oder sonst eine gewinnbringende Beschäftigung im Inlande betreiben resp. ein Einkommen aus hierländischem Grundbesitze erlangen, werden sie bezüglich des hieraus erzielten Einkommens sofort steuerpflichtig.

    Bezüglich der Geschäftsreisenden behält es bei den gegenwärtig giltigen Bestimmungen sein Bewenden.
14) Andere Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, und welche nach dem

Umfange und der Dauer ihres Gewerbebetriebs im Inlande mit besonderen, der Einkommen-Besteuerung der inländischen Hausirer entsprechenden Steuersätzen zu belegen sind;

15) Eisenbahnen und auswärts domizilirte Aktiengesellschaften, welche durch inländische Geschäftsbevollmächtigte im Inlande ein gewerbliches Einkommen erzielen, vorbehältlich eines über deren Besteuerung zu erlassenden besonderen Gesetzes.

In Ansehung der unter 13. und 14. aufgeführten Befreinugen wird anderen Staaten gegenüber die Reziprozität vorbehalten und das Ministerium, Abtheilung der Finanzen, ermächtigt, in den geeigneten Fällen das von einem fremden Staate beobachtete abweichende Verfahren auch dessen Angehörigen gegenüber zur Anwendung zu bringen.

Erster Abschnitt.

Besondere Vorschriften für die Veranlagung der Klassensteuer.

§. 7.

Eintheilung der Klassensteuer.

Die Klassensteuer zerfällt in drei Klassen und beträgt:

1) in der ersten (untersten) Klasse regelmäßig jährlich 1 Thlr. oder monatlich 2 Ngr. 5 Pf., ausnahmsweise
   jährlich 18 Ngr. oder monatlich 1 Ngr. 5 Pf.;
2) in der zweiten Klasse regelmäßig jährlich 3 Thlr. oder monatlich 7 Ngr. 5 Pf., ausnahmsweise
   jährlich 2 Thlr. oder monatlich 5 Ngr.;
3) in der dritten Klasse regelmäßig jährlich 6 Thlr. oder monatlich 15 Ngr., ausnahmsweise
   jährlich 4 Thlr. oder monatlich 10 Ngr.

§. 8.

Besondere Grundsätze der Einschätzung bei der Klassensteuer.

In diese drei Klassen sind diejenigen Steuerpflichtigen, deren Gesammteinkommen die Summe von jährlich 500 Thalern nicht übersteigt, nach nachstehenden Grundsätzen und Unterscheidungsmerkmalen, unter Berücksichtigung der größeren oder geringeren Sicherheit ihres Einkommens, insbesondere auch des Vorhandenseins eines aus Grund und Boden fließenden, wie überhaupt ihrer gesammten Leistungsfähigkeit einzuschätzen.

Die niedrigste (erste) Klasse umfaßt im Allgemeinen diejenigen Steuerpflichtigen, welche nach dem Umfange und der Beschaffenheit ihres Besitzthums und Gewerbes, der Höhe ihrer Rente u. s. w. durch das hierdurch gewährte Einkommen nicht selbstständig bestehen können und sich daher noch Nebenverdienst, namentlich durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen, insbesondere auch die gewöhnlichen Lohnarbeiter, Tagelöhner, Handwerksgesellen und das gewöhnliche männliche und weibliche Gesinde.

In die dritte Klasse gehören diejenigen kleineren Grundeigenthümer und Gewerbtreibenden, insbesondere Händler und Schankwirthe, welche von dem aus ihrem Besitzthume oder Gewerbe ihnen zufließenden Ertrage schon selbstständig zu bestehen im Stande sind; die ihnen in ihren Gesammtverhältnissen gleichstehenden Grundstückspächter und Auszügler; die in fremdem Lohne und Brote stehenden Personen, welche nach der Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht

als Tagelöhner oder Gesinde angesehen werden können; endlich diejenigen Staats- und Gemeindebeamten, Aerzte, Notarien u. s. w., von denen nach ihrem Einkommen oder sonstigen Verhältnissen angenommen werden darf, daß sie den obengedachten Steuerpflichtigen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit ungefähr gleichstehen.

Die zweite Klasse hat den Zweck, diejenigen Steuerpflichtigen aufzunehmen, welche eigentlich der dritten Klasse angehören, aber ausnahmsweise wegen persönlicher oder Familienverhältnisse, wegen großer Unsicherheit ihrer Einkünfte oder wegen sonstiger Gründe, die ihre Leistungsfähigkeit erheblich mindern, eine Berücksichtigung durch Auflegung eines ermäßigten Steuersatzes verdienen.

Das Einkommen der einer Haushaltung angehörigen Personen, welche ein eigenes, aber dem Nießbrauch des Hausherrn, bezüglich der Hausfrau nicht unterworfenes Einkommen bis mit 500 Thaler jährlich beziehen, sofern nicht der Befreiungsgrund in §. 6, Nr. 8 Platz greift, ingleichen das Einkommen von Ausländern aus inländischem Grundbesitzthume, insofern dieses allein steuerpflichtig wird, sowie das Einkommen von im Auslande lebenden Inländern, dafern hierlands allein ihr Einkommen aus inländischem Grundbesitze oder inländischen Geschäftsanlagen zur Besteuerung gezogen wird, wird

a) von 20 Thalern bis mit 100 Thalern mit
jährlich 1 Thaler, monatlich 2 Ngr. 5 Pf.,
b) von 101 Thaler bis mit 200 Thalern mit
jährlich 2 Thalern, monatlich 5 Ngr.,
c) von 201 Thaler bis mit 300 Thalern mit
jährlich 3 Thalern, monatlich 7 Ngr. 5 Pf.,
d) von 301 Thaler bis mit 400 Thalern mit
jährlich 4 Thalern 24 Ngr., monatlich 12 Ngr.,
e) von 401 Thaler bis mit 500 Thalern mit
jährlich 6 Thalern, monatlich 15 Ngr.

besteuert.

§. 9.

Juristische Personen und Aktiengesellschaften.

Juristische Personen und Aktiengesellschaften, welche ein Einkommen von nicht über 500 Thaler haben, werden bei einem Einkommen

a) von 20 Thalern bis mit 100 Thalern mit
jährlich 1 Thaler, monatlich 2 Ngr. 5 Pf.,
b) von 101 Thaler bis mit 200 Thalern mit
jährlich 2 Thalern, monatlich 5 Ngr.,
c) von 201 Thaler bis mit 300 Thalern mit
jährlich 4 Thalern, monatlich 10 Ngr.,
d) von 301 Thaler bis mit 400 Thalern mit
jährlich 6 Thalern, monatlich 15 Ngr.,
e) von 401 Thaler bis mit 500 Thalern mit
jährlich 8 Thalern, monatlich 20 Ngr.

besteuert.

§. 10.

Besondere Befreiung von der Klassensteuer.

Von der Klassensteuer, exkl. des Einkommens aus Grundbesitze und Renten- oder Kapitalbesitze sind befreit:

1) Alle beim Heer und bei den Landwehrstämmen in Reihe und Glied stehenden Unteroffiziere und gemeinen Soldaten nebst den Angehörigen ihrer Haushaltungen, sofern letztere nicht ein eigenes steuerpflichtiges Einkommen besitzen

(cf. §. 8 letztes alinea);

2) die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Landwehr nebst den Angehörigen ihrer Haushaltungen, letztere unter der sub 1 gedachten Voraussetzung, für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen, sowie die Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, desgleichen die Militärbeamten für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind, überall mit den Angehörigen ihrer Haushaltungen unter der sub 1 gedachten Voraussetzung

(cf. §. 6, Nr. 10);

3) die der Gensdarmerie angehörenden, Unteroffizieren und gemeinen Soldaten im Range gleichstehenden Mannschaften, soweit ihr Einkommen lediglich in ihren Dienstbezügen besteht, nebst den Angehörigen ihrer Haushaltungen unter der sub 1 gedachten Voraussetzung.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Vorschriften für die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer.

§. 11.

Abstufung der klassifizirten Einkommensteuer.

Jedes steuerpflichtige Einkommen über 500 Thaler jährlich wird nach Maßgabe der nachstehenden Steuerstufen klassifizirt und mit dem Steuersatze der betreffenden Stufe belegt:

Steuerstufe.	Einkommen.				Steuersatz.							
	von		bis mit		monatlich						jährlich	
1.	501	Thlr.	700	Thlr.	—	Thlr.	22	Ngr.	5	Pf.	9	Thlr.
2.	701	"	800	"	1	"	2	"	5	"	13	"
3.	801	"	900	"	1	"	12	"	5	"	17	"
4.	901	"	1000	"	1	"	25	"	—	"	22	"
5.	1001	"	1200	"	2	"	10	"	—	"	28	"
6.	1201	"	1400	"	2	"	25	"	—	"	34	"
7.	1401	"	1600	"	3	"	10	"	—	"	40	"
8.	1601	"	2000	"	4	"	—	"	—	"	48	"
9.	2001	"	2400	"	5	"	—	"	—	"	60	"
10.	2401	"	2800	"	6	"	—	"	—	"	72	"
11.	2801	"	3200	"	7	"	—	"	—	"	84	"
12.	3201	"	3600	"	8	"	—	"	—	"	96	"
13.	3601	"	4000	"	9	"	—	"	—	"	108	"
14.	4001	"	4800	"	10	"	—	"	—	"	120	"
15.	4801	"	6000	"	12	"	—	"	—	"	144	"
16.	6001	"	7200	"	15	"	—	"	—	"	180	"
17.	7201	"	9600	"	18	"	—	"	—	"	216	"
18.	9601	"	12,000	"	24	"	—	"	—	"	288	"
19.	12,001	"	16,000	"	30	"	—	"	—	"	360	"
20.	16,001	"	20,000	"	40	"	—	"	—	"	480	"
21.	20,001	"	24,000	"	50	"	—	"	—	"	600	"

Steuerstufe.	Einkommen. von		bis mit		Steuersatz. monatlich						jährlich	
22.	24,001	Thlr.	32,000	Thlr.	60	Thlr.	—	Ngr.	—	Pf.	720	Thlr.
23.	32,001	„	40,000	„	80	„	—	„	—	„	960	„
24.	40,001	„	52,000	„	100	„	—	„	—	„	1200	„
25.	52,001	„	64,000	„	130	„	—	„	—	„	1560	„
26.	64,001	„	80,000	„	160	„	—	„	—	„	1920	„
27.	80,001	„	100,000	„	200	„	—	„	—	„	2400	„
28.	100,001	„	120,000	„	250	„	—	„	—	„	3000	„
29.	120,001	„	140,000	„	300	„	—	„	—	„	3600	„
30.	140,001	„	160,000	„	350	„	—	„	—	„	4200	„
31.	160,001	„	180,000	„	400	„	—	„	—	„	4800	„
32.	180,001	„	200,000	„	450	„	—	„	—	„	5400	„
33.	200,001	„	240,000	„	500	„	—	„	—	„	6000	„

Dritter Abschnitt.

Vom Abschätzungsverfahren und von der Abschätzungskommission.

§. 12.

Von den Individualverzeichnissen.

a) Die Unterlagen für das Abschätzungsverfahren bilden die Individualverzeichnisse (d. i. Verzeichnisse der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelnsteuernden), welche in den Städten von den Stadträthen und in den Dörfern von den Gemeindevorständen aufzustellen und den Bezirkssteuerämtern zu übergeben sind. In Städten mit Bezirkseintheilung zerfällt das Individualverzeichniß in so viel Unterabtheilungen, als Bezirke vorhanden sind.

b) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter hat der Behörde oder dem Gemeindevorstande, welche das Individualverzeichniß aufnehmen, auf Verlangen die inwohnenden Haushaltungen und Einzelnsteuernden anzugeben und haftet für die Richtigkeit seiner Angaben; nicht minder ist er verpflichtet, dem Bezirkssteueramte zum Zwecke der Instandhaltung der Individualverzeichnisse jede Veränderung in der Zahl dieser steuerpflichtigen Inwohner innerhalb der ersten 8 Tage nach deren Eintritt anzuzeigen, und es ist diese Anzeige in den Städten, welche der Sitz eines Steueramtes sind, demselben direkt, in den übrigen Städten und den Ortschaften des Landes durch Vermittelung des Ortssteuereinnehmers zu erstatten.

c) Jede bei der Aufnahme des Individualverzeichnisses oder in Folge einer Veränderung in der Zahl der steuerpflichtigen Bewohner unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person hat außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer die Verwirkung einer Geldbuße bis zu 10 Thalern zur Folge.

d) Die Bezirkssteuerämter haben die Individualverzeichnisse durch Beifügung der im Auslande sich aufhaltenden Grundbesitzer des bezüglichen Abschätzungsbezirks zu vervollständigen.

§. 13.

Von der Abschätzungskommission.

Die Einschätzung der Steuerpflichtigen in die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer ist Sache der Ortsabschätzungskommissionen, welche nach folgenden Bestimmungen bestellt werden:

a) Für jede Ortschaft des Landes besteht eine Abschätzungskommission; in Ansehung des platten Landes ist dem Ministerium, Abtheilung der Finanzen, nachgelassen, mehrere,

insbesondere weniger volkreiche, benachbarte Dörfer zum Zwecke der Steueranlegung zu kombiniren und eine gemeinschaftliche Abschätzungskommission für dieselben bestellen zu lassen.

b) Die Zahl der Mitglieder wird nach Maßgabe der Einwohnerzahl und der Steuerverhältnisse für jede städtische und ländliche Abschätzungskommission Seiten desselben Ministeriums ausdrücklich bestimmt werden.

c) Die Wahl der Abschätzungskommission geschieht auf drei Jahre.

Jeder Ausscheidende ist wieder wählbar.

An Stelle von Mitgliedern, welche innerhalb der drei Jahre ausscheiden, werden auf diesen Zeitraum neue gewählt.

d) In den Städten sind die Mitglieder der Abschätzungskommission von den Stadtgemeindevertretern (Stadtverordneten, Bürgervorstand) zu wählen und zwar zu einer Hälfte aus ihrer Mitte, zur anderen Hälfte aus dem Kreise der steuerpflichtigen Einwohnerschaft der Stadt.

In den Dörfern hat die eine Hälfte der Abschätzungskommission gleichfalls aus Mitgliedern des Gemeinderaths, bezüglich der im Falle des §. 15 der Dorf-Ordnung vom 16. September 1851 an seine Stelle tretenden Gemeindemitglieder, nach eigener Wahl desselben, die andere Hälfte aus von ihm gewählten steuerpflichtigen Einwohnern des Dorfes zu bestehen.

In kombinirten Abschätzungsbezirken bilden die Gemeinderäthe der zu einem Abschätzungsbezirke vereinigten Ortschaften die Körperschaft, welche die Abschätzungskommission und zwar zur Hälfte aus ihrer Mitte, zur anderen Hälfte aus den steuerpflichtigen Bewohnern des Abschätzungsbezirks zu wählen hat.

In Orten, in welchen nach §. 15 der Dorf-Ordnung ein besonderer Gemeinderath nicht besteht, treten die Gemeindebeamten (Vorsteher, Gemeindeältester und resp. Beisitzer) obgedachter kombinirter Körperschaft zu.

Bei der Wahl der Abschätzungskommission ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen, in dem Bezirke vorhandenen Arten des Einkommens (aus Grundbesitze, Kapitalbesitze u. s. w.) möglichst gleichmäßig vertreten sind.

e) Von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

aa) Unselbstständige, einen eigenen Haushalt nicht besitzende Personen, namentlich die, welche im Lohn und Brot einer Privatperson stehen;

bb) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;

cc) Personen, über deren Vermögen Konkurs gerichtlich eröffnet worden ist, so lange sie ihre Gläubiger nicht vollständig befriedigt haben;

dd) Diejenigen, welche sich in Straf-, Untersuchungs- oder Wechselhaft befinden;

ee) Diejenigen, welchen nach dem Gesetz vom 2. August 1850 die staatsbürgerlichen Rechte entzogen sind, oder deren staatsbürgerliche Rechte nach demselben Gesetz ruhen;

ff) Frauen und unter Vormundschaft stehende Personen;

gg) Diejenigen Steuerpflichtigen, welche im Steuerbezirke noch nicht ein Jahr lang ihren Wohnsitz haben;

hh) Die Mitglieder der Stadträthe und die Gemeindevorsteher der Landgemeinden;

ii) Geistliche und Schullehrer;

kk) Die Mitglieder der Steuer- und Rentämter, das Steueraufsichtspersonal, sowie der

Vorstand und die Beamten des Herzogl. Ministeriums, Abtheilung der Finanzen, als die mit der Verwaltung der direkten Steuern beauftragten Beamten.

f) Jeder nach Vorstehendem Wählbare ist zur Annahme der Wahl verpflichtet, sofern ihm nicht triftige Ablehnungsgründe zur Seite stehen.

Als solche sind nur diejenigen anzusehen, welche ihn nach §. 19 al. 1 der Dorf-Ordnung von Annahme der Wahl als Mitglied des Gemeinderaths entbinden, indeß mit der Abänderung, daß die Gewählten nur nach Ablauf der zweiten dreijährigen Funktionsperiode eine abermalige Wahl ablehnen können.

Wer die Annahme der Wahl ohne genügenden Ablehnungsgrund beharrlich verweigert, verliert auf so lange, als das Amt von ihm hätte verwaltet werden sollen, das aktive und passive Wahlrecht in der Gemeinde und hat überdies während dieser Zeit eine jährliche Buße zur Gemeindekasse abzuführen, deren Betrag in jedem einzelnen Falle von der Obrigkeit nach Anhörung der Gemeinde-Vertretung bestimmt wird, jedoch nicht über 10 Thaler jährlich ansteigen darf.

Ueber die Triftigkeit eines Ablehnungsgrundes entscheidet in den Städten die Gemeindevertretung (Stadtverordnete, Bürgervorstand) und in den Dörfern der Gemeinderath, bezüglich der kombinirte Gemeinderath, in zweiter Instanz die Gemeindeobrigkeit, bis zu deren Entscheidung der Gewählte vorläufig als Mitglied der Abschätzungskommission zu fungiren hat.

Das in die Kommission gewählte Mitglied der Gemeindevertretung verliert die Eigenschaft als Kommissionsmitglied für die Dauer seiner Funktionsperiode nicht, wenn es auch während solcher aus der Gemeindevertretung ausscheiden sollte, so lange es die Wahlfähigkeit nach Obigem nicht verloren hat.

g) Eine Abschätzungskommission ist nur dann beschlußfähig, wenn zwei Drittheile ihrer Mitglieder zugegen sind, und faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

h) Die Mitgliedschaft in einer Abschätzungskommission wird als ein Ehrenamt betrachtet, welches unentgeltlich zu verwalten ist.

Die weiteren Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse durch besondere, Seiten des Herzogl. Ministeriums, Abtheilung der Finanzen, zu erlassende Instruktion vorgezeichnet werden.

i) Die sämmtlichen Mitglieder der Einschätzungskommissionen, wie nicht weniger die Mitglieder der in zweiter Instanz entscheidenden Kommissionen sind zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommenverhältnisse verpflichtet, welche bei diesem Geschäfte zu ihrer Kenntniß gelangen, und haben diese Geheimhaltung, sowie überhaupt die pflichtgetreue unparteiische Erfüllung ihrer Amtspflicht dem Vorsitzenden mittelst Handschlags zu geloben.

Die betheiligten Beamten sind zu dieser Geheimhaltung kraft des von ihnen geleisteten Amtseides verpflichtet.

§. 14.

Vom Vorsitze in den Abschätzungskommissionen.

Den Vorsitz in der Abschätzungskommission führt ein von dem Ministerium, Abtheilung der Finanzen, beauftragter Finanz-Verwaltungs-Beamter, welcher die Interessen des Staates zu vertreten verpflichtet ist, die Abschätzungskommission zusammenberuft, aber an den Abstimmungen selbst nicht Theil nimmt, sondern nur bei Stimmengleichheit die Entscheidung giebt.

Der Vorsitzende leitet das Veranlagungsgeschäft und ist besonders dafür verantwortlich, daß das letztere überall nach den in gegenwärtigem Gesetze aufgestellten Grundsätzen zur Ausführung gelange.

Derselbe hat auf Grundlage des Verzeichnisses über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, soweit dies ohne tieferes Eindringen in die ersteren geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, insbesondere alle Merkmale, welche ein Urtheil über die Scheidung der Klassensteuerpflichtigen von den Einkommensteuerpflichtigen und über die Klassifizirung der letzteren begründen, zu sammeln.

Zu seiner Informirung kann er von Gerichts- und von Kommunalbehörden und von Gemeinde-vorstehern, welche insgesammt seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind, Auskunft verlangen und von Gerichtsakten, Hypothekenbüchern und Kommunalanlagekatastern Einsicht nehmen.

Die Ergebnisse der von ihm eingezogenen Nachrichten notirt er in der dazu bestimmten Spalte des Individualverzeichnisses und bezeichnet dabei gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen die Klasse der Klassensteuer, resp. die Stufe der Einkommensteuer, in welche derselbe einzuschätzen sein dürfte.

Der Vorsitzende registrirt die von der Abschätzungskommission gefaßten Beschlüsse kürzlich in dem Individualverzeichnisse und nimmt ein kurzes Protokoll auf, welches ebenso wie das Individualverzeichniß am Schlusse jeder Sitzung von ihm und zwei Mitgliedern der Abschätzungskommission unterschriftlich zu vollziehen ist.

Er hat endlich die Beschlüsse der Abschätzungskommission den Steuerbehörden zur Eröffnung an die Betheiligten mitzutheilen.

Soweit er selbst Berufung gegen diese Beschlüsse an die Bezirks- (Rekurs-) Kommission (§. 19) einzulegen sich veranlaßt findet, hat er dies den Steuerbehörden gleichfalls schriftlich anzuzeigen.

§. 15.

Ueber das Abschätzungsverfahren.

Die Abschätzungskommission unterwirft das von ihrem Vorsitzenden gesammelte Material unter Benutzung aller ihr zu Gebote stehenden Hilfsmittel einer genauen Prüfung, und kann, wenn sich weitere Recherchen nöthig machen, unter Anderem auch den Vorsitzenden ermächtigen, eine steuerpflichtige Person oder deren Vertreter aufzufordern, sich über ihre Einkommens-Verhältnisse wahrheitsgetreu zu erklären.

Die Nichtbeantwortung dieser Anfragen hat den Verlust des Reklamationsrechts des Eingeschätzten gegen die Resultate der Einschätzung zu Folge.

Die Kommission ist an den Inhalt der Beantwortung Seiten der Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Nachdem diese Prüfung vollzogen ist, hat die Kommission nach den stattgefundenen Ermittelungen oder anderweit bekannten Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen die Klasse der Klassensteuer und resp. die Stufe der klassifizirten Einkommensteuer auszusprechen, in welche derselbe zu veranlagen ist.

§. 16.

Jährliche Revision der Abschätzung.

Die bei der erstmaligen Veranlagung in Gemäßheit dieses Gesetzes oder bei den in Folge alljährlich vorzunehmenden Revisionen festgestellten Steuersätze bleiben in der Regel auf die Dauer eines Kalenderjahres unverändert. Erlischt die Steuerpflicht in Folge des Todes oder Wegzugs des

Steuerpflichtigen, oder in Folge von ihm nachgewiesenen gänzlichen Verlusts eines steuerpflichtigen Einkommens (als solcher ist eine Veräußerung von Grundbesitz im Laufe des Kalenderjahres nicht anzusehen), so kommt dessen Steuersatz vom nächsten Steuererhebungs-Termine an in Abgang.

Die verhältnißmäßige Ermäßigung eines Steuersatzes kann im Laufe eines Kalenderjahres und für dessen Dauer Seiten der Steuerbehörde nur dann genehmigt werden, wenn der Antragsteller den Nachweis führt, daß er durch den Verlust einer oder mehrerer Einnahmequellen mindestens den dritten Theil seines abgeschätzten jährlichen Gesammteinkommens eingebüßt hat.

Die im Laufe eines Kalenderjahres neu zutretenden Steuerpflichtigen, deren Beitragspflicht von dem ihrem Zutritt nächstfolgenden Monate an beginnt, sind, wenn sie nach äußerlicher Beurtheilung ihrer Verhältnisse unzweifelhaft der Klassensteuer unterfallen, von den Steuerbehörden nach Maßgabe der Grundsätze in §. 7 vorläufig in eine der drei Klassen einzustellen und erst bei der nächsten Jahresrevision mit zur Kenntniß und Schätzung der Abschätzungskommission zu bringen, wogegen wegen Derjenigen, welche in Ansehung ihres Einkommens, nach Ansicht der Steuerbehörde unter die Einkommensteuer zu klassifiziren sind, die Abschätzungskommissionen auch im Laufe des Kalenderjahres zusammenzutreten haben.

§. 17.
Publikation der Steuersätze.

Die Bekanntmachung der Steuersätze der zur Klassensteuer und zur klassifizirten Einkommensteuer eingeschätzten Steuerpflichtigen, soweit nicht Seiten des Vorsitzenden der Kommission gegen die Einschätzung Berufung eingewendet worden ist, erfolgt das erste Mal in einer angemessenen Frist nach Verkündigung dieses Gesetzes, weiterhin mit dem Anfange jedes Jahres durch öffentliche Auslegung des Steuerkatasters; nur bei Veranlagungen im Laufe des Jahres (§. 16 al. 3), im Falle der gegen eine Einschätzung Seiten des Vorsitzenden eingewendeten Berufungen, sowie bei Entscheidungen der Rekursinstanz erfolgt spezielle Benachrichtigung des Steuerpflichtigen durch die Steuerbehörde.

Sowohl in der öffentlichen Bekanntmachung über die Auslegung der Steuerkataster, als in der speziellen Insinuation an die Steuerpflichtigen ist auf die Rekursbefugniß und auf die Rekursfrist (§. 18) ausdrücklich zu verweisen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Rekursverfahren und den Bezirkskommissionen.

§. 18.
Rekursbefugniß und Rekursfrist.

Reklamationen gegen Abschätzungen aller Art sind nur dann zu beachten, wenn sie binnen einer 30tägigen Präklusivfrist bei der Steuerbehörde, welche die Steuersätze publizirt hat, unter Angabe der Beschwerdegründe schriftlich überreicht werden.

Ist diese Frist versäumt, so ist die Reklamation — unbeschadet der alsbaldigen Berichtigung von Rechnungsfehlern — von der Steuerbehörde als präkludirt zurückzuweisen, der Inhalt derselben aber bei der nächsten jährlichen Steuerrevision in Erwägung zu ziehen.

Die 30tägige Präklusivfrist läuft bei Reklamationen gegen die öffentlich ausgelegten Kataster vom Ablauf der Auslegungsfrist, bei Veranlagung im Laufe des Jahres von erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen an.

§. 19.
Ueber die Rekursinstanz.

Ueber rechtzeitig eingegangene Reklamationen und über Berufungen entscheidet als Rekursinstanz die Bezirkskommission, welche für jeden Steuerbezirk nach folgenden Bestimmungen zusammengesetzt wird.

Ausgenommen sind die Reklamationen, welche gegen die in §. 16 letztes al. erwähnten vorläufigen Einschätzungen gerichtet sind und über welche das Herzogl. Ministerium, Abtheilung der Finanzen, in zweiter Instanz zu entscheiden hat.

a) Seiten des Herzogl. Ministeriums, Abtheilung der Finanzen, wird bestimmt, wie viel Mitglieder die Bezirkskommission jedes Steuerbezirks erhalten soll und wie viel zu dieser Gesammtzahl aus der Stadt resp. den Städten und wie viel vom platten Lande zu wählen sind.

Die Wahl der städtischen Mitglieder steht den Stadträthen zu und soll vorzugsweise aus dem Mitgliederkreise des betreffenden Stadtraths selbst geschehen. Die Wahl der ländlichen Mitglieder nehmen sämmtliche Gemeindevorsteher des Steuerbezirks unter der Leitung der Steuerbehörde aus ihrer eigenen Mitte vor.

Die Wahl geschieht auf je 3 Jahre.

Kommen während dieses Zeitraums Mitglieder der Kommission durch Todesfall oder aus sonstigen Gründen in Wegfall, so hat an Stelle eines städtischen Mitglieds der betreffende Stadtrath eine Nachwahl vorzunehmen, während sich die übrigen ländlichen Mitglieder durch Kooptation selbst ergänzen.

Ueber die Triftigkeit von Ablehnungsgründen entscheidet der Vorsitzende, in zweiter Instanz das Ministerium, Abtheilung des Innern, bis zu dessen Entschließung der Gewählte als Mitglied der Kommission zu fungiren hat.

Auf Wahlfähigkeit, Ablehnungsgründe u. s. w. haben die Bestimmungen des §. 13 Anwendung zu leiden.

b) Den Vorsitz in den Bezirkskommissionen führt der Kreishauptmann des betreffenden Landestheiles. Ihm liegt bei der Leitung der Verhandlungen vornämlich die Vertretung der Interessen des Staates und die Hinwirkung auf gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze ob. An ihn gelangen durch Vermittelung der Steuerbehörden alle rechtzeitig eingereichten Reklamationen, sowie die rechtzeitig angezeigten Berufungen der Vorsitzenden der Abschätzungskommissionen gegen die Entschließungen der letzteren. Er hat die Bezirkskommissionen zusammenzuberufen und deren Beschlüsse den Steuerbehörden zur schriftlichen Eröffnung an die Betheiligten mitzutheilen.

c) Die Bezirkskommission ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder erschienen sind. Der Vorsitzende ist stimmberechtigt und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Eine weitere nothwendige Regulirung der Formen der Geschäftsführung, sowie eine angemessene Bildung bezüglich Zerlegung zu großer Steuerbezirke hat durch das Herzogl. Ministerium, Abtheilung der Finanzen, zu geschehen.

d) Die Mitglieder der Bezirkskommission erhalten bestimmte, von dem Herzogl. Ministerium, Abtheilung der Finanzen, annoch festzustellende Reise- und Tagegelder.

§. 20.
Ueber das Verfahren in der Rekursinstanz.

Behufs Prüfung der von den Steuerpflichtigen angebrachten Reklamationen kann die Bezirkskommission zuvörderst ebenfalls, soweit es nöthig erscheint, weitere Nachforschungen anstellen und nach

Befinden eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Reklamanten veranlassen. Zu diesem Behufe ist sie berechtigt, Zeugen, äußersten Falls eidlich, durch das betreffende Gericht vernehmen zu lassen, dem Reklamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse vorzulegen, beziehungsweise ihn aufzufordern, die in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Pachtkontrakte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher u. s. w. zur Einsicht vorzulegen.

Wenn binnen der zu bestimmenden Frist die erforderte Auskunft nicht ertheilt wird oder die betreffenden Urkunden u. s. w. nicht vorgelegt werden, so wird — was dem Reklamanten jedesmal bei der Aufforderung zu eröffnen ist — angenommen, daß er die angebrachte Reklamation zu begründen außer Stande sei, und die letztere zurückgewiesen. Auch ist die Bezirkskommission, wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Reklamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. Sie hat für einen solchen Fall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklärung wörtlich vorzuschreiben, auch die mindestens achttägige Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf diese Erklärung abzugeben ist, widrigenfalls die angebrachte Reklamation als unbegründet zurückzuweisen sein würde.

Bei Berufungen des Vorsitzenden der Abschätzungs-Kommission hat dieser das Material und die nöthigen Bescheinigungen zur Erzielung einer abändernden zweitinstanzlichen Entscheidung zu beschaffen. Der Vorsitzende der Rekursinstanz und die Bezirkskommission haben hierbei dieselben Berechtigungen und Verpflichtungen, welchen den gleichen Organen in der ersten Instanz zugetheilt worden sind, soweit nicht in Vorstehendem daran geändert worden ist.

Gegen die Entscheidungen der Bezirkskommission findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§. 21.
Wirkung der Rechtsmittel.

Durch Einwendung von Rechtsmitteln gegen Abschätzungen (Reklamationen, Rekurse, Beschwerden) erleidet die Einziehung der festgestellten Steuersätze, vorbehältlich der Erstattung des etwa zu viel und der Nachforderung des etwa zu wenig Bezahlten keinen Aufschub. Die Zurückerstattung bereits erlegter Steuerbeträge kann, mit Ausnahme nachweislicher Rechnungsfehler, nur für das Jahr und beziehentlich bis zu solchem zurück stattfinden, innerhalb dessen das Rechtsmittel eingewendet worden ist.

§. 22.
Kostengeltung.

Werden Reklamationen für unbegründet erfunden, so zieht dies die Abstattung der durch sie veranlaßten Kosten nach der Taxe für die Gerichtsunterbehörden in Verwaltungssachen nach sich. Hierunter werden indessen die Reise- und Tagegelder, welche den Mitgliedern der Bezirkskommissionen gewährt werden sollen, nicht mit begriffen.

Fünfter Abschnitt.

Von der obersten Revisions-Instanz.

§. 23.

Die oberste Leitung der Steuer-Veranlagung im ganzen Lande steht dem Ministerium, Abtheilung der Finanzen, zu. Dasselbe hat, um die richtige und gleichmäßige Ausführung der Vorschriften

dieses Gesetzes zu sichern, von Zeit zu Zeit Revisionen anzuordnen und durch Instruktionen an die Steuerbehörden, Abschätzungs- und Bezirkskommissionen etwaigen Ordnungswidrigkeiten und irrigen Auffassungen abzuhelfen.

Insoweit der Geschäftsgang bei und zwischen den Steuerbehörden, Abschätzungs- und Bezirkskommissionen noch einer spezielleren Festsetzung bedarf, wird solche im Verordnungs- oder Instruktionswege erfolgen.

Beschwerden über unrichtige Gesetzesanwendung, insoweit dieselben nicht in einer angeblichen Ueberschätzung oder in der Einstellung in eine unangemessene Klassensteuerklasse bestehen, insbesondere Beschwerden über Verletzung der Formalien bei der Steuer-Veranlagung sind ebenfalls an obiges Ministerium zu richten, welches dieselben zu untersuchen und, wenn sie begründet befunden werden, ihnen durch Kassation des bezüglichen Verfahrens abzuhelfen hat.

Ein Rechtsmittel hiergegen steht dem Reklamanten nicht zu.

Ingleichen kann das Ministerium, Abtheilung der Finanzen, einzelnen steuerpflichtigen Personen, wenn dazu in individuellen Verhältnissen ausreichende Veranlassung vorliegt, eine vorübergehende Befreiung oder Steuerermäßigung auf die Dauer des laufenden Kalenderjahres verwilligen.

Sechster Abschnitt.

Von Steuerhinterziehungen und Strafen.

§. 24.

Begriff und Strafe der Steuerhinterziehung.

Einer Steuerhinterziehung macht sich schuldig, wer vor dem Vorsitzenden der Abschätzungskommission bezüglich der Bezirkskommission, zur wahrheitsgetreuen Erklärung über seine Einkommensverhältnisse aufgefordert, wissentlich unrichtige Angaben bewirkt, durch welche das Steuerinteresse verkürzt worden ist, oder doch, falls die Unrichtigkeit nicht entdeckt worden wäre, verkürzt worden sein würde, ingleichen wer in einer von ihm erhobenen Reklamation oder bei der Erörterung über dieselbe auf die dieserhalb an ihn ergangene besondere Aufforderung wissentlich einen Theil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben hat. Die Steuerhinterziehung wird, abgesehen von einem hierbei konkurrirenden besondern Kriminalvergehen und den hierfür eintretenden Strafen, mit dem vierfachen Jahresbetrage der Steuer, um welche der Staat verkürzt worden ist, oder verkürzt werden sollte, bestraft.

Die Geldstrafe kann bei eintretendem Unvermögen in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe — nach Maßgabe des Kriminalgesetzbuchs — verwandelt werden.

§. 25.

Ordnungsstrafen.

Andere Verletzungen der in gegenwärtigem Gesetze und den hierzu zu erlassenden Ausführungsverordnungen enthaltenen oder anderer auf die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer bezüglicher Bestimmungen werden, insoweit nicht spezielle Geldbußen hierfür angedroht sind, oder in solchen der Thatbestand einer kriminell strafbaren Handlung enthalten ist, nach behördlichem Ermessen mit Ordnungsstrafen von 1 bis mit 20 Thalern bestraft.

§. 26.

Verhaftlichkeit der Erben.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Steuernachtrags, sowie der zuerkannten Geldstrafen geht auch auf die Erben des Steuerpflichtigen über.

§. 27.

Verjährung der Strafen.

Die Strafbarkeit der Hinterziehungen erlischt in 3 Jahren, die der Ordnungsverletzungen in 1 Jahre vom Augenblicke der strafbaren Handlung an.

Der Lauf dieser Verjährungsfristen wird durch Einleitung der Untersuchung unterbrochen und beginnt im Falle des Liegenbleibens der letzteren von der letzten gerichtlichen Handlung von Neuem.

§. 28.

Untersuchungsbehörden.

a) Steuerhinterziehungen, sofern hiermit nicht besondere einer anderen strafrichterlichen Kompetenz unterfallende Verbrechen konkurriren, werden durch den Einzelrichter nach dem Verfahren in Artikel 299 flg. der Strafprozeßordnung zur Untersuchung und Bestrafung gezogen, insofern der Steuerpflichtige sich nicht freiwillig zur Bezahlung der verkürzten Steuer und der Strafe bereit erklärt. Eine solche in verbindlicher Form vor der Steuerbehörde abgegebene Erklärung hat im Nichtzahlungsfalle die Wirkung eines gerichtlichen Erkenntnisses.

Gegen die Entscheidung des Einzelrichters stehen dem Angeschuldigten die im Artikel 304 der Strafprozeßordnung verzeichneten Rechtsmittel zu.

b) Ueber Ordnungswidrigkeiten, insoweit selbige nicht mit Hinterziehungen konkurriren, hat in erster Instanz das Ministerium, Abtheilung der Finanzen, in zweiter und letzter das Gesammt-Ministerium zu entscheiden, nachdem dieselben vom Steueramte hinreichend erörtert worden sind.

Siebenter Abschnitt.

Von der Erhebung der Steuer.

§. 29.

Von der Erhebung.

Die monatlich zu zahlenden Steuerbeträge gelten den bisher üblichen Terminen gleich und sind nach Bedürfniß zu vermehren oder zu vermindern.

Hinsichtlich der örtlichen Erhebung bewendet in den Dörfern bei den zeitherigen Bestimmungen über die Zahlung der direkten Steuern, wogegen in den Städten die klassifizirten Einkommensteuern von den Steuerpflichtigen unmittelbar an die Steuerstelle entrichtet, die Klassensteuern aber nach Befinden und Verfügung des Herzogl. Ministeriums, Abtheilung der Finanzen, durch Untereinnehmer kolportirt werden sollen.

Die veranlagten Steuerbeträge sind dergestalt an die Steuerbehörde oder die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Empfangsstelle (Untereinnehmer) abzuführen, daß immer zwei Monatsraten im Voraus zur Erhebung kommen. Es steht den Steuerpflichtigen aber auch frei, die ihnen auferlegte Steuer für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus zu bezahlen. Die Säumigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen 8 Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablaufe mit der exekutivischen Beitreibung verfahren wird.

§. 30.

Hebegebühren.

Die den Untereinnehmern (Steuerschulzen) zuzubilligenden Gebühren sind durch das Herzogliche Ministerium, Abtheilung der Finanzen, bezüglich mit Rücksicht auf eventuelle Kolportirung derselben zu bemessen.

§. 31.

Verjährung der Rückstände.

Die Bestimmungen des Gesetzes, die Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen betreffend, vom 31. Dezember 1855, finden auch auf Rückstände der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer Anwendung; für Ansprüche auf Nachzahlung hinterzogener Steuerbeträge beginnt die Verjährung mit Schluß des Jahres, in welchem der Anspruch durch richterliche Entscheidung oder Anerkenntniß des Steuerpflichtigen existent geworden ist.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben zu Altenburg, den 17. März 1868.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Gerstenberg-Zech. Lorentz. Hugo Müller. Sonnenkalb.

---

18. Gesetz,

einige Abänderungen des §. 125 des Grundgesetzes vom 29. April 1831, bezüglich der Handhabung der Staatsaufsicht über die Stadtgemeinden betreffend,

vom 16. März 1868.

Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

Um den Stadtgemeinden Unseres Herzogthums eine freiere Bewegung und eine größere Selbstständigkeit in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten einzuräumen, haben wir unter Zustimmung getreuer Landschaft beschlossen, den §. 125 des Grundgesetzes für Unser Herzogthum vom 29. April 1831 in folgenden Punkten abzuändern:

1) Zur Eröffnung eines Prozesses bedarf künftighin eine Stadtgemeinde nicht mehr der Genehmigung Unseres Ministerii, Abtheilung des Innern.

2) Die Stadtgemeinden werden hiermit von der Verpflichtung, zur Justifikation der Gemeinderechnungen jeder Art die Ermächtigung Unseres Ministerii, Abtheilung des Innern, einzuholen, entbunden.

Dagegen behält es bei der Berechtigung Unserer nur bezeichneten Ministerial-Abtheilung, von dem städtischen Rechnungs- und Kassenwesen jederzeit Kenntniß zu nehmen und eintretenden Falls vorgefundene Gesetz- und Ordnungswidrigkeiten alsbald, auch ohne daß eine Beschwerde vorhergegangen ist, Kraft des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts abzustellen, sein Bewenden.

Es bleibt derselben um deswillen auch vorbehalten, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um sie fortwährend darüber in Gewißheit zu erhalten, daß die städtischen Rechnungen regelmäßig und rechtzeitig gelegt, geprüft und abgeschlossen werden.

3) Die Veräußerung von im Eigenthum einer Stadtgemeinde befindlichem Grund und Boden bedarf der Genehmigung Unseres Ministerii, Abtheilung des Innern, dann nicht, wenn die zu veräußernde Fläche zu einer Baustätte verwendet werden soll, oder den Werth von 50 Thalern nicht übersteigt.

4) Bei gewichtigen Bau- und anderen außerordentlichen Aufwänden ist die Zustimmung der an die Stelle Unserer ehemaligen Landesregierung getretenen Ministerial-Abtheilung künftighin dann nicht mehr nöthig, wenn und soweit diese Aufwände aus den laufenden Einnahmen einer Stadtgemeinde aufgebracht werden.

5) Die Bestätigung der Wahlen der städtischen Beamten durch Unser Ministerium, Abtheilung des Innern, ist in Zukunft nur noch bei den Vorständen der Stadträthe (Bürgermeistern) und deren ständigen Stellvertretern erforderlich. Insoweit Uns selbst eine Bestätigung der Wahlen der Vorstände von Stadtgemeinden zusteht, bewendet es bei den Vorschriften der einzelnen Stadtordnungen.

6) Die Regelung der Gehalte der städtischen Beamten bedarf fortan in der Regel einer staatlichen Genehmigung nicht mehr.

Doch bleibt Unserem Ministerium, Abtheilung des Innern, vorbehalten, wenn städtischen Beamten von der betroffenen Stadtgemeinde kein oder kein entsprechender Gehalt gewährt werden sollte, zur Herbeiführung normaler Verhältnisse die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen.

7) Alle mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht zu vereinbarende Satzungen der einzelnen Stadtordnungen oder sonstigen Ortsstatuten des Landes werden somit aufgehoben.

8) Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Altenburg, den 16. März 1868.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Gerstenberg-Zech. Lorenz. Hugo Müller. Sonnenkalb.

Herzogl. Sachsen-Altenburgische Gesetzsammlung.

Stück VIII. **1868.** Ausgeg. den 28. Mai 1868.

20. Gesammt-Ministerial-Bekanntmachung,

die Ermäßigung der Kontrolegebühr für denaturirtes, zu landwirthschaftlichen Zwecken bestimmtes Salz betreffend,

vom 24. März 1868.

(Publizirt in Nr. 39 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 31. März 1868.)

Die nach der diesortigen Bekanntmachung vom 4. Januar l. J. unter Ziffer 4 (Seite 14 der Gesetzsammlung vom Jahre 1868) auf Zwei Neugroschen für den Zentner steuerfreien Salzes festgesetzte Kontrolegebühr wird vom 1. April l. J. an bis auf Weiteres für das zu landwirthschaftlichen Zwecken bestimmte denaturirte Salz auf den Betrag von Einem Neugroschen ermäßigt.

Altenburg, den 24. März 1868.

Herzogl. Sächs. Gesammt-Ministerium.
Lorentz.

21. Verordnung des Herzogl. Ministeriums, Abth. des Innern,

das Darren von Flachs oder Hanf in Privatbacköfen betreffend,

vom 30. März 1868.

(Publizirt in Nr. 41 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 4. April 1868.)

Mit Höchster Genehmigung werden die Bestimmungen unter Nr. 2, 3 und 4 des Erläuterungs-Mandats über das Darren des Flachses und Hanfs in Privatbacköfen vom 10. Dezember 1831 (Gesetzsammlung 1831 S. 275 und 276) hiermit außer Geltung gesetzt. Dagegen wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Wenn Flachs oder Hanf in einem Privatbackofen gedörrt werden soll, so ist der Besitzer des letzteren schuldig und gehalten, der Ortspolizeibehörde — auf dem platten Lande dem die Ortspolizei handhabenden Amtsschulzen oder Gemeindevorsteher — von dem beabsichtigten Unternehmen Anzeige zu machen.

§. 2.

Auf die erstattete Anzeige hin hat die Polizeibehörde (§. 1) unverweilt eine genaue Besichtigung an Ort und Stelle vorzunehmen, zuvor aber den betreffenden nächsten Nachbarn von dem Zeitpunkt, in welchem solche statthaben soll, Nachricht zukommen zu lassen, um denselben Gelegenheit zu bieten, der Besichtigung beiwohnen, von der Ungefährlichkeit des Unternehmens sich überzeugen, oder ihre etwaigen Bedenken gegen das Letztere verlautbaren zu können.

§. 3.

Erscheinen die benachrichtigten Nachbarn zur gesetzten Zeit an Ort und Stelle nicht, so gilt dies als ein Verzicht auf die selbsteigene Wahrnehmung ihrer Interessen und es wird ohne Weiteres zur polizeilichen Besichtigung verschritten, wobei der feuersichere, den Vorschriften unter Nr. 1 des im Eingange erwähnten Erläuterungs-Mandats entsprechende Zustand des Ofens ins Auge zu fassen und namentlich auch darauf Acht zu haben ist, daß eine vollständige Reinigung desselben von Kohlen und Asche stattgefunden hat.

§. 4.

Je nach den Ergebnissen der Besichtigung ist die Erlaubniß zum Darren von Flachs oder Hanf in einem Privatbackofen zu ertheilen, oder zu versagen.

§. 5.

Ohne vorausgegangene ausdrückliche ortspolizeiliche Erlaubniß (§. 1) hat sich Jedermann des Darrens von Flachs oder Hanf in einem Privatbackofen schlechterdings zu enthalten.

§. 6.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind mit Rücksicht auf die Art und den Grad der Verfehlung von 1 bis mit 5 Thalern an Geld zu bestrafen.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Altenburg, am 30. März 1868.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern.
Hugo Müller.

---

22. Bekanntmachung des Herzogl. Ministeriums, Abth. des Innern,

das Aehrenlesen betreffend,

vom 6. April 1868.

(Publizirt in Nr. 48 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 21. April 1868.)

Auf diesfällige Höchste Anordnung und nach Vernehmung der gutachtlichen Meinung der Landschaft des Herzogthums wird die in der Bekanntmachung der vormaligen Herzogl. Landesregierung vom 18. Juli 1833 (S. 116 der Gesetzsamml. dess. Jahres) auf Grund eines Höchsten Reskripts vom 16. dess. Monats unter Anderm getroffene Bestimmung,

> daß die Feldbesitzer gehalten sind, nach der Abräumung der Früchte die Grundstücke einen Tag lang ausschließlich für die Aehrenleser frei zu lassen, nach dessen Verlauf erst das Vieh eingetrieben, oder die etwaige sofortige neue Bestellung angeordnet werden darf, Zuwiderhandlungen der Feldbesitzer gegen diese Vorschrift aber mit einer willkürlichen Polizeistrafe zu ahnden sind,

mit dem Bemerken andurch wieder aufgehoben, daß die gedachte Bekanntmachung ihrem übrigen Inhalte nach auch ferner in Wirksamkeit bleibt.

Altenburg, den 6. April 1868.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern.
Hugo Müller.

---

23. Gesetz,

die Abänderung der Bestimmungen in §. 42 alinea 1 und 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse hinsichtlich des Wassers vom 18. Oktober 1865 betreffend,

vom 25. April 1868.

(Publizirt in Nr. 51 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 28. April 1868.)

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c. 2c.

haben mit Zustimmung getreuer Landschaft die Bestimmungen in §. 42 alinea 1 und 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse hinsichtlich des Wassers vom 18. Oktober 1865 in folgender Weise abzuändern beschlossen:

Bei jeder neuen, den Bestimmungen der §§. 31 und 32 unterfallenden Stauvorrichtung soll ein bleibendes Höhenmaß (Sicherpfahl) aufgestellt werden, nach welchem die dem Werke zustehende Wasserhöhe zu bestimmen ist.

Bei bereits bestehenden Stauvorrichtungen der bezeichneten Art ist ein solches Höhenmaß nur in den nachstehenden Fällen zu errichten:

a) wenn solche Veränderungen vorgenommen werden, welche nach §. 33 des obengedachten Gesetzes als wesentliche anzusehen sind;

b) wenn von Seiten irgend eines Betheiligten ausdrücklich darauf angetragen wird;

c) im öffentlichen Interesse auf behördliche Verfügung.

Die Bestimmung der Frist, binnen welcher die Aufstellung des bleibenden Höhenmaßes in den vorgedachten Fällen zu geschehen hat, bleibt dem Ermessen der zuständigen Behörde, nach Befinden auf Grund sachkundigen Gutachtens, überlassen.

Vorstehende Abänderung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft und verliert damit zugleich das Gesetz, die Abänderung der Fristbestimmung in §. 42 alinea 2 2c. betreffend vom 7. August 1866 seine Geltung.

Gegeben zu Eisenberg, den 25. April 1868.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

Lorentz. Hugo Müller. Sonnenkalb.

24. Bekanntmachung des Herzogl. Ministeriums, Abth. des Innern,

die Verleihung der Rechte der Gesammtpersönlichkeit an den Verein der Rittergutsbesitzer im Herzogthum Sachsen-Altenburg betreffend,

vom 6. Mai 1868.

(Publizirt in Nr. 57 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 12. Mai 1868.)

Von Sr. Hoheit dem Herzog sind dem Verein der Rittergutsbesitzer im Herzogthum Sachsen-Altenburg auf den Grund der bereits unterm 30. März 1858 landesherrlich bestätigten Statuten desselben die Rechte und Eigenschaften der Gesammtpersönlichkeit, wiewohl mit Ausschluß der Rechte der Minderjährigen, mit der Maßgabe, daß dieser Verein seinen Sitz in der Stadt Altenburg und seinen Gerichtsstand vor dem dasigen Herzoglichen Gerichtsamt I. zu nehmen hat, verliehen worden.

Nach Außen wird der Verein durch seinen Vorsitzenden vertreten.

Altenburg, den 6. Mai 1868.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern.
Hugo Müller.

---

25. Inhaltsverzeichniß

der Nrn. 6—13 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Von den ferner ausgegebenen Nummern des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten:

Nr. 6, ausgegeben zu Berlin am 20. März 1868,

72. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 7. März 1868.

73. Bekanntmachung, betreffend den provisorischen Gebührentarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes. Vom 15. März 1868.

74. u. 75. Bekanntmachungen über die erfolgte Ernennung von Königl. Preuß. Generalkonsuln in gleicher Eigenschaft für den Norddeutschen Bund Namens dieses Bundes.

Nr. 7, ausgegeben zu Berlin den 14. April 1868,

76. Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 30. März 1868.

77. Konvention, abgeschlossen zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika Behufs der Vervollkommnung des Postdienstes im gegenseitigen Verkehr. Vom 21. Oktober 1867.

78. Gesetz, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend. Vom 8. April 1868.
79. Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 13. April 1868.
80. u. 81. Bekanntmachungen, betreffend die Beglaubigung der am Königl. Preuß. Hofe beglaubigten Königl. Spanischen und Königl. Portugiesischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in derselben Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde.
82. u. 83. Bekanntmachungen, enthaltend die Ernennung Königl. Preuß. Konsuln zugleich zu Konsuln des Norddeutschen Bundes Namens dieses Bundes.

Nr. 8, ausgegeben zu Berlin den 20. April 1868,

84. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden. Vom 23. November 1867.
85. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits, und Oesterreich andererseits. Vom 23. November 1867.
86. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kaiserthum Oesterreich, betreffend die geschlossenen Posttransite. Vom 30. November 1867.
87. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 15. April 1868.

Nr. 9, ausgegeben zu Berlin den 25. April 1868,

88. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg. Vom 13. November 1867.
89. Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des am Königl. Preuß. Hofe beglaubigten außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers der Ottomanischen Pforte in derselben Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde.
90. Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des Königl Preußischen Ministerresidenten am Kaiserlich Brasilianischen Hofe zugleich als Ministerresidenten des Norddeutschen Bundes.

Nr. 10, ausgegeben zu Berlin den 8. Mai 1868,

91. Post-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen. Vom 17. Februar 1868.

Nr. 11, ausgegeben zu Berlin den 12. Mai 1868,

92. Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. Vom 4. Mai 1868.
93. Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen. Vom 4. Mai 1868.
94. Bekanntmachung, betreffend die Enthebung des Königlich Bayerischen Staatsministers v. Schlör von seiner Funktion als Bevollmächtigter zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 8. Mai 1868.

Nr. 12, ausgegeben zu Berlin den 16. Mai 1868,

95. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark. Vom 7/9. April 1868.
96. Beglaubigung des am Königl. Preuß. Hofe beglaubigten Kaiserlich Brasilianischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde.
97. Anzeige über die Ernennung des Königl. Preuß. Konsuls zu Aalborg zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 13, ausgegeben zu Berlin den 16. Mai 1868,

98. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia. Vom 31. Oktober 1867.

Herzogl. Sachsen-Altenburgische
Gesetzsammlung.

Stück IX. 1868. Ausgeg. den 20. Juni 1868.

26. Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend die Militärpflicht,

vom 23. Mai 1868.

I. Nach Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung der Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 ist die Militär-Ersatz-Instruktion für die Preußischen Staaten vom 8. Dezember 1858 mit den zu derselben ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen aufgehoben worden. Somit haben denn auch die laut der Ministerial-Bekanntmachung wegen der Militärpflicht vom 8. Oktober 1867 im Auszug sub △ S. 107 bis mit 140 der hierländischen Gesetzsammlung vom Jahre 1867 veröffentlichten Bestimmungen ihre Geltung verloren und es werden daher, nachdem bereits den sämmtlichen unteren Verwaltungsbehörden des Landes vollständige Exemplare zum amtlichen Gebrauch in auslangender Anzahl übermittelt worden, in dem beiliegenden Auszuge sub A. diejenigen nunmehr gültigen Bestimmungen der gedachten neuen Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, deren Wissenschaft für die Wehrpflichtigen, deren Eltern und Vormünder ꝛc. nicht blos nützlich, sondern, soweit die unbedingte Befolgung resp. unter Androhung von Strafen und sonstigen Nachtheilen erwartet wird, nothwendig erscheinen will.

II. In Gemäßheit der Bestimmungen sub Nr. 9 und 17 der im Eingange gedachten Ausführungs-Verordnung haben in fernerer Geltung zu verbleiben:

a) das Reglement, betreffend die Anfertigung der Geburts- und Sterbelisten, sowie die Führung der Stammrollen in Militär-Ersatz-Angelegenheiten für den Bezirk der 16. Infanterie-Brigade, Herzogthum Altenburg, vom 9. Dezember 1867 (S. 188 ff. der Gesetz-Sammlung vom J. 1867);

b) das Reglement, das Verfahren bei Anbringung und Begründung der Reklamationen in Militär-Angelegenheiten betreffend, vom 10. Dezember 1867 (S. 202 ff. der Gesetz-Sammlung 1867);

c) die Verordnung wegen Meldung der Militärpflichtigen zur Berichtigung der Militär-Stammrollen und wegen Gestellung derselben vor den Kreis- und Departements-Ersatz-Kommissionen vom 30. Dezember 1867 (S. 215 und 216 der Gesetz-Samml. 1867).

III. Nach Nr. 3 der obigen Ausführungs-Verordnung finden hinsichtlich der Zurückstellung und eventuell Befreiung der Theologen im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes bis zum Schluß des Jahres 1869 die in der Beilage sub B. enthaltenen Bestimmungen Anwendung und ist damit die Beilage sub O zu dem Reglement, das Verfahren bei Anbringung und Begründung der Reklamationen rc. betreffend, vom 10. Dezember 1867 (S. 205 und 206 der Gesetz-Samml. 1867) außer Kraft gesetzt.

IV. Hinsichtlich der an die wissenschaftliche Bildung behufs Zulassung zum einjährigen Dienst zu stellenden Anforderungen treten die Bestimmungen der §§. 154 und 155 der neuen Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 nach Nr. 12 d. der Ausführungs-Verordnung hier zu Lande erst für die im Jahre 1874 und später dienstpflichtig werdenden jungen Leute uneingeschränkt in Kraft. Bis dahin bewendet es bei der in Nr. 4 des diesjährigen Amts- und Nachrichtsblattes erlassenen Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Januar 1868.

Die beschränkenden Bestimmungen über die Zahl der bei den einzelnen Truppentheilen einzustellenden einjährigen Freiwilligen bleiben für die Truppen des 4. und 9. bis 11. Armeekorps bis zum Jahre 1875 einschließlich sistirt (cf. Nr. 14 der Ausführungs-Verordnung).

V. Im Bedarfsfalle können noch bis zum Jahre 1872 Pharmazeuten ohne vorgängige Absolvirung der Staatsprüfungen zum Dienst in Militär-Apotheken zugelassen werden, sofern sie nachweisen, daß sie nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit zwei Jahre als Gehülfen in einer Apotheke konditionirt haben, während dessen wenigstens ein Jahr hindurch bei der Rezeptur beschäftigt gewesen und untadelhafter Führung sind (cf. Nr. 15 der Ausführungs-Verordnung).

VI. Behufs der in §. 182 der neuen Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 vorgeschriebenen Kontrole ist es erforderlich, daß männliche Individuen, welche mit Militär-Papieren nach den Vorschriften der gedachten Instruktion (§. 183) nicht versehen sind, sich, wenn sie in andere Staaten verziehen, oder wenn sie zur See gehen wollen, zuvor einen Ausweis über ihr Militärverhältniß von ihrer heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission, oder, wenn sie gedient haben, von ihrem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommando ausfertigen lassen, sofern sie nicht durch die in ihren Händen befindlichen Papiere in unzweifelhafter Art darüber sich auszuweisen vermögen, daß sie von jeder ferneren Militärpflicht gänzlich entbunden sind.

Werden dergleichen Individuen betroffen, welche ihren Aufenthalt in anderen Staaten ohne einen solchen Ausweis genommen haben, oder ohne einen solchen zur See gehen wollen, so werden sie angehalten, denselben sogleich nachträglich herbeizuschaffen, eventuell werden die erforderlichen Nachforschungen bei den heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommissionen, bezüglich Landwehr-Bezirks-Kommando's angestellt (cf. Nr. 16 der Ausführungs-Verordnung).

Altenburg, den 23. Mai 1868.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern.

Hugo Müller.

Beilage A.

Auszug aus der Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868.

Erster Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienste. Grundzüge der Organisation des Ersatz-Wesens.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militärpflicht und Militär-Dienstzeit. Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

§. 1.

Wehrpflicht.

1. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;

b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechstitel zusteht.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre.

4. Während dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige 12 Jahre militärdienstpflichtig, d. h. zu 12jährigem Dienste im stehenden Heere und in der Landwehr, bez. in der Flotte und Seewehr verpflichtet.

5. Alle nicht zum Dienst im stehenden Heere, in der Flotte, der Landwehr, oder der Seewehr eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig.

§. 2.

Beginn und Dauer der Militärpflicht.

1. Die Militärpflicht, d. h. die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer, bez. in die Flotte (aktive Marine), beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet.

2. Die Militärpflicht dauert in Friedenszeiten so lange, bis der Eintritt in den Militärdienst wirklich erfolgt ist, oder bis der Wehrpflichtige von Erfüllung der Pflicht zum Eintritt in das stehende

Heer, bez. in die Flotte, durch Verfügung der kompetenten Ersatzbehörden gänzlich oder für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden wird.

3. Militärpflichtige, welche bis zum vollendeten dritten Jahre ihrer Militärpflicht (dritten Konkurrenzjahre) weder vom Militärdienst gänzlich befreit, noch zum Dienst im stehenden Heere oder in der aktiven Marine herangezogen, auch nicht zu Nachgestellungen für das betreffende Jahreskontingent gebraucht werden, sind von der Militärpflicht für gewöhnliche Friedenszeiten zu entbinden.

Ueber das dritte Konkurrenzjahr hinaus bleiben jedoch auch für den Frieden militärpflichtig:

a) diejenigen, welche sich der Einstellung in das stehende Heer (die Flotte) entzogen haben;
b) diejenigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder in der Abbüßung einer ihnen auferlegten Freiheitsstrafe begriffen sind;
c) diejenigen, welche auf ihren Antrag über das dritte Konkurrenzjahr hinaus von Erfüllung der Militärdienstpflicht vorläufig entbunden werden;
d) diejenigen, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre noch nicht zur Einstellung gelangt sind, weil sie durch Krankheit am persönlichen Erscheinen vor den Ersatzbehörden oder im Gestellungs-Termin der Rekruten verhindert waren.

4. In Kriegszeiten oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres oder der Marine in Folge einer Mobilmachung der Armee oder eines Theils derselben, bez. einer außerordentlichen Ausrüstung der Flotte, können die nur für Friedenszeiten vom Dienst im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine, entbundenen Mannschaften bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre nach Maßgabe ihres alsdann erreichten Lebensalters zum Dienst im Heere, bez. in der Marine, herangezogen werden.

§. 3.

Zulässigkeit des freiwilligen Eintritts in das Heer, beziehungsweise die Flotte vor Erreichung des militärpflichtigen Alters.

Junge Leute, welche die nöthige moralische und körperliche Qualifikation haben, können schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre freiwillig in den Militärdienst eintreten. (cf. III. Theil).

§. 4.

Dauer der Militär-Dienstpflicht.

1. Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der Flotte, dauert 7 Jahre.

Während dieser 7 Jahre sind die Mannschaften die ersten 3 Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

2. Während des Restes der 7jährigen Dienstzeit gehören die Mannschaften der Reserve an und treten demnächst zur Landwehr, bez. Seewehr über, in welcher die Dienstverpflichtung fünf Jahre dauert.

3. Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

§. 5.

Militär-Dienstpflicht der seemännischen Bevölkerung.

1. Die gesammte seemännische Bevölkerung des Norddeutschen Bundes ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundes-Kriegs-Marine verpflichtet.

2. Zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes sind zu rechnen:
   a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf Norddeutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen oder Booten gefahren sind;
   b) See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
   c) Schiffszimmerleute, welche ausweislich ihrer Papiere zur See gefahren sind;
   d) Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Heizer von See- und Fluß-Dampfern.

§. 6.

Besondere Militär-Dienstpflicht für auf öffentliche Kosten genossene Ausbildung.

1. Militär-Zöglinge oder Schüler, welche in den nachbenannten Bildungs- und Lehranstalten auf öffentliche Kosten unterhalten und unterrichtet worden, sind verpflichtet, für jedes Jahr, während dessen sie diese Wohlthat genossen haben, zwei Jahre mit den erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine, zu dienen.

2. Derjenige aber, welcher einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger zwei Jahre nur ein Jahr dienen.

3. Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von Neuem an, doch soll diese in keinem Falle die Dauer von neun Jahren übersteigen.

4. Die allgemeine Pflicht zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine, bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit bez. drei oder einem Jahre abzuleisten.

5. Die Verpflichtung ad 1. findet Anwendung auf diejenigen jungen Leute, bez. Offiziere, welche
   a) eine Kriegsschule, bez. die Marineschule,
   b) die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule,
   c) die Kriegs-Akademie

   besucht haben,
   d) auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts,
   e) auf die wirklichen Eleven der Militair-Roßarzt-Schule,
   f) auf die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen (cf. XI. Abschnitt),
   g) auf die Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien (cf. XII. Abschnitt).

6. Die Verpflichtung ad 2. ist anzuwenden auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben.

7. Bei Anwendung der Verpflichtung ad 4. soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen:
   a) allen, welche beim Offizier-Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier mit dem Prädikat befriedigend, gut oder vorzüglich erhalten haben,
   b) den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Akademie,
   c) denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden sind,

d) den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Unterärzte geleisteten einjährigen Dienste auf die allgemeine Dienstpflicht fürs stehende Heer angerechnet werden.

8. Die Jahre der Erziehung und des Unterrichts werden — außer bei den Zöglingen der Unteroffizier-Schulen — weder auf die als Vergeltung dafür zu leistende besondere Dienstpflicht, noch auf die bei den Fahnen des stehenden Heeres, bez. in der aktiven Marine, abzuleistende allgemeine Dienstpflicht angerechnet.

9. Die Gestattung einer Ausnahme von diesen allgemeinen Festsetzungen muß, wenn es sich um den Nachlaß der besonderen Dienstverpflichtung für junge Leute, bez. Offiziere, handelt, welche eine der ad 5. a—c. angegebenen Bildungs-Anstalten besucht haben, bei den betreffenden Kontingentsherren nachgesucht werden.

Bei ehemaligen Zöglingen der Unteroffizier-Schulen und der Schiffsjungen-Kompagnien können die General-Kommando's, bez. das Ober-Kommando der Marine, bei ehemaligen Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und der Militär-Roßarzt-Schule kann das Königlich Preußische (event. Königlich Sächsische oder Großherzoglich Hessische) Kriegs-Ministerium, bez. das Marine-Ministerium, die Entlassung vor vollständiger Ableistung der besonderen Dienst-Verpflichtung, wenn es nur auf den Erlaß einiger Dienstjahre ankommt, ausnahmsweise genehmigen.

§. 7.

Militär-Dienstzeit der einjährig Freiwilligen.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt (cf. XIII. Abschnitt). Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten von entsprechendem Bildungsgrade genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

§. 8.

Militär-Dienstzeit der Schulamts-Kandidaten.

Militärpflichtige Kandidaten des Elementar-Schulamts und Elementar-Lehrer, welche ihre Befähigung für das Schulamt in der vorschriftsmäßigen Prüfung nachgewiesen haben, genügen bis auf Weiteres ihrer Militär-Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine 6wöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach 7jähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche Dienstzeit, wie jeder andere Wehrmann, abzuleisten haben (cf. §. 46). Wird ein solcher Militärpflichtiger vor vollendetem 31sten Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er zur Genügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden.

§. 9.

Militär-Dienstzeit der Militär-Krankenwärter.

1. Militärpflichtige, welche zum Krankenwärter-Dienst für Militär-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniß ein und ein halbes Jahr, bleiben demnächst 5½ Jahr in der Reserve und treten dann zur Landwehr über.

Während ihrer Gesammt-Dienstzeit in der Reserve und Landwehr bleiben sie als Krankenwärter zum Dienst in den Feld- und Garnison-Lazarethen 2c. verpflichtet.

2. Soldaten, welche, bevor sie zum Krankenwärter-Dienst übergetreten sind, mit der Waffe gedient haben, wird diese Dienstzeit von der Dienstverpflichtung in der Reserve in Abrechnung gebracht.

3. Werden Soldaten außerterminlich zu Krankenwärtern genommen, so findet deren Entlassung am 1. April, bez. 1. Oktober dergestalt statt, daß sie nicht unter ein halbes und nicht über ein Jahr in diesem Verhältniß dienen.

§. 10

Militär-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Train-Fahrern ausgebildet werden.

Militärpflichtige, welche zur Ausbildung als Train-Fahrer auf 6 Monate bei den Train-Bataillon eingestellt werden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gesammt-Dienstzeit von 12 Jahren, während welcher sie der Reserve und Landwehr angehören, zum Dienst als Trainsoldaten verpflichtet.

§. 11.

Militär-Dienstzeit der Seeleute von Beruf und Maschinisten.

Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinen-Personal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.

§. 12.

Militär-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb des Norddeutschen Bundes lebenden Ausländer.

1. Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Norddeutschen Bundes erworben hat, wird damit nach Maßgabe seines Lebensalters wehr- bez. militärpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Art er im Auslande seiner Militärpflicht genügt hat.

2. Aus den süddeutschen Staaten Eingewanderte, welche in ihrem Vaterlande ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben, sind nach Maßgabe ihres Lebensalters der Reserve oder Landwehr zuzutheilen. Ihre Gesammt-Dienstzeit wird vom 1. Oktober des Kalenderjahres an gerechnet, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollendet haben.

3. Ausländer, welche, ohne Aufgabe ihres früheren Unterthanen-Verhältnisses, in einem Bundesstaate naturalisirt worden sind — für welche also eine Duplizität des Unterthanen-Verhältnisses besteht —, werden, sofern sie im Laufe der Zeit vom Eintritt in das militärpflichtige Alter bis zum Schluß des Kalenderjahres, in welchem sie das 22ste Lebensjahr vollenden, in einem Bundesstaate ihren Wohnsitz haben, zur Ableistung der Militärpflicht im Bundesheere herangezogen, andernfalls aber, und nach Erfüllung der Militärpflicht im Auslande, davon freigelassen.

4. Wer innerhalb des Norddeutschen Bundes wohnt oder ansässig ist, ohne Angehöriger eines Bundesstaates zu sein, darf zum Militärdienst weder im Frieden, noch im Kriege herangezogen, im Frieden auch nicht ohne Genehmigung des Kontingentsherrn zugelassen werden.

§. 13.

Ergänzungs-Modus des stehenden Heeres und der aktiven Marine im Allgemeinen.

Der beim stehenden Heere und der Marine eintretende Bedarf an Ergänzungs-Mannschaften wird gedeckt:

a) durch Militärpflichtige, welche nach Maßgabe der im IV. bis IX. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen im Wege der Aushebung zur Erfüllung ihrer Militär-Dienstpflicht herangezogen werden;

b) durch junge Leute, welche sich bei den Truppen- bez. Marinetheilen freiwillig zur Erfüllung ihrer Militär-Dienstpflicht melden und hierzu nach Maßgabe der im X. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen zugelassen werden*);

c) durch Mannschaften, welche den Truppen- bez. Marinetheilen aus den Unteroffizier-Schulen, bez. aus den Schiffsjungen-Kompagnien überwiesen werden (cf. XI. und XII. Abschnitt);

d) durch Annahme von Kapitulanten, d. h. von Mannschaften, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben und sich freiwillig zum Weiterdienen verpflichten, nach Maßgabe der hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen und in den durch letztere festgesetzten Grenzen.

*) Die einjährig Freiwilligen (XIII. Abschnitt) des stehenden Heeres gehören im Frieden nicht zum Etat des Truppentheils. Nur bei der Kavallerie kommen dieselben bis zur Höhe von 5 per Eskadron auf die etatmäßige Stärke in Anrechnung.

Zweiter Theil.

Musterung und Aushebung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Aushebung und event. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militär-Dienst.

§. 20.

Aushebungs-Bezirk, an den die Militärpflicht gebunden ist.

1. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domizil hat (Ausnahmen nachstehend ad 2 bis 4), gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden (§. 59) und sich vor den Ersatz-Behörden zu stellen.

In dem Aushebungs-Bezirk, in welchem der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militärdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht.

2. Militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militärpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen.

3. Militärpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind in dem Aushebungs-Bezirke gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten.

4. Militärpflichtige, welche innerhalb des Bundesgebietes kein Domizil besitzen, auch sich an keinem Orte des Bundes in einem der ad 2. und 3. aufgeführten Verhältnisse aufhalten, sind in dem Aushebungs-Bezirke ihres Geburtsorts, und wenn sie im Auslande geboren sind, in dem Ersatz-Bezirke derjenigen inländischen Behörde gestellungspflichtig, von welcher sie oder ihre Familienhäupter zuletzt einen Paß oder Heimathschein erhalten haben.

5. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den ad 4. genannten Aushebungs-Bezirken zu genügen, so ist ihnen dies gestattet, sofern sie sich durch genügende Legitimations-Papiere auszuweisen im Stande sind. Die Ersatz-Behörden der letzteren Bezirke sind hiervon nach Maßgabe des §. 64 zu benachrichtigen.

§. 21.

Loosung der Militärpflichtigen. Bedeutung der Loosnummer. Verlust der aus derselben hervorgehenden Berechtigung.

1. Die gleichzeitig in das militärpflichtige Alter eintretenden jungen Leute loosen in jedem Aushebungs-Bezirke unter sich, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zur Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden.

2. Durch den Empfang einer Loosnummer wird nicht die Entbindung von der jedem Militärpflichtigen obliegenden Dienstpflicht festgestellt, sondern nur die Möglichkeit geboten, daß die Inhaber der höheren bez. höchsten Nummern vom Diensteintritt zur Zeit des Friedens befreit bleiben, wenn und so lange die Zahl der vorhandenen dienstbrauchbaren Militärpflichtigen größer ist, als der Bedarf der Truppen an Ersatzmannschaften.

3. Zur Loosung sind nicht zuzulassen:

a) die zum einjährig freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Militärpflichtigen;
b) die von den Truppentheilen einschl. Unteroffizierschulen bez. von den Marinetheilen zum dreijährigen Dienst engagirten Freiwilligen;
c) die mit Lehrbriefen nach Preußischen Vorschriften versehenen Jäger-Lehrlinge.
d) die augenscheinlich Unbrauchbaren;
e) die moralisch Unwürdigen.

4) Militärpflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen, oder der Aufforderung zur Gestellung in den Aushebungs-Terminen, bez. zum Dienstantritt, nicht Folge leisten, verlieren die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen, bez. die Berechtigung, welche ihnen aus der früher empfangenen Loosnummer erwachsen ist oder erwachsen würde, und sind vorzugsweise, d. h. vor allen andren Militärpflichtigen zum Militärdienst heranzuziehen (cf. §§. 176—178).

5. Für Militärpflichtige, welche in dem Aushebungs-Bezirk, für den die Loosung vorgenommen werden soll, zwar geboren sind, oder daselbst ihr Domizil haben, aber nach §. 20 in einem dritten Aushebungs-Bezirk gestellungspflichtig sind, ist weder in ihrem Geburtsort, noch in ihrem Domizil mitzuloosen.

6. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militärpflichtigen loosen und rangiren bei der dem Loosungsakt zunächst folgenden Aushebung mit den im ersten Konkurrenz-Jahre Stehenden.

Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in den folgenden Jahren, nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, bei ihren Altersklassen einzurangiren.

7. Sollte für einen Militärpflichtigen in mehreren Bezirken geloost worden sein, so gilt die Loosungsnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in dem er sich zur Musterung gestellt hat.

§. 22.

Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschlußnummern.

1. Die Loosungsnummer desjenigen Militärpflichtigen, welcher in der Reihenfolge zuletzt ausgehoben worden, ist die Abschlußnummer für den betreffenden Aushebungs-Bezirk.

Wenn Leute, welche nur für eine Waffengattung (z. B. nur für leichte Kavallerie) tauglich sind, wegen bereits gedeckten Bedarfs dieser Waffe nicht ausgehoben werden, so wird hierdurch die Reihenfolge nicht unterbrochen.

2. Die hinter der Abschlußnummer stehenden Militärpflichtigen bleiben disponibel, das heißt, sie bleiben zur Disposition der Ersatz-Behörden und können bei den Aushebungen, welche innerhalb ihrer ersten 3 Konkurrenzjahre stattfinden, sowie bei den Haupt-Ersatz- und Nachgestellungen, welche sich diesen Aushebungen anschließen, unter Beachtung der in dem §. 23 festgesetzten Reihenfolge zum Dienst herangezogen werden.

3. Militärpflichtige, welche vor der Abschlußnummer stehen, jedoch aus irgend einem Grunde nicht ausgehoben worden sind, rangiren bei der Aushebung des nächsten Jahres primo loco, vorausgesetzt, daß sie nicht zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören.

4. Sollten die in einem Aushebungs-Bezirke nach der Subrepartition zu stellenden Rekruten für die bevorzugten Waffen, d. i. Garde, Kürassiere, Artillerie und Pioniere, innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen sein, so ist es gestattet, die für diese Truppen noch erforderlichen Rekruten über die Abschlußnummer hinaus zu nehmen, wodurch letztere indeß nicht verrückt wird. Dasselbe gilt in Betreff der Aushebung des Ersatzes für die Marine.

Es ist dies Ausheben hinter der Abschlußnummer indeß möglichst zu vermeiden.

5. Die Abschlußnummer wird durch die bis zum 1. Februar stattfindenden Nachgestellungen weiter gerückt, dann aber, gleichviel, ob noch weiterer Nachersatz, welcher ebenfalls aus den zur vorjährigen Ersatz-Gestellung verpflichteten Altersklassen entnommen werden müßte, erforderlich werden sollte oder nicht, definitiv durch die Departements-Ersatz-Kommission festgestellt.

6. Nach Feststellung der Abschlußnummer ist dieselbe sogleich mit der höchsten bei der Loosung gezogenen Nummer durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure in den Bezirken des 1sten bis 11ten Armee-Korps nach Schema 4. den General-Kommando's und durch diese dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium zum 1. März anzuzeigen. Für das Königreich Sachsen wird das Königlich Sächsische, für das Großherzogthum Hessen das Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium dem Königlich Preußischen Ministerium des Krieges zu dem angegebenen Termine eine entsprechende Nachweisung zugehen lassen. Letzteres wird dieselben in eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke des Norddeutschen Bundes zusammentragen und allen Ersatz-Behörden bekannt machen lassen.

7. Ist zur Aufbringung des, einem Aushebungs-Bezirk auferlegten Rekruten-Kontingents auf die früher disponibel gebliebenen Militärpflichtigen zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung des laufenden Jahres gezogene höchste Nummer als Abschluß-Nummer; es ist indeß alsdann zugleich anzugeben, auf welche Loosnummer der älteren Jahrgänge hat zurückgegriffen werden müssen.

8. Sollte der Fall eintreten, daß die Zahl der brauchbaren Primolozisten größer ist, als das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu stellende Ersatz-Kontingent, so rangiren die übrig bleibenden Primolozisten im nächsten Jahre wieder primo loco.

9. Ist das einem Aushebungsbezirk auferlegte Ersatz-Kontingent aus den primo loco rangirenden Militärpflichtigen zu erlangen, ohne daß in die bei der Aushebung zum ersten Male konkurrirende Altersklasse hineingegriffen wird, so rangiren alle der letzteren angehörenden Militärpflichtigen im künftigen Jahre als disponible.

§. 23.

Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militärpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der Marine, heranzuziehen sind.

1. In jedem Aushebungs-Bezirke werden die Militärpflichtigen, behufs Gestellung des jährlichen Ersatz-Kontingents, in folgender Reihenfolge zum Dienst herangezogen:

a) die vorzugsweise Einzustellenden;
b) die primo loco Rangirenden oder Primolozisten;
c) die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt Gewesenen;
d) die in früheren Jahren disponibel Gebliebenen —

insofern nicht etwa die andern Orts enthaltenen Bestimmungen einen Aufschub des Dienstantritts oder eine Befreiung vom Militärdienst gestatten.

2. Die vorzugsweise einzustellenden und die primo loco rangirenden Militärpflichtigen sind, jede der beiden Kategorien für sich, jahrgangsweise, ältester Jahrgang zuerst, zum Dienst heranzuziehen.

3. Da die vorzugsweise einzustellenden Militärpflichtigen die aus der Loosnummer hervorgehende Berechtigung verlieren, so ist von einer Rangirung derselben nach der Loosnummer Abstand zu nehmen.

Dasselbe gilt von der Rangirung der Primolozisten in denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen die Zahl derselben voraussichtlich zur Aufbringung des Ersatz-Kontingents nicht ausreicht (§. 90 2.).

4. Die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt gewesenen Militärpflichtigen (ad 1. c.) rangiren bei der Aushebung nach der Reihenfolge der gezogenen Loosnummer.

5. Soweit das Ersatz-Kontingent aus den ad 1. a—c. aufgeführten Kategorien nicht gedeckt werden kann, werden die Disponiblen zur Aushebung herangezogen, und zwar jahrgangsweise, jüngster Jahrgang voran, und innerhalb der Jahrgänge nach ihrer früher empfangenen Loosnummer.

6. Wenn disponible Militärpflichtige in früheren Jahren in solchen Bezirken geloost haben, welche viel mehr oder viel weniger loosungsberechtigte Militärpflichtige gehabt haben, als derjenige Bezirk, in welchem sie im laufenden Jahre gestellungspflichtig sind, so sind sie je nach dem Verhältniß des Werthes, welchen die Loosnummern im ersten Konkurrenzjahre erlangt haben, zu rangiren.

7. Dieser Werth der Loosnummer der Disponiblen wird in folgender Weise festgestellt:

Nach dem beispielsweise ausgefüllten Schema 4. ist
in B. die höchste Nummer 1325, die Abschlußnummer 1265,
desgl. in T. „ „ „ 402, „ „ 386,
es bleiben daher in B..... 60 Mann,
„ T..... 16 „ disponible.

Der in B. mit der Loos-Nummer 1290 disponibel Gebliebene ist demnach der 25ste der disponiblen 60 Mann in B. Verzieht derselbe nach T., so würde seine Placirung unter die 16 Disponiblen in T. in dem Verhältniß wie 60 : 25 = 16 : 6⅔ erfolgen, so daß er in T. als der

7te Disponible eintritt und somit hinter den Militärpflichtigen zu stehen kommt, welcher in T. die Nummer 392 gezogen hat.

In gleicher Weise sind in Aushebungs-Bezirken, in welchen durch die Disponiblen der betreffenden Jahrgänge hat durchgegriffen werden müssen, die aus anderen Aushebungs-Bezirken neu zugezogenen Disponiblen unter sich zu rangiren.

8. Wenn zur Erreichung des Kontingents in einem Aushebungs-Bezirke die Militärpflichtigen von geringerem Körpermaß als 5' 2" zur Aushebung heranzuziehen sind (§. 30, 2.), so rangiren dieselben hinter den Disponiblen, und untereinander nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

9. Militärpflichtige, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre ohne ihr Zuthun oder ohne ihre Verschuldung nicht ausgehoben worden sind, werden wie Disponible ihrer Altersklasse behandelt, so daß in älteren Konkurrenzjahren, mit Ausnahme der im §. 2 ad 3 b—d. angeführten Fälle, primo loco Rangirende gar nicht, sondern nur vorzugsweise Einzustellende vorhanden sein dürfen.

10. Sollte ein Disponibler bei dem stattgehabten Zurückgehen auf die Disponiblen seiner Altersklasse eines ihm nicht zur Last fallenden Umstandes halber übergangen, demnächst auch nicht zu Nachstellungen verwandt worden sein, so rangirt derselbe bei den künftigen Aushebungen nicht primo loco, sondern wiederum als Disponibler. Hat ein disponibel Gebliebener dagegen sich in dem Jahre, in welchem auf seine Loosungsnummer behufs Erlangung des Ersatz-Kontingents hat zurückgegriffen werden müssen, vor keiner Ersatz-Behörde gestellt, so verliert er die ihm durch die Loosungsnummer erwachsene Berechtigung und kommt dann vorzugsweise zur Einstellung.

11. Die vorstehenden Bestimmungen finden analoge Anwendung bei Feststellung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung zum Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine heranzuziehen sind. An der Spitze jedes Jahrgangs ꝛc. der seemännischen Bevölkerung rangiren jedoch diejenigen, welche zwar für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes nach §. 5 zustehende Vergünstigung haben.

§ 24.

Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften, welche ein Militärpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können.

Die körperlichen Eigenschaften, welche ein Militärpflichtiger haben muß, um im Allgemeinen oder im Besonderen für die eine oder andere Waffe als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können, sind in den Instruktionen für Militär- bez. Marine-Aerzte und in den nachstehenden Paragraphen angegeben.

§. 25.

Anforderungen, welche an die für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für das Garde-Korps sind die körperlich und geistig begabtesten Militärpflichtigen von untadelhafter moralischer Qualifikation auszuheben.

2. Für die Garden ist in der Regel das kleinste Maß 5 Fuß 5 Zoll, doch so, daß nur der vierte Theil des Ersatz-Bedarfs von diesem Maß sein darf, noch ein vierter Theil wenigstens von 6 Zoll und darüber und die Hälfte wenigstens von 7 Zoll und darüber sein muß.

Die für Truppen dieses Korps ausgewählten 5- und 6zölligen Leute müssen von gutem Aeußern sein.

Sind die für die Garde auszuhebenden Rekruten innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen, müssen dieselben vielmehr hinter der Abschlußnummer ausgewählt werden, so können ausnahmsweise Leute von 5' 4" für das Garde-Korps gestellt werden, sofern sie sich durch ihre anderweitigen körperlichen Eigenschaften vorzugsweise dafür eignen.

§. 26.

Anforderungen, welche an die für die Artillerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Artillerie dürfen keine Militärpflichtige von zweifelhafter Brauchbarkeit, auch keine kurzsichtigen Leute ausgehoben werden.

2. Die für die reitende Artillerie auszuhebenden Rekruten müssen, außer ihrer allgemeinen Brauchbarkeit zum Dienst bei der Artillerie, auch die für einen Kavalleristen erforderlichen Eigenschaften haben.

3. Ebenso ist dafür zu sorgen, daß der Artillerie die von derselben speziell geforderten Handwerker, als besonders: Stellmacher, Schmiede, Schlosser ꝛc., soweit als möglich gestellt werden.

Metall- und Holzdrechsler sind, sofern sie übrigens für die Artillerie geeignet erscheinen, thunlichst dieser Waffe zuzutheilen.

4. Für die Feld-Fuß-Artillerie ist das kleinste Maß 5' 3". Leute von dieser geringen Größe müssen indeß ganz besonders kräftig gebaut sein. Für die Festungs-Artillerie ist das kleinste Maß 5' 4", für die reitenden Batterien das kleinste 5' 3", das größte 5' 7".

§. 27.

Anforderungen, welche an die für die Pionier-Bataillone auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Jeder Armee-Korps-Bezirk hat den Bedarf an Rekruten für das dem Armee-Korps angehörende Pionier-Bataillon aufzubringen, und sind die dabei erforderlichen, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Korps-Bezirks von der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen — für das Pionier-Bataillon Nr. 12. von dem Königlich Sächsischen Kriegs-Ministerium — speziell anzugebenden Professionisten auf die einzelnen Ersatz-Bezirke zu vertheilen.

2. Sind die von den Pionier-Bataillonen alljährlich speziell geforderten Professionisten nicht aufzufinden, so ist Folgendes zu beachten:

a) an Stelle der beim 1sten und 2ten, auch beim 3ten, 5ten und 9ten Armee-Korps ausfallenden Bergleute sind Zimmerleute zu gestellen, wogegen für die Pionier-Bataillone der übrigen Armee-Korps unter der Rubrik „Bergleute" aus der für sie in ihren Korps-Bezirken zur Verfügung stehenden größeren Zahl derselben womöglich nur „Hauer" und „Stollenarbeiter" zu überweisen sind;

b) um den Ersatz an Schiffern (Flußschiffern), welchen für die Pionier-Bataillone Nr. 1, 2, 7, 8 und 9. aufzubringen keiner Schwierigkeit unterliegen wird, auch für die übrigen Pionier-Bataillone möglichst sicher zu stellen, sind diese Professionisten in den Ersatzbezirken der betreffenden Armee-Korps ausschließlich nur den Pionieren, jedoch ohne Ueberschreitung der Ersatz-Quote für letztere, zu überweisen;

c) die nicht zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden Schiffszimmerleute bez. Schiffbauer (cf. §. 5) werden sämmtlich den Pionier-Bataillonen überwiesen. In Stelle fehlender Schiffbauer sind zunächst Schiffer, demnächst Zimmerleute zu stellen;

d) für alle in einem Bezirk nicht aufzubringenden Professionisten sind stets Zimmerleute oder Schiffer auszuheben.

3. Für die Pioniere ist in der Regel das kleinste Maß 5′ 4″, soweit dieses Größenverhältniß mit der Auswahl der Pioniere nach dem Professions-Verhältniß derselben sich vereinigen läßt.

Sollten jedoch die nach der Repartition zu stellenden Professionisten in der Größe von 5′ 4″ nicht vorhanden sein, so können ausnahmsweise Leute von der Größe bis zu 5′ 2″ genommen werden. Jedenfalls müssen die Pionier-Rekruten, welche im Frieden ausgehoben werden, zum Dienst mit der Waffe geeignet sein.

§. 28.

Anforderungen, welche an die für die Kavallerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Kavallerie sind möglichst ausschließlich nur solche Militärpflichtige zu wählen, welche in Folge ihres Lebensberufs oder ihrer bürgerlichen Stellung, z. B. als Knechte, Bauersöhne, Schmiede ꝛc., Gelegenheit gehabt haben, mit Pferden umzugehen. Außerdem ist zu beachten, daß sogenannte X-Beine für den Dienst zu Pferde ungeeignet machen, wogegen O-Beine den Dienst bei der Infanterie, aber nicht den zu Pferde, erschweren. Auch ist in Rücksicht auf die Beschaffenheit der Pferde das Gewicht der auszuwählenden Mannschaften und der Umstand, daß dieses mit den zunehmenden Jahren zu steigen pflegt, dergestalt in Betracht zu ziehen, daß nicht allzuschwere Leute zur Kavallerie genommen werden.

Für die Kürassiere sind nur besonders kräftige Leute auszuheben.

Bei Auswahl der Mannschaften für die leichte Kavallerie ist auf einen gewissen Grad von Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit Rücksicht zu nehmen.

2. Für Kürassiere und Ulanen ist das kleinste Maß 5′ 4″, das größte 5′ 7″ bis ausnahmsweise 5′ 8″.

Für die leichte Kavallerie, das sind Husaren und Dragoner, ist das kleinste Maß 5′ 2″, das größte 5′ 6″. Ausnahmsweise können Leute von kleinerem Maße ausgewählt werden, wenn sie sich rücksichtlich ihrer Beschäftigung in ihren bürgerlichen Verhältnissen, z. B. als Bereiter, Reitknechte ꝛc., vorzugsweise zur Kavallerie eignen.

§. 29.

Anforderungen, welche an die für die Jäger auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat aus den vorschriftsmäßig gelernten Jägern des Königreichs Preußen den Bedarf an Rekruten für das Garde-Jäger-Bataillon auszuwählen und den Rest — ohne an die Armee-Korps-Bezirke gebunden zu sein — unter die Jäger-Bataillone Nr. 1—11 zu vertheilen (§. 105, 2).

2. Die in den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen der Jäger-Bataillone geforderten und durch die General-Kommando's auf die Ersatz-Bezirke repartirten Jäger-Rekruten werden dagegen ohne Ab- oder Anrechnung der vorerwähnten gelernten Jäger in voller Zahl ausgehoben.

3. Zur Deckung dieser für die Jäger-Bataillone auszuhebenden Rekruten sind zu wählen:
   a) vorzugsweise alle Jäger, welche nicht zu der ad 1. gedachten Kategorie gehören, insofern sie ihrer Loosnummer nach zur Aushebung kommen;
   b) Freiwillige (§. 81 1.) und
   c) andere Militärpflichtige.

4. Die ad b. und c. gedachten Mannschaften müssen so viel als möglich durch ihre bisherige Beschäftigung zum Jäger-Dienst vorbereitet sein.

5. Jäger-Rekruten dürfen nicht über 5′ 7″ und in der Regel nicht unter 5′ 2″ groß sein; sie müssen einen kräftigen Körperbau haben, lesen und schreiben können, mit scharfer Sehkraft begabt sein und dürfen keine Beschäftigung treiben, die erfahrungsmäßig kurzsichtig macht, weshalb in der Regel z. B. Weber, Uhrmacher, Feuerarbeiter, Schreiber, Maler, Drechsler und Lithographen nicht für die Jäger ausgehoben werden dürfen.

Leute in der Größe von 5′ bis 5′ 1″ 3‴ dürfen ausnahmsweise nur als Freiwillige und nur dann eingestellt werden, wenn sie hinreichend kräftig sind.

Für die Garde-Schützen gelten die für die Infanterie und für die Garden im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen.

§. 30.

Anforderungen, welche an die für die Infanterie (einschließlich Füsiliere) auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. In Betreff der für die Infanterie-Regimenter auszuhebenden Rekruten sind die in der Instruktion für Militär-Aerzte enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen. Wird es in besonderen Fällen nothwendig, Leute von zweifelhafter Militär-Dienstbrauchbarkeit auszuheben, so sind diese nicht den entfernt vom Ersatz-Bezirk garnisonirenden, sondern anderen Truppentheilen der Infanterie zu überweisen.

2. Für Infanterie ist das kleinste Maß 5 Fuß, doch dürfen Leute unter 5′ 2″ nur dann ausgewählt werden, wenn sie von ganz besonders kräftigem Körperbau sind, und wenn das jährliche Ersatz-Kontingent ohne Zuhülfenahme derselben nicht beschafft werden kann.

3) Für die Füsilier-Regimenter sind solche, zur Infanterie taugliche Mannschaften auszuheben, welche bei geringer Größe natürliche Körperkraft und Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit besitzen, soweit diese Eigenschaften aus den bisherigen Beschäftigungen, dem Bildungsgrade ꝛc. der Ersatz-Mannschaften zu entnehmen sind.

§. 31.

Anforderungen, welche an die für den Train auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Train-Bataillone sind auszuheben:
   a) Mannschaften zu dreijähriger Dienstzeit;
   b) Rekruten zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer.

2) Die sub a. erwähnten Mannschaften sollen als Train-Aufsichts-Personal herangebildet werden und sind in Rücksicht hierauf mit besonderer Sorgfalt aus den für die leichte Kavallerie vollkommen geeigneten Militärpflichtigen auszuwählen. Dieselben müssen eine genügende Schulbildung besitzen, der Deutschen Sprache durchaus mächtig, sowie geistig und körperlich angemessen entwickelt sein.

3. Bei Auswahl der unter b. genannten Train-Rekruten sind die Vorschriften des §. 25 der Instruktion für Militär-Aerzte zu beachten.

Es dürfen hierzu nur Leute ausgewählt werden, welche mit Pferden umzugehen wissen und erwarten lassen, daß der Zweck ihrer Ausbildung in der nur 6monatlichen Dienstzeit erreicht werde.

Die kurze Dienstzeit der Trainfahrer im Frieden darf nie eine Veranlassung werden, einen Militärpflichtigen aus Rücksicht auf etwaige Reklamationsgründe als Trainfahrer auszuheben.

4. Die zum Train auszuhebenden Rekruten müssen mindestens 5′ 2″ und dürfen nicht über 5′ 7″ groß sein.

§. 32.

Anforderungen, welche an die als Militär-Krankenwärter auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Zu Militär-Krankenwärtern, sofern der Bedarf nicht aus gedienten Soldaten des stehenden Heeres zu decken ist, sind wo möglich nur solche Militärpflichtige auszuheben, welche, die Qualifikation vorausgesetzt, sich freiwillig entschließen, als Krankenwärter zu dienen.

In diesem Falle können sie dazu selbst aus der Zahl der zum Waffendienst brauchbaren Militärpflichtigen genommen werden.

2. Ist der Bedarf nicht durch Freiwillige zu decken, so wird derselbe ohne Rücksicht auf das Maß aus den Militärpflichtigen genommen, welche die erforderliche Körperkraft besitzen und lesen und schreiben können.

§. 33.

Anforderungen, welche an die als Oekonomie-Handwerker auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Der Bedarf der Truppen an Oekonomie-Handwerkern (Handwerkern ohne Waffe) ist möglichst aus der Kategorie der nicht vollkommen dienstfähigen Militärpflichtigen zu entnehmen. Militärpflichtige Handwerker, welche für diesen Zweck tauglich befunden werden, sind bei der Aushebung wie die Dienstbrauchbaren ihrer Altersklasse zu behandeln.

2. Als Oekonomie-Handwerker sind einzustellen:
   a) bei der Infanterie einschließlich Jäger und Schützen und bei den Pionieren: Schneider und Schuhmacher;
   b) bei der Kavallerie, der Artillerie und dem Train, sowie bei der Marine: Schneider, Schuhmacher und Riemer (Sattler).

§. 34.

Anforderungen, welche an die für die Marine auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Flotten-Stamm-Division sind auszuheben: Mannschaften von See-, Küsten- und Haff-Fahrzeugen oder Booten nach einjähriger Fahrzeit, sowie See-, Küsten- und Haff-Fischer nach einjährigem gewerbmäßigen Betriebe der Fischerei.

Ergänzung der Schiffsjungen-Kompagnien siehe XII. Abschnitt.

2. Für die Werft-Division sind auszuheben, und zwar:
   a) für die Handwerks-Kompagnien: Schiffszimmerleute, Segelmacher, Schmiede (aus Eisenwerken), Tischler, Maler, Böttcher, Büchsenmacher, Seiler, Reepschläger (d. h. Seiler, welche Schiffstaue anfertigen), Sattler, Schneider und Schuhmacher — die drei letztgedachten Professionen event. aus der Kategorie der zum Dienst mit der Waffe nicht völlig brauchbaren Militärpflichtigen — in der durch die Ersatz-Repartition festgestellten Zahl;
   b) für die Maschinen-Kompagnie: Maschinisten-Applikanten und Heizer ebenfalls in der durch die Ersatz-Repartition festgestellten Zahl.

3. Als Maschinisten-Applikanten für die Maschinen-Kompagnie sind brauchbar:
   a) solche Militärpflichtige, welche bereits als Maschinisten oder Maschinisten-Assistenten auf Dampfern oder Lokomotiven gefahren haben, also in der Leitung einer arbeitenden Dampfmaschine praktische Ausbildung besitzen, demnächst



b) solche, welche im Besitze des Zeugnisses der Reife von einer Preußischen Provinzial-Gewerbeschule und des Ausweises über eine zweijährige Lehrzeit als Maschinenbau-Arbeiter sind. Von diesen verdienen diejenigen, welche in Fabriken gearbeitet haben, in denen Schiffsmaschinen gebaut werden, den Vorzug.

4. Als Heizer für die Maschinen-Kompagnie sind auszuheben:
   a) Militärpflichtige, welche auf See- oder Fluß-Dampfern als Heizer gefahren haben, demnächst
   b) Heizer von Lokomotiven und sonstigen Dampfmaschinen, die jedoch gleichzeitig Feuerarbeiter sein müssen, nöthigen Falles
   c) Eisenschmiede (Feuerarbeiter aus größeren Eisenwerken), die vermöge ihrer Beschäftigung an Hitze und schwere Arbeit gewöhnt sind).

5. Für das See-Bataillon sind Mannschaften von besonders kräftigem Körperbau, in der äußeren Erscheinung durchaus ansehnlich, der deutschen Sprache vollständig mächtig, und wo möglich solche auszuheben, die ein Gewerbe auf dem Wasser treiben.

6 An den Ersatz für die See-Artillerie sind dieselben Anforderungen, wie an den Ersatz für die Festungs-Artillerie zu stellen.

7. Für die Flotten-Stamm-Division und für die Werft-Division kommt ein Größenmaß nicht in Betracht. Für das See-Bataillon ist das kleinste Maaß 5′ 2″, für die See-Artillerie 5′ 4″.

§. 35.

Befreiung vom Militärdienst wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit.

Militärpflichtige, welche an Fehlern leiden, die nach §. 21 der Instruktion für Militär-Aerzte, bez. nach §. 23 der Instruktion für Marine-Aerzte, dauernd dienstunbrauchbar machen, sind, gleichviel ob sie sich im ersten oder in einem späteren Konkurrenzjahre befinden, auszumustern, d. h. vom Militärdienst und von der weiteren Gestellung vor den Ersatz-Behörden für Krieg und Frieden zu befreien. Die Ausmusterung erfolgt durch Ertheilung eines Ausmusterungsscheines nach Schema 5.

§. 36.

Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militärdienst für gewöhnliche Friedenszeiten wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit.

1. Obgleich die im §. 17 sub g. bis k., m. bis t und im §. 18 der Instruktion für Militär-Aerzte, bez. die im §. 19 sub g. bis i. und §. 20 der Instruktion für Marine-Aerzte angegebenen Fehler von der Einstellung nicht ausschließen, bez. die Einstellung bei dem einen oder andern Truppentheil gestatten, so können diese Fehler dennoch in einem solchen Grade vorhanden sein, daß es dem militärischen Interesse zuwider sein würde, die damit behafteten Leute einzustellen. Die Militär-Vorsitzenden der Ersatzkommissionen haben daher diese Fehler und deren Einfluß auf den Militärdienst nach Anhörung des ärztlichen Gutachtens besonders zu beurtheilen, und sind demnächst berechtigt, die damit behafteten Individuen bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

2. Militärpflichtige, welche in ihrem ersten und zweiten Konkurrenzjahre (d. h. im 20sten und 21sten Lebensjahre) das erforderliche Maß noch nicht haben, oder zu schwach zum Militärdienst sind, oder an Krankheiten oder an Fehlern leiden, wie sie der §. 20 der Instruktion für Militär-Aerzte, bez. §. 22 der Instruktion für Marine-Aerzte angeben, sind als zeitig dienstunbrauchbar bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

3. Sind dieselben Fehler oder andere Fehler als diejenigen, welche zur Zurückstellung im ersten und zweiten Konkurrenzjahre veranlaßten, im dritten Konkurrenzjahre der Militärpflichtigen vor-

handen, so werden die damit Behafteten, ohne Rücksicht darauf, ob sie als vorzugsweise Einzustellende oder als Primolozisten rangiren oder zu den disponibel Gebliebenen gehören, oder in früheren Jahren noch nicht gemustert worden sind, vom Militärdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden.

Dasselbe gilt bei denjenigen Individuen, welche auf Grund der Bestimmungen des vorstehenden Passus 1. im ersten oder zweiten Jahre zurückgestellt worden sind.

4. Militärpflichtige, welche an einem der im §. 19 der Instruktion für Militär-Aerzte, bez. im §. 21 der Instruktion für Marine-Aerzte angegebenen unheilbaren Fehler leiden und in Folge dessen nicht vollkommen dienstbrauchbar sind, können ohne Rücksicht darauf, in welchem Konkurrenzjahre sie stehen, vom Militärdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden werden.

§. 37.

Ausschließung der moralisch unfähigen Individuen vom Militärdienst.

Militärpflichtige, welche auf Grund des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, verlieren das Recht, Waffen zu tragen, und sind unfähig, in die Armee einzutreten.

Dieselben sind daher in allen Listen zu streichen.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten nicht gilt, ist die vorstehende Bestimmung analog auf diejenigen Freiheitsstrafen anzuwenden, welche nach ihrer Natur oder nach der Art ihrer Vollstreckung denselben entehrenden Charakter haben, wie die Zuchthausstrafe des erwähnten Strafgesetzbuches.

§. 38.

Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung oder in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe befindlichen Militärpflichtigen.

Militärpflichtige, welche sich wegen Verbrechen oder Vergehen in gerichtlicher Untersuchung befinden, werden nicht eher zum Militärdienst herangezogen, als bis über sie erkannt und die ihnen event. auferlegte Strafe vollzogen worden ist.

Solche in gerichtlicher Untersuchung befindliche Militärpflichtige sind deshalb bis zum Musterungs-Termin des nächsten Jahres, jedoch in der Regel nicht über das fünfte Konkurrenzjahr hinaus zurückzustellen. Nach letzterem Termine ist in der Regel von der Heranziehung derselben zum Militärdienst für gewöhnliche Friedenszeiten Abstand zu nehmen. Erfordern jedoch besondere Umstände (z. B. eine absichtlich verlängerte oder durch Selbstanklage herbeigeführte Untersuchung), einen solchen Militärpflichtigen auch noch nach dem fünften Konkurrenzjahre zur Ableistung der Militär-Dienstpflicht einzustellen, so bleibt eine weitere Zurückstellung den Ersatz-Behörden überlassen.

Analog ist mit denjenigen Militärpflichtigen zu verfahren, welche in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe begriffen sind.

§. 39.

Verfahren mit den Militärpflichtigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist.

1. Militärpflichtige, gegen welche auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt ist, dürfen, so lange sie unter der Wirkung dieser Strafe stehen, weder in das Heer, noch in die Kriegs-Marine eingestellt werden. Dieselben sind daher von einem Musterungstermin zum andern zurückzustellen, bis sie wieder in den Genuß der Ehrenrechte treten.

2. Läuft indeß die Zeit, während welcher einem Militärpflichtigen die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist, bis zu dem Termine nicht ab, zu welchem er im dritten Konkurrenzjahre einem Truppen- bez. Marinetheile zur Einstellung zu überweisen sein würde, so findet eine weitere Zurückstellung nicht statt. — In diesem Falle ist derselbe,

a) insofern innerhalb der nächsten 2 Jahre die Zeit abläuft, während welcher ihm die Ehrenrechte aberkannt sind,

wenn er nach seiner Lozirung in den Listen zum Diensteintritt verpflichtet und zum Dienst mit der Waffe brauchbar befunden wird,

in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen;

wenn eine der vorgedachten Voraussetzungen nicht zutrifft,

der Ersatz-Reserve zu überweisen, event. als dauernd unbrauchbar auszumustern;

b) insofern ihm noch über die nächsten 2 Jahre hinaus die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist,

gleich den mit Zuchthaus Bestraften in allen Listen zu streichen.

3. Wird der betreffende Militärpflichtige nach erfolgter Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung rehabilitirt, so ist derselbe durch das General-Kommando demjenigen Infanterie-Regiment zu überweisen, welches aus der Heimath des Arbeits-Soldaten rekrutirt wird.

§. 40.

Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte.

Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Militärpflichtige haben die Ersatzbehörden nur dann in gleicher Weise, wie es in den §§. 37 und 39 angegeben ist, zu berücksichtigen, wenn von einem Norddeutschen Gerichtshofe wegen derselben Verbrechen oder Vergehen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist, oder wenn ein Verbrechen vorliegt, welches, wenn es während des Militärdienstes begangen wäre, das Verbleiben im Militärstande unmöglich gemacht haben würde.

§. 41.

Verfahren mit den Militärpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht, oder auf Täuschung berechnete Mittel angewandt haben, um sich dem Militärdienst zu entziehen.

1. Militärpflichtige, welche nicht zum Dienst mit der Waffe ausgehoben werden können, und Rekruten (IX. Abschnitt), welche nicht eingestellt werden können, weil sie durch irgend eine Verstümmelung ganz oder theilweise dienstunbrauchbar geworden, sind, sobald begründeter Verdacht vorliegt, daß die Verstümmelung nicht zufällig, sondern absichtlich herbeigeführt ist, um sich dem Militärdienst zu entziehen, durch die betreffenden Ersatz-Kommissionen der Staatsanwaltschaft, beziehungsweise dem kompetenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wegen mangelnder Beweise abgelehnt, event. der Angeklagte freigesprochen, so findet eine Heranziehung zum Militärdienst nicht statt.

Militärpflichtige und Rekruten dagegen, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmlung für überführt erachtet und deshalb gerichtlich bestraft worden, sind, wenn sie noch arbeitsfähig geblieben sind, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sobald die zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt ist.

2. Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militärdienst ganz oder theilweis zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, ist Seitens der betreffenden Ersatz-Kommission der Staatsanwaltschaft, bez. dem kompetenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der Untersuchung abgelehnt oder der Angeklagte freigesprochen, so ist derselbe wie jeder andere nichtbestrafte Militärpflichtige zu behandeln.

Erfolgt dagegen auf Grund der einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen eine gerichtliche Bestrafung, so ist der betreffende Militärpflichtige, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der Dienstpflicht heranzuziehen und in der Zeit, während welcher ihm die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sofern er von der kompetenten Departements-Ersatz-Kommission zum Dienst mit der Waffe für brauchbar erachtet wird. Ist Letzteres nicht der Fall, so behält es bei der Strafe sein Bewenden, ohne daß derselben die Einziehung zur Arbeiter-Abtheilung folgt.

§. 42.

Zurückstellung, event. Befreiung vom Militärdienst im Frieden in Berücksichtigung häuslicher rc. Verhältnisse im Allgemeinen.

Zurückstellungen, bez. Befreiungen vom Militärdienste in Berücksichtigung häuslicher rc. Verhältnisse sind nur für den Frieden zulässig. Dieselben werden von den Ersatz-Behörden, auf Anrufen der Betheiligten (Reklamation) unter den in den §§. 43 und folgende bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maße auf Grund spezieller Prüfung des einzelnen Falles angeordnet.

Reklamationen, welche auf die in den bezeichneten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen nicht begründet werden können, sind zurückzuweisen.

Eine ausnahmsweise Berücksichtigung in besonders dringenden Fällen ist nur in der Ministerial-Instanz zulässig.

§. 43.

Bezeichnung der Fälle, in denen eine Zurückstellung, event. Befreiung rc. vom Militärdienst im Frieden zulässig ist, oder nicht stattfinden darf.

1. Zur Berücksichtigung eignen sich, sofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen ad 2 bis 6 dem entgegenstehen:

a) diejenigen Militärpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatz-Behörden die einzigen Ernährer hülfsloser Familien, oder alleinstehender, erwerbsunfähiger Väter oder Mütter sind;

b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;

c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen, ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiliger Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kulturverhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann.

Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden; die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.

d) Pächter von Landgütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein dem Pächter den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt zu gewähren.

e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufakturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatzmusterung eigenthümlich zugefallen, und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen. Auf den Inhaber eines Handlungshauses von entsprechendem Umfange findet diese Vergünstigung vorkommenden Falls analoge Anwendung.

f) Ein solcher Militärpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers bez. Pächters nach dem Urtheil der Ersatz-Behörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer rc. nicht im Stande sein sollte, andere Hülfe sich zu verschaffen.

g) Der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder erwerbsunfähig gewordenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann.

2. Ergiebt die spezielle Prüfung der ad 1. unter a. bis f. bezeichneten Verhältnisse, daß der Militärpflichtige selbst oder die Angehörigen desselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entschließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung resp. Uebertragung eines Besitzthums rc., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militär-Dienstpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren. Wenn jedoch der Bruder eines Militärpflichtigen in der Armee als Unteroffizier dient, und eine Bescheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieser mit ersterem eine Kapitulation auf mindestens noch fernere drei Jahre abgeschlossen hat, so ist hierauf Seitens der Ersatz-Behörden billige Rücksicht zu nehmen.

Die erfolgte Verheirathung eines Militärpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen. Ebensowenig können aus irgend welchen durch eine Verheirathung herbeigeführten Umständen Reklamationsgründe entnommen werden.

3. Wird aber die Zurückstellung oder Befreiung eines Militärpflichtigen vom Dienst in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder entzogen hat, durch ein Verziehen nach anderen Orten, durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise, so ist der Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung des Ersteren vom Militärdienst in der Regel als begründet nicht zu betrachten und dies ganz besonders in dem Falle, wenn jener andere zur Unterstützung der Eltern Verpflichtete etwa selbst zu diesem Behuf früher schon von der Militär-Dienstpflicht entbunden sein sollte.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

Hat ein anderer Sohn hülfsbedürftiger Eltern rc., welcher beim Eintritt des Bruders in das militärpflichtige Alter das 30ste Lebensjahr noch nicht erreicht hat, vor dieser Zeit einen eigenen Hausstand begründet und sich dadurch der Gelegenheit zur Unterstützung der Eltern rc. begeben, so darf hieraus ein Grund zur Berücksichtigung des jüngeren Bruders in der Regel nicht hergeleitet werden.

4. Individuen, welche aus irgend welchen Reklamationsgründen berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückstellung bez. Befreiung vom Dienst, event. den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienst vor beendeter Dienstzeit (§. 50) aber nicht erfüllen, sind, wenn sie sich innerhalb der ersten fünf Jahre ihres dienstpflichtigen Alters befinden, sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militär-Dienstpflicht heranzuziehen, auch wenn sie bereits der Reserve oder Ersatz-Reserve überwiesen sein sollten. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist die Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz erforderlich.

Die Ersatz-Behörden haben die zur strengen Aufrechthaltung dieser Bestimmungen nothwendigen Kontrol-Maßregeln anzuordnen und die Militärpflichtigen bei Genehmigung der Reklamation auf die vorstehende Vorschrift hinzuweisen.

5. Handelt es sich darum, daß zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derselben nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so ist nicht der eine vom Militärdienst gänzlich zu befreien, und der andere zur Ableistung seiner vollen Dienstpflicht anzuhalten, sondern es ist nur der eine zurückzustellen, bis der andere als ausgebildet mit der Waffe vom Truppentheil entlassen werden kann. In derartigen Fällen darf jedoch die Zurückstellung des zweiten Sohnes höchstens bis zum 3ten Konkurrenzjahre stattfinden.

Vor Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres des zweiten Sohnes ist dieser nicht eher einzustellen, und der erste Sohn nicht eher zu entlassen, als bis der betreffende Militär-Vorgesetzte (der Regiments- bez. detachirte rc. Bataillons- oder Abtheilungs-Kommandeur) den letzteren für ausgebildet mit der Waffe erachtet; wogegen nach Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres der zweite Sohn zum nächsten allgemeinen Einstellungs-Termin (also nicht außerterminlich) eingestellt und der zuerst eingestellte Sohn entlassen werden muß, ohne daß es dann auf den Grad der militärischen Ausbildung des letzteren ankommt.

6. Die ad 1. a. und b. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Wittwe Unterstützungen aus Armen-Fonds schon vorher bezogen hat.

7. Wenn es sich in den Fällen ad 1. darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Antrag auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militärdienst gestellt worden ist, noch arbeits- bez. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatz-Behörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatz-Kommissionen in der Regel persönlich vorstellen muß.

8. Die in dem Passus 1. bis 6. enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes Statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

9. Alle Zurückstellungen Militärpflichtiger aus der Altersklasse der 20jährigen, welche die Ersatz-Kommissionen auf Grund vorstehend bezeichneter Fälle genehmigen, haben nur auf 1 Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Musterung, Gültigkeit.

Sind auch dann die Verhältnisse noch dieselben, so kann in den Fällen ad 1. eine abermalige Zurückstellung bis zum 3ten Konkurrenzjahre des Militärpflichtigen eintreten, in den Fällen ad c., d, und e. jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen.

10. Sind die Verhältnisse im 3ten Konkurrenzjahre des betreffenden Militärpflichtigen ebenfalls der Art, daß eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist derselbe vom Militär dienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien.

§. 44.

Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes ꝛc. begriffenen Militärpflichtigen durch Zurückstellung.

1. Außer den im §. 43 gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehr-Verhältnissen der Militärpflichtigen entstehen und es ist deshalb gestattet:

a) Militärpflichtige, welche sich durch amtliche Zeugnisse oder vorschrifsmäßig abgefaßte Lehrkontrakte ꝛc. darüber ausweisen, daß sie in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann,
b) Zöglinge der Gewerbe-Akademie zu Berlin,
c) Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten,
d) Schüler von Lehranstalten für Thierarzneikunde

auf 1 bez. 2 Jahre zurückzustellen.

Im 3ten Konkurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indeß auf, und kann nur in seltenen besonders motivirten Fällen eine fernere Zurückstellung äußersten Falls bis zum 5ten Konkurrenzjahre des betreffenden Militärpflichtigen von den Ersatz-Behörden dritter Instanz (Ausnahme siehe ad 5.) genehmigt werden.

2. Wenn die Verhältnisse der ad a. gedachten Personen es nothwendig machen, sie für die Zeit, in welcher eine Zurückstellung bis zum 3ten Konkurrenzjahre zulässig ist, von der persönlichen Gestellung vor den Ersatz-Kommissionen zu entbinden, so kann dies von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirks, in welchem die Betreffenden ihr Domizil haben, gestattet werden.

Die diesfällige Erlaubniß (Ausstands-Bewilligung), mit welcher zugleich für die Dauer der bewilligten Zurückstellung die Entbindung von der Verpflichtung zur Anmeldung zur Stammrolle verbunden ist, hat Letzterer, unter ausdrücklicher Angabe seiner Eigenschaft als Civil-Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Kommission, in die Reise-Legitimation der betreffenden Individuen einzutragen.

3. Eine gleiche Erlaubniß kann Handwerksburschen unter Ertheilung eines schriftlichen Ausweises gewährt werden, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen. Ueber die nach Passus 2. ertheilte Erlaubniß hat der betreffende Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission den Behörden des Geburts-Orts des Betheiligten eine Mittheilung zu machen.

4. Dieselbe Genehmigung kann auch den Fluß- und Seeschiffern in den dazu geeignet erscheinenden Fällen durch Eintragung in ihre Schiffspapiere, sowie den See-, Küsten und Haff-Fischern, wenn sie die Fischerei noch nicht ein volles Jahr gewerbsmäßig betreiben, gewährt werden, jedoch höchstens bis zu dem Schiffer-Musterungs-Termin (§. 79) bez. Marine-Aushebungs-Termin (§. 112) ihres dritten Konkurrenzjahres.

5. Militärpflichtige Seeleute von Beruf, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, bleiben in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit, haben jedoch letztere nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

Die Hafen-Musterungs-Behörden haben, wenn Seeleute sich anmustern lassen, welche zur Kategorie der Militärpflichtigen (§. 2) gehören, oder welche während der Zeitdauer der eingegangenen Verpflichtungen in das militärpflichtige Alter treten, hiervon dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission behufs Berichtigung der Listen sogleich Mittheilung zu machen.

Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer Norddeutschen Navigations- oder Schiffsbau-Schule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden und sind daher event. auch über das 3te Konkurrenzjahr hinaus nach Maßgabe der im Passus 2. enthaltenen Bestimmungen zurückzustellen.

Junge Seeleute, welche sich der Steuermanns-Karrière widmen wollen und sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter durch eine Bescheinigung der höheren Verwaltungs-Behörde darüber ausweisen, daß sie zufolge ihrer Fahrzeit, ihrer Führung und ihres Bildungsgrades zu der Erwartung berechtigen, daß sie die Steuermanns-Prüfung spätestens im Laufe des Kalender-Jahres, in welchem sie das 24ste Lebensjahr vollenden, bestehen werden (cf. §. 175 1.), sind nach Maßgabe der im Passus 2. enthaltenen Bestimmungen sogleich bis zum 1. April des Kalender-Jahres, in welchem sie das 25ste Lebensjahr vollenden, zurückzustellen. Der ihnen bewilligte Ausstand erlischt jedoch, sobald sie die Navigationsschule verlassen.

6. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zurückgestellten Militärpflichtigen werden im Falle einer Mobilmachung, beziehungsweise einer Ausrüstung der Flotte, oder nach Ablauf der Zeit, für welche sie zurückgestellt sind, gestellungspflichtig. In diesem Falle, sowie wenn sie, von der Erlaubniß keinen Gebrauch machend, sich aus eigenem Antriebe vor derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission, vor welcher sie ohne jene Erlaubniß nach §. 20 gestellungspflichtig sein würden, stellen, tritt das regelmäßige Verfahren ein.

7. Jungen Leuten im wehrpflichtigen Alter, welche ihrer Militär-Verpflichtung noch nicht genügt haben, dürfen, auch wenn sie die vorgedachte Erlaubniß zur Nichtgestellung vor den Ersatz-Behörden bis zu ihrem 3ten Konkurrenzjahre nicht in Anspruch nehmen, über den Zeitpunkt ihrer Gestellungspflichtigkeit hinaus nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Domizils Reise-Legitimation ertheilt werden.

§. 45.

Vergünstigungen für diejenigen Militärpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

1 Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, können auf ihren Wunsch bis zu dem in ihrem 3ten Konkurrenzjahre stattfindenden Departements- (Marine-) Ersatzgeschäft von der Anmeldung zur Stammrolle und von der persönlichen Gestellung vor den Ersatz-Behörden befreit werden.

2. Wenn dieselben bis zu diesem Termin durch glaubhafte Atteste in unzweifelhafter Weise nachweisen, daß sie zum Militärdienst dauernd ganz unbrauchbar sind, oder daß ihnen Reklamationsgründe zur Seite stehen, welche ihnen nach den Bestimmungen dieser Instruktion Anspruch

auf Befreiung vom Militärdienst im Frieden geben, so können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden durch Verfügung der Departements-Ersatz-Kommission gänzlich entbunden werden.

§. 46.

Verfahren mit den Schul-Amts-Kandidaten.

1. Die im §. 8 näher bezeichneten Schul-Amts-Kandidaten haben sich durch Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die zur Anstellung als Lehrer abzulegende Prüfung bestanden haben, oder als solche angestellt sind. Ist dies der Fall, so werden sie wie andere Militärpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß sie, sofern sie der Loosnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, statt zu einer dreijährigen aktiven Dienstzeit nur zu einer 6wöchentlichen Ausbildung bei einem Infanterie-Regiment eingestellt werden.

2. Auf das zu stellende Ersatz-Kontingent kommen dieselben nicht in Anrechnung.

3. Wenn ein solcher Militärpflichtiger vor vollendetem 31sten Lebensjahre aus dem Schul-Amt für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen. Ob derselbe nachträglich zur Erfüllung seiner vollen Dienstpflicht heranzuziehen ist (§. 8 ad 1.), bleibt dem Ermessen der Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen, deren Entscheidung in derartigen Fällen einzuholen ist.

§. 47.

Ueberweisung zur Ersatz-Reserve, beziehungsweise Seewehr im Allgemeinen.

1. Alle Militärpflichtigen, welche nach Maßgabe der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen vom Militärdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien sind, werden der ersten oder zweiten Klasse der Ersatz-Reserve, beziehungsweise der Seewehr überwiesen.

2. Aus den nachfolgenden beiden Paragraphen ergiebt sich, welche von den in Rede stehenden Militärpflichtigen der ersten Klasse der Ersatz-Reserve, welche der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve und welche der Seewehr zu überweisen sind, sowie in welchem Verhältniß die Mannschaften dieser drei Kategorien stehen.

§. 48.

Von der ersten Klasse der Ersatz-Reserve und von der Seewehr.

1. Zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind in jedem Armee-Korps-Bezirk alljährlich so viele Mannschaften zu designiren, daß im Mobilmachungsfalle der erste Rekruten-Bedarf bei den Ersatz-Truppentheilen — einschließlich der Handwerker-Abtheilungen — der Linien-Infanterie, Linien-Artillerie und Linien-Pioniere, sowie der Bedarf an Train-Mannschaften einschließlich der Handwerker (Bäcker 2c.) für die Train-Abtheilungen gedeckt werden kann.

2. Die General-Kommando's berechnen den ungefähren ersten Rekruten-Bedarf der Ersatz- und Handwerker-Abtheilungen derjenigen Truppentheile, welche sich aus dem Korps-Bezirk ergänzen, sowie den aus dem Beurlaubtenstande nicht zu deckenden Bedarf an Train-Mannschaften. Dieser Bedarf wird unter Zuschlag von 25 pCt. auf die Aushebungsbezirke repartirt, und in letzteren jährlich ein Fünftel der repartirten Quote zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve designirt.

3. Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind vorzugsweise diejenigen Militärpflichtigen zu überweisen, welche zum Militärdienst tauglich befunden, aber wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind. Der weitere Bedarf ist event. zu entnehmen aus der Zahl der in Folge von Reklamationen vom Militärdienst im Frieden Befreiten, deren häusliche Verhältnisse aber für den

Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, sowie aus der Kategorie derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler oder wegen zeitiger Dienst-Unbrauchbarkeit vom Militärdienst im Frieden befreit werden, aus der letzteren Kategorie jedoch nur, wenn sich die betreffenden Militärpflichtigen nach der Ueberzeugung der Ersatz-Behörden in den nächstfolgenden Jahren voraussichtlich so weit kräftigen werden, daß sie zum Kriegsdienste eingezogen werden können.

4. Die der ersten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilten Mannschaften erhalten einen Ersatz-Reserveschein nach Schema 6. Dieselben treten in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes und können im Falle einer Mobilmachung, je nach Bedarf, durch die Militär-Behörden sofort eingezogen werden.

5. Die Dienstverpflichtung in der ersten Klasse der Ersatz-Reserve dauert fünf Jahre, vom 1. Oktober desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist. Nach Ablauf derselben werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt, aus welcher sie mit vollendetem 31sten Lebensjahre ausscheiden, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung bedarf.

6. Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung werden in allen Fällen, für welche in dieser Instruktion die Befreiung vom Militärdienste für gewöhnliche Friedenszeiten, beziehungsweise die Ueberweisung zur ersten oder zweiten Klasse der Ersatz-Reserve vorgeschrieben ist, der Seewehr zugetheilt. Dies geschieht durch Aushändigung eines Seewehr-Passus nach Schema 7.

7. Die Seewehr-Mannschaften dieser Kategorie gehören bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, stehen als solche, ebenso wie die Mannschaften der ersten Klasse der Ersatz-Reserve, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und können bei außergewöhnlichen Ausrüstungen der Flotte, sowie zu zweimaligen Uebungen eingezogen werden.

§. 49.

Von der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve.

1. Alle Militärpflichtigen, welche nach den Bestimmungen dieser Instruktion der Ersatz-Reserve zu überweisen, für die erste Klasse derselben aber nicht designirt bez. nicht geeignet befunden worden sind, werden der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilt.

2. Die Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reservescheins nach Schema 8. Durch den Empfang eines solchen Scheines werden die Betreffenden von jeder Militärdienst- und Gestellungspflicht für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, dieselben bleiben jedoch verpflichtet, im Fall eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theils des letzteren sich zur Stammrolle wiederum anzumelden (§. 59) und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten, und treten alsdann wieder in die Kategorie der Militärpflichtigen.

3. Diese Verpflichtung dauert bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre und erlischt mit diesem Zeitpunkte, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung der Ersatz-Behörden bedarf.

4. In Bezug auf ihre bürgerlichen Verhältnisse, also auch auf Auswanderung, Reisen ꝛc., sind die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve in gewöhnlichen Friedenszeiten mit den vom Militärdienst völlig Befreiten gleichgestellt.

5. Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve, welche durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande — wozu jedoch die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht zu rechnen sind — eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben, können von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihrer

Heimath für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europa's von der Wiederanmeldung zur Stammrolle, beziehungsweise von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung oder außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres dispensirt werden, und ist ihnen dies auf Verlangen zu attestiren.

§. 50.

Allgemeine Bestimmungen über Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.

1. Soldaten, welche überhaupt oder rücksichtlich der Waffe, bei welcher sie dienen, dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.

2. Soldaten, welchen nach erfolgter Einstellung durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, können, wenn die persönliche Verwaltung durch den Besitzer nothwendig erheischt wird, zur Disposition der Ersatzbehörden sogleich entlassen werden, ohne Rücksicht darauf, wie lange oder kurze Zeit der Reklamirte bereits im Dienst ist.

3. Aus den sonstigen im §. 43 bezeichneten Reklamationsgründen kann die Entlassung eines Soldaten vor beendigter Dienstzeit nur dann stattfinden, wenn der Grund der Reklamation nach dessen Aushebung ohne Zuthun des Reklamirten oder desjenigen, zu dessen Gunsten reklamirt wird, eingetreten ist. In derartigen Fällen ist jedoch die Entlassung des Reklamirten der Regel nach nicht sofort, sondern erst nach dessen erfolgter militärischer Ausbildung zu dem nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine zu veranlassen, was in den diesfälligen Verfügungen sogleich auszusprechen ist. Die Führung des Reklamaten während seiner Dienstzeit kommt bei der Entscheidung nur dann in Betracht, wenn dieselbe die Annahme begründet, daß der zu Entlassende den Verpflichtungen nicht genügen werde, um derentwillen die Reklamation erfolgt ist.

4. Eben so soll die Entlassung von Soldaten, hinsichtlich derer die Reklamationen von den Ersatz-Behörden vor ihrer Einstellung den Vorschriften gemäß abgelehnt worden sind, in Folge der nach §. 108 7. gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung nur aus besonderen, in den jeweiligen eigenthumlichen Verhältnissen des Reklamirten begründeten Billigkeits-Rücksichten erfolgen, und zwar der Regel nach erst zu dem ad 3. angegebenen Zeitpunkte.

5. Anträge auf Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, aus Veranlassung häuslicher 2c. Verhältnisse, sind in der Regel abzulehnen. Eine ausnahmsweise Berücksichtigung derselben kann nur dann eintreten, wenn die vorstehend ad 2. angegebenen oder solche Gründe im vollsten Maße vorliegen, welche nach den anderweitig bestehenden Bestimmungen die Zurückstellung von Reservisten und Landwehrleuten zulässig machen.

6. Sollte es vorkommen, daß ein Soldat ungeachtet der Vorschriften der §§. 38, 39 und 77 eingestellt worden ist, weil die von demselben verübten Verbrechen 2c. erst nach seiner Einstellung bekannt geworden sind, so steht die Untersuchung dem Militärgerichte nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe nicht übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß der Angeschuldigte entlassen und die Untersuchung dem kompetenten Civilgericht überwiesen werden.

Dieses Verfahren findet auch statt, wenn die Untersuchung bei dem Civilgericht eingeleitet und das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht publizirt ist.

War das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand bereits publizirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem

Civilgericht, von welchem das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, dem Militärgericht zuzufertigen ist.

Ist von dem Civilgericht rechtskräftig erkannt und übersteigt die erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnißstrafe von acht Wochen, so ist dieselbe durch das Militärgericht in eine verhältnißmäßige Militärstrafe umzuwandeln und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt aber die Militärstrafe eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe, so muß der Angeschuldigte zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen und an das Civilgericht zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert werden.

7. Soldaten, welche vor ihrer Einstellung zum Dienst ein Verbrechen oder Vergehen verübt haben, welches sie nach §. 37 moralisch unfähig zum Militärdienst macht, oder welches mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, und Soldaten, welche noch unter der Wirkung einer derartigen Ehrenstrafe stehen, wenn das betreffende Erkenntniß nach ihrer Einstellung beim Truppentheil zur Sprache kommt, sind jedenfalls zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.

8. Die von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Individuen gehören bis zur definitiven Entscheidung über ihr ferneres Militär-Verhältniß zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

§. 51.

Entscheidung der Ersatz-Behörden über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden Heere entlassenen Soldaten können durch die kompetenten Ersatz-Behörden bis zum 3. Konkurrenzjahre der mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militärpflichtigen zurückgestellt werden.

Ist dieser Termin bereits eingetreten, bez. verstrichen, so muß sogleich über sie, wie folgt, definitiv entschieden werden.

2. Soldaten, welche auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassen werden, nachdem sie mit der Waffe ausgebildet sind oder, nachdem sie bereits ein Jahr, einjährig Freiwillige 9 Monate, bei der Fahne gedient haben, dürfen nicht wieder von Neuem für das stehende Heer ausgehoben werden.

Dieselben sind:

a) insofern sie körperlich militärdienstbrauchbar bez. nur vorübergehend dienstunbrauchbar befunden werden, oder sofern sie auf Reklamation entlassen sind, der Reserve ihrer Waffe zu überweisen, wobei indeß diejenigen, welche beim Garde-Korps gestanden haben, zur Provinzial-Reserve ihrer Waffe, die Jäger, sowie die Garde-Schützen zur Reserve der Infanterie übertreten;

b) sofern sie nur garnisondienstfähig sind (§§. 35 und 36 der Instruktion für Militär-Aerzte), der Provinzial-Landwehr zuzutheilen;

c) sofern sie dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe befunden werden, definitiv auszumustern.

3. Soldaten, welche vor einjähriger Dienstzeit, einjährig Freiwillige vor 9monatlicher Dienstzeit, auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit als unausgebildet mit der Waffe von einem Truppentheile entlassen worden, sind:

a) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, beseitigt sind, wieder auszuheben;

b) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, noch bestehen, ebenso wie die mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militärpflichtigen zu behandeln;

c) wenn sie dagegen das 24. Lebensjahr überschritten haben — und nicht etwa vor ihrer Einstellung oder nach ihrer Entlassung eine Dienst- oder Kontrol-Entziehung stattgefunden hat — bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit als Disponible der Ersatz-Reserve zu überweisen.

4. Soldaten, welche wegen vor ihrer Einstellung begangener Vergehen oder Verbrechen von den Truppen entlassen werden, sind nach den Vorschriften der §§. 38 und 39 zu behandeln. Ist jenen Vorschriften gemäß ihre Wiedereinstellung überhaupt zulässig, so hat letztere, ohne Rücksicht auf die bereits abgeleistete längere oder kürzere Dienstzeit oder auf den erlangten Ausbildungsgrad, stattzufinden.

5. Für die Garden und Jäger ist Keiner der vor beendigter Dienstzeit Entlassenen wieder auszuheben, auch ist Keiner für eine andere Waffe zu bestimmen, als bei der er zuletzt gedient hat, insofern er nicht etwa eines Fehlers wegen, der seine Brauchbarkeit gerade für diese Waffe ausschließt, entlassen sein sollte.

6. Junge Leute, welche vor Erreichung des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten und demnächst zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen sind, werden, sofern sie nicht etwa nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen der Reserve oder Landwehr zu überweisen sind, wie die Militärpflichtigen ihrer Altersklasse behandelt.

7. Die in Folge der vorstehenden Bestimmungen wieder ausgehobenen, vor beendigter Dienstzeit entlassen gewesenen Soldaten sind unter Anrechnung der bereits bei einem Truppentheil wirklich abgeleisteten Dienstzeit so lange bei den Fahnen des stehenden Heeres zu behalten, als dies mit allen Mannschaften des Truppentheils, bei welchem sie von Neuem eingestellt werden, der Fall ist. Einjährig Freiwillige haben die einjährige Dienstzeit zu vollenden.

Die Gesammtdienstzeit dieser wieder ausgehobenen, der Reserve oder Landwehr überwiesenen, vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten ist vom Tage ihrer ersten Einstellung ab zu berechnen, so daß die Zeit, welche sie nach ihrer Entlassung in ihren heimathlichen Verhältnissen zugebracht haben, nicht in Abrechnung kommt.

8. Diejenigen dieser Leute, welche zur Reserve oder Landwehr übertreten, behalten ihre Militär-Pässe, nachdem der entsprechende Vermerk eingetragen ist; diejenigen, welche der Ersatz-Reserve überwiesen bez. als dauernd unbrauchbar ausgemustert werden, geben ihre Militär-Pässe ab und erhalten die in den §§. 35, 48 bez. 49 angegebenen Atteste.

§. 52.

Militärdienst-Verpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderungen.

1. Die Auswanderung nach einem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staate resp. Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande zu diesem Zwecke darf von den Landespolizei-Behörden nicht gestattet werden:

männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Militärpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich dem Militärdienst entziehen zu wollen, und wenn dies nicht der Fall ist, ein entsprechendes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls aber es zu verweigern.

Die desfallsigen Entscheidungen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission sind als endgültig zu betrachten.

Bei einem Dissens der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission ist die Entscheidung der höheren Behörde einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung des qu. Attestes Abstand zu nehmen.

3. Die Bestimmungen zu 1. finden auch, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familien die Auswanderung nachsuchen, in Bezug auf deren Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Auswanderung zu versagen ist, wenn für diese ein der Vorschrift ad 1. entsprechendes Hinderniß besteht.

4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegs-Gefahr kann auf Anordnung des Bundes-Präsidiums die Ertheilung der Auswanderungs-Konsense an Wehrpflichtige untersagt werden.

5. Militärpflichtige, welche vor dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ohne Konsens ausgewandert sind, werden dadurch ihrer Militärpflicht als Norddeutsche nicht enthoben, insoweit dieselben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter die Unterthans-Eigenschaft, den anderweit bestehenden Gesetzen gemäß, nicht bereits verloren haben.

Fünfter Abschnitt.

Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen. Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen.

§. 59.

Anmeldung der Militärpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle.

1. Alle Militärpflichtige haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins, zu melden; und zwar

a) diejenigen, welche sich am Orte ihres gesetzlichen Domizils oder in dem Musterungs-Bezirke (§. 69) aufhalten, zu welchem derselbe gehört, an diesem;

b) Studenten, Schüler, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen, Dienstboten, Fabrikarbeiter und andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Militärpflichtige an dem Orte, wo sich die Lehranstalt befindet, bez. wo sie in Arbeit stehen rc., sofern dieser Ort nicht zu demselben Musterungs-Bezirk gehört, wie ihr Domizilort.

Diese Meldung zur Stammrolle ist, sofern nicht nach den anderweitig in dieser Instruktion gegebenen Bestimmungen eine auf bestimmte Zeit gültige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor der Ersatz-Behörden erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit, unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungscheins (cf. §. 85), und zwar so lange zu wiederholen, bis die Militärpflichtigen entweder einem Truppen- oder Marine-Theil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.

2. Ein Militärpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen Musterungsbezirk verlegt, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er

verläßt, als auch der des neuen Domizils bez. Aufenthaltsort Behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden.

3. Wer die ad 1 und 2 gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt demohngeachtet bei Vermeidung der im §. 176 bestimmten Strafe fortdauernd verpflichtet die versäumte Meldung nachzuholen.

4) Sind Militärpflichtige

a) im Orte ihres Domizils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem andern Orte gestellungspflichtig sind oder nicht,

b) oder sind dieseben von dem Orte, wo sie sich nach Passus 1. zur Stammrolle zu melden haben, zeitig abwesend, (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute rc.),

so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie, und zwar in dem Falle zu a. zur Stammrolle des Domizils, im Falle zu b. zur Stammrolle des daselbst bezeichneten Ortes, anzumelden.

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 71.

Beorderung und Gestellung der Militärpflichtigen vor der Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission beauftragt die Behörden, welche die Stammrollen zu führen haben, unter Rückgabe derselben, die Vorladung der Militärpflichtigen zum Musterungstermine zu veranlassen und für deren rechtzeitige Gestellung vor der Kreis-Ersatz-Kommission zu sorgen.

Außerdem macht er in seinem Aushebungs-Bezirk den Geschäfts-Plan für die Kommissionen zu wiederholten Malen bekannt und beordert dabei zugleich alle zur Gestellung verpflichteten Militärpflichtigen zum Erscheinen im Musterungs-Termin.

2. In Folge dieser Beorderung müssen sich alle in den alphabetischen Listen und Restantenlisten verzeichneten Militärpflichtigen einschl. der disponibel Gebliebenen an den bestimmten Ort zur Musterung und zwar so lange alljährlich stellen, bis sie entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen oder durch Empfang eines der in den §§. 35, 48 und 49 bezeichneten Scheine Seitens der Departements-Ersatz-Kommission bez. durch einen entsprechenden Vermerk in ihrem Gestellungs-Attest (§. 76 1. und §. 77 ad 4.) von der Wiederholung der Gestellung entbunden sind.

Sollten Militärpflichtige, welche in die Stammrollen gehören, sich bis dahin noch nicht gemeldet haben und noch nicht aufgenommen sein, so müssen sie sich zu diesem Behuf sogleich bei den Ortsbehörden anmelden und ebenfalls zur Musterung stellen. Die Ortsbehörden aber sind verpflichtet, von solchen Leuten dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission sogleich Anzeige zu machen.

3. Von der persönlichen Gestellung vor der Ersatz-Kommission kann kein Militärpflichtiger mit Ausschluß der in den §§. 44 und 45 bezeichneten Kategorien, so wie der zum einjährig freiwilligen Militärdienst Berechtigten, entbunden werden, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung unmöglich macht, was durch ein auf persönlicher Anschauung beruhendes Attest eines Arztes und der Ortsbehörde zu bestätigen ist.

4. Wenn ein Militärpflichtiger an der persönlichen Gestellung vor der Ersatz-Kommission an dem für ihn bestimmten Ort ohne sein Verschulden verhindert worden ist, so kann er sich an einer der anderen Musterungs-Stationen im Aushebungs-Bezirk nachträglich stellen.

5. Ein Militärpflichtiger, welcher der ad 1. gedachten Beorderung zur Gestellung vor der Kreis-Ersatz-Kommission ohne einen von dieser Kommission als genügend anerkannten Grund keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

§. 74.

Die körperliche Untersuchung der Militärpflichtigen.

1. Jeder Militärpflichtige ist einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

2. Um die Größe der Militärpflichtigen festzustellen, wird jeder derselben ohne Fußbekleidung nach dem Duodezimal- oder sogenannten Rheinischen Maß gemessen.

3. Auf ärztliche Atteste, welche etwa von den Militärpflichtigen beigebracht werden, ist keine Rücksicht zu nehmen. Die Ersatz-Kommissionen und die denselben beigeordneten Aerzte haben vielmehr nach eigener Ueberzeugung zu handeln und nur in zweifelhaften Fällen fremde Zeugnisse einzufordern.

In solchen Fällen sind aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den Gemeinde-Vorstehern, Ortspolizei-Behörden, Geistlichen und Lehrern, sowie von denjenigen Militärpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gehabt, Zeugnisse anzunehmen bez. einzuziehen.

4. Vermag die Kreis-Ersatz-Kommission keine genügende Ueberzeugung vom Vorhandensein angeblicher Uebel zu gewinnen, welche, wenn sie wirklich begründet wären, die dem Augenschein nach vorhandene Dienstbrauchbarkeit eines Militärpflichtigen beeinträchtigen würden, so hat sie die Departements-Ersatz-Kommission auf diese Militärpflichtigen besonders aufmerksam zu machen, und eveut. deren versuchsweise Einstellung anheimzustellen, sofern nicht etwa genügende Gründe vorhanden sind, wider einen solchen Militärpflichtigen wegen Simulation die gerichtliche Bestrafung zu beantragen.

5. Wenn ein Militärpflichtiger an Epilepsie zu leiden behauptet, so müssen, bevor solchen Angaben Seitens der Ersatz-Behörden Folge gegeben werden darf, mindestens drei glaubhafte Zeugen an Eidesstatt vor einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission oder einer anderen Behörde protokollarisch erklären, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zufälle an dem betreffenden Militärpflichtigen wahrgenommen haben.

Die solchergestalt aufgenommenen Verhandlungen sind der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

6. Was die Aerzte bei der körperlichen Untersuchung der Militärpflichtigen zu beachten haben, ist in den §§. 1 bis 28 der Instruktion für die Militär-Aerzte vom 9. Dezember 1858, bez. in den §§. 1 bis 24 der Instruktion für Marine-Aerzte vom 5. November 1860 enthalten, weshalb unter Bezugnahme auf jene Instruktionen hier nur im Allgemeinen Folgendes bestimmt wird.

7) Bei der körperlichen Untersuchung kommt es darauf an, festzustellen:

a) ob der Untersuchte zum Militärdienst, mit Rücksicht auf die von ihm zu führende Waffe, unbedingt brauchbar ist (vollkommene Dienstfähigkeit),

b) ob derselbe, wenn er seiner körperlichen Beschaffenheit wegen nicht unbedingt und unter allen Umständen zum Militärdienst bei der einen oder anderen Waffe herangezogen

werden kann, sich während des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres doch zur Einstellung eignet (nicht vollkommene Dienstfähigkeit),

c) ob der Militärpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, nicht brauchbar ist, indeß im Laufe der Zeit möglicherweise noch brauchbar werden kann (zeitige Dienstunbrauchbarkeit),

d) ob der Militärpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, als für immer unbrauchbar zum Militärdienst gehalten werden muß (dauernde Dienstunbrauchbarkeit).

8. Alle vorgefundenen Fehler, Gebrechen und Krankheiten müssen in die alphabetische Liste, in die Vorstellungslisten (§. 90) und in die Ueberweisungs-Nationale eingetragen werden. Werden Fehler, Gebrechen oder Krankheiten von Militärpflichtigen angegeben, bei der Untersuchung durch den Arzt indeß nicht vorgefunden, so muß darüber den Listen eine Bemerkung bez. ein Gutachten hinzugefügt und bei den späteren Superrevisionen darauf besonders geachtet werden.

9. Die Aussprüche des Arztes, es mögen dieselben die Einstellung oder Zurückstellung für angemessen halten, sind für die Kommission nicht bindend. Letztere hat vielmehr unter Berücksichtigung des ärztlichen Gutachtens nach eigenem Ermessen zu entscheiden. In denjenigen Fällen jedoch, in welchen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission gegen das Urtheil des Arztes entschieden wird, ist der Ausspruch des letzteren in die alphabetische Liste mit einzutragen.

Ob Militärpflichtige die erforderliche Kraft zur Ertragung der Strapazen des Militärdienstes besitzen, darüber entscheidet der Militär-Vorsitzende vorläufig allein.

§. 75.

Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Kommission in Folge der körperlichen Untersuchung der Militärpflichtigen.

1. Die für brauchbar erachteten Dienstpflichtigen sind von dem Militär-Vorsitzenden zu einer der aus dem Bezirk zu ergänzenden Waffengattungen ꝛc. zu designiren, und wird das Entsprechende in der alphabetischen Liste notirt.

Bei diesen Designirungen sind die über die Auswahl der Mannschaften zu den einzelnen Waffen in die §§. 26—34 enthaltenen Bestimmungen zu beachten. Wenn Mannschaften für verschiedene Waffen geeignet erscheinen, so werden sie zu derjenigen Waffe designirt, an deren Ersatz die höheren Anforderungen zu stellen sind.

2. Die Zurückstellung von Militärpflichtigen des ersten und zweiten Konkurrenzjahres wegen zeitiger Dienstunbrauchkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 36 kann durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.

3. In ihrem dritten Konkurrenzjahre sind dergleichen Militärpflichtige jedoch von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Ersatz-Reserve zu designiren und der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision und event. Bestätigung vorzustellen.

4. Militärpflichtige, welche nach Ansicht der Kreis-Ersatz-Kommission gemäß §. 35 als dauernd dienstunbrauchbar auszumustern sind, werden der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorgestellt.

Dasselbe findet hinsichtlich derjenigen Militärpflichtigen aller Konkurrenzjahre statt, welche gemäß §. 36 4. wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit zur Ersatz-Reserve zu designiren sind.

5. Die Designirungen der Kreis-Ersatz-Kommission in den ad 1, 3. und 4. angegebenen Fällen, sowie alle übrigen Designirungen derselben zur Ersatz-Reserve, sind nur als gutachtliche Vorschläge zu betrachten und bedürfen der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

§. 76.

Definitive Ausmusterung der Militärpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militärdienst sind.

1. Militärpflichtige, welche auch unentkleidet durch ihr augenfällige Verunstaltung den Beweis liefern, daß sie weder zur Zeit der Musterung dienstbrauchbar sind, noch es jemals werden können, sind von den Kreis-Ersatz-Kommissionen von jeder weiteren Gestellung zu entbinden. Die betreffenden Individuen sind unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen zu streichen, und nehmen an der Loosung nicht Theil. Der Departements-Ersatz-Kommission sind diese Individuen mittelst einer besonderen Liste namhaft zu machen, ohne derselben persönlich vorgestellt zu werden, sofern dies nicht etwa in einzelnen Fällen besonders angeordnet werden sollte.

2. Auf Individuen, welche in ihrem jugendlichen Alter in ihrem Wachsthum zurückgeblieben sind, findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 77.

Prüfung der moralischen Qualifikation der Militärpflichtigen.

1. Die Polizeibehörden haben, wo ihnen die Führung der Stammrollen nicht selbst obliegt, den damit beauftragten Beamten oder Behörden von dem Tenor eines jeden rechtskräftigen Erkenntnisses, welches wider ein in das militärpflichtige Alter noch nicht eingetretenes Individuum ergeht, sofern darin wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe ausgesprochen ist, gleich nachdem sie davon den bestehenden Vorschriften gemäß durch die Staatsanwaltschaft 2c. Kenntniß erhalten haben, Mittheilung zu machen.

2. In Ansehung der in das militärpflichtige Alter Eingetretenen liegt es den Staatsanwaltschaften bez. den Gerichten ob, von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen und demnächst von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission direkt Kenntniß zu geben.

3. Jedes entweder als Belagstück einer Stammrolle oder durch Mittheilung einer Staatsanwaltschaft 2c. an den Civil-Vorsitzenden einer Kreis-Ersatz-Kommission gelangende Erkenntniß hat dieser während der Sitzungen der Kommission vorzulegen.

4. Wenn auf Grund eines derartigen Erkenntnisses nach den Bestimmungen der §§. 37 bez. 39 ad 2 ein Militärpflichtiger in den Listen zu streichen ist, so verfügt die Kreis-Ersatz-Kommission dies, unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes an die Betreffenden, und giebt der Departements-Ersatz-Kommission die Namen der Gestrichenen in einem besonderen Verzeichniß an.

5. Die vorläufige Zurückstellung von Militärpflichtigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist, kann nach den in den §§. 38 und 39 hierfür gegebenen Normen und Grenzen durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.

Individuen, welche nach den Bestimmungen der §§. 39 und 41 in die Arbeiter-Abtheilung einzustellen sind, werden der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt.

6. Geht ein Erkenntniß erst nach Beendigung des Kreis-Ersatz-Geschäftes ein, so muß dasselbe, wenn es einen Militärpflichtigen betrifft, der in einer der Vorstellungslisten verzeichnet steht, beim Aushebungs-Termin zur Kenntniß der Departements-Ersatz-Kommission gebracht werden.

7. Verziehen Militärpflichtige oder junge in das militärpflichtige Alter noch nicht eingetretene Leute, gegen welche gerichtliche Erkenntnisse vorliegen, so sind letztere dem Civil-Vorsitzenden der-

jenigen Kreis-Ersatz-Kommission zuzusenden, in deren Bereich der neue Aufenthaltsort des Verzogenen liegt.

8. Da es indeß vorkommen kann, daß diese Benachrichtigungen unterbleiben, so haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission in Betreff derjenigen, anderen Kreisen angehörenden Militärpflichtigen, welche bei der Musterung für dienstbrauchbar anerkannt werden, rücksichtlich ihrer moralischen Führung sogleich bei den betreffenden Heimaths-Behörden Nachfrage zu halten.

§. 78.

Prüfung der Reklamations-Anträge.

1. Die Militärpflichtigen oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militärverhältnisse beantragen wollen, sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung, oder spätestens im Musterungs-Termine selbst zur Sprache zu bringen. Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen.

Die hierbei etwa vorzulegenden Atteste dürfen in der Regel nur dann als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, wenn sie von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder beglaubigt sind.

2. Das formelle Verfahren hinsichtlich der Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel ordnen die Ober-Präsidien ꝛc. an.

3. In den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen der §§. 43 und 44 die Zurückstellung Militärpflichtiger im ersten und zweiten Konkurrenzjahre zulässig ist, kann solche durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.

Sind die Verhältnisse im dritten Konkurrenzjahre des betreffenden Militärpflichtigen ebenfalls der Art, daß der Kreis-Ersatz-Kommission eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission vorzutragen.

§. 81.

Verfahren mit den Militärpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termin freiwillig zum Eintritt melden.

1. Militärpflichtige, welche in ihrem ersten Konkurrenzjahre beim Kreis-Ersatz-Geschäft vor Beginn der Loosung die Erklärung abgeben, daß sie ohne Rücksicht auf das Loos freiwillig zum Militärdienst eintreten wollen, sind berechtigt, sich die Waffengattung und den Truppentheil, bei welchem sie eingestellt zu werden wünschen, zu wählen, sofern sich der letztere aus dem Ersatz-Bezirk rekrutirt. Die Wahl der Bataillone ist ihnen hierbei jedoch nicht gestattet. Den zur Garde sich Meldenden kann auch nicht die Wahl des Regiments gestattet werden. Sollten sie demnächst für den gewählten Truppentheil wegen mangelnder Qualifikation ꝛc. nicht ausgehoben werden können, so verbleibt ihnen die aus der gezogenen Loosnummer hervorgehende Berechtigung, weshalb sie von der Loosung nicht ausgeschlossen werden dürfen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommission hat diese Freiwilligen, sofern sie zum Dienst für die von ihnen gewählte Waffe brauchbar sind, der Departements-Ersatz-Kommission vor den vorzugsweise Einzustellenden vorzuführen (cf. §. 90 ad 2. und §. 103 ad 3.).

3. Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, dürfen als Freiwillige Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nicht angenommen werden. Dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ist es jedoch gestattet, im Interesse des aus dem Korps-Bezirke zu ergänzenden Jäger-

Bataillons solche junge Leute ohne Anrechnung auf das auszuhebende Jäger-Rekruten-Kontingent zu engagiren (cf. §. 130.)

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

§. 98.

Beorderung und Gestellung der Militärpflichtigen vor der Departements-Ersatz-Kommission.

1. Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, nachdem sie die Bestimmungen der Departements-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Aushebungs-Stationen erhalten haben, die in den Vorstellungs-Listen A. bis E. verzeichneten Mannschaften zu beordern.

2. Von den in der Liste E. enthaltenen, für einstellungsfähig erachteten Militärpflichtigen sind nach der Reihenfolge, in welcher sie in der Liste stehen, je nach dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission, so viele zur Vorstellung zu beordern, als mit Rücksicht auf den Ausfall, wie er sich im Laufe der Zeit in den verschiedenen Staaten, Provinzen und Aushebungs-Bezirken als unvermeidlich herausgestellt hat, zur Aufbringung des dem Bezirke zugeschriebenen Ersatz-Kontingents und der im §. 109 erwähnten Reserve-Mannschaften erforderlich sind.

Hierbei ist nicht blos auf die Kopfzahl, sondern zugleich auch darauf zu achten, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen und insbesondere für die Garde gedeckt werden kann.

3. Damit der im Vorstehenden gedachte Ausfall möglichst auf ein Minimum reduzirt wird, ist mit Strenge darauf hinzuwirken:

a) daß die Vormusterung der Militärpflichtigen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt und alle Individuen zurückgestellt bez. zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, welche nicht die genügende körperliche Brauchbarkeit zum Militärdienst besitzen;

b) daß die Anträge auf eine Zurückstellung, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission selbstständig verfügt werden kann, zeitgerecht erledigt werden;

c) daß sämmtliche Militärpflichtige sich pünktlich zu der ihnen angegebenen Zeit im Geschäfts-Lokal der Departements-Ersatz-Kommission gestellen.

4. Militärpflichtige, welche sich im Aushebungs-Termine nicht stellen, dürfen auf das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu entnehmende Ersatz-Kontingent nicht in Anrechnung gebracht werden, die sofortige Gestellung der Ausgebliebenen ist erforderlichen Falls, wie im §. 71 ad 5. angegeben, zu veranlassen.

Die bei den Kreis-Ersatz-Geschäften ergangenen Entscheidungen über Flußschifffahrt treibende Militärpflichtige, welche ihres Gewerbes wegen bei den Departements-Ersatz-Geschäften abwesend sind, können jedoch durch die Departements-Ersatz-Kommission auf Grund der Vorstellungslisten bestätigt werden.

5. Die Rangirung und Vorstellung der Militärpflichtigen vor der Departements-Ersatz-Kommission ist Sache der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, welche sich über die hierbei zu treffenden Anordnungen zu einigen haben.

6. Individuen, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen gestrichen oder auf ein Jahr zurückgestellt worden, sind nicht zur Vorstellung zu beordern. Die Departements-Ersatz-Kommissioun kann dies jedoch in einzelnen Fällen besonders anordnen.

7. Wenn sich wandernde oder im Auslande lebende, mit Ausstands-Bewilligung versehene Militärpflichtige im Aushebungs-Termin der Departements-Ersatz-Kommission einfinden, ohne daß ihre zuvorige Ueberweisung und die Aufnahme derselben in die Veränderungs-Nachweisungen zur Vorstellungsliste bewirkt werden konnte, so bleibt es dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission überlassen, ob sie sich veranlaßt sieht, dergleichen Militärpflichtige abzufertigen, vorausgesetzt, daß die Identität derselben unzweifelhaft festgestellt worden. Rangirung derselben cf. §. 92. ad 5. Von der erfolgten Entscheidung über einen solchen Militärpflichtigen ist dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizil- und Geburts-Ortes stets sofort Mittheilung zu machen.

§. 106.

Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militärpflichtiger.

1. Militärpflichtige, welche im Sinne des §. 74 4. und in Gemäßheit der Vorschriften des §. 22 der Instruktion für Militär-Aerzte von der Departements-Ersatz-Kommission versuchsweise eingestellt werden, kommen auf das vom Kreise zu stellende Ersatz-Kontingent in Anrechnung und werden einem Truppentheil mit den übrigen Rekruten zur Einstellung überwiesen.

2. Erweist sich bei längerer Beobachtung der versuchsweise eingestellten Militärpflichtigen, daß die angegebenen geistigen oder körperlichen Leiden und Gebrechen wirklich vorhanden sind, so kommen die Vorschriften des §. 187 über Entlassungen wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Anwendung.

§. 108.

Verfahren bei Erledigung der Reklamations-Anträge.

1. Die Verhältnisse der Militärpflichtigen, welche in ihrer Reihenfolge zur Aushebung gelangen würden, von der Kreis-Ersatz-Kommission aber in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse im Sinne der Vorschriften des §. 78 3. zur Ueberweisung an die Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, sind zu prüfen.

2. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission, so wird der Militärpflichtige der 1. bez. 2. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen.

3. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission nicht, so verfällt der Reklamat der Aushebung (Verfahren bei Meinungs-Verschiedenheit cf. §. 93 3.).

4. Ueber etwaige Reklamationen von Militärpflichtigen, welche entweder als dauernd unbrauchbar ausgemustert oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit der 2. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen werden, oder ihrer hohen Loosnummer wegen weder bei der gerade bevorstehenden Aushebung, noch bei Nachgestellungen zum Dienst gelangen, bedarf es einer Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht, die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben jedoch auch diese Reklamationen auf das Sorgfältigste zu erörtern und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

5. Reklamations-Anträge, welche gegen die abweisende Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission der Departements-Ersatz-Kommission zur Verfügung vorgelegt werden, sind von derselben ebenfalls zu prüfen.

6. Reklamations-Anträge, welche der Kreis-Ersatz-Kommission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, sind in der Regel von der Departements-Ersatz-Kommission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatzgeschäft entstanden sein sollte.

7. Die von der Departements-Ersatz-Kommission im Aushebungs-Termin zu treffenden Entscheidungen werden mündlich ertheilt, und das Resultat in den Listen eingetragen. Militärpflichtige, welche sich bei abweisender Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht beruhigen, haben ihre Vorstellungen gegen diese Entscheidungen an das Ober-Präsidium ꝛc. derjenigen Provinz ꝛc. zu richten, in welcher sie ausgehoben worden sind.

§. 109.

Designirung bez. Aushebung von Militärpflichtigen zur Deckung eines etwaigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgestellungen ꝛc.

1. Nachdem das Ersatz-Kontingent eines Aushebungs-Bezirks vollständig ausgehoben worden ist, haben die Departements-Ersatz-Kommissionen der gesetzlichen Reihefolge nach noch eine genügende Anzahl Militärpflichtiger ärztlich untersuchen zu lassen und als Reserve zur Deckung desjenigen außergewöhnlichen Abgangs zu bezeichnen, welcher im Laufe der Zeit bei den beurlaubten Rekruten, bez. bei den verschiedenen Truppen der Garde und Linie entstehen könnte.

3. Müssen Militärpflichtige nachträglich ausgehoben werden, welche der Departements-Ersatz-Kommission noch nicht vorgestellt worden sind, so ist die Kreis-Ersatz-Kommission zu beauftragen, die betreffenden Individuen vor deren Absendung zum Truppentheil nochmals genau zu untersuchen, damit nur solche Leute den Truppen überwiesen werden, welche dienstbrauchbar sind.

Eine derartige Untersuchung muß in der Regel im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons oder auf Requisition des Militär-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch einen dem Wohnsitz des Militärpflichtigen zunächst stationirten Militärarzt vorgenommen werden, wohin die betreffenden Militärpflichtigen zu diesem Zweck zu beordern sind.

§. 110.

Nachgestellungen.

1. Bei außerordentlichem Abgang an Mannschaften, welcher durch Entlassungen vor beendeter Dienstzeit oder auf andere Weise, in der Zeit vom Einstellungs-Termine ab bis zum 1. Februar entsteht, können die Truppen, sofern sie nicht etwa Gelegenheit haben, das entstehende Manquement anderweitig zu decken, einen Nachersatz fordern. Wenn Truppentheile ihren Hauptersatz später als im November erhalten, so ist ihnen bis zum 1. April, wenn sie ihren Hauptersatz später als im Januar erhalten, bis zum 15. Mai auf Verlangen Nachersatz zu stellen. Der bei den Truppentheilen entstehende Abgang an Oekonomie-Handwerkern ist auf Verlangen das ganze Jahr hindurch durch sofortige Ueberweisung von Nachersatz zu decken.

2. Der geforderte Nachersatz ist, ohne daß es dazu außer in den ad 3 gedachten Fällen einer Anweisung Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz bedarf, sogleich aus demjenigen Ergänzungs-Bezirk zu stellen, aus welchem der Entlassene ꝛc. ausgehoben worden war.

3. Ist ein Manquement zu decken, welches durch den Abgang eines dreijährig Freiwilligen oder Kapitulanten entstanden ist, so hat, sofern derselbe aus dem Ergänzungs-Bezirke seines Truppentheils eingetreten war, derselbe Ergänzungs-Bezirk auch den Ersatz zu stellen. War der Freiwillige oder Kapitulant dagegen aus einem Ergänzungs-Bezirk eingetreten, welcher für den betreffenden Truppentheil in der Regel keinen Ersatz stellt, so haben die Ersatzbehörden dritter Instanz zu verfügen, welcher von den Aushebungs-Bezirken, aus denen dem betreffenden Truppentheil im Allgemeinen Ersatz gestellt wird, den gewünschten Nachersatz leisten soll.

4. Ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein in die Heimath beurlaubter Rekrut sich dem Militärdienst durch Auswandern ohne Konsens entzogen, im Gestellungstermine der Rekruten sich nicht gestellt hat und 14 Tage ausgeblieben ist, ohne daß dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ein das Ausbleiben genügend entschuldigender Grund bekannt geworden; oder ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein Rekrut auf dem Marsche zum Truppentheil bez. ein Soldat während seiner gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere desertirt ist, so kann, sofern derartige Dienstentziehungen oder Desertionen aus ein und demselben örtlichen Verband wiederholt vorkommen, letzterer durch die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet werden, sogleich aus seinen den allgemeinen Bestimmungen gemäß zunächst verpflichteten Militärpflichtigen den erforderlichen Ersatz zu stellen. Dies findet nur Anwendung bei dem Entweichen und Ausbleiben von Rekruten und Soldaten, welche durch die Ersatzbehörden ausgehoben worden sind, wogegen der Ersatz für desertirte Kapitulanten und Freiwillige im gewöhnlichen Wege zu stellen ist.

5. Die Truppen haben ihre Anträge an die betreffenden Infanterie-Brigaden zu richten und allemal durch genaue Ausfüllung des nach Schema 33 anzufertigenden Nationals anzugeben, für welchen Rekruten oder Soldaten und zu welchem Termin Ersatz gewünscht wird.

6. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure haben von diesen Anträgen dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Departements-Ersatz-Kommission Kenntniß zu geben, und können in Fällen, wo durch das Einvernehmen mit demselben ein Zeitverlust entstehen würde, die erforderlichen Verfügungen Behufs der Nachgestellung an die Kreis-Ersatz-Kommissionen unter der Firma der Departements-Ersatz-Kommission auch ohne die Mitzeichnung des Civil-Vorsitzenden abgehen lassen.

Neunter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen, bez. bei der Marine.

§. 121.

Bekleidung und Verpflegung der Rekruten.

1. Jeder Rekrut muß mit den zum Marsch zum Truppentheil erforderlichen Bekleidungsstücken, besonders mit ausreichendem Schuhzeug und mit zwei Hemden versehen sein. Wenn ein Rekrut diese nothwendigen Stücke nicht besitzen sollte, so haben die betreffenden Civil-Behörden für deren Anschaffung zu sorgen, und zwar bei notorischer Armuth des Rekruten und seiner Angehörigen auf Kosten derjenigen Kommune oder Gutsherrschaft, aus deren Bezirk der Rekrut zur Aushebung gekommen ist.

2. Ob die Bekleidung der Rekruten als ausreichend zu erachten ist, entscheidet der Landwehr-Bezirks-Kommandeur, event. der Führer des Rekruten-Kommando's. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigen Kleidungsstücke aus den Beständen des nächstgelegenen Landwehr-Bataillons vorschußweise entnommen, und ist der Betrag dafür durch das betreffende Landrathsamt ꝛc. einzuziehen und dem Landwehr-Bezirks-Kommando zu erstatten.

3. Rücksichtlich der Verpflegung der einzuziehenden Rekruten während ihrer Märsche zum Truppentheil sind in dem Preußischen Reglement vom 5. Oktober 1854 über „Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen bez. Entlassungen", sowie in den zu demselben ergangenen erläuternden und abändernden Bestimmungen die erforderlichen Vorschriften enthalten.

§. 122.

Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kriegs-Artikel.

1. Die Vereidigung der Rekruten ist nach deren Eintreffen bei den Truppen-(Marine-) Theilen zu veranlassen.

2. Diejenigen Paragraphen der Kriegs-Artikel, welche auf das besondere Verhältniß der Mannschaften als Rekruten Bezug haben, sind denselben gleich nach der Aushebung im Beisein des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs oder eines anderen Offiziers vorzulesen, und ihnen dabei eine den Vorschriften der §§. 123 bis 125 entsprechende Belehrung über ihr Militär-Verhältniß und über ihre Marschkompetenzen zu ertheilen

§. 123.

Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

Die bis zu ihrer Einstellung in ihre Heimath beurlaubten Rekruten treten mit dem Empfange des in §. 120 erwähnten Urlaubspasses in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes.

Ihr Gerichtsstand während der Urlaubszeit ist durch §. 6 Theil II des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer vom 3. April 1845 geregelt.

Der vollständige Militär-Gerichtsstand (§. 5 I. c.) beginnt mit dem Zeitpunkt, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppen-(Marine-)Theil dem zu ihrem Empfang beauftragten Kommando übergeben, oder wenn sie nicht durch ein Militär-Kommando den Truppen-(Marine-) Theilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militär-Verwaltung beginnt.

§. 124.

Kontrole der in die Heimath beurlaubten Rekruten. Eventuelle Zurückstellung derselben.

1. Die in die Heimath beurlaubten Rekruten stehen bis zu ihrer Einstellung mit dem Truppen-(Marine-)Theil, für welchen sie ausgehoben worden sind, in keiner direkten Verbindung, sondern bleiben, wie jeder Soldat des Beurlaubtenstandes, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und sind verpflichtet, etwaige Aufenthalts-Veränderungen den Bezirksfeldwebeln zu melden. Es findet die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867 auf sie Anwendung.

2. Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, müssen sich jedoch bei Vermeidung der nach der Strenge der Gesetze eintretenden Strafe an dem in ihrem Urlaubs-Paß angegebenen Gestellungs-Termine und Gestellungsorte pünktlich einfinden.

In geeigneten Fällen bleibt es den Landwehr-Bezirks-Kommando's überlassen, solche Rekruten, welche in entfernte Bezirke verziehen, nach letzteren zu überweisen. Hierauf gerichteten Gesuchen ist namentlich in den Fällen Folge zu geben, wenn ein größerer Zwischenraum zwischen dem Departements-Ersatz-Geschäft und der Einstellung der Rekruten liegt.

Wenn dieses Verfahren eintritt, so ist in den Urlaubs-Paß der Rekruten ein entsprechender Vermerk und die Weisung zur sofortigen Meldung in dem neuen Bezirk aufzunehmen. In solchem Falle ist der Rekrut vor allen in dem neuen Bezirke designirten Rekruten bei einem der Truppentheile einzustellen, welche sich aus letzterem ergänzen. Die im Bezirk des bisherigen Aufenthalts entstehenden Manquements werden nach Vorschrift des §. 110 gedeckt und von allen diesen Veränderungen ist s. Z. auch den Civil-Vorsitzenden der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommission Kenntniß zu geben.

3. Rekruten, welche ohne ihr Verschulden aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, treten in das Verhältniß der Militärpflichtigen zurück, geben den §. 120 gedachten Paß ab und empfangen dafür einen Loosungs- und Gestellungsschein (§. 85), worüber den bei der Kontrole betheiligten Ersatz-Behörden Behufs Wiedereintragung in die Stammrolle ꝛc. sofort Kenntniß zu geben ist.

4. Wenn ein Rekrut nach der Aushebung erkrankt, dienstunbrauchbar wird oder in gerichtliche Untersuchung kommt, so haben die Landwehr-Bezirks-Kommandeure dem Brigade-Kommandeur dies sogleich zu melden. Letzterer hat unter Berücksichtigung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse zu entscheiden, ob der Rekrut auf ein Jahr, das ist bis zur nächsten Aushebung, event. nur bis zu einer der im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachgestellungen zurückzulassen, oder ob derselbe unter Anrechnung auf das dem betheiligten Truppentheil zu überweisende Ersatz-Kontingent in ein Militär-Lazareth aufzunehmen ist.

Eine gleiche Meldung ist dem Brigade-Kommandeur zu erstatten, wenn Rekruten unter Ueberweisung nach einem anderen Bezirke verziehen oder aus anderen Bezirken überwiesen werden.

5. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militär-Verpflegung aufgenommen sind, durch die Departements-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

6. In Betreff des Verfahrens mit solchen Rekruten, welche sich im Gestellungstermin der Rekruten behufs des Dienstantritts nicht gestellen, cf. §. 181.

§. 125.

Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

1. Wenn ein in seine Heimath beurlaubter Rekrut während dieser Urlaubszeit sich zu verheirathen wünscht, so hat er die Genehmigung dazu bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, zu dessen Bezirk er gehört, nachzusuchen, der, wenn er die Ueberzeugung gewonnen, daß die Verheirathung des Rekruten den Umständen nach nothwendig oder für denselben vortheilhaft ist, den Heiraths-Konsens zu ertheilen hat.

2. Vor Ertheilung des Heiraths-Konsenses ist dem darum Nachsuchenden zu erklären und in dem Konsense selbst auszudrücken, daß der sich verheirathende Rekrut in Hinsicht seiner Militär-Verhältnisse fortwährend als unverheirathet werde betrachtet werden, und daß er weder für seine künftige Ehegattin, noch für seine mit ihr zu erzeugenden Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militär-Fonds zu rechnen habe.

3. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat den betreffenden Truppentheil bei Uebersendung der für ihn ausgehobenen Rekruten zu benachrichtigen, welche Rekruten auf diese Art einen Heiraths-Konsens erhalten haben.

4. Ohne den Konsens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs darf ein Rekrut nicht getraut werden.

§. 126.

Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn sie brot- und arbeitslos werden.

1. Wenn die Rekruten für einzelne Truppentheile nicht schon im Herbst eingestellt, sondern bis zum nächsten Frühjahr beurlaubt werden müssen, so haben die Departements-Ersatz-Kommissionen diejenigen Leute, von welchen zu erwarten steht, daß sie wegen ihres Unterhalts für den Winter in Verlegenheit kommen und sich als Beurlaubte nicht ernähren können, so weit das militärische Interesse es gestattet, für diejenigen Truppentheile auszuheben, welche ihren Ersatz im Herbst erhalten.

2. Sollte dessen ungeachtet ein in die Heimath beurlaubter Rekrut ohne sein Verschulden in Folge der ihm zu Theil gewordenen Bestimmung zum Eintritt in das Militär die Mittel zu seinem Unterhalte verlieren, so kann er, sobald dies der Kreis-Ersatz-Kommission überzeugend nachgewiesen wird, auf Anordnung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Truppentheil, für welchen er ausgehoben worden ist, ausnahmsweise sogleich zur Einstellung überwiesen werden. Dem vorgesetzten Brigade-Kommando hat das Landwehr-Bezirks-Kommando unter Angabe der Umstände Meldung zu machen.

Eine derartige vorzeitige Einstellung darf indeß keinenfalls vor Entlassung der ausgedienten Mannschaften zur Reserve stattfinden.

3. Rekruten, welche nach stattgehabtem Aufenthaltswechsel entfernt von dem Truppentheil, für den sie ausgehoben worden sind, sei es im Innern des nämlichen oder eines anderen Korps-Bezirks brotlos werden, können zur Vermeidung größerer Marschkosten dem nächsten Truppentheil ihres zeitigen Aufenthalts zur Einstellung überwiesen werden.

Von einer solchen Einstellung ist, sofern der Rekrut nicht nach dem neuen Bezirk behufs seiner Einstellung überwiesen war (§. 124 2.), das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk der Rekrut ausgehoben worden, zu benachrichtigen, um sogleich die erforderliche Ersatz-Gestellung in dem betreffenden Aushebungs-Bezirk zu veranlassen.

4. Kein Truppentheil darf auf direkte Anmeldung eines Rekruten denselben als brotlos annehmen.

5. Bei der Marine finden vorzeitige Einstellungen brotloser Rekruten nicht statt.

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militärdienst.

Zehnter Abschnitt.

Der dreijährig freiwillige Militärdienst.

§. 127.

Schein zum freiwilligen Eintritt.

1. Wer freiwillig zum Militärdienst eintreten will, hat dazu die Einwilligung seines Vaters, event. seines Vormundes, sowie den Nachweis beizubringen, daß er durch keinerlei Civil-Verhältnisse gebunden ist. Mit dieser Einwilligung und mit einem Zeugniß seiner Orts- und Polizei-Behörde über untadelhafte Führung und Moralität versehen, hat sich der den freiwilligen Eintritt Nachsuchende bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem er nach §. 20 gestellungspflichtig ist, zu melden.

2. Sofern gegen die vorgelegten Atteste nichts einzuwenden ist, stellt der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine Bescheinigung nach Schema 26 aus.

Derartige Bescheinigungen sind im Allgemeinen nicht zu verweigern, dürfen jedoch in der Zeit vom Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts bis zum Schluß des Departements-Ersatz-Geschäfts solchen Militärpflichtigen nicht ertheilt werden, welche als einstellungsfähig zur Disposition der Departements-Ersatz-Kommission verbleiben müssen.

Diese Bescheinigungen behalten vom Tage ihrer Ausstellung ab nur bis zu dem darauf folgenden 1. Mai Gültigkeit, was in jedem einzelnen Falle besonders anzugeben ist.

Individuen, welche während dieser Zeit weder zum Dienst eingestellt, noch von einem Truppentheil engagirt (§. 130 1.) worden sind, treten, wenn sie im militärpflichtigen Alter stehen, wieder zur Disposition der Ersatz-Behörden und haben die qu. Bescheinigungen zurückzugeben.

§. 128.

Wahl des Truppentheils und der Garnison.

1. Die mit einem Schein zum freiwilligen Eintritt versehenen Individuen können sich die Waffengattung und den Truppentheil, in welchem sie dienen wollen, wählen (cf. jedoch §§. 133 u. 134). Dies Recht haben die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge nicht, sondern müssen sich der Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen unterwerfen (§. 29).

2. Individuen, welche den Nachweis der bestandenen Staats-Prüfung zum Thierarzt erster Klasse zu liefern und ein entsprechendes Zeugniß der zur Prüfung im Hufbeschlage bestellten Kommission der Militär-Roßarzt-Schule zu Berlin beizubringen vermögen, oder die Prüfung im Hufbeschlage bei dem Truppentheil, bei welchem sie einzutreten wünschen, nach den darüber ergangenen besonderen Vorschriften bestehen, können ihrer Militär-Dienstpflicht durch dreijährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt genügen, zu welchem Zweck sie sich bei einem Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Regiment oder Train-Bataillon zu melden haben (cf. §. 129 3.). In besonderen Bedarfsfällen können auch Thierärzte zweiter Klasse zum freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt zugelassen werden.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen rücksichtlich der Anstellung von freiwilligen Unter-Roßärzten bei den selbstständigen Kontingenten solcher Staaten, in welchen der Unterschied zwischen Thierärzten erster und zweiter Klasse nicht besteht, bleibt den kompetenten Militär-Behörden überlassen.

§. 129.

Annahme der Freiwilligen bei den Truppen.

1. Die Truppentheile dürfen nur Leute, welche mit den nach §. 127 auszustellenden Bescheinigungen versehen sind und in Betreff ihrer körperlichen Dienstbrauchbarkeit den im §. 30 der Instruktion für Militärärzte und den bez. in den §§. 25 bis 34 dieser Instruktion gegebenen Vorschriften entsprechen, zum dreijährig freiwilligen Dienst annehmen, und bei vorhandener Vakanz innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai sogleich einstellen. Nach erfolgter Mobilmachung der Armee können jedoch bei den Ersatz-Truppentheilen Freiwillige zu jeder Zeit eingestellt werden. Ebenso können Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen, von den Truppentheilen außerhalb der vorstehend angegebenen Zeit eingestellt werden.

2. Den mit der Relegation, dem consilium abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden darf, so lange ihnen nicht gestattet ist, ihre Universitätsstudien fortzusetzen, nicht erlaubt werden, ihre Militärpflicht in einer Universitätsstadt abzuleisten, es sei denn, daß diese zugleich das Domizil der Eltern ist.

Die Kommandeure der Truppentheile, welche in Universitätsorten garnisoniren, haben deshalb bei dem nachgesuchten Eintritt eines Studirenden ein Zeugniß der Universitäts-Behörde einzufordern, daß der Annahme in keiner Hinsicht ein Bedenken entgegensteht.

3. Zur Annahme von dreijährig Freiwilligen als Unter-Roßärzte bei Preußischen Truppentheilen ist die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums, Allgemeinen Kriegs-Departements, Abtheilung A.

für die Armee-Angelegenheiten, erforderlich, welches die Anstellung nach Maßgabe der disponiblen Mittel auch bei andern Regimentern als denjenigen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, verfügen kann. Ebenso ist zur Annahme von dreijährig freiwilligen Unter-Roßärzten bei den Sächsischen, Mecklenburgischen, Hessischen und Braunschweigischen Truppen die Genehmigung der betreffenden Central-Militär-Behörde erforderlich.

§. 130.

Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahmescheinen, behufs späterer Einstellung.

1. Hat der Truppentheil keine Vakanzen, oder beabsichtigt er, einen Freiwilligen mit dessen Zustimmung erst später unter Anrechnung auf den nach §. 16 zu berechneten Rekrutenbedarf einzustellen, so kann der Freiwillige engagirt, das heißt angenommen und sogleich vereidigt, demnächst aber zur Disposition des Truppentheils auf bestimmte Zeit in die Heimath beurlaubt werden, wodurch er in das Verhältniß der Militär-Personen des Beurlaubtenstandes (§. 123) tritt. Die Dienstzeit wird erst vom Tage der Einstellung ab berechnet.

2. Ueber ein derartig stattgehabtes Engagement hat der Truppenbefehlshaber dem Freiwilligen einen Annahmeschein nach Schema 27 auszufertigen. Dabei ist der Termin anzugeben, zu welchem die Einstellung beabsichtigt wird. Sie muß spätestens mit der Einstellung der von den Ersatz-Behörden für den betreffenden Truppentheil zum Haupt-Ersatz-Termin ausgehobenen Rekruten erfolgen.

§. 134.

Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen.

Kein Truppentheil ist verpflichtet, Individuen, welche sich zum dreijährig freiwilligen Dienst anmelden, anzunehmen.

§. 135.

Der dreijährig freiwillige Dienst in der Kriegs-Marine.

Alle Bestimmungen der §§. 127 bis 134 finden für den dreijährig freiwilligen Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine analoge Anwendung.

Freiwillige, welche sich zur Einstellung bei der Flotten-Stamm- oder Werft-Division melden, haben zur Beurtheilung der erforderlichen Qualifikation (§. 34) ihre Schiffspapiere oder andere glaubwürdige Ausweise vorzulegen.

Die Werft-Division kann Militärpflichtige, welche sich in der Ausbildung als Maschinisten-Applikanten befinden, auch für einen späteren als den im §. 130 angegebenen Einstellungstermin als Freiwillige engagiren (§. 44).

Eilfter Abschnitt.

Der freiwillige Dienst in den Unteroffizier-Schulen.

§. 136.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Unteroffizier-Schulen — es bestehen solche zu Potsdam, Jülich und Biberich — haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in denselben an und für sich noch keinen Anspruch, diese Beförderung hängt vielmehr von der Qualifikation jedes Einzelnen ab.

2. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militärischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres und werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegs-Artikel vereidigt.

3. Bei dem Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht denselben die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt; doch sollen billige Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§. 137.

Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in eine Unteroffizier-Schule.

Wer die Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seiner Heimath oder bei dem Kommando der betreffenden Unteroffizier-Schule zu melden und sich da, wo er sich meldet, einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) den Taufschein;
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehr- oder Brotherrn;
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Kommandeur, bez. bei dem Kommandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule, ersetzt werden.

Bei der Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, in welche Unteroffizier-Schule er eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

§. 138.

Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.

2. Er muß mindestens 5′ 1″ groß sein und die im §. 31 der Instruktion für Militär-Aerzte bezeichnete Körper-Konstitution besitzen, worüber sich der Landwehr-Bezirks-Kommandeur bei der Anmeldung des Freiwilligen unter Beifügung eines ärztlichen Attestes, welches untersiegelt sein muß, auszusprechen hat.

3. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

4. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

5. Er muß sich bei seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts daselbst zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird (cf. §. 6). Auch bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

6. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft bei der Unteroffizierschule das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.

Dreizehnter Abschnitt.

Der einjährig freiwillige Dienst.

§. 148.

Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst.

Junge Leute von Bildung, welche

1. völlig unbescholten,
2. im Stande sind, sich während ihrer Dienstzeit selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
3. die vorgeschriebene wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation bis zum 1. April des Kalenderjahres nachweisen, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden,

haben Anspruch auf die Vergünstigung, ihrer aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere durch einjährigen Dienst genügen zu dürfen.

Als Ausweis der ihnen zustehenden Berechtigung zum einjährigen Dienst erhalten sie einen Schein (Berechtigungsschein) nach Schema 29, von dessen Besitz ihre Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst abhängig ist.

§. 149.

Behörden, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen.

Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen die Prüfungs-Kommissionen (§. 15 5.), und zwar in jedem speziellen Falle diejenige Prüfungs-Kommission, in deren Bezirk der die Berechtigung Nachsuchende nach §. 20 gestellungspflichtig ist.

§. 150.

Organisation und Geschäftsführung der Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige.

1. Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
   Ordentliche Mitglieder sind:
   a) zwei Stabs-Offiziere,
   b) der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung (in Preußen ein zweites Mitglied des Regierungs-Kollegiums).

Die außerordentlichen Mitglieder sind der Direktor und ein oder zwei Lehrer eines Gymnasiums, einer Realschule oder höheren Bürgerschule.

2. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt von dem General-Kommando event. Kontingents-Kommando, bez. von dem Ober-Präsidenten der Provinz oder der die entsprechenden Funktionen in dem betreffenden Bundesstaate wahrnehmenden Civil-Verwaltungs-Behörde.

3. Die Mitglieder der Kommission stehen in einem kollegialischen Verhältniß und sind gleich stimmberechtigt, die außerordentlichen Mitglieder indeß nur dann, wenn sie im Prüfungs-Termin anwesend sind.

Gelangt die Kommission nicht zu einem Majoritäts-Beschluß, so wird die Sache mittelst Berichts den Ersatz-Behörden dritter Instanz zur Entscheidung vorgelegt, und zwar, wenn die Prüfungs-Kommission für mehrere Staaten gleichzeitig fungirt, denjenigen Ersatz-Behörden dritter Instanz,

in deren Bereich der betreffende Militärpflichtige nach §. 20 gestellungspflichtig ist oder sein würde, wenn er bereits im militärpflichtigen Alter stände. Handelt es sich jedoch bei Prüfungs-Kommissionen der soeben bezeichneten Art um Fragen allgemeiner Natur, so steht die Entscheidung denjenigen Ersatz-Behörden dritter Instanz zu, in deren Bereiche die Kommission ihren Sitz hat.

4. Die Prüfungs-Kommissionen haben sich Behufs Abhaltung von Prüfungen (§. 155) in jedem Jahr zwei Mal zu versammeln, und zwar im März und im September. Die Termine sind allemal rechtzeitig bekannt zu machen. In jedem Termin ist über die stattgehabte Prüfung und deren Resultat eine Verhandlung aufzunehmen.

5. Von den außerordentlichen Mitgliedern der Kommission sind nur diejenigen zum Prüfungstermin einzuladen, welche zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig sind; ihre Einladung ist von dem ersten ordentlichen Civil-Mitgliede im Namen der Kommission zu veranlassen.

4. Das erste Civil-Mitglied der Kommission eröffnet die eingehenden Korrespondenzen und macht dem ersten militärischen Mitgliede oder dessen Stellvertreter im Orte selbst brevi manu Mittheilung.

7. Kommt es bei den zu erledigenden Geschäften nicht auf einen Beschluß der gesammten Kommission an, so veranlaßt das erste Civil-Mitglied, wenn es mit dem ersten Militär-Mitgliede einverstanden ist, das Nöthige.

Die Verfügungen und Ausfertigungen werden von einem Militär- und einem ordentlichen Civil-Mitgliede der Kommission unterschrieben.

Zur Besorgung des Schreibwerks ist der Kommission ein Büreau-Beamter der betreffenden höheren Verwaltungs-Behörde beizugeben.

Die Prüfungen und alle Ausfertigungen erfolgen kostenfrei.

§. 151.

Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17ten Lebensjahr, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird.

2. Mit der Anmeldung um Zulassung zum einjährigen Dienst ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.

3. Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Anmeldung verloren gegangene Anspruch durch Resolution der Ersatz-Behörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militärpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war, oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Vergünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militärpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

Weitergehende Ausnahmen in Betreff der Wiederverleihung des verloren gegangenen Anspruchs können nur in vereinzelten dringenden Fällen auf Grund eines motivirten Antrages der Ersatz-Behörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

§. 152.

Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der §. 149 bezeichneten Prüfungs-Kommission zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburts-Zeugniß (Taufschein);

b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;

c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Direktor, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

2) Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung (§. 151 3.) sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission zu richten, von dieser zu prüfen und begutachtet der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen, welche sie den Ersatz-Behörden dritter Instanz zur Entscheidung überreicht.

3. Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt verloren gegangenen Berechtigung siehe §. 161, 2.

§. 153.

Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation im Allgemeinen.

Der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation kann durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer besonderen Prüfung geführt werden und ist in beiden Fällen bei Verlust des Anspruchs auf die Zulassung zum einjährigen Dienst vor dem 1. April desjenigen Kalenderjahres zu erbringen, in welchem der Betreffende das 20ste Lebensjahr vollendet.

§. 154.

Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Schul- ꝛc. Zeugnisse.

1. Wer seine wissenschaftliche Qualifikation durch Schul- ꝛc. Zeugnisse nachweist, ist von der persönlichen Gestellung vor der Prüfungs-Kommission entbunden.

2. Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen:

a) Diejenigen, welche von einem Norddeutschen Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugniß der Reife für die Universität versehen sind.

b) Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Gymnasien und Realschulen erster Ordnung aus den beiden obersten Klassen, gleichviel, ob diese Klassen in sich getrennte Abtheilungen haben oder nicht, die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein Jahr der Klasse angehört, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Die Zeugnisse hierüber müssen von der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

c) Die vom Griechischen dispensirten Schüler solcher Gymnasien, wo dergleichen Dispensationen überhaupt zulässig sind, nach Absolvirung der Sekunda, oder, wenn sie nach mindestens einjährigem Besuch der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein genügendes Zeugniß der Lehrer-Konferenz erhalten.

d) Die Schüler der obersten Klasse (Sekunda) solcher Norddeutschen Progymnasien und höheren Bürgerschulen, welche als einem Gymnasium resp. einer Realschule erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichstehend anerkannt sind, wenn sie mindestens ein Jahr der obersten Klasse angehört, an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Die Zeugnisse hierüber müssen, wie ad b. bestimmt, von der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

e) Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Realschulen zweiter Ordnung, welche mindestens ein Jahr die Prima besucht, an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Prima gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Auch die hierüber sprechenden Zeugnisse müssen in der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

f) Die Schüler der nicht zu d gehörigen, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger-Schulen, wenn sie ein Zeugniß der Reife erworben haben.

g) Die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens einjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute, sowie diejenigen, welche den Kursus in der ersten oder zweiten Division des Kadettenhauses zu Dresden beendet haben.

3. Die Anerkennung und Klassifizirung der Norddeutschen Lehr-Anstalten nach den vorstehenden Kategorien erfolgt auf Grund der von den Regierungen der Bundesstaaten gegebenen Nachweisungen über die Einrichtung der betreffenden Lehr-Anstalten durch den Bundes-Kanzler und wird durch das Bundes-Gesetzblatt publizirt.

4. Außer den ad 3 aufgeführten Lehr-Anstalten kann auch anderen öffentlichen und ausnahmsweise auch Privatschulen durch Verfügung des Bundes-Kanzlers die Vergünstigung gewährt werden, daß ihre Schüler auf Grund der von denselben ausgestellten Zeugnisse die Qualifikation zum einjährigen Dienst erhalten, sofern diese Lehr-Anstalten in ihren Leistungen einer der ad 3 aufgeführten Kategorien gleichstehen.

Für Privat-Anstalten kann diese Vergünstigung jedoch nur bedingungsweise, auf Widerruf und nur in demselben Maße wie den ad 2 f. bezeichneten höheren Bürgerschulen ertheilt werden.

5. Für den den Schülern der Sekunda von Gymnasien, Realschulen erster Ordnung, Progymnasien und mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschulen, sowie den Schülern der Prima von Realschulen zweiter Ordnung zu ertheilenden Zeugnisse ist allgemein das nachstehende Schema zur Anwendung zu bringen;

„Gymnasium (Realschule ꝛc.) zu . . . .

„Zeugniß behufs der Meldung zum einjährig freiwilligen Militärdienst."

N. N., geboren zu . . . . am . . ten . . . . Konfession, Sohn des . . . . zu . . . . hat das hiesige (Namen der Anstalt) seit . . . ., von der Klasse . . . . . . an besucht und in der Sekunda (Prima) seit . . . . ., also . . Jahr, gesessen. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen.

1. Schulbesuch und Betragen.

2. Aufmerksamkeit und Fleiß. (Ob er allen Anforderungen zu genügen ernstlich bemüht gewesen ist.)

3. Fortschritte. (In welchem Maaße er sich das bis dahin durchgenommene Pensum der Sekunda angeeignet hat.)

Vorstehendes Zeugniß ist in der Konferenz vom . . . . d. J. festgestellt worden.

N . . . ., den . . ten . . . . 18 . .

Direktor und Lehrer-Kollegium.

(Name des Direktors.) (Schulsiegel.) (Name des Ordinarius der Sekunda.)

In entsprechender Weise, nur mit Weglassung der Bemerkung über die Feststellung des Zeugnisses, sind die Zeugnisse gleicher Bestimmung für die aus der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung abgehenden Schüler einzurichten.

6. Die Prüfungs-Kommissionen müssen die Schulzeugnisse, welche ihnen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Falls dieselben den Bestimmungen nicht entsprechen, so wie bei sich erhebenden anderweitigen Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt es den Prüfungs-Kommissionen überlassen, die Angemeldeten behufs der im nachfolgenden Paragraphen vorgeschriebenen Prüfung vorzuladen.

§. 155.

Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Examen.

1. Alle die Vergünstigung des einjährig freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht durch Schul-Atteste (§. 154) nachweisen, müssen mit Ausnahme der nachstehend ad 4 bezeichneten geprüft werden, zu welchem Zwecke sie sich persönlich in den Prüfungsterminen auf Vorladung der Kommission einzufinden haben.

2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines in den zweiten Jahres-Kursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde.

Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen.

3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speziellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2 erforderten Maßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

Die Prüfungs-Kommissionen haben jedoch in solchen Fällen den Berechtigungsschein erst nach vorgängiger Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der stattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Klausur-Arbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.

4. Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbs-Verhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbsverhältnisse bez. der betreffenden Fabrik-Anstalt die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne daß es des Nachweises einer weiteren, als der Elementarschulbildung bedarf.

Dieselbe Vergünstigung kann den zu Kunstleistungen angestellten Mitgliedern landesherrlicher Bühnen in den geeigneten Fällen gewährt werden.

Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz erforderlich, welchen die Nachweise von der Prüfungs-Kommission vorzulegen sind.

In den Berechtigungs-Scheinen ist die ertheilte Vergünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, daß das betreffende Individuum bis zum wirklichen Dienstantritt oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militärdienst in dem Verhältnisse verbleibt, wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt.

5. Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, darf zu einer nochmaligen Prüfung, jedoch nur in dem Falle zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1. April des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militärpflichtige Alter eingetreten ist.

§. 156.

Mittheilungen der Prüfungs-Kommission über die Resultate der Prüfungen.

1. Wer nach Maaßgabe der vorstehenden Paragraphen seine Qualifikation zum einjährigen Dienst dargethan hat, erhält sogleich den Berechtigungsschein.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist hiernach baldmöglichst zu bescheiden.

2. Die Prüfungs-Kommission hat dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der zum einjährigen Dienst als berechtigt Anerkannte nach §. 20 gestellungspflichtig ist, unter gleichzeitiger Bezeichnung des Domizils und des Geburtsorts baldigst Kenntniß zu geben. Der gedachte Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat analog der Bestimmung des §. 64, 1 event. die Behörden des Domizils, bez. des Geburtsorts zu benachrichtigen.

3. Zum 1. November jeden Jahres ist eine nach Maaßgabe des Schema 30 aufzustellende Uebersicht durch den ältesten der beiden Offiziere, welche als ordentliche Mitglieder der betreffenden Prüfungs-Kommission fungiren, an das General-Kommando einzureichen, welches dieselbe zum 15. November jeden Jahres dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium — bez. durch Vermittelung des Königlich Sächsischen und Großherzoglich Hessischen Kriegs-Ministeriums — einsendet.

§. 157.

Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst Versehenen.

1. Durch den Empfang des Berechtigungs-Scheins zum einjährig freiwilligen Dienst wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppen- bez. Marinetheil entweder:

a) mit der Waffe;
b) als Militärarzt;
c) als Unterroßarzt oder
d) in einer Dispensir-Anstalt als Militär-Pharmazeut abzuleisten.

Er kann sich den Truppentheil, die Garnison bez. die Militär-Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit und bez. bei nachgewiesener Qualifikation als Arzt, Unterroßarzt oder Pharmazeut angenommen, sofern dem nicht etwa eine der nachfolgenden besonderen Vorschriften entgegensteht.

2. Der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte braucht sich während der Dauer des ihm damit bewilligten Ausstandes (§. 159) weder zur Stammrolle, noch bei einer Ersatzbehörde anzumelden, indem er während dieser Zeit der Kontrole der Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizils bez. Geburtsortes verbleibt. Er ist indeß verpflichtet, sich spätestens an dem in seinem Berechtigungsscheine angegebenen äußersten Termine zum Dienstantritt bei einem Truppentheil zu melden.

3. Wer die empfangene Berechtigung, als einjährig Freiwilliger seiner Militärdienstpflicht genügen zu dürfen, aufgeben will, ist, sofern er seinem Lebensalter nach schon bei der Aushebung hätte konkurriren müssen, nicht mehr zur Loosung zuzulassen, sondern primo loco zu rangiren. Die einmal aufgegebene Berechtigung darf nicht wieder verliehen werden.

4. Wer in der Zeit seines Ausstandes zum Dienstantritt die moralische Qualifikation verliert, geht der Berechtigung zum einjährigen Dienst verlustig (cf. §. 165, 1 und 7.)

5. Einjährig Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit wegen eines nach den Preußischen Strafgesetzen mit den bürgerlichen Ehrenstrafen bedrohten Vergehens oder mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, treten mit dem Tage, an welchem ihnen das Urtheil verkündet wird, von selbst in die Kategorie der zum dreijährigen Dienst verpflichteten Mannschaften über. Dagegen ist ihnen bei Berechnung der zu erfüllenden dreijährigen aktiven Dienstpflicht die bereits zurückgelegte Dienstzeit dreifach anzurechnen.

§. 158.

Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes.

Der Eintritt zum Dienst bei der Infanterie kann nur am 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres, bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger-, Schützen- und Pionier-Bataillonen nur am 1. Oktober, bei den Trainbataillonen nur am 1. November stattfinden. (Anmeldung cf. §. 165.)

§. 159.

Ausstand zum Dienstantritt.

1. Während der gewöhnlichen Friedensverhältnisse darf der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, aussetzen.

2. Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen, dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen hat sich der Betreffende bei Zeiten an die Ersatzbehörden dritter Instanz seines Domizils zu wenden, welche einen weiteren Ausstand auf 1 bis 3 Jahre, das ist bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem der Freiwillige das 26ste Lebensjahr vollendet, ertheilen können. Derartige Ausstandsbewilligungen sind Seitens der Ersatzbehörden dritter Instanz unter entsprechender Benachrichtigung der heimathlichen Ersatzbehörden des Freiwilligen auf den Berechtigungsscheinen derselben auszufertigen und gelten für den ganzen Umfang des Bundesgebiets.

3. Wenn in vereinzelten dringenden Fällen eine Ausstandsbewilligung über den ad 2 angegebenen Termin hinaus den Verhältnissen nach für gerechtfertigt erachtet wird, so kann solche nur in der Ministerial-Instanz ertheilt werden.

§. 160.

Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten &c.

1. Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theils derselben erlischt die Ausstandsbewilligung. Der Freiwillige hat sich in diesem Falle bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, sofern er das militärpflichtige Alter erreicht hat, sogleich zu melden.

2. Aus dem Erlöschen der Ausstandsbewilligung folgt nicht die Verpflichtung zum sofortigen Eintritt in die Armee, vielmehr darf der Dienstantritt ausgesetzt werden, bis die betreffenden jungen Leute von den Ersatzbehörden zur Gestellung aufgefordert werden, worüber die näheren Bestimmungen der Ministerial-Instanz eintretenden Falles zu erwarten sind.

3. Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute, welche nach angeordneter Mobilmachung sofort einzutreten wünschen, können sich zu diesem Behufe bei dem von ihnen gewähl-

ten Ersatz-Truppentheil melden (§§. 163 und 164, 3.) Verschieben sie den Dienstantritt bis zu dem Zeitpunkte, wo sie zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden behufs der event. Aushebung aufgefordert werden, so sollen ihre Wünsche hinsichtlich des von ihnen gewählten Truppentheils zwar auch dann noch thunlichst berücksichtigt werden; wenn jedoch einzelne Ersatz-Truppentheile bei eintretender Aushebung bereits überfüllt sind, so erfolgt ihre Einstellung lediglich, wie das militärische Interesse es erfordert.

4. Die mit dem Berechtigungs-Scheine versehenen Militärpflichtigen behalten die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch dann, wenn sie bei eingetretener Mobilmachung nach erfolgter Anmeldung bei der Kreis-Ersatz-Kommission im Wege der Aushebung zur Einstellung gelangen (cf. §. 163 3.).

§. 161.

Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldung zum Dienstantritt.

1. Wer den nach §. 159 zu bestimmenden Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, geht der Berechtigung, als einjährig Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig. Die Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizil- resp. Geburtsorts hat in diesem Falle an die Departements-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk derselbe gestellungspflichtig ist, Mittheilung gelangen zu lassen, welche letztere ihn bei vorhandener Militär-Dienstbrauchbarkeit sofort zum dreijährigen Dienst einstellt.

2. Die Ersatz-Behörden dritter Instanz können in derartigen Fällen die verloren gegangene Berechtigung zum einjährigen Dienst ausnahmsweise wieder bewilligen, wenn die stattgehabte Versäumniß durch Krankheit oder weite unfreiwillig verlängerte Reisen ꝛc. genügend entschuldigt wird. Die nach Passus 1 zu verfügende Einstellung zum dreijährigen Dienst darf durch ein auf derartige Umstände gestütztes Gesuch um Wiederverleihung der Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht verzögert werden.

Wird demnächst die Berechtigung zum einjährigen Dienst wieder zugestanden, so findet eine Wiederentlassung nicht statt, vielmehr wird nur die bereits abgeleistete Dienstzeit auf das eine Dienstjahr angerechnet und hat der Freiwillige die durch seine Einstellung dem Truppentheil bisher erwachsenen Kosten demselben zu erstatten.

3. Zum einjährigen Dienst berechtigte Militärpflichtige, welche bei eintretender Mobilmachung der im §. 160, 1 angegebenen Verpflichtung zur sofortigen Meldung bei der Kreis-Ersatz-Kommission nicht nachkommen, sind als unsichere Heerespflichtige zu behandeln (§. 179.).

§. 162.

Befreiung von der Erfüllung des einjährig freiwilligen Dienstes.

Wenn junge Leute, welche die Verpflichtung zum einjährig freiwilligen Dienst übernommen haben, späterhin wegen ihrer häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse auf Befreiung von der Ableistung des einjährigen Dienstes antragen, so kann über die Zulässigkeit der Gewährung solcher Anträge auf den Bericht der Departements-Ersatz-Kommission nur von den Ersatz-Behörden dritter Instanz entschieden werden. In Fällen dieser Art darf jedoch die Befreiung vom Dienst nur dann eintreten, wenn die Verhältnisse ganz besonders dringend sind, in der Regel also nur dann, wenn einer der im §. 43, 1, a. und b. angegebenen Zurückstellungsgründe im vollsten Maaße vorhanden ist.

§. 163.

Nichtannahme einjährig Freiwilliger bei mobilen Truppen.

Nach erfolgter Mobilmachung eines Truppentheils dürfen einjährig Freiwillige von demselben nicht mehr angenommen werden. Letztere sind vielmehr verpflichtet, behufs ihrer Ausbildung als Soldat zuvörderst bei den Ersatz-Truppen einzutreten (cf. §. 160 3.).

§. 164.

Beschränkung der Truppen bei Annahme der einjährig Freiwilligen.

1. Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 bei jeder Kompagnie (einschließlich des Trains) oder Eskadron nicht übersteigen, und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Kommandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.

2. Die in den Universitäts-Städten garnisonirenden Truppen bleiben jedoch verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden, nach erfolgter gleichmäßiger Vertheilung derselben auf die in der Garnison vorhandenen Kompagnien, ohne Rücksicht auf die ad 1. normirte Zahl einzustellen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt allen Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnison-Orten haben.[1]

Die Ersatz-Truppentheile können nach erfolgter Mobilmachung der Armee einjährig Freiwillige in unbeschränkter Zahl, event. über den Etat einstellen.

4. In Betreff der Annahme von Studirenden, welche mit Relegation, Exklusion oder dem consilium abeundi bestraft worden sind, finden die Bestimmungen des §. 129 2. analoge Anwendung.

§. 165.

Anmeldung und Einstellung der einjährig Freiwilligen bei den Truppen.

Zu dem Termin, an welchem nach den Vorschriften der §§. 158 und 159 der Dienstantritt stattfinden muß, hat sich der Freiwillige bei dem Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungs-Scheins, sowie eines obrigkeitlichen Attestes über seine sittliche Führung in der Zeit seit der Ertheilung des Berechtigungs-Scheines (§§. 152 c. und 157 4.) persönlich zu melden.

2. Der Freiwillige ist im Beisein eines Offiziers ärztlich zu untersuchen und bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit einzustellen, sofern nicht eine der Vorschriften der §§. 163 und 164 (eingetretene Mobilmachung, Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation 2c.) dem entgegensteht.

Von der erfolgten Einstellung ist durch das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Eingestellte sein Domizil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburts-Ortes Kenntniß zu geben.

3. Bei Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit der zum einjährigen Dienst berechtigten Militärpflichtigen sind die Vorschriften der §§. 10 und 11 der Instruction für Militärärzte, wonach möglichst geringe Ansprüche an die Körper-Konstitution derselben zu machen sind, zu beachten.

4. Den zum einjährigen Dienst berechtigten Militärpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken, damit sie im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zur ihrer Einstellung

am nächstfolgenden 1. Oktober erlangen, andernfalls aber den Vorschriften des §. 167 nachkommen können.

5. Wer bei der Anmeldung am 1. Juli von dem gewählten Truppentheil als dienstbrauchbar für denselben erachtet wird, empfängt eine nach Schema 31 dem Berechtigungs-Schein des Freiwilligen hinzuzufügende, den Freiwilligen zum Eintritt am 1. Oktober desselben Jahres verpflichtende Annahme-Zusicherung.

6. Wer die Anmeldung zum Dienst-Antritt bis zum 1. Oktober des Jahres verschiebt, in welchem der bewilligte Ausstand abläuft, wird zwar bei vorhandener Brauchbarkeit sogleich angenommen, kann jedoch bei eventueller Abweisung wegen Unbrauchbarkeit zu der erforderlichen, im §. 167 4. vorgeschriebenen Superrevision der Departements-Ersatz-Kommission erst im nächsten Kalenderjahre zugelassen werden.

7. Wenn der Truppentheil nach Einsicht des demselben nach Passus 1 vorzulegenden obrigkeitlichen Attestes glaubt, Anstand nehmen zu müssen, den betreffenden Militärpflichtigen als einjährig Freiwilligen einzustellen, so hat ersterer den Berechtigungsschein mit dem Atteste den Ersatz-Behörden dritter Instanz auf dem militärischen Dienstwege einzusenden. Demnächst ist Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz — event. nach Anhörung der Prüfungs-Kommission — zu entscheiden, ob der Militärpflichtige des Vorzuges, seiner Dienstpflicht als einjährig Freiwilliger genügen zu dürfen, theilhaftig bleiben soll, oder zur Erfüllung der dreijährigen Dienstpflicht einzustellen ist.

§. 166.

Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen.

Wird ein einjährig Freiwilliger trotz der im §. 165 ad 3 enthaltenen Bestimmungen bei der nach seiner Anmeldung zum Dienst-Antritt vorzunehmenden körperlichen Untersuchung:

a) als nur brauchbar für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat,
b) als zeitig unbrauchbar,
c) als nicht vollkommen dienstfähig oder
d) als dauernd unbrauchbar

zum Militärdienst befunden, so lehnt der Kommandeur, wenn er mit dem Ausspruch des Arztes einverstanden ist, die Einstellung ab, giebt die dafür sprechenden Gründe in der im Schema 32 angedeuteten Weise auf dem Berechtigungsschein an und verweist den Betreffenden auf die Bestimmungen des §. 167.

§. 167.

Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1. Erfolgt die Abweisung eines Freiwilligen aus einem der im §. 164 angegebenen Gründe (Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation), so hat sich derselbe bei einem anderen Truppentheil zu melden.

2. Erfolgt die Abweisung, weil der Freiwillige nur für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat, brauchbar ist, so bleibt derselbe verpflichtet, bei einem Truppentheil der qu. Waffe sich anzumelden.

Die Truppentheile sind in diesem, sowie in dem vorstehend ad 1 gedachten Falle zur Annahme verpflichtet, selbst wenn der Einstellungs-Termin (1. Oktober, bez. 1. November oder 1. April) um 8 bis 14 Tage überschritten sein sollte.

Hat sich ein einjährig Freiwilliger zum Dienstantritt bei der Infanterie gemeldet und ist zufolge seiner Körper-Konstitution nur für die Kavallerie oder für den Train brauchbar, besitzt aber nach eigener Erklärung nicht die Mittel, die ihm aus dem Dienst bei dieser Waffe erwachsenden größeren Unkosten zu tragen, so ist er dennoch bei dem Truppentheil der Infanterie, bei welchem er sich angemeldet hat, einzustellen.

Stellt sich im Laufe der Dienstzeit seine völlige Dienstunbrauchbarkeit unzweifelhaft heraus, so ist mit ihm nach §. 187 zu verfahren.

3. Erfolgt die Abweisung wegen zeitiger Unbrauchbarkeit vor dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Freiwillige das 23ste Lebensjahr vollendet, so hat er die Verpflichtung, sich nochmals bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden.

4. Erfolgt die Abweisung wegen dauernder Unbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, sich sogleich und spätestens innerhalb vier Wochen unter Vorzeigung des über einmal oder mehrmals erfolgte Abweisung empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk er nach §. 20 gestellungspflichtig sein würde, zu melden, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur Superrevision und weiteren Verfügung vorgestellt zu werden (cf. §. 168.).

Zu demselben Zweck haben sich diejenigen Freiwilligen sogleich bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu melden, welche am 1. Juli des Jahres, in welchem sie das 23ste Lebensjahr vollenden, oder nach diesem Termin als zeitig unbrauchbar von einem Truppentheil abgewiesen worden sind.

5. Wer bei der Superrevision durch die Departements-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erklärt wird (§. 168 5.), hat sich zum nächsten Einstellungs-Termin bei einem Truppentheil nochmals zum Dienstantritt zu melden und muß von diesem unbedingt eingestellt werden.

Erweist sich der Freiwillige demnächst nach längerer Beobachtung im Dienst unbrauchbar, so ist unter Angabe aller über denselben von den Aerzten, Truppen-Kommandos und Ersatz-Behörden gefällten Urtheile auf dem Instanzenwege die Entscheidung des General-Kommandos über ihn einzuholen.

Das General-Kommando hat in solchen Fällen entweder eine weitere Beobachtung des Freiwilligen im Dienst, oder die Entlassung desselben zu verfügen. Im letzteren Falle ist dieselbe endgültig und vom Truppentheil nebst ärztlichem Attest unter Darlegung des Sachverhältnisses der Departements-Ersatz-Kommission, welche die Einstellung veranlaßt hat, mitzutheilen (cf. §. 168, 5.).

§. 168.

Superrevision und Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die von den Truppentheilen abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1. Die durch die Departements-Ersatz-Kommission zu superrevidirenden einjährig Freiwilligen sind derselben mittelst einer durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission anzufertigenden besonderen Liste vorzustellen.

2. Die Superrevision darf nur vor versammelter Kommission und nicht eher stattfinden, als bis die Betreffenden sich bei einem Truppentheil zum Dienstantritt gemeldet, bez. in den §. 167 ad 3 gedachten Fällen wiederholt gemeldet haben. Nur die in den Hohenzollernschen Landen wohnenden, zum einjährigen Dienst verpflichteten Individuen können, sofern sie von der Kreis-Ersatz-Kommission, vor welcher sie sich zu diesem Zweck stellen, für dienstbrauchbar nicht erachtet sind, zur Superrevision auch ohne vorhergegangene Anmeldung bei einem Truppentheil zugelassen werden.

3. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission einen ihr vorgestellten Freiwilligen für dauernd unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig im Sinne des §. 19 der Instruktion für Militär-Aerzte, so ist derselbe sogleich ohne Rücksicht auf sein Lebensalter auszumustern, bez. der Ersatz-Reserve zu überweisen.

4. Findet die Departements-Ersatz-Kommission den zum einjährigen Dienst berechtigten Militärpflichtigen bei der Superrevision nach dem 1. Juli des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, noch für zeitig unbrauchbar, so ist derselbe der Ersatz-Reserve zu überweisen.

5. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission einen ihr vorgestellten einjährig Freiwilligen für dienstbrauchbar, so weist sie ihn an, sich wiederum bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden, wobei das inzwischen erreichte Lebensalter des Freiwilligen und die etwa in früherer Zeit mehrmals erfolgte Abweisung desselben Seitens eines Truppentheils nicht in Betracht kommt.

Wird ein solcher Freiwilliger nach §. 167, 5 eingestellt und demnächst als dienstunbrauchbar entlassen, so ist die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet, für denselben sogleich und ohne nochmalige Superrevision einen Ausweis über sein Militärverhältniß (Ersatz-Reserve-Schein ꝛc.) auszufertigen und dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission Behufs der Aushändigung zuzustellen.

§. 169.

Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährig Freiwilligen.

1. Wer als einjährig Freiwilliger seiner Militär-Dienstpflicht genügen will, muß sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für seine Verpflegung, sowie für sein Quartier selbst sorgen. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern.

2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht dieses insoweit auf seine Gefahr, daß, wenn dieselbe nicht vorschriftsmäßig angefertigt sein sollte, sie vom Truppentheil nicht angenommen werden darf.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommission des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise derselben beschaffen zu lassen.

3. Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militärpflichtigen, welche nach erfolgter Mobilmachung sich freiwillig zum sofortigen Dienstantritt melden, oder im Wege der Aushebung eingestellt werden (§. 160 4.), haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie unter gewöhnlichen Verhältnissen, für ihre Equipirung selbst zu sorgen. Sie treten aber während des mobilen Zustandes der Armee in die Verpflegung der Truppentheile.

4. Wenn einjährig Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung gemäß §. 171 nicht gerechtfertigt erscheint, so treten sie in die Kategorie der zu dreijährigem Dienst Verpflichteten über, wobei jedoch hinsichtlich der Berechnung der noch abzuleistenden Dienstzeit nach der Bestimmung des §. 157 ad 5 zu verfahren ist.

Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Montirungsstücke ꝛc. ihnen erwachsenen Kosten findet weder in diesem, noch in dem §. 157 5. angegebenen Falle statt.

5. Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke verbleiben beim Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigenthum desselben. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

§. 170.

Beschaffung der Pferde für einjährig Freiwillige der Kavallerie, reitenden Artillerie und des Trains.

1. Einjährig Freiwillige, welche bei der Kavallerie oder reitenden Artillerie eintreten, haben sich beritten zu machen und die Fourage für ihr Pferd aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

2. Wünscht der Freiwillige ein eigenes Pferd zum Dienst einzustellen, so muß dasselbe der Beurtheilung einer Kommission des Regiments unterworfen werden, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist und die für die Pferde des Regiments vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.

Das selbst gestellte Pferd bleibt bei der Entlassung des Freiwilligen sein Eigenthum.

3. Gestellt der Freiwillige kein den dienstlichen Anforderungen entsprechendes eigenes Pferd, so wird er durch den Truppentheil beritten gemacht und hat dafür ein Fünftel des für die Offizierchargenpferde des Truppentheils normirten Geldwerthes (zur Zeit bei Kürassier-Regimentern 170, bei den übrigen Waffen 160 Rthlr., also 34 bez. 32 Rthlr.) zum Pferdeverbesserungs-Fonds des Regiments zu zahlen, auch für Hufbeschlag und Arzenei das normirte Pauschquantum an die Kasse des Truppentheils zu entrichten.

4. Die Fourage für das eigene oder das zu seiner Berittenmachung verwendete Dienstpferd wird dem einjährig Freiwilligen gegen Erlegung des Preises, welchen Offiziere für nicht erhobene Rationen vergütigt erhalten, aus den ärarischen Magazinen verabfolgt.

5. Wenn während der einjährigen Dienstzeit eines Freiwilligen dessen eigenes Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienst fällt, so wird er zum Dienstgebrauch beritten gemacht, wogegen er auf einen Ersatz für das gefallene Pferd einen Anspruch nicht machen kann.

6. Die bei den Train-Bataillonen eintretenden einjährig Freiwilligen, welche es nicht vorziehen, ein qualifizirtes eigenes Pferd mitzubringen, werden mit den jährlich zur Ausrangirung kommenden Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie unentgeltlich beritten gemacht. Dieselben haben jedoch die Verpflichtung, die Rations-Vergütigung nicht allein während des Dienstjahres, sondern event. für die Zeit von der Ausrangirung bis ultimo Oktober neben der Vergütigung für die Reitzeugstücke zu entrichten.

7. Diejenigen einjährig Freiwilligen, welche nach eingetretener Mobilmachung der Armee bei den Ersatz-Truppentheilen der Kavallerie und reitenden Artillerie eintreten, haben sich selbst beritten zu machen, werden jedoch für die Dauer des mobilen Zustandes mit ihren Pferden in die Verpflegung aufgenommen. Die bei den Ersatzabtheilungen der Train-Bataillone eintretenden Freiwilligen werden auch in diesem Falle unentgeltlich beritten gemacht.

§. 171.

Aufnahme mittelloser Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen.

1. Um unbemittelten Studirenden oder anderen zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Männern die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, ist es gestattet, in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen die Hülfsbedürftigsten in die Verpflegung der Truppentheile aufzunehmen, bei besonderer Dringlichkeit ihnen auch freie Bekleidung zu bewilligen, wenn sie ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit zu einer derartigen Begünstigung durch glaubhafte Atteste nachweisen.

2. Gesuche um Aufnahme in die Verpflegung, bez. um Bewilligung der freien Bekleidung, sind den kommandirenden Generalen — bei Kontingenten mit eigener Verwaltung dem Kontingents-Kommando — vorzulegen, deren Entscheidungen endgültig sind.

3. Freiwilligen der Kavallerie- und Artillerie-Regimenter, sowie der Train-Bataillone dürfen derartige Vergünstigungen nicht gewährt werden; vermögen dieselben die Kosten des einjährigen Dienstes nicht zu tragen, so sind sie an die Infanterie-Regimenter zu verweisen.

§. 172.

Der einjährig freiwillige Dienst als Arzt.

1. Zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigte Mediziner können ihrer Militärdienstpflicht auch durch einjährig freiwilligen Dienst als Arzt genügen.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe als einjährig freiwillige Aerzte ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn sie Promotion und Staats-Prüfung absolvirt haben.

3. Da jeder zum einjährigen Dienst berechtigte Freiwillige einen Ausstand zum Antritt des Dienstes bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, erhält, so bedarf es des Nachweises der absolvirten Promotion und Staats-Prüfungen erst zu diesem Termine.

4. Wünschen junge Aerzte behufs Absolvirung der Promotionen und Staats-Prüfungen einen Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus, so kann derselbe von den Ersatz-Behörden dritter Instanz bis zum vollendeten 27sten Lebensjahre ertheilt werden. Ein weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei der Ministerial-Instanz nachzusuchen.

5. Die Entschließung darüber, ob sie ihrer Dienstpflicht mit der Waffe oder als Arzt genügen wollen, soll zwar im Frieden den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Medizinern unter der ad 2 angegebenen Einschränkung in der Regel überlassen bleiben.

Diejenigen Mediziner jedoch, welche in Folge eines erhaltenen Ausstandes ihren Dienstantritt über das 23ste Lebensjahr hinaus verschieben, sind verpflichtet, nach absolvirten Promotionen rc. als einjährig freiwillige Aerzte zu dienen, und ist dies bei Ertheilung der Ausstands-Bewilligung Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz in dem Berechtigungsschein der Freiwilligen besonders zu bemerken.

Ziehen sie es nichtsdestoweniger demnächst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Verzicht auf das Recht zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotion und Staats-Prüfungen selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Ausstandes nicht absolviren, und somit die an den Eintritt als einjährig freiwillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.

6. Bei eintretender Mobilmachung werden alle dazu qualifizirten Mediziner des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes, gleichviel ob sie behufs Genügung ihrer einjährigen Dienstpflicht zum Dienst mit der Waffe oder als Arzt eingetreten sind, nach Maßgabe des Bedarfs als Militär-Aerzte verwandt.

7. Wer den obigen Bestimmungen gemäß berechtigt bez. verpflichtet ist, als einjährig freiwilliger Arzt zu dienen, hat sich an einen Korps-General-Arzt oder, wenn er bei einem der selbstständigen Bundes-Kontingente einzutreten wünscht, an die oberste Behörde für die Militär-Medizinal-Angelegenheiten des letzteren zu wenden.

Eine unbedingt freie Wahl des Truppentheils und der Garnison ist dem einjährig freiwilligen Arzte nur gestattet, wenn er zum Dienste auf Beförderung eintritt, jedoch sollen die Anträge auch

der anderen betreffenden Individuen in Beziehung auf die Garnison, in welcher sie ihre Einstellung wünschen, möglichst berücksichtigt und ihnen die Kompetenzen der Unter-Aerzte zugebilligt werden, wenn sie außerhalb der Garnison ihrer Wahl in vakanten Stellen verwandt werden.

8. Soweit in diesem Paragraphen nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, finden die in den §§. 146 bis 163 enthaltenen Bestimmungen, namentlich also auch in Betreff der Nachsuchung und Erlangung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst, sowie hinsichtlich der damit verbundenen Verpflichtungen auf militärpflichtige Mediziner gleichmäßig Anwendung.

9. Die Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils über die erfolgte Einstellung eines einjährig freiwilligen Arztes erfolgt durch das Truppen-Kommando (cf. §. 165 2.).

§. 173.

Der einjährig freiwillige Dienst als Pharmazeut.

1. Junge Pharmazeuten, welche ihrer Militär-Dienstpflicht unter den, den einjährig Freiwilligen gestellten Bedingungen der Selbstbekleidung und Selbstverpflegung als Pharmazeuten in einem Militär-Lazareth genügen wollen, haben den allgemeinen Bestimmungen gemäß (§. 148 u. folg.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, soweit in Nachstehendem nicht besondere Vorschriften für sie gegeben sind.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe, als einjährig freiwillige Pharmazeuten in einer Militär-Apotheke ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende die landesgesetzlichen Staatsprüfungen absolvirt hat. Bezüglich der Bewilligung eines Ausstandes zum Dienstantritt gelten die im §. 172 4. für die einjährig freiwilligen Aerzte gegebenen Bestimmungen.

3. Wer den vorstehenden Bestimmungen gemäß sich für berechtigt hält, als einjährig freiwilliger Pharmazeut zu dienen, hat sich mit den über seine pharmazeutischen Kenntnisse sprechenden Zeugnissen und mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst an der im §. 172 ad 7. angegebenen Stelle zu melden.

Wenn die vorgelegten Zeugnisse genügend befunden worden, so ist der Freiwillige mit möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche einer der in der Anlage genannten Militär-Apotheken zu überweisen und der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betheiligte sein Domizil hat, hiervon zu benachrichtigen.

4. Individuen, welche ihrer aktiven Dienstpflicht als einjährig freiwillige Pharmazeuten genügt haben, können auch eintretenden Falls aus dem Beurlaubtenstande nur zum Dienst als Pharmazeuten eingezogen werden. Bei eintretender Mobilmachung können auch die dem Beurlaubtenstande angehörenden Pharmazeuten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben, nach Maßgabe des Bedarfs zum Dienst als Apotheker verwandt werden.

§. 174.

Der einjährig freiwillige Dienst als Unter-Roßarzt.

1. Die Militär-Dienstpflicht kann auch durch den einjährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt, sofern die Qualifikation als solcher nach Maßgabe der im §. 128 2. gestellten Anforderungen nachgewiesen wird, abgeleistet werden, wenn das betreffende Individuum den Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst besitzt.

2. Den zum einjährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt Eintretenden steht die Wahl des Kavallerie- bez. Feld-Artillerie-Regiments, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben sich bei dem betreffenden Regiment zum Dienstantritt direkt anzumelden, können denselben jedoch, wie in §. 159 angegeben, verschieben, sowie überhaupt alle in Betreff der einjährig Freiwilligen ertheilten Vorschriften auf sie Anwendung finden.

Von der Einstellung eines einjährig freiwilligen Unter-Roßarztes hat der betreffende Truppentheil der im §. 129 3. bezeichneten Behörde direkte Anzeige zu erstatten.

§. 175.

Der einjährig freiwillige Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine.

1. Junge Seeleute, welche sich bei der Flotten-Stamm-Division mit einem Zeugniß über das auf einer Norddeutschen Navigations-Schule bestandene Steuermanns-Examen, sowie mit einem obrigkeitlichen Attest §. 165 1.) melden, können als einjährig Freiwillige eingestellt werden, ohne im Besitze eines Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienst zu sein.

2. Individuen, welche sich im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienst befinden, können ihrer Dienstpflicht auch in der Marine genügen, sofern sie hierzu nach §. 34 qualifizirt sind.

3. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst erlangt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

Die zum einjährigen Dienst berechtigten Maschinisten erhalten Ausstand zum Dienstantritt bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem sie das 27ste Lebensjahr vollenden, wenn sie sich durch ein Attest der Werft-Division darüber ausweisen, daß sie sich auf Grund ihrer Papiere freiwillig zur Erfüllung ihrer einjährigen Dienstpflicht bei der Maschinen-Kompagnie der Werft-Division ausdrücklich verpflichtet haben. Dieser Ausstand ist von der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Domizils zu bewilligen und in den Berechtigungsschein einzutragen.

4. Bei der Handwerks-Kompagnie der Werft-Division werden nur zum einjährigen Dienst nach den Bestimmungen für das Heer berechtigte und lediglich nach diesen zu behandelnde Schiffsbaubeflissene eingestellt. Ebenso gelten für die Einstellung von einjährig Freiwilligen in das See-Bataillon und in die See-Artillerie-Abtheilung die in dieser Beziehung für das Heer erlassenen Bestimmungen.

5. Die Einstellung einjährig Freiwilliger findet bei der Maschinen-Kompagnie der Werft-Division nur am 1. Februar, bei der Flotten-Stamm-Division nur am 1. April, beim See-Bataillon, bei der See-Artillerie-Abtheilung und bei der Handwerks-Kompagnie der Werft-Division nur am 1. Oktober jeden Jahres statt.

6. Beim See-Bataillon dürfen nicht mehr als im Ganzen vier einjährig Freiwillige per Kompagnie, bei der See-Artillerie-Abtheilung kann ein einjährig Freiwilliger per Kompagnie eingestellt werden.

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Kontrolbestimmungen. Entlassungen vor beendeter Dienstzeit.

Vierzehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor den Ersatz- bez. Militär-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militärdienst-Erfüllung.

§. 176.

Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, bez. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1. Militärpflichtige, welche die im §. 59 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden mit Geldstrafen bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

2. Militärpflichtige, welche der nach den Vorschriften der §§. 71, 98 und 115 erlassenen Aufforderung: sich zur Musterung oder Aushebung vor der Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Kommission des Bezirks, in welchem sie nach §. 20 gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Lokale nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-, bez. Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

3. Unabhängig von den vorstehend ad 1. und 2. gedachten Strafen werden die Militärpflichtigen, welche die Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, oder sich nicht vor den Ersatz-Behörden stellen, durch die in den nachstehenden §§. 177 bis 179 enthaltenen Bestimmungen betroffen, über deren Anwendung lediglich die Ersatz-Behörden zu entscheiden haben.

§. 177.

Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, bez. der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1. Militärpflichtige, welche die im §. 59 vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen haben, können, je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust:
   a) der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,
   b) des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militärdienst, vorzugsweise zum Militärdienst herangezogen werden (§. 21 7.).

2. Militärpflichtige, welche ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung, sich zur Musterung bez. Aushebung zu stellen, keine Folge leisten, verlieren:
   a) die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,
   b) den aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militärdienst.

Wer ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund bei Aufrufung seines Namens im Musterungs- bez. Aushebungs-Lokale nicht anwesend ist, verliert die vorstehend ad a. gedachte Berechtigung.

Alle diese Militärpflichtigen werden wie die unter Passus 1. bezeichneten, vorzugsweise zum Militär-Dienst herangezogen event. als unsichere Heerespflichtige nach Vorschrift des §. 179 behandelt.

3. Die zur vorzugsweisen Einstellung designirten Militärpflichtigen können bis zu den gewöhnlichen Aushebungen in ihrer Heimath verbleiben.

§. 178.

Anwendung der Vorschriften der §§. 176 und 177 auf disponibel gebliebene Militärpflichtige.

Militärpflichtige, welche in den Vorjahren ihrer Loosnummer nach disponibel geblieben, sind den im §. 176 enthaltenen Strafbestimmungen unterworfen; die Vorschriften des §. 177 finden jedoch nur in dem Falle auf sie Anwendung, wenn sie in dem Aushebungsbezirk, in welchem sie zur Zeit der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle oder zur Zeit der unterlassenen bez. verspäteten Gestellung nach §. 20 gestellungspflichtig waren, bei dem Zurückgreifen auf die Disponiblen ihrer Altersklasse, ihrer Loosnummer nach in der vorgeschriebenen Reihefolge ebenfalls zur Aushebung gekommen wären.

Sobald sie hiernach zur Einstellung gelangen müssen, gehen sie auch der Vergünstigung verlustig, welche ihnen aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsen würde.

§. 179.

Einstellung unsicherer Heerespflichtiger.

1. Militärpflichtige, welche sich wiederholt vor den Ersatz-Behörden nicht gestellt oder sich einer Gestellung böswillig entzogen haben, sind, sobald man ihrer habhaft wird, bei vorhandener Brauchbarkeit sofort auf Verfügung der Kreis-Ersatz-Kommission als unsichere Heerespflichtige einzustellen. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat dieselben demjenigen Infanterie-Regiment, welches aus dem betreffenden Bezirk seinen Ersatz erhält oder, sofern sie zur seemännischen Bevölkerung gehören, der Flotten-Stamm- bez. Werft-Division zu überweisen. Der Departements- bez. Marine-Ersatz-Kommission ist gleichzeitig Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission motivirte Anzeige zu erstatten.

Ist die Nichtgestellung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militärpflichtigen lag, oder stellt sich ein solcher Militärpflichtiger später freiwillig, so ist darauf bei Entscheidung der Frage, ob er als unsicherer Heerespflichtiger zu betrachten sei, Rücksicht zu nehmen.

2. Die den Truppen oder der Marine als unsichere Heerespflichtige überwiesenen Rekruten sind beim Mangel an Vakanzen über den Etat einzustellen und zu verpflegen. Die Dienstzeit derselben wird vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungstermin ab gerechnet.

3. Vom Auslande ausgelieferte unsichere Heerespflichtige sind in das der Grenze zunächst gelegene Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zu befördern, und, sofern sie für den Militärdienst bereits ausgehoben sind, sofort, im Falle eine definitive Entscheidung über ihr Militär-Verhältniß noch nicht stattgefunden hat, nach Feststellung ihrer Dienstbrauchbarkeit, von dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando zum Zweck ihrer Einstellung dem nächsten Infanterie-Truppentheil bez. der Marine zu überweisen.

§. 180.

Verfahren wider ausgetretene Militärpflichtige.

1. Gegen Militärpflichtige, welche trotz aller Nachforschungen sich dergestalt der Kontrole der Ersatz-Behörden entziehen, daß sie bis zu dem ihrem Lebensalter nach eintretenden 3ten Termine zur

Gestellung vor der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission unermittelt bleiben, ist die gerichtliche Verfolgung einzuleiten (cf. §. 67).

2. Dasselbe Verfahren findet statt bei den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Jahres nach Ablauf des ihnen bewilligt gewesenen Ausstandes sich nicht zum Dienstantritt stellen und unermittelt bleiben.

3. Ergiebt es sich in Folge der über einen Militärpflichtigen nach §. 66 anzustellenden Nachforschungen, daß er das Bundesgebiet ohne Erlaubniß verlassen hat und trotz der seinen Angehörigen zuzufertigenden Aufforderung zur Rückkehr in die Heimath behufs Erfüllung seiner Militärpflicht sich nicht stellt, so kann sogleich die gerichtliche Verfolgung, ohne den 3ten Stellungs-Termin abzuwarten, eingeleitet werden.

4. Stellen sich die betreffenden Militärpflichtigen in Folge der gerichtlich erlassenen Vorladungen, oder werden sie inzwischen auf irgend eine andere Weise ermittelt, so sind sie nach den Vorschriften des §. 179 zu behandeln.

5. Ist gegen Militärpflichtige wegen Entziehung von der Militärpflicht eine Geld- oder Gefängnißstrafe rechtskräftig erkannt und vollstreckt worden, so wird dadurch die Militärpflichtigkeit nicht gelöst, vielmehr ist die Einstellung derselben zum Militärdienst nach §. 179 zu veranlassen. Die Strafen, wie sie in dem §. 176 angegeben, kommen in solchen Fällen jedoch nicht zur Anwendung.

6. Ist gegen einen Militärpflichtigen zur Zeit seiner Gestellung wegen Entziehung der Militärpflicht zwar die Untersuchung eingeleitet, der Spruch aber noch nicht gefällt worden, so wird, bis dies geschehen, die Verhängung der in dem §. 176 gedachten Strafe suspendirt und tritt diese erst dann ein, wenn eine Verurtheilung des Militärpflichtigen nicht erfolgt.

§. 181.

Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Rekruten Behufs des Diensteintritts nicht stellen.

1. Rekruten, welche an dem ihnen bezeichneten Gestellungs-Termin (§. 120) sich nicht stellen, ohne der mit ihrer Kontrole beauftragten Landwehr-Behörde rechtzeitig einen genügenden und rechtmäßigen Grund angegeben zu haben, sind von letzterer durch Requisition der betreffenden Polizei-Behörden zu ermitteln und im Betretungsfalle sofort dem Regimente 2c., für welches sie bestimmt sind, zuzusenden, woselbst sie für den bewiesenen Ungehorsam 2c. disziplinarisch oder gerichtlich bestraft werden.

2. Bleiben solche Rekruten unermittelt, oder ergiebt es sich, daß sie das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen haben, so hat der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur dieselben unter Einsendung eines Nationals und der species facti auf dem Instanzenwege dem Divisions- (Kontingents-) Kommando zur weiteren Veranlassung namhaft zu machen (§. 123).

§. 182.

Kontrole im Allgemeinen.

1. Von jedem Norddeutschen, welcher in das militärpflichtige Alter eingetreten ist, hat bei einem Wohnortswechsel die Behörde, bei welcher sich der Neu-Anziehende nach dem Bundesgesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 zu melden hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Ausweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militärpflicht im stehenden Heere oder in der aktiven Marine und in der Landwehr oder Seewehr genügt hat, event. in wiefern er noch militärpflichtig ist.

Derselbe Beweis muß:

a) bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Hausstandes,

b) bei Nachsuchung der Konzession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Konzession erforderlich ist,

c) bei Nachsuchung einer Reise-Legitimation,

d) bei Nachsuchung der Entlassung aus dem Staatsangehörigkeits-Verhältniß,

e) bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen in Staats- oder Kommunal-Diensten,

f) bei Anfertigung der Seefahrts-Bücher und bei Aufnahme der Heuer-Verträge, bez. bei der Anmusterung,

von der betreffenden Behörde erfordert werden.

2. Zur Führung der vorgedachten Ausweise dienen die im folgenden Paragraphen bezeichneten Militär-Papiere.

§. 183.

Benennung sämmtlicher Militär-Papiere, welche von den Ersatz- bez. Militär- und Marine-Behörden ertheilt werden.

Die Militär-Papiere, welche von den Ersatz- oder Militär- oder Marine-Behörden ertheilt werden, bestehen:

A. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militär-Verhältniß erhalten haben, entweder:

1) in einem Loosungs- und Gestellungsschein (§. 85) oder

2) in einem Berechtigungs-Schein zum einjährig freiwilligen Dienst (§. 148).

B. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden eine endgültige Entscheidung, event. für die Dauer der Friedenszeit, empfangen haben:

3) in einem Ausmusterungs-Schein (§. 35),

4) in einem Ersatz-Reserve-Schein erster oder zweiter Klasse (§§. 48 u. 49).

C. Für diejenigen Individuen, welche von den Fahnen des stehenden Heeres entlassen sind und zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören oder gehört haben:

5) in einem von ihrem Truppentheil ꝛc. bei der Entlassung zur Reserve ertheilten Militär-Paß.

D. Für Offiziere, welche im stehenden Heere, der Landwehr oder Marine dienen:

6) in einem Patent.

Für Offiziere, welche von den Linien-Truppen- bez. Marinetheilen mit dem gesetzlichen Vorbehalt zur ferneren Erfüllung ihrer Dienstpflicht entlassen sind:

7) in einem Entlassungs-Zeugniß ihres Truppen- bez. Marinetheils.

Für Offiziere, welche aus den Militär-Verhältnissen entlassen sind:

8) in einem Dimissions-Patent.

E. Für die Militär-Aerzte aller Kategorien:

9) in einem Ausweise der obersten Militär-Medizinal-Behörde.

F. Für die der Marine verpflichteten Individuen:

10) in einem Seewehr-Paß für die vom Dienst in der aktiven Marine im Frieden befreiten (§. 48),

11) in einem nach erfüllter Dienstpflicht bei der Marine empfangenen Urlaubs-Paß.

Außerdem sind noch zu nennen:

12) die von den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen nach §. 127 der Ersatz-Instruktion ertheilten Bescheinigungen zum freiwilligen Eintritt,

13) die von den Truppentheilen nach §. 130 ertheilten Scheine über Engagirung zum dreijährig freiwilligen Dienst,

14) die den ausgehobenen Rekruten bei der Beurlaubung in die Heimath ertheilten Urlaubs-Pässe (§§. 79 und 120 2.).

§. 184.

Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militärpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, oder sich darüber nicht ausweisen können.

1. Ergiebt es sich bei der im §. 182 angeordneten Kontrole, oder bei sonstiger Gelegenheit, daß ein Angehöriger eines Bundesstaates seinen Militär-Verpflichtungen nicht genügt hat, oder sich über die erfolgte Ableistung seiner Militär-Verpflichtungen nicht ausweisen kann, so hat die kontrolirende Behörde dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission und bei Individuen, welche angeben, der Reserve oder Land- bez. Seewehr anzugehören, dem Landwehr-Bezirks-Kommando darüber eine Mittheilung zu machen.

2. Dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission oder dem Landwehr-Bezirks-Kommando liegt es dann ob, das betreffende Individuum den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten oder für dasselbe von den Heimaths-Behörden den Nachweis der erfüllten Pflicht durch Beschaffung eines Duplikats des betreffenden Militär-Attestes ꝛc. zu bewirken.

§. 185.

Kostenfreie Ertheilung der auf Grund dieser Instruktion auszustellenden Militär-Papiere im Original; Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten.

1. Alle auf Grund dieser Instruktion zu ertheilenden Militär-Papiere werden im Original kostenfrei ertheilt. Bei der Ertheilung ist den Empfängern, soweit es angeht, unter Hinweis auf folgende Bestimmungen einzuschärfen, daß sie die Militär-Papiere sorgfältig aufzubewahren haben, um sie bei den im §. 182 bezeichneten Gelegenheiten produziren zu können, und daß sie sich bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften die daraus entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

2. Gehen die ad 1. bezeichneten Militär-Papiere verloren, oder werden dieselben unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes, oder unter Abgabe des unbrauchbar gewordenen Originals, auf Ertheilung eines neuen Scheins anzutragen.

3. Derartige Anträge sind bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des zeitigen Aufenthalts-Orts anzubringen.

4. Bei Aushändigung des neuen Scheins sind 5 Sgr. Schreibe-Gebühren zu erlegen, welche dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zufließen, bei welchem der Antrag auf Beschaffung einer Duplikat-Ausfertigung angebracht ist. In welcher Weise diese Gelder zu verein-

nahmen und zu welchen Zwecken dieselben zu verwenden sind, darüber haben die betreffenden Regierungen Bestimmungen zu treffen.

5. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militär-Papiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Ueber die erfolgte Ausfertigung des Duplikats ist den Listen eine Notiz hinzuzufügen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.

§. 186.

Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zu verfügen haben.

1. Rekruten, welche bereits in die Militär-Verpflegung aufgenommen worden sind, und Soldaten, welche längere oder kürzere Zeit dienen, dürfen nur in den im §. 50 angegebenen Fällen vor beendeter Dienstzeit aus dem aktiven Dienst entlassen werden.

2. Die Entlassung erfolgt in derartigen Fällen stets zur Disposition der Ersatz-Behörden und kann nur durch dasjenige General-Kommando, zu dessen Ressort der Truppentheil des zu Entlassenden gehört, bei Mannschaften der Marine nur durch das Ober-Kommando der letzteren, verfügt werden. Die vorschriftsmäßig gelernten Preußischen Jäger kann die Inspektion der Jäger und Schützen vor beendeter Dienstzeit entlassen.

3. Die ausnahmsweise Entlassung von Soldaten, welche bei mobilen Truppen eingestellt sind, kann in den im §. 50 5. angegebenen Fällen nur in der Ministerial-Instanz auf Antrag der heimathlichen Ersatz-Behörden genehmigt werden.

§. 187.

Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.

1. Nach Ankunft der Rekruten bei ihrem Truppentheil sind sie noch einmal körperlich zu untersuchen. Finden sich hierbei Fehler vor, welche, gleichviel ob sie vor oder nach der Aushebung entstanden sind, den Rekruten dienstunbrauchbar machen, so kann dessen Entlassung vom Truppentheil, sofern der Truppen-Kommandeur der ärztlichen Ansicht beitritt, sofort beantragt und von dem General-Kommando verfügt werden, nachdem der betreffende Rekrut am Sitze des letzteren dem General-Arzt des Korps, und an anderen Orten, an denen sich mehrere Ober-Militär-Aerzte befinden, einer aus zwei bis drei derselben bestehenden Kommission vorgestellt und für dienstunbrauchbar erklärt ist. An Orten, wo sich nicht mehrere Ober-Militär-Aerzte befinden, ist die Entlassung event. von dem Truppentheil, unter Beifügung eines Gutachtens des Ober-Militär-Arztes des letzteren, zu beantragen (cf. Passus 4.)

2. Geben Rekruten nach ihrem Eintreffen beim Truppentheile an, an Schwerhörigkeit, Epilepsie oder anderen derartigen, nicht sogleich erkennbaren Fehlern zu leiden, ohne daß die Ueberweisungslisten darüber eine Notiz enthalten, so haben die Truppen derartige Angaben sogleich den zuständigen Departements-Ersatz-Kommissionen anzuzeigen.

Diese haben die nöthigen Ermittelungen anzustellen und das Resultat dem Truppentheil mitzutheilen.

3. Rekruten, welche eingestellt, aber noch nicht mit der Waffe ausgebildet sind, werden rücksichtlich ihrer Militär-Dienstbrauchbarkeit ebenso beurtheilt wie Militärpflichtige. Bei Soldaten dagegen, welche mit der Waffe ausgebildet sind, müssen rücksichtlich der Beurtheilung ihrer event. im Laufe der Zeit eingetretenen Unbrauchbarkeit die Vorschriften der §§. 35 und 36 der Instruktion für Militär-Aerzte besonders beachtet werden.

4. Wird ein Rekrut oder Soldat den vorstehenden Bestimmungen gemäß überhaupt oder nur rücksichtlich der Waffe, bei welcher er dient, für dienstunbrauchbar erklärt, so hat der mit der körperlichen Untersuchung beauftragte Arzt ein gehörig motivirtes Attest auszustellen.

Nur wenn der Truppen-Kommandeur der Ansicht des Arztes beitritt, berichtet er darüber unter Anschluß des Attestes, in den in Passus 1. angegebenen Fällen event. auch des Gutachtens der dort erwähnten ärztlichen Kommission, und eines nach Schema 33 anzufertigenden Nationals an die vorgesetzte Behörde, um auf dem Militär-Instanzenwege die Entlassung des betreffenden Mannes beim General-Kommando zu erwirken.

Den General-Kommando's liegt es ob, derartige Anträge und besonders die denselben zum Grunde liegenden ärztlichen Atteste selbst und auch durch den Korps-General-Arzt zu prüfen und prüfen zu lassen und demnächst die Entlassung des betreffenden Mannes, event. dessen ferneres Verbleiben im Dienst, zu verfügen.

5. Vorstehende Bestimmungen finden in der Marine analoge Anwendung.

§. 188.

Entlassungen auf Reklamation.

1. Anträge, welche in den nach §. 50 zulässigen Reklamations-Fällen die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit bezwecken, sind durch die betreffenden Civil-Behörden, unter Beifügung eines Gutachtens des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Ober-Präsidium rc. der Provinz rc. einzureichen, in welcher der Reklamirte sein Domizil hat. Die im §. 50 ad 3. gedachten Reklamationen gehören zur Kompetenz des Ober-Präsidiums rc., in dessen Bezirk der Reklamirte ausgehoben worden ist.

2. Die Ober-Präsidien rc. prüfen die Anträge rc., weisen dieselben, wenn ihnen weder gesetzliche, noch besondere Billigkeits-Rücksichten zur Seite stehen, zurück, treten aber, wenn die Reklamation begründet erscheint, wegen Entlassung bez. Zurückstellung mit den betreffenden General-Kommando's, bez. dem Ober-Kommando der Marine zur gemeinschaftlichen Entscheidung in Kommunikation.

Den General-Kommando's bleibt anheimgestellt, die ihnen untergebenen Militär-Behörden zur gutachtlichen Aeußerung über derartige Reklamationen aufzufordern.

3. In den Fällen, in denen es sich um die Berücksichtigung noch nicht eingestellter oder derjenigen bereits in Reihe und Glied stehenden Leute handelt, welche gegen die Entscheidung der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission Rekurs ergreifen, tritt das betreffende Ober-Präsidium rc. mit dem General-Kommando desjenigen Armee-Korps in Verbindung, in dessen Bezirk die Aus-

hebung des Reklamirten stattgefunden hat. Sind die genannten beiden Behörden darin übereingekommen, daß die Reklamation zu berücksichtigen sei, so werden, wenn die Einstellung des Reklamirten inzwischen erfolgt ist, die Verhandlungen dem General-Kommando des Armee-Korps, zu welchem der betreffende Truppentheil gehört, beziehungsweise dem Ober-Kommando der Marine, Seitens des Ober-Präsidiums ꝛc. mit dem Antrage vorgelegt, die Entlassung zu verfügen, und ist solchem Antrage Folge zu geben.

4. Bei Reklamationen, welche die vorzeitige Entlassung bereits dienender Leute bezwecken, und bei denen die Umstände, die der Reklamation zu Grunde liegen, erst nach der Einstellung eingetreten sind, verhandelt das Ober-Präsidium ꝛc. lediglich mit demjenigen General-Kommando, von welchem der Truppentheil ressortirt, in dem der Reklamirte dient, beziehungsweise mit dem Ober-Kommando der Marine.

5. Wenn in denjenigen Reklamations-Fällen, in denen es sich nach den Bestimmungen des §. 50 ad 3. und 4. nur um die Entlassung eines Soldaten zum nächsten allgemeinen Entlassungs-Termin handeln kann, dem General-Kommando oder dem Ober-Präsidium ꝛc. eine weitere Aufklärung der Verhältnisse nothwendig erscheint, so sind die Verhandlungen, sofern das Departements-Ersatz-Geschäft für das laufende Jahr in dem betreffenden Aushebungs-Bezirk noch nicht stattgefunden hat, der Departements-Ersatz-Kommission zur Prüfung bei Gelegenheit ihrer Rundreise und demnächstigen Begutachtung zuzufertigen.

6. In Betreff der Reklamationen für Mannschaften, welche sich bei mobilen Truppentheilen im Dienst befinden, cf. §. 186 3.

Anmerkung. Die Funktionen des Ober-Präsidiums hat im Herzogthum Altenburg das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern.

Beilage B.

Bestimmungen über das Verfahren mit den Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, bez. mit den katholischen Priester-Amts-Kandidaten in Bezug auf die Ableistung ihrer Militär-Dienstpflicht,

gültig bis zum Schluß des Jahres 1869.

Den Theologen ist in Rücksicht auf die, durch den Mangel an Predigt- und Priester-Amts-Kandidaten entstehenden Verlegenheiten für die Kirchen-Verwaltung eine bedingte Befreiung von der Erfüllung der Militärpflicht gewährt.

Dieselben werden bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, von der Einstellung zum Militärdienst vorläufig zurückgestellt; demnächst werden diejenigen evangelischen Theologen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche bis dahin die Subdiakonats-Weihe empfangen haben, gänzlich von der Militärdienstpflicht befreit.

Diejenigen evangelischen Theologen, welche die beregte Prüfung nicht bestanden, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche die Subdiakonats-Weihe nicht empfangen haben, werden der oben gedachten Vergünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militär-Dienstpflicht herangezogen.

Hierbei findet folgendes Verfahren statt:

1. Junge Leute, welche beim Eintritt in das militärpflichtige Alter dem Studium der evangelischen Theologie auf einer Deutschen Universität sich widmen, oder wenn sie noch auf einem inländischen Gymnasium sein sollten, sich demselben widmen zu wollen erklären, haben hierüber — sofern ihnen nicht etwa schon die Berechtigung zum einjährigen Dienst und damit gleichzeitig der Ausstand zum Dienstantritt (§. 159 der Ersatz-Instruktion) zugebilligt ist — der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk dieselben nach §. 20 1. gestellungspflichtig sind, und zwar vor dem 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, ein Zeugniß des Dekans der theologischen Fakultät oder des Direktors des Gymnasiums vorzulegen und dies vom 1. Februar des Jahres ab, in welchem sie ihr 24stes Lebensjahr vollenden, alljährlich zu dem-

selben Zeitpunkt so lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung vom Militärdienste in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen durch die Departements-Ersatz-Kommission ausgesprochen werden darf.

2. In dem Zeugniß muß die Bescheinigung enthalten sein, daß der betreffende Militärpflichtige voraussichtlich bis zum Ablauf des 25sten Lebensjahres das Examen pro licentia concionandi ablegen werde. Kann dies pflichtmäßig nicht bescheinigt werden, so ist das Zurückstellungs-Attest nicht zu ertheilen, bez. nicht zu erneuern.

3. Auf Grund eines solchen Zeugnisses wird der betreffende Militärpflichtige vorläufig von der Theilnahme an der Loosung ausgeschlossen, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden einstweilen entbunden, sogleich bis zum 1. Februar des Jahres, in welchem er das 24ste Lebensjahr vollendet, und demnächst von einem Jahre zum andern für die Dauer des Friedens zurückgestellt. Ueber die erfolgte Zurückstellung ist in einem dem Schema 11 der Ersatz-Instruktion entsprechenden, event. dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst anzufügenden und auf die gegenwärtige Anlage hinweisenden Atteste Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission das Erforderliche, unter Benachrichtigung des Landraths des Geburtsorts bez. Domizils, anzugeben.

4. Geht das gedachte Zeugniß nicht ein, oder giebt der betreffende Militärpflichtige das Studium der evangelischen Theologie auf, oder verläßt er die Deutsche Universität, um außerhalb Deutschlands seine Universitäts-Studien fortzusetzen, oder hat der betreffende Studirende bis zum 1. April des Jahres, in welchem er das 26ste Lebensjahr vollendet, das Examen pro licentia concionandi nicht abgelegt, so darf eine fernere Zurückstellung nicht stattfinden, vielmehr ist der Betheiligte alsdann sogleich zur Erfüllung der allgemein gesetzlichen Militärpflicht heranzuziehen.

5. In Fällen, wo der betreffende Militärpflichtige durch nicht vorherzusehende unverschuldete Umstände abgehalten worden ist, das Examen pro licentia concionandi rechtzeitig abzulegen, kann ihm von den Ersatz-Behörden 3ter Instanz ausnahmsweise ein weiterer Ausstand, äußersten Falles auf zwei Jahre über das 25ste Lebensjahr hinaus, gewährt werden. Dies findet aber keine Anwendung auf diejenigen Individuen, welche, ohne ihrer Militärpflicht genügt zu haben, erst nach vollendetem 22sten Lebensjahre das Studium der Theologie beginnen.

6. Wenn Militärpflichtige, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben, bevor sie die Vergünstigung: als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt zu werden, in Anspruch nehmen, sich durch Beibringung des Dekanats-Zeugnisses als Theologen ausweisen, so sind sie von diesem Zeitpunkte ab nicht mehr als einjährig Freiwillige zu betrachten, sondern als Theologen anzuerkennen und nach den für solche gegebenen Vorschriften zu behandeln.

7. Sobald der betreffende Studirende nachweist, daß er das Examen pro licentia concionandi abgelegt hat, fertigt die ad 1. gedachte Kreis-Ersatz-Kommission einen Ausweis über seine gänzliche Entbindung von der Militärpflicht aus und legt diesen der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor. Sobald letztere erfolgt, ist der betreffende Theologe in allen Listen zu streichen.

8. Militärpflichtige, welche als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt worden sind, können, sofern sie dies Studium aufgeben, und die Vergünstigung zum einjährigen Dienst noch nicht erlangt hatten, letztere nachträglich in Anspruch nehmen. Es muß dies jedoch sogleich, nachdem sie zu einem andern Lebensberuf übergegangen sind, geschehen, so daß sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie den Bestimmungen ad 4. gemäß nicht mehr zurückgestellt werden dürfen, erlangt haben. Haben sie dies versäumt und sind

sie nach dem Ausbleiben der ad 1. gedachten Atteste von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen worden, oder wären sie heranzuziehen gewesen, so darf ihnen die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch nur in dem §. 151 3. der Ersatz-Instruktion angegebenen Falle nachträglich verliehen werden.

9. Die ad 1. bis 8. enthaltenen Bestimmungen finden auf Studirende der katholischen Theologie, sowie auf katholische Priester-Amts-Kandidaten mit der Maßgabe Anwendung, daß sie bis zum 1. April des Jahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, die Subdiakonats-Weihe empfangen haben müssen, und falls sie ihre Vorbildung nicht auf einer Universität erhalten, anstatt des Dekanats-Zeugnisses ein Zeugniß ihrer bischöflichen Behörde beizubringen haben.

Herzogl. Sachsen-Altenburgische
Gesetzsammlung.

Stück X. 1868. Ausgeg. den 13. Juni 1868.

27. Verordnung,

die Aufstellung der Individual-Verzeichnisse in Gemäßheit §. 12 des Gesetzes über die Klassensteuer ꝛc.,

vom 17. März 1868 betr.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

verordnen über die Aufstellung der Individual-Verzeichnisse zur Ausführung des Gesetzes vom 17. März 1868 wie folgt:

§. 1.

In jeder Gemeinde, in Städten von den Stadträthen, in Dörfern von den Gemeindevorstehern, ist jährlich ein Verzeichniß aller daselbst wohnhaften, bezüglich dahin gehörigen Steuerpflichtigen, das Individual-Verzeichniß, in den Kolumnen I—V. des angefügten Formulars aufzustellen.

Es zerfällt in Städten mit Bezirkseintheilung in so viel Unterabtheilungen, als Bezirke vorhanden sind.

Die Aufstellung desselben hat in gegenwärtigem Jahre bis Ende Juli, in künftigen Jahren bis Mitte September zu geschehen.

Bei Ermittelung des Personenstandes haben die Stadträthe und Gemeindevorsteher nach Bedürfniß von der ihnen nach §. 12 b. des Gesetzes zustehenden Befugniß der Befragung der Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter Gebrauch zu machen.

Die gedruckten Formulare zur Aufstellung der Individual-Verzeichnisse (cf. die Anlage) werden auf Staatskosten geliefert und sind von den Steuer- und Rentämtern, welche mit den nöthigen Vorräthen versehen sein werden, zu entnehmen.

Alle übrigen Aufwände, welche durch die Ermittelung des Personalstandes und die Anfertigung der Individual-Verzeichnisse geursacht werden, sind als Gemeinde-Aufwände zu betrachten und von den Gemeindekassen zu tragen.

Die Individual-Verzeichnisse sind möglichst deutlich und in nicht zu gedrängten Zeilen zu schreiben, damit Berichtigungen und Nachträge in leserlicher Weise bewirkt werden können.

§. 2.

Die Eintragung der steuerpflichtigen Personen hat in der Regel in der Reihenfolge der in dem betreffenden Orte (Bezirke) gelegenen Wohngebäude, welche durch die Nummerfolge des Brandkatasters bestimmt wird, zu geschehen.

Dieser Aufzeichnung der steuerpflichtigen Orts-Einwohner sind die mit einer Wohnung daselbst nicht versehenen, indeß daselbst zur Einschätzung zu bringenden Steuerpflichtigen anzufügen, namentlich:

a) die in die Gemeinde gehörigen juristischen Personen (fromme und milde Stiftungen 2c.) und Aktiengesellschaften, dafern sie nicht in der Eigenschaft als Hausbesitzer oder Hausbewohner vorher aufzuführen gewesen sind;
b) die im Auslande lebenden, zuletzt in der betreffenden Gemeinde wohnhaften, bezüglich daselbst heimathshörigen, steuerpflichtigen, hierländischen Staatsangehörigen, unter Berücksichtigung der Bestimmung sub §. 3 Nr. 8 unterhalb;
c) ausländische Mitinhaber hierländischer Geschäftsanlagen, insoweit solche nicht als Hausbesitzer oder Hausbewohner mit aufzuführen gewesen sind (stille Handelsgesellschaften);
d) im Auslande wohnende, aber hierlands in Arbeit stehende Ausländer (z. B. Arbeiter einer hierländischen Fabrik, welche im Auslande wohnen).

Die in Krankenhäusern, Irrenhäusern, Gefängnissen und Strafanstalten befindlichen steuerpflichtigen Personen sind in der Gemeinde aufzuführen, wo sie unmittelbar vor ihrer Aufnahme in das Krankenhaus u. s. w. ihre Wohnung gehabt haben, bezüglich heimathshörig sind.

Ebenso sind alle beim Heer und bei den Landwehrstämmen in Reihe und Glied stehenden Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Landwehr in das Individual-Verzeichniß des Ortes, in welchem sie wohnhaft, bezüglich heimathshörig sind, nicht des ihres militärischen Aufenthalts, aufzunehmen.

Forenser, soweit sie nicht Haus- oder Gutsbesitzer, sind in dem von den Stadträthen und Gemeindevorständen aufzustellenden Individual-Verzeichnisse wegzulassen, die ausländischen Forenser sind in solchem durch die Steuer- und Rentämter nachzutragen.

Personen, welche einen doppelten Wohnsitz haben, sind da aufzuführen, wo sie ihren wesentlichen Aufenthalt haben, und falls dies zweifelhaft ist, da, wo sie zur Zeit der Aufstellung des Individual-Verzeichnisses wohnen.

In Spalte I des Verzeichnisses ist die laufende Nummer sämmtlicher Steuerpflichtigen, in Spalte II die Nummern des Brandkatasters einzutragen.

§. 3.

In das Individual-Verzeichniß sind alle dem Gesetze vom 17. März 1868 unterfallenden Personen (juristische wie physische), ohne Rücksicht darauf, ob sie unter gewissen Umständen, zu einem bestimmten Theile ihres Einkommens oder auf Zeit steuerfrei sind, aufzunehmen.

Nur Folgende sind um deshalb, weil sie unter allen Umständen oder vermuthbar steuerfrei sind oder nur unter gewissen Bedingungen steuerpflichtig werden, wegzulassen:

1) die den Befreiungen in §. 6 sub 1, 2 des Gesetzes Unterfallenden;
2) Kirchen-, Pfarr- und Schulgemeinden, sofern sie nicht aus einem Erwerbsbetriebe Einkommen beziehen;
3) Schulen, soweit sie öffentliche Anstalten sind;
4) Lehrlinge und Schüler oder Besucher von Bildungsanstalten aller Art, Lyzeen, Gymnasien, Universitäten u. s. w., soweit von ihnen nicht bekannt ist, daß sie ein eigenes, dem väterlichen oder mütterlichen Nießbrauche nicht unterfallendes Einkommen besitzen, indem anzunehmen ist, daß sie, auch wenn sie nicht dem älterlichen Haushalte angehören, bezüglich eine besondere Wohnung haben, einen Haushalt im Sinne des Gesetzes vom 17. März 1868 nicht führen und als Einzelnsteuernde nicht in Frage kommen.

   Dafern sie in das Individual-Verzeichniß aufzunehmen sind, hat dies am Wohnorte der Aeltern, bezüglich dem Heimathsorte zu geschehen;
5) ständige Almosenempfänger;
6) die nach der Konvention mit dem Königreiche Preußen
   Bl. 97 d. Ges.-S. v. 1867
   steuerfreien Offiziere 2c., sofern sie nicht inländische Grundbesitzer sind;

7) die im Post- und Telegraphendienste angestellten, dem hierländischen Staatsverbande nicht angehörigen Beamten unter gleicher Voraussetzung;
8) Inländer, welche im Auslande wohnhaft sind und ortskundig nur ein die Summe von jährlich 500 Thalern nicht übersteigendes Einkommen lediglich aus Arbeitsverdienst beziehen, indem zu vermuthen ist, daß sie wegen dieses Verdienstes im Auslande besteuert sind;
9) fremde Staatsangehörige, welche sich, ohne ein Gewerbe oder sonst eine gewinnbringende Beschäftigung hierlands zu betreiben, noch nicht ein Jahr lang hier aufhalten.

§. 4.

Der Haushaltungsvorstand (Hausherr, bezüglich Hausfrau), sowie alle Einzelnsteuernden sind in Spalte III des Verzeichnisses einzutragen.

In Spalte IV ist die Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen mit kurzer Angabe der über 18 Jahre alten Kinder (z. B. Frau mit 5 Kindern, 2 unter, 3 über 18 Jahre) zu bemerken.

Die zur Haushaltung gehörigen Kinder über 18 Jahre sind, sobald sie nicht auf Grund der Bestimmungen in §. 3 Nr. 4 wegzulassen sind, gleichfalls in Spalte III namentlich aufzuführen, da die Frage ihrer Steuerpflichtigkeit durch die Einschätzungskommission zu beantworten ist.

Die einer Haushaltung angehörigen Kinder unter 18 Jahren sind nur dann in Spalte III namentlich aufzuführen, wenn schon der Gemeinde-Behörde, bezüglich dem Gemeindevorstande bekannt ist, daß sie ein eigenes, dem Nießbrauche des Hausherrn oder der Hausfrau nicht unterworfenes Einkommen besitzen.

Die einer Haushaltung nicht angehörigen Personen unter 18 Jahren, welche ein eigenes, einem Nießbrauche Dritter nicht unterworfenes Einkommen besitzen, sind gleichfalls in Spalte III zu benennen.

In Spalte V des Formulars ist Stand oder Gewerbe der Steuerpflichtigen einzutragen.

Bei Eintragung der Steuerpflichtigen in Spalte III ist noch von Folgendem auszugehen:

1) Als Angehörige einer Haushaltung sind in der Regel nur Verwandte in auf- oder absteigender Linie anzusehen; nur unter besonderen Umständen können andere Verwandte, als dergleichen dazu gerechnet werden.
2) Verheirathete Kinder bilden immer einen besonderen Hausstand, auch wenn sie bei den Aeltern leben.
3) Der einjährige Aufenthalt eines Ausländers muß ein unausgesetzter sein. Indeß wird derselbe durch eine vorübergehende Abwesenheit nicht unterbrochen, dafern nur die Absicht, hierlands zu wohnen, z. B. durch Behalten einer Wohnung, erkennbar ist.

§. 5.

Die Steuer- und Rentämter haben die ihnen von den Stadträthen ꝛc. übergebenen Individual-Verzeichnisse innerhalb 3wöchiger Frist mit Hilfe des ihnen zu Gebote stehenden Materials, nach Befinden unter Veranstaltung besonderer Erhebungen, zu prüfen, bezüglich zu ergänzen und an die Vorstände der Lokal-Einschätzungs-Kommissionen abzugeben.

§. 6.

Die vorstehend festgesetzte, bezüglich die noch festzusetzenden Fristen sind bei einer Geldstrafe von je 5 Thalern einzuhalten. Falls die bei Nichteinhaltung der ersten Frist von dem Herzoglichen Ministerium, Abtheilung der Finanzen, zu ertheilende anderweite Frist nicht eingehalten wird, wird die rückständige Arbeit auf Kosten des Säumigen anderweit beschafft werden.

Altenburg, den 8. Juni 1868.

Das Herzogl. Gesammt-Ministerium
in verfassungsmäßiger Vertretung Sr. Hoheit des Herzogs.

v. Gerstenberg-Zech. Lorentz. Hugo Müller. Sonnenkalb.

Laufende Nr.	Brandkat. Nr.	Namen der Steuerpflichtigen.	Angehörige der Haushaltungen.	Stand oder Gewerbe.	Einkommensquelle.			Vorschlag des Vorsitzenden.	Einschätzung.		Bemerkungen.
					Grundbesitz.	Rente.	Arbeit.		Klasse. Stufe.	Jahressteuer.	

Herzogl. Sachsen-Altenburgische
Gesetzsammlung.

Stück XI. 1868. Ausgeg. den 25. Juni 1868.

28. Bekanntmachung des Herzogl. Ministeriums, Abth. der Finanzen,

die Feststellung der Steuerabschätzungs-Bezirke und Mitgliederzahl der Abschätzungs- und Bezirkskommissionen betr.,

vom 25. Mai 1868.

(Publizirt in Nr. 67 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 30. Mai 1868.)

In Gemäßheit §. 13 des Gesetzes vom 17. März d. J. über die Klassensteuer ꝛc. werden die Steuerabschätzungs-Bezirke wie nachstehend festgestellt und bezüglich kombinirt:

I. Steueramtsbezirk Altenburg.

1) Stadt Altenburg,
2) Stadt Gößnitz,
3) Die Parochieen Dobitschen, Mehna und Lumpzig nebst der Flur Naundorf, Sitz Rolika,
4) die Parochieen Ehrenhain, Oberarnsdorf und Lohma a. d. L., das Dorf Oberleupten ausgenommen, Sitz Ehrenhain,
5) die Parochieen Flemmingen und Wolperndorf, Sitz Garbisdorf,
6) die Parochieen Gödern, das Dorf Göldschen ausgenommen, Göllnitz, Kosma und Tegkwitz, Sitz Gödern,
7) die Parochieen Kriebitzsch, Oberlödla und Rositz nebst den Dörfern Drescha und Steinwitz, Sitz Rositz,
8) die Parochie Langenleuba-Niederhain, Sitz Langenleuba-Niederhain,
9) die Parochie Monstab, Sitz Monstab,
10) die Parochieen Niederwiera und Gieba, Sitz Runsdorf,

11) die Parochieen Robitz und Stünzhain nebst den Dörfern Oberleupten, Kotteritz, Münsa, Paditz und Zschechwitz, Sitz Kotteritz,
12) die Parochieen Rasephas und Zschernitzsch, Sitz Oberzetzscha,
13) das Dorf Rußdorf,
14) die Parochie Treben nebst dem Dorfe Haselbach, Sitz Treben,
15) die Parochieen Saara und Zürchau, Sitz Saara,
16) die Parochie Windischleuba nebst den Dörfern Bocka und Pöppschen, Sitz Windischleuba,
17) die Parochieen Bornshain und Ponitz nebst den Dörfern Kauritz, Koblenz, Köthel, Hainchen, Nanndorf b. G., Untergötzenthal und Waldsachsen, Sitz Kauritz.

II. Steueramtsbezirk Lucka.

1) Stadt Lucka,
2) Stadt Meuselwitz,
3) die Parochie Breitenhain nebst den Dörfern Mumsdorf, Schnauderhainichen und Teuritz, Sitz Prösdorf,
4) die Parochie Wintersdorf, Sitz Wintersdorf.

III. Steueramtsbezirk Schmölln.

1) Stadt Schmölln,
2) die Parochie Altkirchen mit Einschluß des Dorfes Göldschen nebst den Dörfern Bohra und Nödenitzsch, Sitz Altkirchen,
3) die Parochieen Großstechau und Hartroda nebst dem Dorfe Zagkwitz, Sitz Löbichau,
4) die Parochieen Lohma b. Schm. und Nöbdenitz nebst den Dörfern Untschen, Burkersdorf b. Schm., Schloßig und Steinsdorf, Sitz Nöbdenitz,
5) die Parochieen Mannichswalde und Nischwitz, Sitz Nischwitz,
6) die Parochieen Thonhausen und Weisbach nebst dem Dorfe Sommeritz, Sitz Schönhayda,
7) die Dörfer Großstöbnitz, Kleinstöbnitz, Kleinmückern, Kummer, Nitzschka, Nörditz, Taupadel und Zschernitzsch, Sitz Zschernitzsch.

IV. Steueramtsbezirk Ronneburg.

1) Stadt Ronneburg,
2) die Parochieen Gauern, Linda und Rückersdorf, Sitz Rückersdorf,
3) die Parochieen Großenstein und Korbußen, Sitz Großenstein,
4) die Parochieen Haselbach, Reust und Paitzdorf nebst den Dörfern Raitzhain und Stolzenberg, Sitz Paitzdorf,
5) die Parochieen Kauren und Schmirchau nebst den Dörfern Friedrichshaida, Gessen, Naulitz, Poris, Grobsdorf, Hilbersdorf und Lengefeld, Sitz Gessen,

6) die Parochieen Pölzig und Reichstädt nebst den Dörfern Sachsenroda, Bethenhausen und Hirschfeld, Sitz Pölzig,
7) die Parochieen Röpsen und Roschütz nebst dem Dorfe Dorna, Sitz Röpsen.

V. Steueramtsbezirk Eisenberg.

1) Stadt Eisenberg,
2) die Parochieen Etzdorf und Seyfartsdorf nebst dem Dorfe Kursdorf mit der Weisenmühle, Sitz Rauda,
3) die Parochieen Buchheim, Königshofen und Walpernhain, Sitz Thiemendorf,
4) die Parochieen Hainspitz, Petersberg und Hainichen nebst den Dörfern Saasa, Friedrichstanneck und Willschütz, Sitz Petersberg,
5) die Parochie Hermsdorf, Sitz Hermsdorf,
6) die Parochieen Hohendorf und Serba nebst dem Dorfe Hetzdorf, Sitz Klengel,
7) die Parochie Klosterlausnitz, Sitz Klosterlausnitz,
8) die Parochieen Kraftsdorf und Rüdersdorf, Sitz Rüdersdorf.

VI. Steueramtsbezirk Roda.

1) Stadt Roda mit Klosterroda,
2) die Parochieen Bobeck und Schöngleina nebst dem Dorfe Lucka, Sitz Albersdorf,
3) die Parochieen Bremsnitz, Karlsdorf, Unterrenthendorf, Sitz Bremsnitz,
4) die Parochieen Drakendorf und Gröben nebst den Dörfern Sulza, Gernewitz, Hainbücht und Rausdorf, Sitz Gernewitz,
5) die Parochieen Lippersdorf und Tröbnitz, mit Ausnahme der in das Gerichtsamt Kahla gehörigen Dörfer Ober- und Untergneus, nebst den Dörfern Tissa, Ulrichswalde und Waltersdorf, Sitz Tröbnitz,
6) die Parochie Mörsdorf nebst dem Dorfe Quirla, Sitz Mörsdorf,
7) die Parochieen Ottendorf und Tautendorf, Sitz Eineborn,
8) die Parochieen Ruttersdorf und Schlöben, Sitz Schlöben,
9) das Dorf St. Gangloff.

VII. Steueramtsbezirk Kahla.

1) die Stadt Kahla,
2) die Stadt Orlamünda mit Naschhausen und Winzerla, Sitz Orlamünda,
3) die Parochieen Altendorf und Jägersdorf nebst den Dörfern Greuda, (Obergreuda und Untergreuda) und Oelknitz, Sitz Oelknitz,
4) die Parochieen Dienstädt, Pfarrkeßlar und Reinstädt nebst dem Filial Meckfeld, Sitz Reinstädt,
5) die Parochieen Eichenberg, Großkröbitz und Gumperda, Sitz Gumperda,
6) die Parochieen Engerda, Heilingen und Reusitz nebst dem Dorfe Spaal, Sitz Reusitz,

7) die Filiale Etzelbach (mit Oberhasel in der Flur Kirchhasel) und Kolkwitz und die Parochieen Uhlstädt und Zeutzsch nebst dem Dorfe Ammelstädt, Sitz Uhlstädt,
8) die Parochieen Großbockedra (ohne das in das Gerichtsamt Roda gehörige Dorf Rausdorf und ohne das zu Sulza gehörige Schiebelau) und Unterbodnitz nebst den Dörfern Obergneus und Untergneus, Sitz Oberbodnitz,
9) die Parochieen Großeutersdorf, Langenorla und Niederkrossen nebst der Flur Köstitz, Sitz Langenorla,
10) die Parochieen Seitenroda, Hummelshain und Trockenborn nebst den Dörfern Lindig und Löbschütz, Sitz Hummelshain,
11) die Dörfer Gräfendorf und Saalthal.

Die Zahl der Mitglieder der Einschätzungs-Kommission, exkl. des Vorsitzenden, wird
1) für die Stadt Altenburg auf 10,
2) für die übrigen Städte auf je 8,
3) für die Dörfer Rußdorf und St. Gangloff (I. 13. und VI. 9. oben) auf je 6,
4) für die Dörfer Gräfendorf und Saalthal auf zusammen 4,
5) für alle übrigen ländlichen Einschätzungsbezirke auf je 8,

die Zahl der gleichzeitig zu wählenden Stellvertreter auf je die Hälfte somit bis auf Weiteres festgesetzt.

Die Zahl der Mitglieder der 7 Bezirkskommissionen wird
1) für den Steueramtsbezirk Altenburg auf 10, und zwar 4 der Stadt Altenburg, 2 der Stadt Gößnitz und 4 des platten Landes,
2) für die übrigen Steueramtsbezirke auf je 8, zur einen Hälfte aus den Städten und zwar, soweit die Steueramtsbezirke Lucka und Kahla anlangt, mit je 2 Mitgliedern aus den Städten Lucka, Meuselwitz, Kahla und Orlamünda mit Naschhausen, zur anderen Hälfte vom platten Lande (cf. §. 19 a.) zu wählen,
3) die Zahl der gleichzeitig zu wählenden Stellvertreter auf je die Hälfte festgesetzt.

Für die Wahl der Stellvertreter gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Mitglieder der Kommission.

Der in ungerader Zahl stehende Stellvertreter kann beliebig aus den sämmtlichen Wählbaren gewählt werden.

Altenburg, den 25. Mai 1868.

Das Herzoglich Sächsische Ministerium, Abtheilung der Finanzen.
Sonnenkalb.

29. Bekanntmachung des Herzogl. Ministeriums, Abth. des Innern,

eine neue Auflage der Arzneitaxe für 1868 betreffend,

vom 8. Juni 1868.

(Publizirt in Nr. 76 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 20. Juni 1868.)

Unterm 5. v. M. ist von dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten auf Grund einer nochmaligen Revision der Arzneitaxe für 1868 Behufs thunlichster Ausgleichung der zwischen derselben und der bisherigen hannöverschen resp. Schleswig-Holsteinschen Arzneitaxe bestehenden Verschiedenheiten eine neue, vom 1. Juli dieses Jahres ab in Kraft tretende Auflage der Arzneitaxe für 1868 veröffentlicht worden, welche auch im Buchhandel (Berlin, Verlag von Rudolph Gärtner) erschienen ist.

Solches wird mit dem Bemerken andurch bekannt gemacht, daß auch in allen Apotheken des Herzogthums vom 1. Juli dieses Jahres ab nach jenen resp. veränderten Königl. Preußischen Bestimmungen, wiewohl mit genauer Beachtung der wegen Reduktion der Pfennigsätze in die Währung des Dezimalfußes unterm 14. Januar 1841 ergangenen Verordnung und der Bestimmungen der höchsten Verordnung, die Einführung des allgemeinen Landesgewichts als Medizinalgewicht betr., vom 8. Dezember vorigen Jahres die betreffenden Droguen und Arzneien zu taxiren und zu verkaufen sind, daß aber von den, der gedachten Arzneitaxe vorgedruckten „Allgemeinen Bestimmungen" diejenigen unter 3) und 4) hier zu Lande nicht mit in Kraft treten, daß es vielmehr, was insbesondere den den Armenkassen, ingleichen den Kassen der Straf- und Korrektions-, Kranken- und Irrenhäuser bei der Lieferung von dispensirten Arzneien zu bewilligenden Rabatt anlangt, bei den desfalls landesgesetzlich und herkömmlich bestehenden Bestimmungen und Einrichtungen zu bewenden hat.

Altenburg, den 8. Juni 1868.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern.
Hugo Müller.

30. Verordnung,

die Ausführung des Steuergesetzes vom 17. März 1868 betreffend,

vom 15. Juni 1868.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc. rc.

verordnen zur Ausführung des Gesetzes vom 17. März d. J., die Klassensteuer und die klassifizirte Einkommensteuer betreffend, wie folgt:

§. 1.

Zu §§. 4, 5, 7 und 8.

Die leitenden Grundsätze, nach welchen bei der Einschätzung und Veranlagung der Steuerpflichtigen zu verfahren ist, sind Seiten des mit der Ausführung des Gesetzes beauftragten Ministerium, Abtheilung der Finanzen, in einer besonderen Instruktion für die Vorsitzenden und die Mitglieder der Einschätzungskommissionen aufgestellt worden.

§. 2.

Zu §. 6.

1) Zu Nr. 9. Die Ortsgemeindebehörde, welche das Zeugniß über das finanzielle Unvermögen des Steuerpflichtigen abzustellen hat, ist in Städten der Stadtrath oder die an seiner Stelle fungirende Behörde, in ländlichen Gemeinden der Gemeinderath. In dem Falle des §. 15 der Dorfordnung tritt die Gemeinde an Stelle des letzteren.

Als unvermögend zur Steuerzahlung sind nur solche Personen anzusehen, welche weder aus ihrem eigenen Vermögen oder aus dem Vermögen oder durch den Erwerb dritter Personen die Mittel zu ihrem nothdürftigen Unterhalte erhalten, noch, auch bei gutem Willen, im Stande sind, sich den nothdürftigen Lebensunterhalt zu erwerben.

2) Zu Nr. 10. Die in der Generalinspektion des Thüring'schen Zollvereins angestellten Beamten, der Generalinspektor, die Amtsgehülfen, die Büreaubeamten und Diener sind in ihrem Heimathlande steuerpflichtig.

Im Uebrigen cf. Gesetz-Samml. von 1847 S. 53, und Gesetz-Samml. von 1867 S. 97.

3) Zu Nr. 12. Ueber die Anwendung dieser Bestimmung auf klassensteuerpflichtige Inländer, welche im Auslande leben und deren Einnahmequelle lediglich ihr Arbeitsverdienst ist, ist bereits in der Verordnung vom 8. Juni d. J. das Nöthige verfügt worden.

Unter Ausländern im Sinne dieses Gesetzes sind alle Diejenigen zu verstehen, welche im Herzogthume Sachsen-Altenburg nicht heimathsberechtigt (staatsangehörig) sind, gleichviel wie lange ihr temporärer Aufenthalt daselbst dauert.

4) Zu Nr. 14. Ausländer, welche hierlands ein Gewerbe im Umherziehen betreiben (wozu auch Schauspieler, Schausteller von Naturseltenheiten u. s. w. gehören), sind von der Steuerbehörde nach Vorlegung ihres Erlaubnißscheins hinsichtlich ihres Gewerbseinkommens gleich andern Steuerpflichtigen einzuschätzen und haben, so lange sie hierlands ein Gewerbe treiben, die Steuerquote in monatlichen, vom Tage des Erlaubnißscheins datirenden Raten zu entrichten.

Bei der Veranlagung in eine der Klassen der Klassensteuer oder eine Stufe der Einkommensteuer ist das Steueramt verpflichtet, die muthmaßliche Dauer des Gewerbsbetriebs im Inlande durch Einstellung in eine niedrigere Klasse oder Stufe zu berücksichtigen.

Die erste Einschätzung ist für das laufende Kalenderjahr maßgebend, so daß beim Wechsel des Steueramtsbezirks Seiten der Steuerpflichtigen, bezüglich nach Ablauf des Monats, eine neue Einschätzung nicht Statt zu finden hat.

Die Quittung über die bezahlte Steuer dient dem Steuerpflichtigen hierüber als Legitimation.

§. 3.

Zu §. 10.

Die mit Beziehung auf ihr Militärdienstverhältniß temporär rücksichtlich ihres nicht aus Grundbesitze oder Rente herrührenden Einkommens von der Klassensteuer Befreiten sind für jeden Monat, in welchem sie sich bei der Fahne befinden, ohne Rücksicht auf den Anfang und die Dauer des Militärdienstes in solchem, von der Klassensteuer frei zu lassen.

Die nicht über zwei Monate hinaus Beurlaubten sind als noch unter der Fahne stehend anzusehen.

§. 4.

Zu §. 12.

1) Die in §. 12 sub b. ausgesprochene Verpflichtung der Eigenthümer bewohnter Grundstücke oder ihrer Stellvertreter zur Anzeige der Veränderungen in der Zahl der steuerpflichtigen Inwohner tritt mit Fertigstellung der Individualverzeichnisse in Kraft und wird der Zeitpunkt des Eintritts dieser Verpflichtung besonders bekannt gemacht werden.

2) Die Bezirkssteuerämter haben die geprüften und vervollständigten Individualverzeichnisse spätestens innerhalb 8 Tagen nach Empfang an die Vorstände der Einschätzungskommissionen abzugeben.

3) Die Kompetenz der Lokaleinschätzungskommission zur Einschätzung und Veranlagung eines Steuerpflichtigen wird durch Verlegung der Wohnung desselben, wenn dadurch die hierländische Steuerpflicht nicht überhaupt erlischt, nicht geändert, sobald diese Wohnungsveränderung nach Abgabe der Individualverzeichnisse an die Vorstände der Einschätzungskommissionen geschieht.

In gleicher Weise ändert sich auch Nichts am Orte der Publikation und an der Kompetenz der ohne Veränderung des Wohnorts zuständigen Bezirkskommission im Falle einer Reklamation.

§. 5.

Zu §. 13.

1) Zu c. Unter den drei Jahren, während welcher ein Mitglied der Einschätzungskommission zu fungiren hat, sind drei Jahreseinschätzungen zu verstehen, so daß die im Jahre 1868 gewählten Mitglieder Ende des Jahres 1870 ausscheiden.

2) Zu d. In Städten ist zur Vornahme der Wahl eine stadtordnungsmäßig beschlußfähige Anzahl von Gemeindevertretern erforderlich.

In Dorfgemeinden, welche einen eigenen Abschätzungsbezirk bilden, hat die Wahl nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 30 der Dorfordnung zu geschehen.

In kombinirten Einschätzungsbezirken hat der Gemeindevorsteher des Sitzes der Einschätzungskommission (im Falle der Behinderung sein Stellvertreter) die Gemeinderäthe der kombinirten Dörfer, im Falle des §. 15 der Dorfordnung die Gemeindebeamten, zu einer Wahlversammlung am Sitze der Kommission zusammen zu rufen. Er hat die Einladung an die Gemeindevorsteher der einzelnen Dörfer ergehen zu lassen, welche den Mitgliedern ihrer Gemeinderäthe hiervon Mittheilung zu machen haben.

Zur Vornahme einer giltigen Wahl ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der geladenen Mitglieder erforderlich.

Die Wahl wird durch den Gemeindevorsteher des Sitzes der Kommission geleitet, welcher die Anwesenden von den auf die Wahl bezüglichen Bestimmungen des §. 13 des Gesetzes in Kenntniß zu setzen hat.

Macht sich in Folge Nichterscheinens von zwei Drittheilen eine nochmalige Zusammenberufung der Gemeinderäthe nothwendig, so sind die Erschienenen, gleichviel in welcher Zahl, zur Vornahme der Wahl berechtigt.

Die Wahl hat in der Regel schriftlich zu geschehen.

Einfache (relative) Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit ist Derjenige für gewählt zu achten, welcher das höhere Lebensalter besitzt.

Nach Wahl der Mitglieder der Einschätzungskommissionen hat sofort die der Stellvertreter zu geschehen.

Ueber den Wahlakt, dessen Ergebnisse nach geschehener Wahl sofort eröffnet werden, ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe hat die Anwesenheit der zur Giltigkeit des Wahlakts erforderlichen Anzahl von Mitgliedern des Wahlkörpers, bei kombinirten Einschätzungsbezirken im Falle der Wiederholung der Wahlversammlung wegen früheren Nichterscheinens der erforderlichen Anzahl der Geladenen diese Thatsache zu bezeugen und die Resultate der Wahl mit Angabe der Stimmenzahl der Gewählten zu enthalten.

Dasselbe ist von dem Vorsitzenden des Wahlakts und Einem der Anwesenden zu unterzeichnen und innerhalb drei Tagen nach der Wahl an das Bezirkssteueramt abzugeben.

Das letztere hat die formale Giltigkeit der Wahl zu prüfen und im Zweifelfalle wegen Beanstandung derselben sofort an das Herzogliche Ministerium, Abtheilung der Finanzen, zu berichten.

Die durch das Wahlgeschäft entstehenden Aufwände sind von den Gemeinden, bezüglich den kombinirten Gemeinden und zwar von letzteren nach Maßgabe ihrer in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. März d. J. zu entrichtenden Gesammtsteuer, aufzubringen.

Das Wahlgeschäft ist in diesem Jahre bis Ende Juli zu beendigen. In künftigen Jahren ist es im Monat Januar vorzunehmen.

3) Zu e. und f. Die zu Mitgliedern der Abschätzungskommission Gewählten nehmen, soweit sie in der Wahlversammlung anwesend sind, von der Wahl sofort Kenntniß. Die Abwesenden sind von dem die Wahl leitenden Gemeindevorsteher von der Wahl sofort in Kenntniß zu setzen.

Werden Ablehnungsgründe sofort nach der Wahl angebracht, so entscheidet die anwesende Wahlversammlung sofort darüber, außerdem in einer anderweiten Versammlung, für welche bei kombinirten Abschätzungsbezirken dieselben Bestimmungen wie bei der Wahl der Kommissionsmitglieder gelten.

Ablehnungsgründe sind bei deren Verlust längstens innerhalb drei Tagen nach notifizirter Wahl von dem Gewählten bei dem Gemeindevorsteher, welcher die Wahl geleitet hat, anzubringen.

4) Zu g. Sollte es nothwendig werden, eine Kommission um deshalb zum zweiten Male einzuberufen, weil das erste Mal nicht die beschlußfähige Anzahl ihrer Mitglieder erschienen ist, so sind die alsdann erscheinenden Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig.

Unentschuldigtes Ausbleiben hat eine Strafe von 2 Thalern zur Folge. Ueber die Triftigkeit der Entschuldigung entscheiden endgiltig die anwesenden Mitglieder.

§. 6.

Zu §. 14.

Die Mittheilungen der Beschlüsse der Abschätzungskommissionen Seiten des Vorsitzenden an die betreffenden Steuerämter hat in diesem Jahre bis spätestens Ende September, in künftigen Jahren bis Ende November zu geschehen.

Dieser Zeitpunkt ist in der Regel zugleich die Frist zur Einwendung der Berufung Seiten der Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen. Mit der schriftlichen Anzeige der Berufung ist deren Begründung zu verbinden.

§. 7.

Zu §. 16.

Die Steuerbehörden haben am Schlusse jedes Halbjahrs, mithin bis Ende Juni und Ende Dezember jedes Jahres, ein Verzeichniß der Zugänge und Abgänge der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer an das Herzogliche Ministerium, Abtheilung der Finanzen, zu übersenden.

§. 8.

Zu §. 17.

Die Bekanntmachung der Steuersätze hat dergestalt zu geschehen, daß solche 14 Tage lang in den Städten bei den städtischen Behörden, auf dem platten Lande bei den Steuerschulzen zur Einsicht für die Steuerpflichtigen ausgelegt werden.

Die Steuerpflichtigen sind hiervon durch das Amts- und Nachrichtsblatt in Kenntniß zu setzen.

Den Steuerpflichtigen, gegen deren Einschätzung Seiten des Vorsitzenden der Einschätzungskommission Berufung eingewendet worden ist, ist hiervon wie von dem Ergebnisse der Einschätzung Seiten der Steuerämter besondere Eröffnung zu machen, da diese Steuerpflichtigen berechtigt sind, sich der Berufung, wenn auch im entgegengesetzten Interesse anzuschließen.

§. 9.

Zu §. 19.

1) Zu a. Die Wahl der Mitglieder der Bezirkskommission hat in diesem Jahre bis Ende Oktober, in künftigen Jahren wie die der Mitglieder der Einschätzungskommission im Monat Januar zu geschehen.

Die diesjährige Wahl geschieht auf die Jahre 1869—1871, da die Bezirkskommissionen ihre Thätigkeit vor Anfang 1869 in keinem Falle beginnen werden.

Die Stadträthe haben die vollzogene Wahl den Bezirkssteuerämtern anzuzeigen, von welchen die nöthige Mittheilung an den Vorsitzenden der Bezirkskommission zu geschehen hat.

Ueber die Wahl der ländlichen Mitglieder hat die die Wahl leitende Steuerbehörde ein Protokoll aufzunehmen, welches mindestens von Einem der Anwesenden mit zu unterzeichnen ist. Die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der durch die Steuerbehörde zu ladenden Gemeindevorsteher ist zur Giltigkeit der Wahl erforderlich. Im Falle sich wegen Nichterscheinens einer ausreichenden Zahl im ersten Wahltermine die Anberaumung eines zweiten Wahltermins nothwendig macht, so sind die in solchen Erschienenen, gleichviel in welcher Anzahl, zur Vornahme der Wahl berechtigt. Die im ersten Termin ohne Entschuldigung Ausgebliebenen haben die Kosten des zweiten Wahlakts zu tragen. Im Uebrigen gelten subsidiär bezüglich des Inhalts des Protokolls, die Eröffnung der Wahlergebnisse, die Notifikation der Wahl an die Gewählten durch die Steuerbehörde, Vorbringen der Entschuldigungsgründe u. s. w. die in §. 5 oben zu §. 13 festgestellten Bestimmungen.

2) Zu c. Falls es wegen Nichterscheinens der beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern der Bezirkskommission in der ersten Sitzung nothwendig sein sollte, deshalb eine zweite Sitzung anzuberaumen, so sind die alsdann erscheinenden Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig.

Unentschuldigtes Ausbleiben hat eine Strafe von 2 Thalern zur Folge. Ueber die Triftigkeit der Entschuldigungen entscheiden endgiltig die anwesenden Mitglieder.

Die Sitzungen der Bezirkskommission sind in der Regel am Wohnorte der Vorsitzenden abzuhalten.

3) Zu d. Die Mitglieder der Bezirkskommission haben ein Tagegeld von 1 Thaler, für Uebernachtung 20 Ngr. zu erhalten. Reisegelder werden für Entfernungen von mindestens einer Stunde (geringere Entfernungen bleiben außer Berücksichtigung) auf 5 Ngr. pr. Stunde tour und retour bemessen. Ueberschießende Entfernungen von nicht einer Stunde tour und retour bleiben außer Ansatz.

Subsidiär erleiden die Bestimmungen der Verordnung vom 1. März 1867 auf die Berechnung der Diäten und Reisegelder Anwendung.

Der Vorsitzende der Bezirkskommission hat die Reise- und Tagegelder zu attestiren. Ihre Auszahlung erfolgt durch die Bezirkssteuerämter.

§. 10.

Zu §. 20.

Die Berufungen und Reklamationen sind dem Vorsitzenden der Bezirkskommission am Schlusse der Rekursfrist von den Steuerämtern in tabellarischer Form zuzusenden.

Die Stellung des Vorsitzenden ist im Wesentlichen dieselbe wie die des Vorsitzenden der Einschätzungskommission. Er hat den Inhalt der Beschwerden insoweit zu erörtern und über die Einkommenverhältnisse des Steuerpflichtigen insoweit Erkundigung einzuziehen, um im Stande zu sein, der Kommission einen gutachtlichen Vorschlag machen zu können. Nur die in §. 20 al. 1 aufgeführten besonderen Erörterungsakte sind dem Beschlusse der Kommission vorbehalten.

Ueber die Sitzung ist ein kurzes Protokoll zu verabfassen, welches die Beschlußfähigkeit der Kommission zu bezeugen und die Resultate der Beschlußfassung, durch Bezugnahme auf die in der betreffenden Tabelle bewirkten Einträge, zu enthalten hat. Das Protokoll ist von Einem der anwesenden Mitglieder mit zu unterzeichnen.

Die zweitinstanzlichen Entscheidungen nebst Akten und Kostenrechnungen sind nach Erledigung der sämmtlichen Rechtsmittel möglichst in tabellarischer Form mit kurzer Angabe der hauptsächlichsten Gründe für die Entschließungen vom Vorsitzenden vollzogen an die Bezirkssteuerämter zu übersenden.

Die Erledigung sämmtlicher Reklamationen und Berufungen gegen die Jahreseinschätzung hat innerhalb 2 Monaten zu geschehen.

§. 11.

Zu §. 29.

Die Klassensteuerpflichtigen, vorläufig der Städte, erhalten besondere Quittungsbücher unentgeldlich, in welchen die Quittung abzustempeln ist.

An Stelle verloren gegangener Bücher sind den Steuerpflichtigen neue dergleichen gegen Ersatz der Kosten mit 3 Pfennigen pr. Stück auszuantworten.

Gegeben Altenburg, den 15. Juni 1868.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Gerstenberg-Zech. Lorentz. Hugo Müller. Sonnenkalb.

31. Bekanntmachung des Herzoglichen Konsistoriums,

Aufgebot und Trauung betreffend,

vom 16. Juni 1868.

(Publizirt in Nr. 75 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 18. Juni 1868.)

Durch das über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung unterm 4. v. M. erschienene Gesetz des Norddeutschen Bundes verlieren mit dem letzten Tage d. M. verschiedene Bestimmungen der Herzogl. Altenburgischen Gesetzgebung ihre verbindliche Kraft.

Insoweit dies der Fall ist, haben die Geistlichen, zu deren Funktionen Aufgebot und Trauung gehört, vor deren Vollziehung die individuellen persönlichen Eigenschaften und rechtlichen Verhältnisse, welche die Eingehung der fraglichen Ehe voraussetzt (Volljährigkeit 2c.), in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und über die Qualifikation des Antragstellers, insoweit nöthig, sich Gewißheit zu verschaffen.

Mit der Bemerkung, daß dieser vorläufigen allgemeinen Hinweisung auf das derogirende Gesetz später eine spezielle Instruktion nachfolgen wird, bringen wir dasselbe nachstehend besonders zur Kenntniß der Geistlichen.

Altenburg, am 16. Juni 1868.

Herzoglich Sächsisches Konsistorium.
In Vertretung:
Trummer.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Bundesangehörige bedürfen zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushaltes weder des Besitzes, noch des Erwerbes einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeindemitgliedschaft) oder des Einwohnerrechtes, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubniß.

Insbesondere darf die Befugniß zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden.

§. 2.

Die polizeilichen Beschränkungen der Befugniß zur Eheschließung, welche in Ansehung der Ehen zwischen Juden und für die Angehörigen einzelner bürgerlichen Berufsstände bestehen, werden aufgehoben.

Die Bestimmungen über die Genehmigung der Eheschließung der Militärpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrer durch die Vorgesetzten werden hiervon nicht betroffen.

§. 3.

Die für Geistliche und Civilstandsbeamte bestehenden Verbote, bei der Schließung einer Ehe ohne vorherige Beibringung einer obrigkeitlichen Bescheinigung amtlich mitzuwirken, bleiben in Beziehung auf Bundesangehörige nur soweit in Kraft, als diese Bescheinigung das Vorhandensein der durch dieses Gesetz nicht berührten Voraussetzungen der Eheschließung oder die im §. 2 Alinea 2 erwähnten Bestimmungen zum Gegenstande hat.

§. 4.

Die Vorschriften der Landesgesetze über die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe finden auf Bundesangehörige keine Anwendung.

§. 5.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Eherechtes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1868.

(L. S.)　　**Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

32. Nachtrag zu der Höchsten Verordnung vom 29. Dezember 1865,

die Regelung des Braunkohlenbaues in polizeilicher Hinsicht betreffend,

vom 17. Juni 1868.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c. 2c.

verordnen in Ergänzung des §. 5 Unserer Verordnung vom 29. Dezember 1865, was folgt:

Unser Ministerium, Abtheilung des Innern, ist ermächtigt, von der Bestimmung, nach welcher der Grubenriß jährlich mindestens einmal nachgetragen werden muß, in geeigneten Fällen und

unter der Voraussetzung, daß die Förderung aus der betreffenden Grube jährlich 35000 Centner Kohlen nicht übersteigt, zu dispensiren, und zu gestatten, daß diese Nachtragung nur in Zeiträumen von drei zu drei Jahren erfolge. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Urkundlich mittels Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unseres beigedruckten Herzoglichen Insiegels.

Altenburg, den 17. Juni 1868.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Gerstenberg-Zech. Lorentz. Hugo Müller. Sonnenkalb.

---

33. Bekanntmachung des Herzogl. Ministerium, Abth. des Innern,

die Neu-Verleihung der Rechte einer milden Stiftung und gewisser Rechtsvergünstigungen an den Kranken-Unterstützungs- und Begräbnißkassenverein für Nächstenliebe in Bocka und Pöppschen betreffend,

vom 17. Juni 1868.

(Publizirt in Nr. 77 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 23. Juni 1868.)

Nachdem Se. Hoheit der Herzog auf Grund der von dem Kranken-Unterstützungs- und Begräbnißkassenverein für Nächstenliebe in Bocka und Pöppschen neu entworfenen Statuten Seine Genehmigung dazu, daß diesem Verein die ihm Höchsten Orts bereits unterm 4. Februar 1853 verliehenen Rechte einer milden Stiftung verbleiben, zu ertheilen, auch die im §. 33 der erwähnten Statuten wiederum aufgenommene Bestimmung, nach welcher auf die Unterstützungs- und Begräbnißgelder, sowie auf das Vereinsvermögen überhaupt, keinerlei Kummer oder Arrest ausgebracht werden kann, gnädigst zu sanktioniren geruht haben, so wird Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nach Außen wird der Verein durch seinen Vorsteher und in dessen Behinderung durch den Schriftführer vertreten.

Altenburg, den 17. Juni 1868.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern.
Hugo Müller.

---

34. Inhaltsverzeichniß

der Nrn. 14—18 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Von den ferner ausgegebenen Nummern des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten:

Nr. 14, ausgegeben zu Berlin den 19. Mai 1868,

99. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen. Vom 26. März 1868.

100 u. 101. Anzeigen über Ernennungen von Königl. Preuß. Konsuln und Vizekonsuln, sowie des Königl. Preuß. Generalkonsuls zu Triest in gleicher Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde.

Nr. 15, ausgegeben zu Berlin den 27. Mai 1868,

102. Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung. Vom 18. Mai 1868.

103. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern. Vom 22. Februar 1868.

104. Anzeige über die Ernennung des bisherigen Königl. Preuß. Konsuln zu Paramaribo zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 16, ausgegeben zu Berlin den 31. Mai 1868,

105. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft. Vom 29. Mai 1868.

Nr. 17, ausgegeben zu Berlin den 8. Juni 1868,

106. Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollvereine einerseits und Oesterreich andererseits. Vom 9. März 1868.

107. Gesetz, betreffend den Vereins-Zolltarif vom 1. Juli 1865. Vom 25. Mai 1868.

108. Anzeige über die Ernennung von Königl. Preuß. Konsuln zugleich zu Konsuln resp. zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes.

109. Anzeige über die Ertheilung des Exequatur an den Kaiserlich Französischen Vizekonsul zu Kiel Namens des Norddeutschen Bundes.

Nr. 18, ausgegeben zu Berlin den 15. Juni 1868,

110. Gesetz, die Besteuerung des Tabaks betreffend. Vom 26. Mai 1868.

111. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Spanien andererseits. Vom 30. März 1868.

112 u. 113. Anzeigen über Ernennungen zu Konsuln des Norddeutschen Bundes im Namen dieses Bundes.

114. Anzeige über die Beglaubigung des Königl. Preuß. Geschäftsträgers bei der Republik Chili zugleich als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes.

115. Desgl. über die Ertheilung des Exequatur an den Königl. Niederländischen Vizekonsul in Königsberg als Königl. Niederländischer Konsul daselbst.

Berichtigung.

In dem in Stück VII. der Gesetz-Sammlung unter Nr. 17 abgedruckten Gesetze über die Klassensteuer und klassifizirte Einkommensteuer vom 17. März 1868 soll das S. 98 Z. 23 v. o. angeführte Citat nicht lauten (vergl. §. 6, Nr. 6), sondern (vergl. §. 6, Nr. 8). Ebenso sind in demselben Stücke die fortlaufenden Nummern nicht mit 17 und 18, sondern mit 18 und 19 zu bezeichnen.

Herzogl. Sachsen-Altenburgische
Gesetzsammlung.

Stück XII. 1868. Ausgeg. den 30. Juni 1868.

35. Bekanntmachung des Ministeriums, Abth. für das Innere,

den Erlaß eines Markscheider-Reglements betreffend,

vom 22. Juni 1868.

Um die Besitzer von Kohlengruben in den Stand zu setzen, der Vorschrift in §. 1 und 5 der Höchsten Verordnung, die Regelung des Braunkohlenbaues in polizeilicher Hinsicht betreffend, vom 29. Dezember 1865 (Seite 319 der Gesetzsammlung 1865) wegen Einsendung von Grubenrissen an die vorgesetzte Polizeibehörde und wegen Nachtragung der Risse in entsprechender Weise nachzugehen, hat das unterzeichnete Herzogliche Ministerium die Bestellung gehörig geschulter Markscheider, deren sich die Grubenbesitzer bedienen können, beschlossen und das nachstehende Reglement erlassen.

Altenburg, am 22. Juni 1868.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern.
Hugo Müller.

Markscheider-Reglement.

§. 1.

Der Markscheider ist verpflichtet, auf Verlangen der Behörden, der Grubenbesitzer und sonstigen berechtigten Interessenten die markscheiderischen Arbeiten im ganzen Lande auszuführen.

§. 2.

Haftpflicht des Markscheiders.

Der Markscheider ist für die Richtigkeit seiner Arbeiten und Angaben verantwortlich und haftet für jeden Schaden, welcher durch Mängel oder Unrichtigkeit derselben herbeigeführt wird.

§. 3.

Verschwiegenheit.

Die Einsicht der in den Händen des Markscheiders befindlichen Grubenrisse, Zeichnungen, Observationen und Notizen darf nur den Berechtigten gestattet werden. Auch mündliche oder

schriftliche Mittheilungen über Grubenverhältnisse an Unberechtigte sind dem Markscheider untersagt.

§. 4.

Pünktliche Ausführung übernommener Arbeiten.

Ist der Markscheider verhindert, einen Auftrag innerhalb der ihm vom Auftraggeber bestimmten Zeit zu erledigen, so muß er denselben sofort zurückweisen. Die übernommenen Arbeiten hat er bei Vermeidung des Schadensersatzes, nach Befinden auch sofortiger Entlassung pünktlich auszuführen. Von der Ausführung übernommener Aufträge können ihn nur Verhinderungen entbinden, deren Beseitigung nicht in seiner Macht steht. In solchen Fällen hat der Markscheider dem Auftraggeber eine schriftliche Mittheilung zu machen.

§. 5.

Einschreibung in das Grubenbuch.

Der Markscheider ist verpflichtet, jedesmal den Zweck seiner Anwesenheit auf der Grube, mit Datum und Namensunterschrift versehen, in das Grubenbuch zu schreiben.

§. 6.

Verhalten bei außergewöhnlichen Umständen.

Finden sich bei Aufnahme oder Nachtragung der Grubenbaue unzugängliche Punkte, verbrochene Strecken ꝛc., so hat der Markscheider dies im Grubenbuche zu bemerken.

Auch hat er die Pflicht, dem Bergbeamten bei Entdeckung bedenklicher Umstände, unstatthaften Abbaues, Grenzüberschreitungen ꝛc. sofort Anzeige zu erstatten.

§. 7.

Normalmaß.

Das Normalmaß bei den markscheiderischen Arbeiten ist die sächsische Elle.

§. 8.

Zulässige Differenz.

Die zulässige Differenz bei markscheiderischen Arbeiten darf betragen:

1) bei grundrißlichen Darstellungen in der horizontalen Länge $\frac{1}{500}$, in der seitlichen Abweichung des Endpunktes einer Linie $\frac{1}{333}$ ihrer Länge;
2) bei Nivellements in der Grube unter Anwendung des Gradbogens $\frac{1}{5000}$, unter Anwendung hydrostatischer Instrumente $\frac{1}{20000}$ der horizontalen Länge.

Bei Schacht- und Durchschlagsangaben, wo Zug und Gegenzug zu machen ist, dürfen die Differenzen nur die Hälfte der ad 1. und 2. angegebenen Größen betragen.

§. 9.

Gebühren bei unterbleibender Einigung hierüber.

a) Taxe.

Falls nicht eine anderweitige Einigung zwischen dem Auftraggeber und Markscheider stattfindet, ist der letztere berechtigt, entweder nach Diäten (§. 10) oder nach der folgenden Taxe zu liquidiren, in welcher 10 sächsische Lachter = 20 Meter = 35,3 Ellen groß sind.

Nr.	Bei den nachstehend angegebenen Arbeiten.	für Lachter	a. unter Tage. Ngr.	a. unter Tage. Pf.	b. über Tage. Ngr.	b. über Tage. Pf.
1.	Beim Ziehen mit Kompaß und Gradbogen, nach der flachen Schnurlänge	10	8	—	4	—
2.	Beim Ziehen mit Kompaß allein, nach flacher Länge .	10	6	—	3	—
3.	Beim Ziehen mit Gradbogen allein, nach flacher Länge .	10	6	—	3	—
4.	Beim bloßen Messen mit der Schnurkette oder Ellenmaß	10	1	—	—	5
	Anmerkung: Unter Nr. 1 bis 4 werden bei 20 Grad Steigung und darüber die doppelten Sätze berechnet.					
5.	Beim Abstecken von Linien im freien Terrain . .	10	—	—	1	—
6.	Beim Abstecken von Linien im behinderten Terrain .	10	—	—	2	—
7.	Bei der Aufnahme mit Visirinstrumenten nach den Stationslängen	10	—	—	2	—
8.	Für die Bestimmung eines wesentlichen Punktes durch zwei- oder mehrmalige Einschneidung	—	—	—	5	—
	Anmerkung: Unter 7 sind die Seitenabmessungen und unter 8 die Bestimmungen naher und unwesentlicher Punkte nicht zu berechnen.					
9.	Beim Ablothen von Schächten (Saigerschnüre) . .	10	10	—	10	—
10.	Beim bloßen Messen der Schachttiefen	10	5	—	5	—
11.	Für die Angabe eines Ortspunktes, eines Schachtpunktes, einer Ortsstunde (Prahm), einer Markscheiderstufe und derartige Angaben	—	20	—	20	—
	Anmerkung: Bloße Markscheiderzeichen sind nicht zu berechnen.					
12.	Bei Nivellements mit hydrostatischen Instrumenten nach der abgewogenen Länge, im freien Terrain . . .	10	—	—	1	—
13.	Bei solchen Nivellements, im behinderten Terrain . .	10	—	—	2	—
14.	Bei solchen Nivellements, wenn die Längen nicht gemessen werden, für jeden abgewogenen Winkel . . .	—	—	—	3	—

§. 10.

b) Diätensätze.

Es steht dem Markscheider frei, nicht nach der Taxe (§. 9), sondern nach einem Diätensatze von zwei Thalern für den Tag zu liquidiren.

In diesem Falle muß derselbe täglich mindestens 8 Stunden arbeiten; es ist ihm aber dann die Anfertigung der Zeichnungen und sonstigen Arbeiten (§. 15) besonders, und zwar ebenfalls nach einem Diätensatze von zwei Thalern für den Tag zu vergüten.

Bei markscheiderischen Arbeiten anderer, als der unter Taxe (§. 9) gestellten Art, hat im Falle der Nichteinigung zwischen dem Auftraggeber und dem Markscheider der Bergbeamte die Gebührensätze besonders festzustellen oder zu bestimmen, daß die Arbeit nach Diäten liquidirt wird.

§. 11.

Reisekosten.

Außer den in §. 9 und 10 aufgeführten Gebühren steht dem Markscheider eine Reiseentschädigung von 7½ Ngr. pro Meile Eisenbahn, 20 Ngr. pro Meile Landweg und 12 Ngr. für die An- und Abfuhren zu den resp. von den Bahnhöfen zu.

Transportkosten für Instrumente, Karten ꝛc. werden nicht berechnet.

§. 12.

Abrundung der Gebühren.

Bei den Gebührenliquidationen nach §. 9 und 11 findet eine Abrundung in der Weise statt, daß in der Hauptsumme überschießende Längen von weniger als 5 Lachtern zu vollen 5 Lachtern, von mehr als 5 Lachtern zu vollen 10 Lachtern, die Meilenlängen aber zur nächst größern Viertelmeile abgerundet werden.

§. 13.

Gehülfen und deren Gebühren.

Die vom Markscheider verlangten Gehülfen hat der Auftraggeber zu stellen, jedoch steht es dem Markscheider frei, einen angelernten Gehülfen bei gewöhnlichen, zwei solche bei schwierigen Aufnahmen mitzubringen, für welche er 25 Ngr. pro 8stündige Schicht und außerdem 2½ Ngr. pro Meile Reisekosten liquidiren kann. Werden zum Fortkommen der Gehülfen die Eisenbahnen benutzt, so sind anstatt der vorgedachten Meilengebühren Fahrkosten für die III. Klasse der Eisenbahn in Ansatz zu bringen. Inzwischen sind, wo immer möglich, in den Hauptbergbaudistrikten selbst Gehülfen anzulernen.

§. 14.

Gemeinschaftliche Gebühren für mehrere Gruben.

Der Markscheider ist verpflichtet, die Arbeiten von thunlichst viel benachbarten Gruben auf einer einzigen Reise zu verrichten. Es sind dann die Diäten, Reisekosten und Gehülfen-Auslagen auf die einzelnen Gruben nach Verhältniß der auf dieselben verwandten Arbeitszeiten zu vertheilen.

§. 15.

Zu liefernde Arbeiten.

Der Markscheider hat die nachfolgend angegebenen Gegenstände zu fertigen, und zwar, sofern er nach der Taxe (§. 9) liquidirt, unentgeltlich:

1) bei Aufnahme neuer Grubenfelder zwei übereinstimmende Exemplare des Grubenrisses, welche die Tagessituation und die nöthigen Grundrisse und Profile auf einem oder, wenn nöthig, auf zwei getrennten Blättern enthalten;

2) bei andern markscheiderischen Arbeiten die dem beabsichtigten Zwecke entsprechenden Zeichnungen in zwei Exemplaren und die etwa nöthigen Schriftstücke, wie Berechnungen ꝛc.;

3) bei Nachtragungen die Einzeichnung der gefundenen Veränderungen auf beiden ad 1. genannten Exemplaren des Grubenrisses.

Außerdem hat der Markscheider einen Brouillonriß und solche Observationsbücher zu führen, daß aus diesen Materialien stets die §. 23 erwähnte Feststellung der Liquidation ermöglicht ist.

§. 16.

Entschädigung für Papier.

Für das zu den Grubenrissen und sonstigen Zeichnungen verwandte Zeichnenpapier, wozu die beste Sorte zu nehmen ist, hat der Markscheider 1 Ngr. 6 Pf. pro 100 Quadratzoll und, wenn es auf Leinwand gezogen ist, 3 Ngr. 2 Pf. pro 100 Quadratzoll zu liquidiren. Andere Auslagen für Zeichnen- und Schreibmaterialien dürfen nicht liquidirt werden.

§. 17.

Kopien.

Die Gebühren für Kopien von markscheiderischen Zeichnungen sind in jedem einzelnen Falle mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

§. 18.

Maßstab.

Die grundrißlichen Darstellungen sind nach dem Maßstabe von 1 : 800, die Profile nach dem Maßstabe von 1 : 400 anzufertigen. Sollten besondere Verhältnisse eine Ausnahme verlangen, so hat der Markscheider den Maßstab mit dem Bergbeamten zu vereinbaren.

§. 19.

Orientirungslinie.

Auf jedem Grubenriß ist eine Orientirungslinie zu verzeichnen.

§. 20.

Erfordernisse der Grubenrisse.

Auf den Grubenrissen sind die Grenzen, Wege, Tagesgebäude, Schächte, Strecken, Stollen, so wie alle sonstigen auf den Abbau Bezug habenden ober- und unterirdischen Gegenstände zur genauen Darstellung zu bringen, auch die erläuternden Worte und Zahlen beizuschreiben, sofern aus der Zeichnung selbst kein klares Verständniß möglich ist.

Der Markscheider hat den desfallsigen Anforderungen des Bergbeamten zu entsprechen.

§. 21.

Erfordernisse sonstiger Zeichnungen.

Auch bei den übrigen markscheiderischen Zeichnungen wird eine genaue zweckentsprechende Darstellung durch Zeichen, Worte und Zahlen zur Pflicht gemacht.

§. 22.

Kontrole.

Ueber die Thätigkeit des Markscheiders, gemäß dem gegenwärtigen Reglement und namentlich über die richtige Führung des Brouillonrisses und der Observationsbücher, steht dem Bergbeamten die Kontrole zu.

§. 23.

Streitigkeiten bei Liquidationen.

Bei Streitigkeiten über Liquidationen findet sowohl auf Antrag des Markscheiders als des Auftraggebers die endgültige Feststellung durch das unterzeichnete Ministerium statt.

§. 24.

Annahme, Verpflichtung und Entlassung.

Auf das vorstehende Reglement werden die von dem unterzeichneten Ministerium erwählten Markscheider eidlich verpflichtet. Deren Entlassung kann das unterzeichnete Ministerium jederzeit ohne Angabe eines Grundes verfügen.

Altenburg, am 20. Juni 1868.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern.
Hugo Müller.

36. Gesammt-Ministerial-Bekanntmachung

vom 23. Juni 1868,

betreffend die Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz, sowie die Kontrole hinsichtlich des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes.

In Gemäßheit eines von dem Bundesrathe des Zollvereins über Einführung gleichmäßiger Kontrolemaßregeln bei abgabefreier Verabfolgung denaturirten Salzes und über Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz gefaßten Beschlusses und in weiterer Ausführung der betr. Gesammt-Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Januar l. Js. (Seite 13 der Gesetz-Sammlung v. J. 1868) wird hinsichtlich dieses Gegenstandes auf Grund des §. 20 des Salzsteuergesetzes hiermit Folgendes verordnet:

I. Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes ist zu verwenden:

1) ¼ Prozent Eisenoxyd oder Röthel (eisenschüssiger Thon) von guter Beschaffenheit und dunkelrother Farbe, außerdem

2) 1 Prozent Pulver von unvermischtem Wermuthskraut, wenn Siedesalz,
   ½ Prozent desselben Pulvers, wenn Steinsalz zur Bereitung des Viehsalzes verbraucht wird.

Das Wermuthspulver kann durch die doppelte Menge Heuabfälle in völlig zerkleinertem Zustande theilweise, und zwar mit der Maßgabe ersetzt werden, daß zum Siedesalz mindestens noch ¼ Prozent, zum Steinsalz mindestens noch ⅛ Prozent Wermuthspulver verwendet werden muß. Jedoch kann, wenn Steinsalz verwendet wird, statt ½ Prozent Wermuthspulver ¼ Prozent Holzkohle zugefügt werden. Hinsichtlich des Verbrauchs des Viehsalzes findet keine spezielle Kontrole statt. Das betheiligte Publikum wird jedoch mit Bezug auf §. 13 Ziffer 6. des Salzsteuergesetzes noch besonders darauf hingewiesen, daß solches Salz nur zur Fütterung von Vieh oder zur Düngung verwendet werden darf.

Viehsalzgroßhändler, welche solches Salz auf ihren Antrag zum Verkauf bereiten lassen, haben gleich den Salzwerksbesitzern über die vorzunehmenden Salzdenaturirungen nach näherer Anweisung des Generalinspektors des Thüring'schen Zoll- und Handelsvereins in Erfurt Buch zu führen und solches auf Erfordern den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von denselben geforderte Auskunft zu ertheilen. Andere Händler (Zwischenverkäufer) haben den Ankauf und Verkauf von Viehsalz in ihren Büchern unter Bezeichnung der Käufer nach Namen und Wohnort zu vermerken und die Bücher auf Erfordern ebenfalls den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von diesen erforderte Auskunft zu ertheilen.

II. Die Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art oder für Händler zum Zwecke des weiteren Verkaufes an Gewerbtreibende bereiteten Salzes erfolgt entweder

1) mit 5 Prozent kalzinirtem Glaubersalze, oder
2) mit 11 Prozent krystallisirtem Glaubersalze, oder
3) mit 5 Prozent Kiserit und
   ¼ Prozent gemahlener Holzkohle oder Asche.

Die Denaturirung von sonstigem Gewerbesalze erfolgt mit den von den betheiligten Gewerbtreibenden vorgeschlagenen Mitteln, soweit solche bereits genehmigt sind, oder von dem hierzu ermächtigten Herzogl. Ministerium, Abthlg. der Finanzen hier, noch werden genehmigt werden.

Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz beziehen will, muß dasselbe schriftlich unter Angabe seines Wohnortes und des gewerblichen Zwecks, zu welchem das Salz dienen soll, bestellen.

Die verkaufte Menge hat der Salzwerksbesitzer in dem für Privatsalinen vorgeschriebenen Register über die Salzdenaturirungen und Versendung denaturirten Salzes unter einer für Gewerbesalz jeder Sorte besonders anzulegenden Abtheilung, der Großhändler, auf dessen Antrag Gewerbesalz bereitet wird, in dem nach der Bestimmung unter I., jeder andere Händler in dem nach dem beiliegenden Muster vorzuschreibenden Kontrolbuch anzuschreiben. Die Bestellzettel müssen mindestens 9 Monate aufbewahrt werden.

Verkäufer denaturirten Gewerbesalzes stehen unter steuerlicher Aufsicht und sind verpflichtet, die vorgedachten Bücher und Belege auf Erfordern den Steueraufsichtsbeamten vorzulegen, auch jede verlangte Auskunft zu ertheilen.

Gewerbtreibende, welche die Denaturirung des für ihr Gewerbe erforderlichen Salzes in ihren Gewerbsräumen wünschen, haben dies in dem Bestellzettel zu bemerken.

Der Bezug des zu denaturirenden Salzes darf dann nur von Salzwerken oder Niederlagen, in welchen unversteuertes Salz lagert, oder aus dem Auslande stattfinden.

III. Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz bereitet werden soll, muß stets ganz fein gemahlen werden.

Das Viehsalz, so wie das nicht auf den Antrag einzelner Gewerbetreibenden, sondern auf Vorrath zum Verkauf bestimmte Gewerbesalz darf nur auf Salzwerken oder an solchen von dem Generalinspektor des Thüring'schen Zoll- und Handelsvereins zu bestimmenden Orten bereitet werden, an welchen sich Niederlagen unversteuerten Salzes befinden

IV. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen, welche mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten, werden nach Maßgabe des §. 15 des Salzsteuergesetzes mit Ordnungsstrafen von 1 bis 10 Thlrn. geahndet, dafern nicht die Strafen der Defraudation darauf Anwendung finden.

Altenburg, den 23. Juni 1868.

Herzogl. Sächs. Gesammt-Ministerium.

v. Gerstenberg-Zech.

Kontrolregister

für

Zwischenhändler mit denaturirtem Gewerbesalze.

Geführt von

Dies Register enthält Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

den ten

Für jede Sorte Gewerbesalz ist eine besondere Abtheilung anzulegen.

Abtheilung I. Zugang.

A. Gewerbesalz mit Glaubersalz denaturirt.

Laufende Nr.	Salzwerk oder Großhändler, von welchem das Salz bezogen ist.	Nummer des Versendescheines.	Menge des bezogenen Salzes.		Datum der Ankunft des Salzes.
			Centner.	Pfund.	
1.	Salzungen	91	10	„	2. Januar 1869.
2.	Luisenhalle	17	20	„	9. „ „
3.	F. Heine in Gotha . .	„	15	„	3. März 1869.
	Summa 1869	„	45	„	
	Abgang „	„	31	„	
	Bestand Ende 1869	„	14	„	
	Zugang in 1870				
	u. s. w.				

Abtheilung II. Abgang.

Laufende Nr.	Name des Käufers, mit Angabe seines Gewerbes.	Datum des Verkaufes.	Menge des verkauften Salzes.		Bemerkungen des Steuerbeamten.
			Centner.	Pfund.	
1.	Töpfer N. . . .	5. Januar 1869	1	50	ges. N. Oberkontroleur 13/2. 69.
2.	Gerber O. . . .	15. " "	—	50	ges. F. Steueraufseher 17/3. 69.

37. Ministerial-Bekanntmachung,

die Verleihung der Rechte einer milden Stiftung und gewisser Rechtsvergünstigungen an den Verein ehrenvoll verabschiedeter Militärs in Eisenberg betr.,

vom 14. Juni 1868.

(Publizirt in Nr. 79 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 27. Juni 1868.)

Nachdem von Sr. Hoheit dem Herzog dem in Eisenberg zusammengetretenen Verein ehrenvoll verabschiedeter Militärs auf Grund der von demselben errichteten Statuten die Rechte einer milden Stiftung verliehen, auch den in §. 18 der Statuten enthaltenen Rechtsvergünstigungen, nach welchen die von dem Verein seinen Mitgliedern zu gewährenden Unterstützungs- und Begräbnißgelder nicht mit Arrest belegt werden dürfen, die höchste landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist, so wird Solches mit dem Bemerken, daß der Verein nach Außen durch seinen Vorsteher vertreten wird, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 14. Juni 1868.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern.
Hugo Müller.

Herzogl. Sachsen-Altenburgische Gesetzsammlung.

Stück XIII. 1868. Ausgeg. den 11. Juli 1868.

38. Gesammt-Ministerial-Bekanntmachung,

die Ausdehnung der für die Zollvereins-Staaten hinsichtlich der gegenseitigen Gewerbesteuer-Freiheit der Handelsreisenden geltenden Bestimmungen auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz betreffend,

vom 25. Juni 1868.

(Publizirt in Nr. 80 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 30. Juni 1868.)

Unter Bezugnahme auf die Gesammt-Ministerial-Bekanntmachung vom 16. Oktober vorigen Jahres (Seite 141 der Gesetzsammlung 1867) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß amtlicher Benachrichtigung zufolge in Ausführung der Artikel 26 und 29 des Vertrags vom 8. Juli v. J. wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins (Seite 81 ff. des Bundes-Gesetzblattes 1867) die zwischen den Zollvereinsstaaten hinsichtlich des Gewerbebetriebs der Handelsreisenden zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Ankauf von Waaren ohne Steuerentrichtung getroffenen Verabredungen nunmehr auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes, mithin auch auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, zur gegenseitigen Anwendung kommen.

Altenburg, den 25. Juni 1868.

Herzogl. Sächs. Gesammt-Ministerium.
v. Gerstenberg-Zech.

---

39. Bekanntmachung,

die Aufhebung des Saalenfloßamtes zu Kahla betreffend,

vom 29. Juni 1868.

(Publizirt in Nr. 80 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 30. Juni 1868.)

Höchster Anordnung zu Folge wird mit dem 1. Juli d. J. das Herzogl. Saalenfloßamt zu Kahla aufgehoben und dessen Geschäftskreis dem Herzogl. Steuer- und Rentamt daselbst überwiesen.

Altenburg, am 29. Juni 1868.

Herzogl. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.
Sonnenkalb.

---

40. Ministerial-Bekanntmachung,

die Publikation des vom Bundesrath des deutschen Zollvereins erlassenen Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände betreffend,

vom 4. Juli 1868.

Das nachstehende, vom Bundesrath des deutschen Zollvereins auf den Antrag seines Ausschusses für Zoll- und Steuerwesen erlassene Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände, welches vom 1. August 1868 ab in Kraft tritt, wird hierdurch höchstem Befehle gemäß zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 4. Juli 1868.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung für auswärtige und Zollvereins-Angelegenheiten.
v. Gerstenberg-Zech.

Regulativ

über die

zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab.

I. Abschnitt.

Abfertigung der in das Zollvereinsgebiet eingehenden Gegenstände.

§. 1.

Die mittelst der Posten in den Zollverein eingehenden zollpflichtigen Gegenstände zum Bruttogewicht von $^{1}/_{10}$ Zollpfund oder mehr müssen von einer deutlich geschriebenen, offen beiliegenden Inhaltserklärung (Deklaration) begleitet sein, aus welcher sich ersehen läßt:

a) der Name des Adressaten;
b) der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist;
c) die Zahl der einzelnen zu der Sendung gehörigen Poststücke, sowie die Zeichen und Nummern jedes einzelnen;
d) die Gattung der in jedem Poststücke enthaltenen Gegenstände nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung;
e) der Ort und der Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und
f) der Name des Versenders.

Die Inhaltserklärung kann in Deutscher oder in Französischer Sprache abgefaßt sein. Den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in Englischer, Holländischer oder Italienischer Sprache zuzulassen.

Daß eine Inhaltserklärung beigelegt worden, ist von dem Versender auf dem Begleitbriefe (der Begleitadresse) oder, falls ein solcher nicht beigegeben wird, auf der Sendung selbst zu bemerken.



§. 2.

Die Beifügung einer Inhaltserklärung ist nicht erforderlich

1) bei Briefbeuteln und Fahrpostbeuteln, sowie bei den an Stelle derselben zur Anwendung kommenden Briefpacketen und Fahrpostpacketen;
2) bei Zeitungspacketen und Drucksachen;
3) bei Geldfässern, Geldkisten, Geldbeuteln und Geldpacketen;
4) bei Postsendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine solche Behörde repräsentirenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde beziehungsweise einen dieselbe repräsentirenden Beamten gerichtet sind;
5) bei Waarenproben und Mustern zum Brutto-Gewicht von $^1/_2$ Zollpfund oder weniger, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt eingehen, daß über den Inhalt kein Zweifel entstehen kann.

§. 3.

Fehlt eine Inhaltserklärung und soll die zollamtliche Schlußabfertigung nicht schon bei derjenigen Zollstelle erfolgen, welche der Grenze zunächst belegen ist (§. 4), so wird von der letzteren Zollstelle bei dem Eingange der Sendung eine Revisionsnote gefertigt, welche, wenn der Inhalt des Poststückes äußerlich unzweifelhaft zu erkennen ist, den Inhalt speziell bezeichnet, im anderen Falle aber die Angaben enthält, welche sich aus der Adresse auf dem Poststücke oder auf dem Begleitbriefe ergeben, und zugleich bescheinigt, daß die Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorgelegen habe.

Die Revisionsnote vertritt bei der Weiterbeförderung der Sendung die Stelle der Inhaltserklärung. Dieselbe kann jederzeit und bis zur Vornahme der zollamtlichen Schlußabfertigung sowohl Seitens der Postbehörde, als Seitens des Adressaten durch eine Inhaltserklärung in der vorgeschriebenen Form (§. 1) ersetzt werden.

Geschieht dies nicht, so muß sich der Adressat gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Sendungen bei der Schlußabfertigung vorgezogen werden.

Sowohl die Postbehörde als der Adressat sind berechtigt, eine bereits vorliegende Inhaltserklärung, insolange eine spezielle Revision nicht stattgefunden hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

§. 4.

Die nach dem Orte der Zollstelle an der Grenze bestimmten, desgleichen diejenigen Sendungen, welche auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte einen weiteren Ort, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle sich befände, nicht berühren, werden von der Zollstelle an der Grenze sofort vollständig abgefertigt. Das Gleiche geschieht unabhängig vom Bestimmungsorte der Sendung auf das Verlangen des Absenders, wenn dieser hierauf durch eine Bemerkung auf der Inhaltserklärung oder in einer das Poststück offen begleitenden Note ausdrücklich den Antrag gestellt hat.

Die in dem §. 2 unter Nr. 4 aufgeführten Poststücke der Behörden, insofern deren Inhalt aus Akten oder Schriften besteht und dies auf den betreffenden Begleitbriefen oder den Poststücken selbst angegeben oder äußerlich ersichtlich ist, ferner die in dem §. 2 unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Gegenstände der Postladung sind in der Regel den Zollbeamten an der Grenze nur zur allgemeinen Besichtigung vorzulegen und einer weiteren zollamtlichen Behandlung nicht unterworfen. Ebenso findet bei den in §. 2 unter Nr. 5 aufgeführten Waarenproben und Mustern eine zollamtliche Vorabfertigung an der Grenze nicht statt, vielmehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§. 6 ff.) vorgeführt.

Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen bei derjenigen Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, einer zollamtlichen Vorabfertigung (§. 5). Die schließliche Abfertigung (§. 6 ff.) erfolgt am Bestimmungsorte oder, wenn sich daselbst eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, bei einer geeignet gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

§. 5.

Die zollamtliche Vorabfertigung (§. 4) besteht in Folgendem.

Durch diejenige Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, sind die eingehenden Poststücke

a) mit den Inhaltserklärungen und den Postkarten oder nach Bedürfniß mit den Begleitbriefen äußerlich zu vergleichen, etwaige Abweichungen in den Inhaltserklärungen vorzumerken, auch die letzteren mit einem Vermerk über die geschehene Besichtigung zu versehen und fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten (§. 3) zu ersetzen; sodann

b) diejenigen Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zum Zeichen der noch vorbehaltenen Schlußabfertigung (§. 6 ff.) an einer möglichst in die Augen fallenden Stelle (auf der Seite der Signatur oder in der Nähe der Postnummer) mit einer Marke von rothem Papier zu bekleben, welche einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der betreffenden Grenzzollstelle und die Aufschrift „Zollstück" trägt.

Diese Behandlung findet auch bei den im §. 2 unter Nr. 4 aufgeführten Postsendungen dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des §. 4, Absatz 2 nicht zutreffen und dieselben deshalb einer weiteren zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden müssen.

Diejenigen Poststücke, deren Inhalt als zollfrei sofort erkannt worden oder deren Schlußabfertigung gleich bei der ersten Zollstelle an der Grenze erfolgt ist, treten in den freien Verkehr, bedürfen daher auch der Bezeichnung durch eine Marke (lit. b) nicht.

Desgleichen ist von dem unter lit. b. vorgeschriebenen Verfahren Abstand zu nehmen, wenn mehrere Sendungen nach einem Orte, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, kartirt sind, und in verschließbare Wagenabtheilungen, Körbe, Felleisen, Beutel oder sonstige Behälter verpackt werden, welche alsdann unter zollamtlichen Verschluß durch Kunstschlösser oder Plomben zu nehmen sind.

Gehen die nach einem Orte kartirten Sendungen bereits vom Auslande in verschlossenen Wagenabtheilungen oder sonstigen Behältern ein, so hat sich die Zollstelle an der Grenze auf die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses an den Wagenabtheilungen u. s. w. zu beschränken.

Nach der Ankunft der unter Gesammtverschluß genommenen Postsendungen an dem Orte, auf welchen die Postkarte lautet, hat die dortige Zoll- oder Steuerstelle in Bezug auf die weitergehenden Stücke die zollamtliche Vorabfertigung dem Vorstehenden entsprechend vorzunehmen, beziehungsweise nach der Bestimmung lit. b. zu ergänzen.

§. 6.

Zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung werden die mit der Post eingegangenen zollpflichtigen Gegenstände mit den dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten den betreffenden Zoll- oder Steuerstellen (§. 4) übergeben. Die Abfertigung erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Das Verfahren ist indessen ein verschiedenes, je nachdem

a) der Adressat an dem Orte, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, selbst oder in dessen Nähe sich befindet und deshalb der Abfertigung persönlich beiwohnen kann, oder

b) die Sendung ohne Zuziehung des Adressaten zollamtlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an diesen der Poststelle zurückgegeben werden muß.

§. 7.

Befindet sich der Adressat an dem Orte selbst, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, oder in dessen Nähe, so werden die Begleitbriefe (Begleitadressen) oder, wenn solche nicht vorhanden sind, Abschriften der auf den Poststücken befindlichen Adressen, mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehen, durch die letztere an den Adressaten bestellt; diesem wird dabei eine schriftliche oder gedruckte Notiz behändigt, daß das Poststück bei der Zoll- oder Steuerstelle in Empfang zu nehmen sei. Sache des Adressaten ist es alsdann, das Poststück von der Zoll- oder Steuerstelle abzuholen oder abholen zu lassen, nachdem er selbst oder sein Beauftragter dort durch Vorzeigung des abgestempelten Begleitbriefs (Begleitadresse), beziehungsweise der abgestempelten Abschrift von der Adresse sich ausgewiesen, der Revision angewohnt und den Zoll entrichtet hat. Das Begleitpapier kann dem Adressaten auf seinen Wunsch zurückgegeben werden, ist jedoch zum Zeichen der geschehenen Abholung des Poststücks auch mit dem Stempel der Zoll- und Steuerstelle zu versehen, nachdem auf der Adresse der Zollbetrag oder die Zollfreiheit kurz bemerkt und dies durch die Unterschrift eines Abfertigungsbeamten bescheinigt worden ist.

Die Abfertigung der Waarenproben und Muster (§. 2, Z. 5) kann ohne Zuziehung des Adressaten von der Postbehörde veranlaßt werden.

§. 8.

Soll die Postsendung, entfernt von dem Wohnorte des Adressaten, ohne dessen Zuziehung, sei es bei der Zollstelle an der Grenze oder bei einer der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerstellen, schließlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an den Adressaten der Poststelle zurückgegeben werden, so begiebt sich ein Postbeamter zu der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle, weist sich dort als zur Abholung beauftragt aus durch Vorzeigung des Begleitbriefes (der Begleitadresse) oder, in Ermangelung eines solchen, durch eine mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehene Abschrift der auf dem Poststücke befindlichen Adresse, und wohnt sodann der zollamtlichen Revision des Poststückes bei; derselbe hat für die Oeffnung des Kollo und die Darlegung der Waaren zur Revision, sowie für deren Wiederverpackung Sorge zu tragen und entrichtet den Zoll gegen Zollquittung.

Die Versiegelung des zollamtlich abgefertigten Poststücks hat darauf durch die Post- und die Zoll- oder Steuerstelle gemeinschaftlich zu geschehen, auch ist von der letzteren der vorgezeigte Begleitbrief, beziehungsweise die Adresse zum Zeichen der geschehenen Verzollung des Poststücks mit ihrem Stempel zu bedrucken. Die durch die Wiederverpackung des Poststückes etwa entstehenden baaren Auslagen hat die Postbehörde vorschußweise zu berichtigen, auch für den Rücktransport desselben zur Poststelle zu sorgen. Die Poststelle übernimmt demnächst die Weiterbeförderung der nunmehr in den freien Verkehr gesetzten Sendung an den Adressaten und zieht von diesem die bei der Zollabfertigung entstandenen baaren Auslagen an Zoll und Verpackungskosten ohne Ansatz einer Vorschußgebühr wieder ein.

§. 9.

Die Poststelle wie die Zoll- oder Steuerstelle sind befugt, auch in solchen Fällen, in welchen der Adressat sich nicht am Orte oder in dessen Nähe befindet, die Anwesenheit des Adressaten oder eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters desselben bei der Revision zu verlangen.

Dieses Verlangen muß insbesondere dann gestellt werden:

1) wenn das Poststück sich nicht in tadelfreiem äußerem Zustande befindet und wenn deshalb das Garantieverhältniß der Postverwaltung mit in Frage kommt;
2) wenn der Inhalt des Poststückes nach der Inhaltserklärung in leicht zerbrechlichen oder solchen Gegenständen besteht, die einer besonderen kunstvollen Verpackung bedürfen.

In diesen Fällen ist der Adressat durch die Postbehörde zu ersuchen, der Revision beizuwohnen oder einen Dritten dazu zu bevollmächtigen. Zugleich ist dem Adressaten der Begleitbrief (die Begleitadresse) oder in dessen Ermangelung eine Abschrift der Adresse zuzusenden. Wird die Zuziehung des Adressaten bei der Revision von der Zoll- oder Steuerstelle verlangt, so hat sich dieselbe dieserhalb schriftlich an die Poststelle zu wenden.

Das Verlangen der Zuziehung des Adressaten kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Veranlassung hierzu sich erst bei der Revision in Gegenwart des Postbeamten ergiebt.

Soweit bezüglich der im §. 2 unter Nr. 4 bezeichneten Poststücke an Behörden eine Schlußabfertigung vorbehalten ist (§. 5), sind dieselben ebenfalls den Zoll- oder Steuerstellen auszuhändigen. Die zollamtliche Revision unterbleibt jedoch, wenn von der Behörde, an welche die Sendung gerichtet ist, eine Bescheinigung über den Inhalt ertheilt wird. Es erfolgt alsdann auf Grund der letzteren die zollfreie Ablassung oder, falls der Inhalt zollpflichtig ist, die Erhebung des Eingangszolles.

§. 10.

Die Verzollung erfolgt jedesmal nach dem Ergebniß des Revisionsbefundes.

§. 11.

Hat der Adressat den Bestimmungsort des Poststückes verlassen, aber Auftrag wegen Nachsendung des Gegenstandes gegeben, oder wird von ihm die Weitersendung desselben ohne vorherige Eröffnung und Revision beantragt, so kann ein solches Poststück mittelst der Post weiter befördert werden, nachdem die Zoll- oder Steuerstelle, welcher dasselbe zunächst übergeben worden, die Inhaltserklärung, beziehungsweise die Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk versehen und mit diesem Papier das Poststück an die Poststelle zurückgegeben hat.

Ist der neue Bestimmungsort im Zollvereinsgebiet belegen, so wird die Sendung nebst Inhaltserklärung oder Revisionsnote der Zoll- oder Steuerstelle jenes Ortes durch die Post zugeführt.

Liegt der neue Bestimmungsort außerhalb des Vereinsgebietes, so wird das Poststück nebst Inhaltserklärung dorthin nachgesandt (§. 12).

§. 12.

So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zoll- oder Steuerbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen.

Bei Sendungen, welche, weil der Adressat die Annahme verweigert hat oder nicht zu ermitteln ist, unbestellbar sind, ist zu unterscheiden, ob die schließliche Abfertigung

a) noch nicht stattgefunden, oder
b) bereits stattgefunden hat.

Im Falle zu a. ist die Zoll- oder Steuerstelle, welcher das Poststück übergeben worden, von der Poststelle, unter Vorzeigung des mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefes, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, um Rückgabe des Poststückes zu ersuchen. Die Zoll- oder Steuerstelle versieht hierauf die Inhaltserklärung, beziehungsweise Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk und giebt das Poststück nebst dem letztgedachten Papier an die Poststelle zurück, welche die Rücksendung besorgt.

Im Falle zu b. hat die Poststelle das in freien Verkehr gesetzt gewesene Poststück der Zoll- oder Steuerstelle, von welcher die Schlußabfertigung geschehen war, nebst dem, mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben wieder vorzulegen. Sie empfängt alsdann den gezahlten Eingangszoll gegen Rückgabe der Zollquittung zurück, nachdem diese von der Poststelle mit Gegenquittung und einem Atteste über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung des Poststücks versehen worden ist. Die Zollstelle überzeugt sich von der Identität des Inhaltes mit dem bei der früheren Revision vorgefundenen, legt das Poststück unter amtlichen Verschluß und giebt dasselbe, von einer offenen Inhaltserklärung begleitet, an die Poststelle behufs der Rücksendung zurück.

Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, unabgeholt, so werden solche entweder nach Maßgabe der obigen Vorschriften wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt.

Im Fall sie innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, ist von denselben der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

II. Abschnitt.

Abfertigung der aus dem Zollvereinsgebiete mit den Posten ausgehenden Gegenstände.

§. 13.

Sollen ausgangszollpflichtige Gegenstände des freien Verkehrs aus dem Zollvereinsgebiete mittelst der Posten nach dem Zollvereinsauslande versendet werden, so liegt dem Absender ob, vorher bei der Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber erhaltene Quittung muß der Absender dem Poststücke offen beifügen. Die Postbehörde versieht diese Quittung mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und übergiebt dieselbe der Ausgangszollstelle.

§. 14.

Wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage mittelst der Posten in das Zollvereinsausland gesandt werden sollen, so wird dem Absender darüber ein Begleitschein oder ein diesen vertretendes Abfertigungspapier ertheilt und dem Poststücke beigefügt. Der Absender haftet für den Eingangszoll nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf dem Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse muß seitens des Absenders vermerkt sein „nebst Begleitschein".

Die Postbehörde versieht das zollamtliche Begleitpapier mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und stellt das letztere mit dem Abfertigungspapier der Ausgangszollstelle zu.

§. 15.

Pässe, welche zur Erlangung des Anspruches auf zollfreie Wiedereinlassung der in das Zollvereinsausland zu versendenden Muster von den Zollbehörden ertheilt worden sind (Musterpässe), müssen bei der Einlieferung der Sendungen zur Post den Begleitbriefen oder Begleitadressen offen beigefügt sein, damit der Ausgang von der betreffenden Zollstelle bescheinigt werden kann.

III. Abschnitt.

Abfertigung von Gegenständen, welche mit den Posten durch das Zollvereinsgebiet durchgeführt werden.

§ 16.

Den zur Durchführung durch das Zollvereinsgebiet bestimmten Poststücken ist von dem Absender eine Inhaltserklärung nach Maßgabe der Vorschriften im §. 1 beizufügen.

Die Poststücke werden beim Eingange in das Zollvereinsgebiet zollamtlich ebenso behandelt, wie solches im §. 5 rücksichtlich der im Zollvereinsgebiete verbleibenden Poststücke vorgeschrieben ist. Beim Ausgange werden den abfertigenden Zollbeamten sämmtliche Inhaltserklärungen beziehungsweise Revisionsnoten und auf Verlangen die Postkarten oder die Begleitbriefe zur Vergleichung mit den ausgehenden Poststücken vorgelegt.

Der Zollbehörde bleibt vorbehalten, auf solchen Kursen, auf welchen die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet zweckmäßig unter Gesammtverschluß erfolgen kann, namentlich in den Fällen, in denen die Durchführung ohne Wagenwechsel erfolgt, die desfallsige Vorschrift des §. 5 in Anwendung zu bringen, oder auch statt des Gesammtverschlusses amtliche Begleitung eintreten zu lassen.

IV. Abschnitt.

Abfertigung von Postsendungen, welche aus einem Orte des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach einem anderen Orte des Zollvereinsgebietes gehen.

§. 17.

Bei Gegenständen des freien Verkehrs, welche von vereinsländischen Postanstalten aus Orten des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach Orten des Zollvereinsgebietes befördert werden sollen, bedarf es der Beifügung von Inhaltserklärungen nicht. Die zum Durchgange durch das Zollvereinsausland bestimmten Poststücke werden von der Ausgangsstelle unter zollamtlichen Gesammtverschluß oder, soweit dies nicht ausführbar, unter Einzelverschluß gesetzt, und es wird, daß und wie dies geschehen, auf den Postkarten bescheinigt. Beim Wiedereingange prüft die Eingangszollstelle die Unverletztheit des amtlichen Verschlusses, worauf die Gegenstände in den freien Verkehr gesetzt werden. An Stelle des Verschlusses kann auch amtliche Begleitung treten.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann, namentlich auf kurzen das Ausland berührenden Straßenstrecken, von dem zollamtlichen Verschlusse oder von der amtlichen Begleitung Abstand genommen werden. Die Eingangszollstelle hat in diesem Falle durch Vergleichung der Poststücke mit den Postkarten oder den Begleitbriefen von der Abstammung derselben aus dem freien Verkehre des Zollvereins Ueberzeugung zu nehmen.

V. Abschnitt.

Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§. 18.

Wenn der Inhalt eines Poststücks bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung (§. 1) übereinstimmend befunden wird und nach den obwaltenden Umständen der Verdacht einer beabsichtigten Defraudation begründet erscheint, so wird nach den wegen unrichtiger Deklaration im Zollstrafgesetz enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Herzogl. Sachsen-Altenburgische
Gesetzsammlung.

Stück XIV. 1868. Ausgeg. den 28. Juli 1868.

41. Ministerial-Bekanntmachung,

die Zahlung der Marschkompetenzen an die zur Einziehung kommenden Rekruten und Reservisten ꝛc. betreffend,

vom 19. Juni 1868.

In Beziehung auf die Verpflichtungen, welche das laut höchsten Patents vom 5. Oktober 1867 (Ges.-Samml. S. 103) auch für das hiesige Land in Geltung getretene Königl. Preuß. Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen vom 5. Oktober 1834 den Gemeinden, Steuerempfängern, Steuerbehörden ꝛc. auferlegt, sehen sich die unterzeichneten Ministerialabtheilungen veranlaßt, Nachstehendes bekannt zu machen, resp. zu verordnen.

I.

Die zum Militärdienst einberufenen Rekruten und Reservisten (§. 17), sowie die als Prozent-Mannschaften einbeorderten Leute (§. 18), ingleichen bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei der Mobilmachung die Landwehrleute des Beurlaubtenstandes (§. 71) haben auf dem Marsche aus ihrer Heimath*) in das Landwehrbataillons-Stabsquartier oder nach einem anderen Sammelplatze drei Meilen unentgeltlich zurückzulegen, für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Landwehrbataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz aber ein Meilengeld, und zwar:

a) Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute — 1 Sgr. 3 Pf. = 1 Ngr. $2^1/_2$ Pf.,
b) Unteroffiziere aller Grade, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede — 1 Sgr. 9 Pf. = 1 Ngr. $7^1/_2$ Pf.

pro Meile zu beziehen.

Dieses Meilengeld soll den einberufenen Heerespflichtigen in ihrem Heimathsorte bei ihrem Abgange vorschußweise durch die betreffende Ortsgemeinde gegen Quittungsvermerk ausgezahlt werden. (§. 20, alin. 1.)

---

*) Die Heimath der einzuziehenden Leute im Sinne des §. 12 des Reglements vom 5. Oktober 1854 ist derjenige Ort, an welchem sie zur Zeit der Einberufung ihren Wohnsitz haben.

Für die im Auslande befindlichen ist durch die Gesetze bestimmt, welcher inländische Ort als ihre Heimath zu betrachten ist.

An diesem Heimathsort müssen sich die Heerespflichtigen behufs der reglementmäßigen Weiterbeförderung auf eigene Kosten einfinden.

II.

Die aus der Heimath **einzeln** direkt zum Truppentheil einbeorderten, das Landwehrbataillons-Stabsquartier oder einen anderen Sammelplatz also nicht berührenden Rekruten und Reservisten haben, falls die Entfernung ihrer Heimath vom Truppentheil drei Meilen übersteigt, für diese weitere Entfernung excl. der ersten 3 Meilen, von der absendenden Ortsgemeinde vorschußweise die volle Marschverpflegung incl. Brot und Löhnungsrest, nämlich:

a) Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute — 6 Sgr. 3 Pf.,

b) Sergeanten incl. Vize-Feldwebel und Vize-Wachtmeister, Feuerwerker 2. und 3. Klasse, Unteroffiziere, Bombardiere, Ober-Pioniere, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede — 7 Sgr. 9 Pf.,

c) Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister, Feuerwerker 1. Klasse, Portepeefähnriche, Roßärzte — 10 Sgr. 9 Pf.,

für jeden Marsch- und Ruhetag zu erhalten.

Befindet sich der Truppentheil der Einkommenden an demselben Orte, welcher das Stabsquartier ihres Landwehrbataillons ist, so sind sie stets als in letzteres beordert zu betrachten und für den Marsch dorthin mit Meilengeld zu verpflegen.

III.

Liquidirt und angewiesen werden die Zahlungen für die Marschverpflegung wie das Meilengeld und zugleich mit demselben (§. 39) nach dem nachstehenden Schema A:

Schema A.

Nachweisung

der von der Gemeinde (Steuer-Rezeptur) N. N., Kreis N., Bezirk des ten Bataillons ten Landwehr-Regiments an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlten Beträge.

Laufende №	Datum der Einberufungs-Ordre.	Bezeichnung der Personen und Märsche.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Quittung des Empfängers.
		I. Meilengeld von N. N. nach dem Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier P.				
		Entfernung 9½ Meilen, zu vergüten 7 Meilen:				
1.	10/3. 54.	Rekrut B., auf 7 Meilen à 1 Sgr. 3 Pf.	—	8	9	(gez.) B ....
2.	—	Reservist Unteroffizier C., 7 Meilen à 1 Sgr. 9 Pf.	—	12	3	(gez.) C ....
3.	—	Trainsoldat D., 7 Meilen à 1 Sgr. 3 Pf.	—	8	9	××× Handzeichen des D.
		u. s. w.				
		II. Direkt zum Linien-Truppentheil sind einbeordert und mit Marschverpflegung pro Tag verpflegt:				
1.	20/3. 54.	Reservist E. von N. N. nach der Garnison Z., Entfernung 20 Meilen, nach dem Tarif 7 Tage à 6 Sgr. 3 Pf.	1	13	9	(gez.) E ....
2.	—	Reservist Unteroffizier F., 7 Tage à 7 Sgr. 9 Pf.	1	24	3	(gez.) F ....
		u. s. w.				
		in Summa	4	7	9	

Daß obige Summe von (geschrieben Thlr. . . . .) an die genannten Leute wirklich gezahlt worden ist, und daß dieselben durch Namensunterschrift, respektive als des Schreibens unkundig durch Unterkreuzung eigenhändig quittirt haben, wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den . . . .

(Unterschrift der zahlenden Militär- oder Kommunal-Behörde, resp. des zahlenden Steuerempfängers.

Vorstehende Nachweisung ist nach den diesseitigen Listen, den Entfernungen und in calculo revidirt und festgestellt und wird mit (geschrieben Thlr. . . . .) zur Anrechnung visirt.

N. N., den . . . .

Das Landraths-Amt (Kreishauptmann).

NB. Wenn sich die Landwehr-Bataillone, Lazareth-Kommissionen oder sonstige Militär-Behörden dieses Schema's zur Liquidirung von Meilengeldern ɪc. bedienen, so fällt die Attestirung durch das Landraths-Amt selbstredend fort.

Anmerkungen.

1. Angefangene Meilen werden nach §. 8 des Reglements als volle $9\frac{1}{2}$ Meilen als 10 Meilen berechnet und nach Abzug von 3 Meilen im vorliegenden Falle 7 Meilen vergütet.

   3 Meilen und darunter werden unentgeltlich zurückgelegt. (§. 17.)
   Alle Entfernungen sind auf dem gradesten Landwege zu berechnen. Die Umwege, welche die Eisenbahnen oder Dampfschiffe machen, bleiben außer Betracht.

2. Leute, welche in das Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier beordert werden, erhalten stets nur das Meilengeld, auch wenn ihr Linien-Truppentheil an demselben Orte steht, cfr. §. 38 des Reglements.

3. In der Nachweisung werden alle Meilengeld-Empfänger hintereinander aufgeführt, dann folgen ebenso die mit Marschverpflegung zum Linien-Truppentheil Abgesendeten, cfr. §. 38 des Reglements.

IV.

Die Entfernungen, für welche Zahlungen an Marschverpflegung oder Meilengeld zu leisten sind, werden nach dem geraden Landwege (auf Chausseen und Kommunikationswegen) berechnet.

Angefangene Meilen werden als volle berechnet. (§. 8.)

V.

Auf je drei Meilen wird ein Marschtag gerechnet. Nach drei hintereinander folgenden Marschtagen haben die Leute einen Ruhetag, für welchen sie marschmäßig verpflegt werden, wenn sie am folgenden fünften Tage den Marsch fortsetzen. Bleiben sie aber am fünften Tage oder länger an demselben Orte, so haben sie weder für den vierten (Ruhe-) Tag, noch für die folgenden (Liege-) Tage Ansprüche auf die Marschverpflegung. (§. 9.)

Zur Berechnung der Marsch- und Ruhe-Tage dient die anliegende Tabelle sub B. (im Anhange des Reglements sub D.):

Schema B.

Tarif

der Marsch- und Ruhe-Tage für einzeln abzusendende Rekruten und Reservisten.

Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.
1	—	41	16	81	34	121	51
2	—	42	16	82	34	122	52
3	—	43	16	83	35	123	52
4	1	44	18	84	35	124	52
5	1	45	18	85	35	125	54
6	1	46	18	86	36	126	54
7	1	47	19	87	36	127	54
8	2	48	19	88	36	128	55
9	2	49	19	89	38	129	55
10	2	50	20	90	38	130	55
11	3	51	20	91	38	131	56
12	3	52	20	92	39	132	56
13	3	53	22	93	39	133	56
14	4	54	22	94	39	134	58
15	4	55	22	95	40	135	58
16	4	56	23	96	40	136	58
17	6	57	23	97	40	137	59
18	6	58	23	98	42	138	59
19	6	59	24	99	42	139	59
20	7	60	24	100	42	140	60
21	7	61	24	101	43	141	60
22	7	62	26	102	43	142	60
23	8	63	26	103	43	143	62
24	8	64	26	104	44	144	62
25	8	65	27	105	44	145	62
26	10	66	27	106	44	146	63
27	10	67	27	107	46	147	63
28	10	68	28	108	46	148	63
29	11	69	28	109	46	149	64
30	11	70	28	110	47	150	64
31	11	71	30	111	47		
32	12	72	30	112	47		
33	12	73	30	113	48		
34	12	74	31	114	48		
35	14	75	31	115	48		
36	14	76	31	116	50		
37	14	77	32	117	50		
38	15	78	32	118	50		
39	15	79	32	119	51		
40	15	80	34	120	51		

Bemerkungen.

Angefangene Meilen werden voll, $3\frac{1}{4}$ Meilen z. B. für 4 berechnet.

Die ohne Entschädigung zurückzulegenden drei Meilen sind hier bei Berechnung der Tage überall schon in Abrechnung gebracht.

VI.

Die Nachweisungen wegen der gezahlten Meilengelder, resp. Marschverpflegungen haben die betreffenden Gemeinden nach dem Schema A. aufzustellen und der betreffenden Kreishauptmannschaft zur Prüfung und Feststellung der angegebenen Entfernungen, der Sätze und des Kalküls, sowie zur Visirung vorzulegen.

Hiernächst werden den Gemeinden gegen Aushändigung der geprüften und festgestellten Nachweisungen die bezüglichen Beträge von dem Ortssteuerschulzen, welcher hier zu Lande die Funktionen eines Steuerempfängers im Königreich Preußen hat, beziehungsweise von dem nächstzuständigen Steuer- und Rentamte restituirt.

Von den Ortssteuerschulzen werden die Nachweisungen den betreffenden Steuer- und Rent-Aemtern und von Letzteren der Herzoglichen Finanzhauptkasse zugerechnet.

Die Herzogliche Finanzhauptkasse berechnet die solchergestalt für den Militärfonds geleisteten Vorschüsse der betreffenden Korps-Zahlungsstelle unter Aushändigung der bezüglichen Nachweisungen.

Die von den Kreishauptleuten festgesetzten Entfernungen unterliegen keiner weiteren Prüfung der Intendanturen.

Für die in den angerechneten Zahlungsnachweisungen vorkommenden Unrichtigkeiten sind unter Vermittelung der Kreishauptleute die betreffenden Gemeinden in Anspruch zu nehmen. (§. 20.)

VII.

Die zur Zeit der Einziehung an vorübergehenden, namentlich ansteckenden Krankheiten leidenden, sowie die auf dem Marsche zu ihren Truppentheilen erkrankten Rekruten und Reservisten, nicht minder die zur Zeit der allgemeinen Entlassung kranken oder auf dem Marsche in die Heimath erkrankenden Reserve-Mannschaften sind (wo es nöthig, mittels Vorspannes) dem nächsten Militär-Lazareth zu überweisen.

Ist ein solches nicht am Orte und der Kranke nach ärztlichem Ermessen nicht transportabel, so liegt es den betreffenden Kommunalbehörden ob, für Kur und Pflege des Patienten zu sorgen. — Sie liquidiren die desfallsigen Kosten demnächst bei der Intendantur des Bezirks.

Altenburg, am 19. Juni 1868.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern.
Hugo Müller.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung der Finanzen.
Sonnenkalb.

42. Gesammt-Ministerial-Bekanntmachung,

den zwischen dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie abgeschlossenen Hoheits-Ausgleichungs-Vertrag betreffend,

vom 22. Juni 1868.

Zwischen dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie ist zum Zweck einer vollständigen Grenz- und Hoheitspurifikation durch beiderseits hierzu beauftragte Kommissarien unter dem 30. Mai 1868 folgender Hoheits-Ausgleichungs-Vertrag vereinbart worden

Hoheits-Ausgleichungs-Vertrag

zwischen dem

Herzogthum Sachsen-Altenburg

und dem

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Zwischen dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie bestanden, zum Theil seit langer Zeit, verschiedene Irrungen insofern, als der Lauf der Landesgrenze sowohl auf dem Hauptgrenzzug, als innerhalb mehrerer gemischter Ortschaften und Fluren mehrfach, somit aber auch die Territorialhoheit über eine namhafte Zahl von Grundstücken, bezüglich Grundstückstheilen streitig resp. ungewiß geworden war, als ferner von jedem der beiden Staaten hinsichtlich verschiedener durch den anerkannten Landesgrenzzug zu dem Gebiete des anderen Staats abgegrenzter Grundstücke bestrittene Hoheitsrechte ausgeübt oder wenigstens beansprucht wurden, und als endlich hinsichtlich mehrerer der gemischten Ortschaften und Fluren über die Kompetenzen der beiderseitigen Behörden in Gemeindeangelegenheiten Zweifel und Meinungsverschiedenheiten vorlagen.

Beseelt von dem Wunsche, soweit thunlich diese Irrungen und die damit verbundenen vielfachen Unzuträglichkeiten im Wege freundnachbarlicher Vereinbarung zu beseitigen und überhaupt eine Purifikation der beiderseitigen Gebiete herbeizuführen, beauftragten

I. Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg
 Höchstihren Geheimen Justiz- und Appellationsgerichtsrath, nunmehrigen Geheimen Staatsrath Heinrich Moritz Friedrich Lorentz,

II. Seine Durchlaucht der Fürst Reuß j. L.

1) Höchstihren Regierungsrath, nunmehrigen Staatsrath Dr. Emil Heinrich von Beulwitz,

2) Höchstihren Geheimen Justizrath, nunmehrigen Landrath Dr. Karl Moritz Semmel,

mit den diesfallsigen Erörterungen und Verhandlungen.

Diese Beauftragten haben hierauf, nachdem schon früher hinsichtlich der Jagdverhältnisse in den gemischten Fluren Rüdersdorf und Kraftsdorf, sowie hinsichtlich der Gemeindeverhältnisse in Rüdersdorf besondere, beiderseits höchsten Orts genehmigte und zur Ausführung gelangte Vereinbarungen getroffen worden, bezüglich nachdem sie zuvor sich gegenseitig die in Frage kommenden beiderseitigen Hoheits-Ansprüche in übersichtlicher Darstellung mitgetheilt und durch vielfache Erörterungen an Ort und Stelle die hervorgetretenen Differenzen, nach ihrem Gegenstande und Umfange, näher konstatirt, namentlich auch die gemeinschaftliche Grenze der beiderseitigen Staatsgebiete, soweit deshalb eine Differenz nicht vorlag, unter Bezugnahme auf die betreffenden Flurkarten, soweit dies nicht bereits früher geschehen, festgestellt hatten, in mehrfachen Konferenzen über die Beilegung der bestehenden Irrungen und einige im Laufe der angestellten Erörterungen als äußerst zweckmäßig erkannte Hoheits-Austauschungen verhandelt, und schließlich mit dem Vorbehalt der beiderseitigen höchsten Genehmigung folgenden

Hoheits-Ausgleichungs-Vertrag

verabredet.

A.

Vereinbarungen hinsichtlich der streitig resp. zweifelhaft gewordenen beiderseitigen Hoheitsansprüche.

I. Sachsen-Altenburg erkennt an die volle Landeshoheit des Fürstenthums Reuß j. L. über folgende Grundstücke:

a) In der gemischten Flur Roschitz:

Bezeichnung nach der altenburgischen Landesvermessung. [Der altenburgische Acker hält 200 □Ruthen, die Ruthe zu 10 Ellen (= 18 Fuß rheinländisch oder preußisch), die Elle zu 21 Zoll 7,2 Linien des in Preußen regulirten rheinländischen Maßes.]			Reußische Bezeichnung. [Der reußische Morgen hält 180 Quadratruthen, die Ruthe 12 Fuß à 139,13 pariser Linien.]	Besitzer.
1. Trakt. I. Tab. 1 K. II. (U K. Nr. 65) zum Theil (noch unvermessen)		=	Kat. von Roschitz Fol. 1 Nr. 7 — M. 45,60 □R.	Gemeinde (Dorfraum)
2. Tr. I. Tab. 1 A. a. 1 (nicht bes. vermessen) Thurm und Treppenhaus			„ „ 2 „ 8 — „ 4,3 „	Rittergut Roschitz.
3. Tr. I. Tab. 1 E.	— Ack. 22½ □R.	=	„ „ 3 „ 1 — „ 51,3 „	Christian Friedrich Ezold in Roschitz.
4. „ I. „ 2 Nr. 100	⅝ „ 20 „	=	„ „ 3 „ 16 1 „ 146,7 „	
5. „ I. „ 2 „ 104	¼ „ 13 „	=	„ „ 3 „ 14 — „ 141,9 „	
6. „ II. Nr. 51	¾ „ — „	=	„ „ 3 „ 47 1 „ 158,0 „	
7. „ II. „ 81	¼ „ 5 „	=	„ „ 15 „ 41 — „ 123,9 „	
8. „ III. „ 12 a.	1⅛ „ 6½ „	=	„ „ 3 „ 52 2 „ 161,6 „	
9. „ I. Tab. 2 Nr. 3	— „ 1½ „	=	„ „ 3 „ 36 — „ 3,4 „	

Bezeichnung nach der altenburgischen Landesvermessung.	Ack.	□R.		Reußische Bezeichnung.	Fol.	Nr.	M.	□R.	Besitzer.
10. Tr. I. Tab. 1 F.	¼ Ack.	4½ □R.	=	Kat. von Roschitz	Fol. 4	Nr. 2	— M.	95,5 □R.	Johann Christian Gottl. Steinmetzger in Roschitz.
11. " I. " 2 Nr. 96	½ "	4 "	=	"	" 4	" 17	1 "	54,3 "	
12. " I. " 2 " 98	1⅝ "	12 "	=	"	" 4	" 18	4 "	39,4 "	
13. " I. " 2 " 103	¼ "	19 "	=	"	" 4	" 15	— "	155,5 "	
14. " I. " 2 " 109 a. b.	1⅝ "	20½ "	=	"	" 4	" 13	4 "	114,9 "	
15. v. Tr. I Tab. 2 Nr. 143 a. b. ((U. K. Nr. 215 a. b.)	⅝ "	9 ")c. ¼	—	"	" —	" —	c. "	45 "	noch nicht bes. vermessen.
16. Tr. I. Tab. 2 Nr. 143 c.	3¼ "	— "	=	"	" 4	" 34	8 "	24,3 "	Johann Christian Gottl. Steinmetzger daselbst.
17. " I. " 2 " 147	3¼ "	15 "	=	"	" 4	" 34	8 "	24,3 "	
18. " I. " 2 " 151 b.	1⅜ "	8 "	=	"	" 4	" 32	7 "	15,4 "	
19. " I. " 2 " 155	1⅜ "	8 "	=	"	" 4	" 33 }	9 "	103,8 "	
20. " I. " 2 " 189	1⅜ "	— "	=	"	" 4	" 33 }		"	
21. " I. " 2 " 210	1⅝ "	3 "	=	"	" 4	" 19	3 "	79,3 "	
22. " I. " 2 " 1	— "	2⅛ "	=	"	" 4	" 22	4 "	18,1 "	
23. " I. " 2 " 10	— "	1¼ "	=	"	" 4	" 35	— "	4,7 "	
24. " II. Nr. 33	1⅜ "	21½ "	=	"	" 4	" 38	— "	3,9 "	
25. " II. " 38	⅜ "	2 "	=	"	" 4	" 50	4 "	60,8 "	
26. " II. " 50	2 "	8 "	=	"	" 4	" 49	1 "	106,2 "	
27. " III. " 11 a.	⅞ "	19 "	=	"	" 4	" 48	5 "	19,4 "	
28. " I. Tab. 1 J.	— "	15¾ "	=	"	" 4	" 51	2 "	77,1 "	
29. " I. " 2 Nr. 69	— "	20 "	=	"	" 4	" 6	— "	36,5 "	
30. " I. " 2 " 79	⅜ "	17 "	=	"	" 4	" 12	— "	45,1 "	
31. " II. Nr. 52	⅞ "	— "	=	"	" 4	" 54	1 "	140 "	
32. " II. " 80	⅛ "	22½ "	=	"	" 4	" 46	2 "	34,3 "	
33. " I. Tab. 1 G.	¼ "	4½ "	=	"	" 4	" 40	— "	107,0 "	
34. " I. " 2 Nr. 65	⅛ "	10 "	=	"	" 5	" 3	— "	58,6 "	Johanne Christiane Müller geb. Thomaß in Roschitz.
35. " I. " 2 " 168	2 "	1 "	=	"	" 5	" 11	— "	78,9 "	
36. " I. " 2 " 175	⅛ "	11 "	=	"	" 5	" 26	5 "	3,6 "	
37. " I. " 2 " 8	— "	2 "	=	"	" 5	" 25	1 "	70,1 "	
38. " II. Nr. 62	1⅛ "	8 "	=	"	" 5	" 37	— "	4,5 "	
39. " II. " 74 a. b.	1⅛ "	9 "	=	"	" 5	" 45	2 "	164,7 "	
40. " III. " 8 a. b. c. d.	2⅛ "	22 "	=	"	" 5	" 43	2 "	167,2 "	
41. " I. Tab. 1 H. 1	— "	7½ "	=	"	" 5	" 53	6 "	96,2 "	
42. " I. Tab. 1 H. 2	⅛ "	4⅞ "	=	"	" 6		4 — "	23,4 "	Fr. Heilmann daselbst.
43. " I. " 2 Nr. 142	— "	17 "	=	"	" 7	" 5	— "	66,9 "	Karl Gottl. Sachse das.
44. " I. " 2 " 192	1⅜ "	11½ "	=	"	" 7	" 30	— "	38,3 "	
45. " I. " 2 " 13	— "	1 "	=	"	" 7	" 20	4 "	94,3 "	
46. " II. Nr. 72 a. b.	⅛ "	23½ "	=	"	" 7	" 39	— "	2,3 "	
47. " I. Tab. 2 Nr. 160	⅛ "	8 "	=	"	" 7	" 44	1 "	98,3 "	
					" 16	" 27	2 "	9,5 "	die Querergässerschen Erben das.
48. " I. " 2 " 212	⅛ "	2½ "	=	"	" 10	" 24	1 "	51,0 "	Joh. Gottl. Theilig in Biblach.
49. " I. " 2 " 140	— "	18 "	=	"	" 12	" 28	— "	31,5 "	Karl Wilh. Viertler in Roschitz.
50. " I. " 2 " 139	— "	14 "	=	"	" 13	" 29	— "	40,6 "	
51. " I. " 2 " 156	1⅜ "	8 "	=	"	" 14	" 31	3 "	97,7 "	J. K. Haubenreiser.

Bezeichnung nach der altenburgischen Landesvermessung.			Reußische Bezeichnung.			Besitzer.
52. Tr. I. Tab. 2 Nr. 209	1¼ Ack. 10 □R. =	Kat. von Roschitz	Fol. 9 Nr. 23	3 M.	45,8 □R.	Franz Louis Hemmann in Biblach.
53. = I. = 2 = 203 a.	⅞ = 9 = =	=	= 8 = 21	1 =	9,3 =	H. Wilh. Engelhardt in Roschitz.
54. = I. = 2 = 206 II (U. K. Nr. 127.)	1 = 143 = =	Kat. von Biblach.	= 4 = 140	4 =	9,6 =	K. Heinr. Burkhardt in Biblach.

Anmerkung: Dabei ist Folgendes zu bemerken:

α) Was das vorstehend unter Nr. 15 aufgeführte Steinmetzgersche Grundstück anlangt, so war sowohl altenburgischer als reußischer Seits die volle Landeshoheit über das ganze auf der altenburgischen Vermessungskarte Tr. I. Tab. 2 unter Nr. 143 a. und b. dargestellte Areal beansprucht worden. Bei den an Ort und Stelle vorgenommenen gemeinschaftlichen Erörterungen hatte sich aber ergeben, daß dieses Areal aus zwei verschiedenen Grundstücken, einem altenburgischen und einem reußischen, welche durch äußere Merkmale zwar jetzt nicht mehr unterschieden, wohl aber früher durch eine Mauer getrennt gewesen sind, dergestalt gebildet wird, daß das altenburgische (größere) Grundstück an das Grundstück Tr. II. Nr. 83 der altenburgischen Vermessungskarte grenzt, das reußische (kleinere, in eine Spitze auslaufende) nach dem Dorfe Roschitz zu liegt. Die Grenze zwischen den beiden Grundstücken, welche von dem dieselben berührenden Weg nach Tinz in gerader Linie an den auf der anderen Seite angrenzenden Bach läuft, ist dergestalt festgestellt worden, daß sie da, wo sie den oben gedachten Tinzer Weg berührt, 134 altenburgische Ellen, da, wo sie den Bach berührt, 144 dergleichen Ellen von dem Landesgrenzpunkt entfernt ist, wo die Grundstücke Tr. I. Tab. 2 Nr. 143 a. b. (U. K. Nr. 215 a. b.), 143 c. und Tr. II. Nr. 83 (U. K. Nr. 224) der altenburgischen Vermessungskarte von Roschitz zusammenstoßen, und wo sich der Landesgrenzstein Nr. 282 befindet. Diese Grenze soll die Landeshoheitsgrenze bilden.

β) Hinsichtlich des oben unter Nr. 54 aufgeführten Burkhardtschen Grundstücks (Tr. I. Tab. 2 Nr. 206 II der altenburgischen Vermessungskarte, Nr. 127. d. U. K.) war sowohl die Territorial- als die Flurhörigkeit ungewiß. Altenburgischer wie reußischer Seits wurde die Landeshoheit darüber beansprucht; altenburgischer Seits war es zur Flur Roschitz, reußischer Seits zur Flur Biblach vermessen worden; auch war es von beiden Seiten besteuert, und sowohl von der Gemeinde Roschitz, als von der Gemeinde Biblach zu den Kommunallasten mit herbeigezogen worden. Man hat sich schließlich, auf Grund der an Ort und Stelle angestellten Erörterungen, dahin geeinigt, daß das Grundstück zwar der vollen reußischen Landeshoheit unterfallen, aber zur Flur Roschitz gehörig angesehen werden soll. Demgemäß ist auch die Feststellung des dasselbe berührenden Landesgrenz-Hauptzugs so erfolgt, daß es zu der Flur Roschitz abgegrenzt wird.

b) In der gemischten Flur Frankenau.

Bezeichnung der Grundstücke:

a. Nach der altenburgischen Landesvermessung. Lfde. Nr.	Nr. der Vermess. K.	Uebers. K.	Ack.	□R.		b. Nach dem Nachtrag zum reußischen Flurbuch von Bethenhausen über die Enklaven in der Frankenauer Flur. Neue Nr.	Alte Nr.	M.	□R.	Besitzer.
1.	tab. 2. 147	47	—	172	.	31	23	2	40,8	Jakob Franke I. in Bethenhausen.
2.	148	48	—	172	.	30	22	2	62,5	Gottfried Markgraf daselbst.
3.	149	49	1	—	.	29	21	2	97,1	Jakob Franke I. daselbst.
4.	150. a. b.	50	1	27	.	28	18. 20	3	20,5	Gottfried Markgraf daselbst.
5.	151. a. b.	51	—	41	.	27	19	—	76,5	Jakob Franke I. daselbst.
6 b.	171. a.	110	—	—	zum Theil	1	1	—	54,8	Melchior Opitz in Frankenau.
7.	170	111	—	25	.	2	2	—	53,4	Gottfried Markgraf in Bethenhausen.
8.	91. a.	a. 114	—	21	.	3	v. 3	—	53,4	Anna verw. Vogel geb. Knorre in Frankenau.
9.	91. b.	b. 114	—	118	.	4	v. 3	1	85,3	Jakob Franke I. in Bethenhausen.
10.	92	153	—	196	.	5	4	2	98,6	Gottfried Markgraf daselbst.
11.	93	152	—	199	.	6	5	2	92,8	Anna verw. Vogel geb. Knorre in Frankenau.
12.	94. a. b.	115	—	133	.	7	6	1	112,0	Ambrosius Lenke in Frankenau.
13.	110	128	2	100	.	32	31	6	92,3	Joh. Gottl. Förster in Roschitz.
14.	111	49	1	85	.	33	28	3	113,2	Melchior Opitz in Frankenau.
15.	229	.	.	.	zum Theil	35	24	—	8,7	Gemeinde Bethenhausen.
16.	112. a. b.	77. 95	—	178	.	34. 36	24. 25	2	39,4	Ambrosius Lenke in Frankenau.
17.	114	130	2	41	.	41	30	5	171,3	Gottfr. Markgraf in Bethenhausen.
18.	115. 116	91. 92	1	102	.	40	29	4	3,8	Jakob Heuschkel in Frankenau.
19.	117. a. b.	79. 90	—	196	.	37. 39	26. 27	2	94,2	Ambrosius Lenke daselbst.
20.	229	.	.	.	zum Theil	38	27	—	8,7	Gemeinde Bethenhausen.
								43	119,3	= 17 Ack. 173 1/45 □R. altenb. Maaß.

Anmerkung:

α) Das vorstehend unter Nr. 6 erwähnte Opitz'sche Grundstück Tab. 2 Nr. 171 a. der altenburgischen Vermessungskarte ist daselbst nicht richtig dargestellt. Ein Theil davon gehört zu dem altenburgischen Grundstück Nr. 171 b., es hat gleiche Gestalt wie das anliegende Grundstück Nr. 170.

β) Die unter 15 und 20 oben aufgeführten sind, reußische Grundstücke durchschneidende, Theile der Gemeindewege und altenburgischer Seits nicht besonders vermessen.

c) In der reußischen Flur Biblach:

Bezeichnung nach der altenburgischen Landesvermessung.	Verm. K. von Röpsen.	Uebers. K.	Ack.	□R.		Bezeichnung nach dem Biblacher Flurbuch. Nr.	M.	□R.	Besitzer.
1.	Tr. II. 1 a.	399	.	.	zum Theil	142	2	46,6	Friedr. Wilhelm Baumgärtel in Gera.
2.	„ 3 b.	b. 397	.	.	zum Theil	143	—	132,7	Karl Gottlieb Sachse in Roschitz.
3.	„ 30 und	624 a. b.	5	154	.	—	—	—	Johann Karl Lange in Trebnitz.
4.	„ 31	625	3	60	.	—	—	—	Johann Gottfried Käppel in Gera.
5.		626	1	150	.	—	—	—	Johann Georg Schmidt daselbst.
6.		627	1	125	.	—	—	—	Christian Wilh. Ed. Burghold in Röpsen.
7.	Tr. II. 29 b. c.	c. 397	—	108	.	—	—	—	Joh. Heinrich Plarre in Biblach.
8.	„ „	g. 397	—	149	.	—	—	—	Derselbe.
9.	„ „	e. 397	—	88	.	—	—	—	Heinrich Burkhardt daselbst.
10.	„ 4	b. 396	—	—	zum Theil	144	—	131,2	Johanne Christiane Sophie verehel. Krug geb. Friedel daselbst.
11.	„ 1	402	.	.	zum Theil	141	1	157,4	Johann Christoph Hemmann daselbst.

Anmerkung:

α) Die Landesgrenze zwischen der Flur Röpsen und den angrenzenden Fluren Biblach, Trebnitz und Dorna ist bereits im Jahre 1807 durch Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Staatsregierungen festgestellt und sodann im Jahre 1814 versteint und durch den Geometer C. E. Wagner vermessen und kartirt worden. Die betreffende Karte hat die Anerkennung der beiderseitigen Staatsregierungen erhalten, und hat dem zwischen denselben wegen Feststellung der altenburgischen und der reußischen Bestandtheile des Ritterguts Röpsen unter dem 11. Januar und 14. Februar 1816 abgeschlossenen Rezesse zur Grundlage gedient. Der auf derselben dargestellte Lauf der Landesgrenze, soweit er die Fluren Biblach, Trebnitz und Dorna berührt, ist daher auch bei dem gegenwärtigen Vertrage als maßgebend anerkannt worden. Die fragliche Landesgrenze bildet zugleich die Grenze der oben gedachten Fluren, und es werden daher die betreffenden Flurkarten danach zu berichtigen sein.

β) Die altenburgischer Seits erklärte Anerkennung der vollen reußischen Landeshoheit erstreckt sich hinsichtlich der vorstehend unter 1—11 aufgeführten Grundstücke nur soweit, als dieselben nach der unter α erwähnten Wagner'schen Landesgrenzkarte in der Flur Biblach liegen.

γ) Die vorstehend unter Nr. 2, 7 und 10 aufgeführten Grundstücke sind auf den altenburgischen Karten nicht vollständig dargestellt, sie reichen noch weiter in die Flur Biblach hinein.

d) In der reußischen Flur Trebnitz:

	Bezeichnung nach der altenburgischen Landesvermessung. Vermessungs-Karte	Uebers.-Karte	Ak.	□R.		Bezeichnung nach dem Trebnitzer Flurbuch. Nr.	M.	□R.	Besitzer.
	Tr. Nr.								
1.	III. 125	562	—	—	.	169	1	60,5	Johann Georg Schumann in Trebnitz.
2.	III. 124	563	—	—	.	170	—	161,5	Johann Georg Schumann in Trebnitz.
3.	—	—	—	—	.	168	—	157,2	Karl Lange daselbst.
4.	—	—	—	—	.	205	—	162,9	Mstr. Christian Vincenz in Röpsen.
5.	—	—	—	—	.	167	—	165,8	Johann Gottfried Eichler in Trebnitz.
6.	III. 123	564	—	—	.	171	1	92,5	Johann Gottfried Eichler in Trebnitz.

Anmerkung:

α) Vergleiche die Anmerkung α. bei c.

β) Die unter Nr. 1, 2 und 6 aufgeführten Grundstücke liegen zum Theil in der Flur Röpsen und sind altenburgischer Seits auch nur insoweit, als dies der Fall ist, vermessen.

γ) Die altenburgischer Seits erklärte Anerkennung der reußischen Landeshoheit über die oben unter Nr. 1, 2 und 6 aufgeführten Grundstücke erstreckt sich nur soweit, als dieselben in der Flur Trebnitz liegen.

e) An der Landesgrenze zwischen der altenburgischen Flur Pöppeln und der reußischen Flur Schwara:

ein Feld- und Wiesengrundstück Andreas Königs in Mückern, der Kaimbergsacker genannt, Tr. I. Tab. 2 Nr. 1 a. b. der Vermessungskarte, Nr. 37 a. b. der Uebersichtskarte von Pöppeln (2 Acker 81 □R. haltend, im Flurbuche von Schwara unter Nr. 623 mit 6 M. 34,2 □R. eingetragen).

f) In der reußischen Flur Naundorf:

ein Gartengrundstück Ernst Uhlemanns in Naundorf, Nr. 5 des Naundorfer Flurbuchs und — M. 61,8 □R. reußisch haltend.

Anmerkung: Dieses Grundstück ist in den Erwerbungsurkunden als der Pfarrei zu Großenstein lehnpflichtig bezeichnet.

Die Zuschreibungsurkunde des vorgenannten Besitzers ist vom Gerichtsamte zu Ronneburg unterm 29. April 1858 ausgefertigt.

II. Reuß jüngerer Linie erkennt an die volle Landeshoheit Sachsen-Altenburgs über folgende Grundstücke resp. Gerechtigkeiten:

a) In der gemischten Flur Bethenhausen:

Bezeichnung nach der altenburgischen Uebersichtskarte.

	Nr.	Ack.	□R.	Besitzer.
1.	9	—	23	Gottlob Dobernecker in Bethenhausen.
2.	—	—	—	Die an dem Grundstück sub 1 haftende Schmiedegerechtigkeit.
3.	6	—	63	Georg Mähler in Bethenhausen.
4.	7	—	63	Derselbe.
5.	58	—	135	=
6.	59	1	38	=
7.	60	—	50	=
8.	77	—	144	=
9.	78 a. b.	—	113	=
10.	79	—	42	=
11.	80 a. b.	—	66	=
12.	81	—	115	=
13.	82	1	147	=
14.	92	2	58	=
15.	93	—	155	=
16.	94	—	41	=
17.	95	1	47	=
18.	5	—	151	Heinrich Müller daselbst.
19.	61	—	79	= = =
20.	97 a. b.	12	147	= = =
21.	4	—	114	Zacharias Kresse daselbst.
22.	14	—	20	= = =
23.	15	1	137	= = =
24.	19	—	26	= = =
25.	20	1	173	= = =
26.	29	—	100	= = =
27.	34	—	110	= = =
28.	40	—	16	= = =
29.	41	—	190	= = =
30.	42	—	24	= = =
31.	46	—	39	= = =
32.	47	—	185	= = =
33.	48	—	26	= = =
34.	52	—	65	= = =
35.	53	—	53	= = =
36.	54	—	25	= = =

Bezeichnung nach der altenburgischen Uebersichtskarte.

	Nr.	Ack.	□R.	Besitzer.
37.	69	—	118	Zacharias Kresse in Beibenhausen.
38.	70	—	119	= = = =
39.	74	—	42	= = = =
40.	75 a. b.	—	187	= = = =
41.	76	—	134	= = = =
42.	83	6	24	= = = =
43.	84	1	137	= = = =
44.	85 a. b.	1	62	= = = =
45.	87	4	175	= = = =
46.	89	1	25	= = = =
47.	2	—	192	Andreas Markgraf daselbst.
48.	3	—	112	= = =
49.	31	—	14	= = =
50.	35	—	161	= = =
51.	36	—	22	= = =
52.	62	1	130	= = =
53.	63	—	158	= = =
54.	67	—	37	= = =
55.	68	—	17	= = =
56.	90	3	36	= = =
57.	96	—	85	= = =
58.	98	11	182	= = =
59.	1	1	117	Georg Mähler daselbst.
60.	16	—	117	= = =
61.	21	1	4	= = =
62.	22	—	20	= = =
63.	28	1	59	= = =
64.	37	—	17	= = =
65.	38	—	198	= = =
66.	39	—	3	= = =
67.	43	—	21	= = =
68.	44	—	179	= = =
69.	45	—	39	= = =
70.	49	—	32	= = =
71.	50	—	183	= = =
72.	51	—	57	= = =
73.	55	—	25	= = =
74.	56	—	160	= = =
75.	57	—	72	= = =
76.	71	—	169	= = =
77.	72	—	147	= = =
78.	73	—	36	= = =
79.	86 a. b.	9	37	= = =
80.	17	—	62	Johann Heinrich Hildebrand daselbst.
81.	18	—	13	= = = =
82.	23	—	25	= = = =
83.	24 a. b.	1	4	= = = =
84.	27	—	22	= = = =
85.	30	—	121	= = = =
86.	—	—	—	Die zu dem Grundstück sub 83 gehörende Gasthofsgerechtigkeit.

Bezeichnung nach der altenburgischen Uebersichtskarte.

	Nr.	Ack.	□R.	Besitzer.
87.	91 a. b.	2	84	Georg Hermann in Bethenhausen.
88.	64	—	144	= = = =
89.	65	—	163	= = = =
90.	66	—	47	= = = =
91.	88	2	84	= = = =
92.	32	—	35	Rittergutsbesitzer Otto Winkler in Caasen.
93.	33	2	127	= = = = =
94.	8	—	26	Die Kirche in Bethenhausen.
95.	10	—	2	Die Gemeindeberechtigten in Bethenhausen.
96.	13	1	161	= = = = =
97.	99	—	—	zum Theil } Kommunikationswege.
98.	100	—	—	= = } Kommunikationswege.
99.	101	—	—	= = } Kommunikationswege.

Anmerkung: Die Anerkennung der vollen altenburgischen Landeshoheit erstreckt sich hinsichtlich der vorstehend unter Nr. 97, 98 und 99 aufgeführten Kommunikationswege nur soweit, als dieselben die vorangegebenen altenburgischen Grundstücke durchschneiden.

b) In der reußischen Flur Waswitz:

Bezeichnung nach der altenburgischen Landesvermessung.

	Nr. des Flurbuchs von Mückern.	Ack.	□R.	Besitzer.
1.	346	—	77	Andreas Nündel in Mückern.
2.	349 a. b.	—	118	= = = =
3.	347	—	68	Johann Gottlob Zimmermann in Naundorf.
4.	348	—	131	Jakob Kirmse in Mückern.
5.	350 a. b.	—	52	Zacharias Mehlhorn daselbst.
6.	353	—	114	= = =
7.	351	—	79	Georg Martin =
8.	352	—	161	Heinrich Müller in Bethenhausen.
9.	354	—	67	Johann Gottfried Mälzer in Caasen.
10.	355	—	175	Johann Karl Friedrich August Mälzer daselbst.
11.	343	—	63	Andreas Nündel in Mückern.
12.	344	—	69	Jakob Hahn daselbst.
13.	345	—	98	= = =
		6 Ack.	72 □R.	Summa.

c) In der gemischten Flur Hirschfeld:

Bezeichnung nach der altenburgischen Landesvermessung.

	Vermessungs- Karte.	Uebersichts- Karte.	Ack.	□R.	Besitzer.
1.	A. I. 5	7	1	136	Johann Karl Friedrich Mälzer in Caasen.
2.	A. I. 4	8	1	55	Ernst Louis Höselbarth in Hirschfeld.
3.	A. I. 3	9	—	183	Andreas Gerth daselbst.
4.	A. I. 3	10	1	147	= = =
5.	A. I. 2 b.	11	2	176	Marie Rosine Strauß in Caasen.
6.	A. I. 1 a b.	1	—	35	Hermann Vogel in Hirschfeld.
7.	A. I. 1 d.	2	2	110	= = = =
8.	A. I. 1 d.	3	—	24	= = = =
9.	A. I. 1 c.	4	2	10	= = = =
10.	A. I. 1 c.	5	—	117	= = = =
11.	A. I. 2 d.	6 a. b. c.	1	169	= = = =
12.	—	—	—	—	Außerdem die Kommunikationswege, soweit sie altenburgische Grundstücke durchschneiden.

d) In der gemischten Flur Dorna:

Bezeichnung nach der altenburgischen Landesvermessung.

	Vermessungs-	Uebersichts-	Ack.	□R.	Besitzer.[1]
	Karte.				
1.	1 a.—f.	6	—	40	Karl Friedrich Kräer in Dorna.
2.	2 a. b. d.	2	—	7³⁄₈	Friedrich Schröter daselbst.
3.	2 f.	5	—	49	„ „ „
4.	3	4	—	19	Christian Gottfried Voigtsberger daselbst.
5.	4	7	—	17	Justine verw. Kahnt und Paul Bernhard Kahnt daselbst.
					Außerdem
6.	.	.	.	.	die mit dem Grundstück sub 2 verbundene Schmiedegerechtigkeit.

Anmerkung: Bei den an Ort und Stelle vorgenommenen Erörterungen hat sich ergeben, daß die auf der altenburgischen Vermessungskarte unter 2 c. und 5 c. vorkommenden Parzellen auch reußischer Seits vermessen und besteuert worden sind.

e) In der altenburgischen Flur Korbußen (an der Flurgrenze mit Trebnitz):

das auf der Uebersichtskarte von Korbußen unter Nr. 408 b. vorkommende, —„ 125 □Ruthen haltende Wiesengrundstück Johann Heinrich Gebhardt's in Naulitz (Vermessungskarte Tr. III. 1 b.)

f) In der altenburgischen Flur Pöppeln:

Bezeichnung nach der altenburgischen Landesvermessung.

	Vermessungs-	Uebersichts-	Ack.	□R.	Besitzer.
	Karte.				
1.	Tr. II. 5	204. 213	1	171	Melchior Kaiser in Pöppeln.
2.	„ II. 4	205. 212	1	195	Gottlieb Heiland in Leumnitz.

Anmerkung: Diese Grundstücke führen den Namen „Bettelacker".

g) In der altenburgischen Flur Röpsen:

ein in dem Flurbuche von Trebnitz unter Nr. 303 eingetragenes — M. 102,4 □Ruthen reußisch haltendes Wiesengrundstück Johann Christian Lebrecht Wesser's in Schwara.

Anmerkung: Dieses Grundstück ist, obgleich es nach der oben erwähnten Wagner'schen Grenzkarte zum altenburgischen Gebiet resp. zur Flur Röpsen gehört, altenburgischer Seits noch nicht vermessen worden. Es wird nach drei Seiten von dem Grundstück Nr. 598 der Uebersichtskarte von Röpsen eingeschlossen.

h) In der gemischten Flur Pörsdorf:

Bezeichnung nach der altenburgischen Landesvermessung.

	Vermessungs-	Uebersichts-	Ack.	□R.	Besitzer.
	Karte.				
1.	1 a.—f.	2	—	61	Karl Friedrich Födisch in Pörsdorf.
2.	3 a. b. c. d.	3 a. b. c. d.	2	70	„ „ „ „ „
3.	4 a. b. c. d.	6 b.	3	195	„ „ „ „ „
4.	4 e.	6 d.	1	61	„ „ „ „ „
5.	5. a. b. c. d.	5 a.	4	109	„ „ „ „ „
6.	5 e.	5 b.	1	164	„ „ „ „ „
7.	5 f.	5 c.	—	35	„ „ „ „ „
8.	5 g. h.	5 d.	—	40	„ „ „ „ „

Anmerkung: Diese Grundstücke bilden das sogenannte Vikareigut; sie sind auch reußischer Seits vermessen und kommen auf der reußischen Flurkarte unter Nr. 3, 154, 185, 225, 96 und 111 vor. Die Landeshoheit darüber war seit Jahrhunderten streitig.

III. In der gemischten Ortschaft und Flur Rüdersdorf, wo die Grenzen zwischen den anerkannt reußischen und den anerkannt altenburgischen Grundstücken schon früher durch Landesgrenzsteine festgestellt worden, befinden sich einige Grundstücke resp. Grundstückstheile, über welche, zum Theil seit Jahrhunderten, die Landeshoheit zwischen den beiden kontrahirenden Staaten streitig gewesen ist, resp. bei welchen es durch Neubauten oder Erweiterungsbauten zweifelhaft geworden war, ob und eventuell inwieweit sie der Landeshoheit beider jener Staaten unterfallen.

Hierüber allenthalben hat man sich in folgender Weise geeinigt:

1) Reuß jüngerer Linie erkennt nunmehr an die volle Landeshoheit Sachsen-Altenburgs, welches sich übrigens bisher in dem ungestörten Besitz derselben befunden hat, über

a) die sogenannten Rüdersdorfer Gelängen, welche in folgenden Abtheilungen und Parzellen bestehen:

Bezeichnung nach der altenburgischen Landesvermessung.

Abtheilung.	Vermessungs-Karte.	Uebersichts-Karte.	Ack.	□R.
I.	Tr. II. Nr. 3.	122	4	135
II.	Tr. I. Tab. 2 Nr. 40 a. b. I.	111	—	99
	= 40 a. b. II.	112	—	168
	= 41 a. b. II.	113	—	187
	= 41 a. b. I.	114	—	82
	= 42 a. b. I.	115	1	107
	= 42 a. b. II.	116	1	35
	Tr. II. Nr. 1.	120	7	182
	= 2.	121	8	54
III.	Tr. I. Tab. 2 Nr. 4.	62	—	165
	= 6.	63	2	15
	= 51.	64	10	45
	= 7.	65	1	86
	= 10. II.	66	—	125
	= 5.	67	4	28
	= 8.	68	1	42
	= 9.	69	—	85
	= 10. I.	70	2	121
	= 11. 23. II.	71	2	21
	= 24. I.	72	1	14
	= 23. I. 24. II.	73	—	145
	= 12.	74	1	195
	= 13.	75	—	125
	= 14.	76	—	120
	= 15.	77	—	129
	= 16. 19. a. 23. II.	78 a.	1	128
	= 19. b. II.	78 b.	—	27
	= 24. I.	79	—	41
	= 19. b. I. 24. III.	80	—	77
	= 17.	81	4	72
	= 18.	82	—	199
	= 21.	83	—	141
	= 22.	84	—	71
	= 20.	85	—	135
	= 25. c. II.	86	—	104
	= 25. a. II. c. I.	87	4	32
	= 25. a. I.	88	2	63

Bezeichnung nach der altenburgischen Landesvermessung.

Abtheilung.	Vermessungs-Karte.	Ueberſichts-Karte.	Ack.	□R.
III.	Tr. I. Tab. 2 Nr. 24. IV. u. 25 b.	89	—	68
	= 50.	90	5	125
	= 49.	91	3	141
	= 26.	92	4	43
	= 27. a. III. b. c.	93	6	69
	= 27. a. II.	94	—	158
	= 27. a. I.	95	1	—
	= 28.	96	8	93
	= 31.	97	—	148
	= 30. 29 b.	98	6	170
	= 29. a. c.	99	5	84
	= 48.	100	2	152
	= 47.	101	—	51
	= 46.	102	—	44
	= 32. 33. 34 a.	103	5	31
	= 38.	104	—	117
	= 36. 39.	105	—	189
	= 35.	106	3	162
	= 45.	107	2	101
	= 44.	108	1	197
	= 43.	109	1	112
	= 37.	110	4	102
IV.	= 1.	58	8	132
	= 2.	59	18	174
	= 3. I.	60	3	36
	= 3. II.	61	1	114
V.	Tr. II. Nr. 54.	132	—	165
	= 53.	133	1	7
	= 52.	134	6	92
	= 51.	135	—	119
	= 50.	136	—	157
	= 49.	137	—	89

b) die im Dorfe Rüdersdorf gelegenen, auf der altenburgischen Vermessungskarte Tr. I. Tab. 1 unter Nr. 11 und 12, auf der Ueberſichtskarte unter Nr. 42 und 43 dargestellten Huzelmann'schen Parzellen (Gebäude, Hof und Garten, zusammen 5 □R.).

2) Die seit langer Zeit bestehende Differenz über die Territorialhörigkeit

a) der sogenannten Webergasse (Nr. 117 der altenburgischen Ueberſichtskarte, Tr. I. Tab. 2 A. der Vermessungskarte von Rüdersdorf, 2 Acker 136 □R. haltend),

b) der sogenannten Borngasse (Nr. 118 derselben Ueberſichtskarte und Tr. I. Tab. 2 B. derselben Vermessungskarte, 1 Acker 162 □R. haltend),

erledigt sich in der Weise, daß die Webergasse unter die volle Landeshoheit von Sachsen-Altenburg, die Borngasse unter die volle Landeshoheit des Fürstenthums Reuß j. L. fällt.

3) Insoweit die auf den altenburgischen Parzellen Nr. 41, 24, 56, 57, 51, 52, 8 der altenburgischen Ueberſichtskarte von Rüdersdorf befindlichen Gebäude auf reußischem Territorium erweitert worden sind, tritt Reuß j. L. die Territorialhoheit an Sachsen-Altenburg ab.

4) Dasselbe geschieht hinsichtlich des reußischen Areals, auf welchem das Schulhaus in Rüdersdorf (Nr. 50 derselben Uebersichtskarte) erweitert und die zu demselben gehörende Scheune neu erbaut worden ist, dergestalt, daß auch der zwischen den zur Schule gehörenden Gebäuden befindliche unbebaute Raum unter altenburgische Hoheit fällt, und die Landesgrenzlinie sich an den nach der Dorfflur gerichteten Umfassungsmauern jener Gebäude hinzieht.

5) Insoweit vom zu der Parzelle Nr. 5 der mehrgedachten Uebersichtskarte gehörenden Areal, zu der daneben liegenden reußischen, jetzt einem gewissen Rühling gehörenden Parzelle abgetreten worden ist, tritt, sobald der genannte Rühling oder sein Rechtsnachfolger das Civileigenthum daran erlangt hat, Sachsen-Altenburg die Landeshoheit darüber an Reuß j. L. ab.

B.

Vereinbarungen hinsichtlich der Landesgrenze und Verzichtleistungen.

1. Beide kontrahirende Staaten erkennen die zwischen ihren Territorien sich hinziehende Landesgrenze, sowie sie von den im Eingang genannten Kommissaren, Inhalts der darüber aufgenommenen Grenzrevisionsprotokolle, anerkannt bezüglich festgestellt worden ist, resp. wie sie sich aus vorstehenden Vereinbarungen ergiebt, und daß hiernach, wo nicht in jenen Grenzrevisionsprotokollen eine Ausnahme enthalten ist, die Landesgrenzlinie mit den Grenzen der anstoßenden Grundstücke bezüglich Fluren zusammenfällt, hiermit ausdrücklich an, und verzichten gegenseitig auf alle Hoheitsansprüche jenseits der festgestellten Landesgrenzlinien. Insbesondere verzichtet

a) **Reuß jüngerer Linie zu Gunsten Sachsen-Altenburgs**

α) auf alle Hoheitsansprüche hinsichtlich aller oben unter A. I. a. und b. nicht aufgeführten Grundstücke in den Fluren Roschitz und Frankenau,

β) auf alle Hoheitsansprüche hinsichtlich aller in der Flur Röpsen gelegenen Grundstücke resp. Grundstückstheile, namentlich auf alle Jurisdiktionsgerechtsame, welche es bisher in Bezug auf einige Grundstücke dieser Flur, nämlich die Parzellen: 307, 308, 309, 310, 312, 315, 370, 371, 373, 384, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 394.b, 396, 535, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 571, 572, 593, 595, 596, 617 der altenburgischen Uebersichtskarte von Röpsen, in Anspruch genommen resp. ausgeübt hat.

b) **Sachsen-Altenburg zu Gunsten von Reuß jüngerer Linie**

α) auf alle Hoheitsansprüche hinsichtlich aller oben unter A. II. a. b. c. d. h. nicht aufgeführten Grundstücke resp. Grundstückstheile in den Fluren Bethenhausen, Waswitz, Hirschfeld, Dorna, Pörsdorf, namentlich auch hinsichtlich:

aa) der auf der altenburgischen Uebersichtskarte von Bethenhausen unter Nr. 11 und 12 vorkommenden Wohnhäuser Friedrich Fischers und Friedrich Giebners in Bethenhausen nebst Garten;

bb) desjenigen Theils der alten Ronneburg-Zeitzer Landstraße, welcher sich in der Flur Bethenhausen befindet und auf der sub aa. gedachten Uebersichtskarte unter Nr. 25 und 26 eingetragen ist, indem anerkannt wird, daß Sachsen-Altenburg bereits nach Inhalt des unterm 25. September 1847 mit der Fürstlich Reuß-Geraischen Staatsregierung abgeschlossenen Vertrags seine Eigenthums- und Hoheits-Ansprüche an diesem Straßentheil mit aufgegeben habe;

cc) des Kirchengebäudes und Gottesackers und des dazu gehörenden Holzgrundstücks in der Flur Pörsdorf, Nr. 2 und 6 der altenburgischen Vermessungskarte, Nr. 1 und 153 der reußischen Flurkarte von Pörsdorf, jedoch allenthalben unbeschadet der Bestimmungen des wegen der kirchlichen und Schul-Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Staatsregierungen unterm 1/17. März 1859 abgeschlossenen Rezesses.

2. Die gemeinschaftliche Landesgrenze soll, was ihren Hauptzug betrifft, d. h. soweit sie die äußeren Grenzen der anliegenden gemischten oder nicht gemischten Fluren berührt, so, wie sie kommissarisch anerkannt und festgestellt ist, bezüglich wie sie nach den Vereinbarungen des gegenwärtigen Vertrags sich gestaltet, durch einen verpflichteten gemeinschaftlichen Geometer vermessen und kartirt, und zu diesem Behufe, soweit es noch nicht geschehen, vorher versteint werden.

Was dagegen die gemeinschaftlichen Landesgrenzstrecken innerhalb der auch nach dem gegenwärtigen Vertrag gemischt bleibenden Fluren (Roschitz, Dorna, Hirschfeld, Bethenhausen, Rüdersdorf, Kraftsdorf, Pörsdorf) anlangt, so soll von einer besonderen Vermessung und Kartirung, auch, soweit sie nicht bereits früher ins Werk gesetzt worden ist, von einer besonderen Versteinung abgesehen werden und es nur bei einer beiderseits auszuführenden Berichtigung resp. Ergänzung der betreffenden Flur- resp. Uebersichtskarten bewenden.

Dabei wird bemerkt, daß die oben unter A. I. c. in der Anmerkung α. erwähnte Wagner'sche Grenzkarte insofern nicht maßgebend ist, als es sich um diejenige Landesgrenzlinie handelt, welche dort von dem Grenzpunkt Nr. 1 bis zu Nr. 6 reicht. Diese Linie ist Flurgrenzlinie zwischen Roschitz und Röpsen, und nur soweit sie das Grundstück Nr. 127 der altenburgischen Uebersichtskarte von Roschitz berührt, zugleich Landesgrenzlinie.

C.

Vereinbarungen über gegenseitige Abtretung anerkannter Hoheitsrechte.

Um die in mehreren der vorgedachten Fluren bestehenden gemischten Hoheitsverhältnisse, soweit es ohne Abtretung von Unterthanen geschehen kann, zu beseitigen, bezüglich um dem Lauf der Landesgrenze thunlichst eine den eingreifenden Interessen der beiderseitigen Gemeinden und Unterthanen entsprechendere Richtung zu geben, und aus sonstigen Zweckmäßigkeitsgründen, haben die kontrahirenden beiden Staaten sich über folgende gegenseitige Abtretungen anerkannter Hoheitsrechte vereinigt:

I. Reuß jüngerer Linie tritt an Sachsen-Altenburg ab alle seine Hoheitsrechte in Bezug auf folgende Grundstücke resp. Grundstückstheile:

1) die oben unter A. I. b. Nr. 1 bis mit 20 aufgeführten Grundstücke in der Flur Frankenau, zusammen nach der reußischen Landesvermessung

 44 Morgen 119,3 □Ruthen (= 17 Acker $173\frac{1}{45}$ □R. altenburgisches Landesmaß) haltend;

2) folgende zur Flur Frankenau vermessene, auf der altenburgischen Vermessungskarte Tab. 2 unter Nr. 65, 66, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 79, 80 dargestellte, in dem schon oben erwähnten Staatsvertrage vom 25. September 1847 als der Landeshoheit des Fürstenthums Reuß-Gera unterfallend anerkannte und demzufolge am 12. September 1848 durch beiderseitige Kommissare mittelst Einsetzung von Landesgrenzsteinen ausgelaagte und zur Flur Bethenhausen geschlagene Grundstücke

Bezeichnung nach der reußischen Landesvermessung.

Laufende Nr.	Nr. des Nachtrags zum Flurbuch von Bethenhausen über die Enklaven in Frankenau	Morgen.	□R.
1	9	—	100,5
2	11	—	6,4
3	13	—	20,2
4	17	—	163,1
5	19	2	32,3
6	21	—	73,5
7	23	3	179,8
8	26	—	40,6
9	8	1	57,9
10	12	—	7,8
11	14	—	30,6
12	16	—	38,1
13	18	2	46,6
14	20	—	124,0
15	22	4	41,4
16	25	—	38,4
		17	101,2

= 7 Ack. 4 44/45 □R. altenburgisches Maaß.

3) das zwischen den Grundstücken Nr. 207 und 208 der altenburgischen Uebersichtskarte der Flur Pöppeln (Tr. II. Nr. 2 a. I. b. I. und Nr. 1 a. II. b. der Vermessungskarte) liegende, durch in den beiderseitigen Grenzbegehungsprotokollen mit Nr. 49 bis mit 54 bezeichnete Landesgrenzsteine zum reußischen Territorium abgegrenzte, die Flur Pöppeln dort ganz durchschneidende Grundstück Johann Heinrich Vogels in Trebnitz (die Kirchthurmspitze genannt, Nr. 475 des Trebnitzer Flurbuchs, 83,6 □Ruthen reußisch = 37 □Ruthen altenburgisch haltend).

4) das in dem reußischen Flurbuche von Dorna unter Nr. 218 eingetragene, fast ganz von den Grundstücken Nr. 598, 599, 600, 602, 605 und 606 der Uebersichtskarte von Röpsen umschlossene, nach der mehrerwähnten Wagner'schen Grenzkarte durch die Landesgrenzsteine Nr. 41 bis mit 45 zum reußischen Territorium abgegrenzte, 2 Morgen 95,7 □Ruthen reußisch = 1 Acker 2 24/25 □Ruthen altenburgisch Maaß haltende Grundstück Johann Karl Friedrich August Mälzers in Dorna.

5) diejenige Fläche reußischen Bodens, auf welcher der Gutsbesitzer Hermann Vogel in Hirschfeld die Gebäude seines unter altenburgischer Hoheit stehenden Gutes (sub A. I. 1 a. der altenburgischen Vermessungskarte von Hirschfeld — s. oben unter A. II. c. Nr. 6) erweitert hat, so daß diese Gebäude ausschließlich der altenburgischen Landeshoheit unterfallen;

6) die auf der altenburgischen Vermessungskarte von Dorna unter Nr. 2 c. und e. vorkommenden Parzellen Friedrich Schröters daselbst (Scheune, Hof, 3 5/8 altenburgische □Ruthen haltend), so daß das ganze unter der gedachten Nr. 2 eingetragene Schröter'sche Besitzthum der altenburgischen Landeshoheit unterfällt.;

7) das oben unter A. I. e. näher beschriebene Feld- und Wiesengrundstück Andreas Königs in Mückern, der Kaimbergsacker genannt.

II. Sachsen-Altenburg tritt an Reuß jüngerer Linie ab alle seine Hoheitsrechte in Bezug auf folgende Grundstücke, bezüglich Grundstückstheile

1) die oben unter A. II. b. Nr. 1 bis mit 13 aufgeführten Grundstücke in der reußischen Flur Waswitz, zusammen 6 Acker 72 □Ruthen altenburgisches Maaß haltend.

2) die oben unter A. II. c. Nr. 1 bis mit 5 aufgeführten Grundstücke in der Flur Hirschfeld, zusammen 8 Acker 97 □Ruthen altenburgisches Maaß haltend.

3) folgende zur altenburgischen Flur Sachsenroda vermessene, von Grundstücken der Flur Hirschfeld fast umschlossene und durch die Landesgrenzsteine Nr. 64—72 von letzteren abgegrenzte Parzellen

Bezeichnung nach der altenburgischen Landesvermessung.

Laufende Nr.	Nr. der Uebersichtskarte von Sachsenroda.	Ack.	□R.	Besitzer.
1	56	3	105	Valentin Kresse in Sachsenroda.
2	57	—	188	Hermann Vogel in Hirschfeld.
3	58	—	24	Derselbe.
4	59 zum Theil	—	20 ca.	Gemeindeweg, soweit er die Grundstücke sub 2 und 3 durchschneidet.
		4	137	Summa.

4) das dermalen zur Flur Röpsen gehörende, an die Flur Dorna angrenzende, auf der Uebersichtskarte von Röpsen unter Nr. 125, auf der Vermessungskarte Tr. I. Tab. 2 unter Nr. 65 eingetragene, — 153 □Ruthen altenburgisches Maaß haltende Grundstück Johann Karl Friedrich Mälzers in Dorna.

5) den aus der Anmerkung α. zu A. I. a. oben sich ergebenden altenburgischen Theil des unter A. I. a. 15 aufgeführten Steinmetzger'schen Grundstücks in der Flur Roschitz, ca. — 119 □Ruthen altenburgisch haltend.

6) das auf der altenburgischen Ueberssichtskarte von Roschitz unter Nr. 118 und 119 (= Nr. 211 der Vermessungskarte Tr. I. Tab. 2) dargestellte, 1 Acker 71 □Ruthen altenburgisch haltende Grundstück Johann Gottlieb Köhlers in Tinz.

7) das auf derselben Uebersichtskarte unter Nr. 126 und 129 (= Nr. 205. Tr. I Tab. 2 der Vermessungskarte) vorkommende, 3 Acker 1 □Ruthe altenburgisch halteude Grundstück Karl Heinrich Burkhardts in Biblach.

8) die auf derselben Uebersichtskarte unter Nr. 120, 121, 122 und 123 dargestellten, zusammen 1 Acker 70 □Ruthen altenburgisch haltenden Grundstücksparzellen des schon genannten Johann Gottlieb Köhler in Tinz.

9) das auf der Uebersichtskarte von Pöppeln unter Nr. 83 (= Nr. 41, Tr. I. Tab. 2 der Vermessungskarte) dargestellte, — 148 □Ruthen altenburgisch haltende, seiner ganzen Länge nach in die Flur Schwara hineinreichende Grundstück Johann Kirmse's in Pöppeln.

10) das nach mehrfachen Erörterungen von reußischer Seite als unter altenburgischer Hoheit stehend anerkannte Grundstück Nr. 128 der altenburgischen Uebersichtskarte von Roschitz (Tr. I. Tab. 2 Nr. 206 I. der Vermessungskarte) — 193 □Ruthen altenburgisch Maaß haltend.

11) eine der nach I. sub 5 vorstehend zur Erweiterung der Vogel'schen Gutsgebäude auf reußischem Boden verwendete gleiche Fläche von dem Vogel'schen Garten sub A. 1 I. b. der altenburgischen Vermessungskarte (s. oben unter A. II. c. Nr. 6) nach Maßgabe des zu den Kommissionsakten gebrachten Ausgleichungsplans.

12) diejenige geringe Fläche, welche von dem, dem Gutsbesitzer Jakob Gerth in Bethenhausen gehörenden, in der altenburgischen Flur Baldenhain liegenden Grundstück a. 60 der Uebersichtskarte, Nr. 8 a. II. Tr. I. Tab. 2 der Vermessungskarte von Baldenhain dem

reußischen Theil der Flur Bethenhausen dadurch zufällt, daß der zwischen jenem Grundstück und einem reußischen Grundstück des genannten Gerth stehende Landesgrenzstein Nr. 121 an seiner dermaligen Stelle ausfällt und die Landesgrenze zwischen den dieselben Gerth'schen Grundstücke trennenden Landesgrenzsteinen Nr. 120 und 122 eine gerade Linie erhält.

Jeder der beiden kontrahirenden Staaten erklärt sich hiermit durch die nach dem Vorstehenden ihm zu Gunsten versprochenen Abtretungen für Dasjenige abgefunden, was er hiernach abzutreten hat, insbesondere giebt Sachsen-Altenburg den Vorbehalt einer Entschädigung auf, welchen es bei Gelegenheit der reußischer Seits erfolgten Anlegung einer Chaussee von Harpersdorf nach Kraftsdorf in Bezug auf die Abtretung seiner Hoheitsrechte an dem hierzu mit verwendeten altenburgischen Areal in der Flur Kraftsdorf gemacht hat, indem es sich durch die Abtretungen sub I. zugleich auch in dieser Beziehung mit für abgefunden erklärt.

D.

Sonstige Vereinbarungen.

1. Die aus den vorstehenden Vereinbarungen sich ergebende Landesgrenze, welche nunmehr zugleich die beiderseitige Hoheitsgrenze bildet, über welche hinaus keiner der kontrahirenden Staaten dem anderen gegenüber irgend welche Hoheitsrechte zu beanspruchen hat, und welche, soweit sie sich aus obigen Anerkennungen und Abtretungen ergiebt, nach erfolgter beiderseitiger höchster Genehmigung des gegenwärtigen Vertrags, zum Theil — bezüglich unter Beseitigung der auf den wegfallenden Grenzstrecken stehenden Landesgrenzsteine — noch zu versteinen ist, bildet, soweit sie nicht altenburgische oder reußische Bestandtheile der gemischt bleibenden Ortschaften und Fluren umschließt, zugleich die Grenze zwischen den beiderseitigen Fluren. Privatrechtliche Verhältnisse werden jedoch hierdurch nicht berührt.

2. Alle Diejenigen, welche an den in dem Gebiete des einen Staats gelegenen Grundstücken, hinsichtlich deren von dem anderen Staate die Justizhoheit seither ausgeübt worden ist, nach den Gesetzen dieses Staats Eigenthums- oder andere dingliche Rechte bis zur Ausführung des gegenwärtigen Vertrags erworben zu haben behaupten, sollen von dem ersteren Staate als Inhaber jener Rechte insoweit anerkannt werden, als sie der Staat, welcher seither die Justizhoheit ausübte, vermöge seiner Gesetzgebung anzuerkennen haben würde.

Namentlich soll daraus, daß die Gerichtsbarkeit zwischen den kontrahirenden Staaten seither ungewiß oder streitig war, oder daß dieselbe bisher von dem einen Staate in dem Gebiete des anderen ohne Berechtigung ausgeübt worden sein sollte, ein Einwand gegen obige Anerkennung nicht abgeleitet werden.

Hiernach soll es für die Inhaber jener Rechte in dem Staate, welchem jene Grundstücke nach dem gegenwärtigen Vertrage zufallen, der anderweiten Ausstellung gerichtlicher Urkunden durch die neuen Gerichtsbehörden nicht bedürfen und eine desfallsige Gebühr nicht angesonnen werden.

3. Die bei den betreffenden Grundstücken nöthig werdenden Uebertragungen und Eintragungen der Eigenthums- und anderen dinglichen Rechte in die betreffenden Grund- und Hypothekenbücher und die Vervollständigung der dazu gehörenden Akten soll ohne Ansinnung einer Gebühr an die Betheiligten geschehen.

4. Der Eintritt der fraglichen Grundstücke in die neuen Flurverbände soll ohne Ansinnung irgend einer Abgabe an die betreffenden Orts- oder Flurgemeinden oder sonst erfolgen.

5. Die betreffenden Unterbehörden der beiden kontrahirenden Staaten haben alle diejenigen

Erörterungen anzustellen, welche erforderlich sind, um den gegenwärtigen Vertrag in den zu ihren Bezirken gehörigen Fluren alsbald nach dem Zeitpunkte, mit welchem der Vertrag zur Realisirung gelangen soll, zur Ausführung zu bringen, namentlich die danach ihrem Staate zufallenden Besteuerungsrechte zur Ausübung zu bringen; insbesondere haben sie alsbald nach jenem Zeitpunkt die Grund- und Hypothekenbücher und Akten zu ergänzen und zu vervollständigen, resp. zu berichtigen und sich, soweit nöthig, von den betreffenden Behörden des anderen Staats, von welchem bis dahin die Gerichtsbarkeit ausgeübt worden ist, die erforderlichen Mittheilungen zu erbitten.

Letztere sind verpflichtet, ihnen die bezüglichen Akten und Urkunden, nach Befinden beglaubigte Auszüge oder Abschriften unentgeldlich mitzutheilen und ihnen überhaupt zur Erfüllung jener Aufgabe thunlichst behülflich zu sein.

6. Beide kontrahirende Staaten verzichten gegenseitig auf alle Schädensansprüche, welche sie etwa daraus, daß der andere Staat in ihrem Gebiet unberechtigterweise Hoheitsrechte ausgeübt, ableiten könnten, und acceptiren diese Verzichtleistung gegenseitig.

Sachsen-Altenburg verzichtet insbesondere auf den Ersatz der auf den in der Flur Bethenhausen gelegenen und oben unter B. b. α. bb. erwähnten Theil der alten Ronneburg-Zeitzer Landstraße seither verwendeten Kosten, insbesondere der Herstellung eines Kanals an dem Prahmenbache, wogegen Reuß j. L. auf Ersatz der von Seiten Sachsen-Altenburgs von dieser Straßenstrecke gezogenen Nutzungen, darunter auch der antheiligen Jagdpachtgelder, Verzicht leistet.

7. Sachsen-Altenburg verzichtet für den Fall, daß man reußischer Seits die Ueberzeugung von der Entbehrlichkeit der unter 5. erwähnten Straßenstrecke als Kommunikationsweg gewinnen sollte, darauf, auf Grund der Bestimmung sub 2. des oben erwähnten Staatsvertrags vom 25. September 1847 die Herstellung des Wegs zu fordern, jedoch unbeschadet der in diesem Vertrag unter Nr. 5 enthaltenen Bestimmungen wegen Erhaltung der Zugänglichkeit zu dem an der fraglichen Straßenstrecke unter altenburgischer Hoheit gelegenen Gasthof zum goldenen Hahn und dem vorliegenden zu diesem Gasthofe gehörenden Felde.

8. Was den oben erwähnten Gutsbesitzer Hermann Vogel in Hirschfeld anlangt, so bewendet es vor der Hand dabei, daß derselbe mit seiner Familie, seiner Eigenschaft als Altenburgischer Staatsangehöriger ungeachtet, in jeder Beziehung als dem Gemeindeverbande in Hirschfeld angehörig betrachtet und als in der dortigen Gemeinde heimathsberechtigt behandelt wird, daher auch im Verarmungsfalle von derselben zu erhalten ist. Die demselben, oder den jenes Heimathsrecht mit ihm theilenden Angehörigen desselben auszustellenden Heimaths- oder Heirathserlaubnißscheine, oder andere das Heimathsrecht berührende Legitimationen werden zwar von den betreffenden altenburgischen Behörden ausgestellt, aber nur im Einvernehmen mit der reußischen Regierung, bezüglich nach Gehör der Gemeinde Hirschfeld.

9. Bis zu der in Aussicht genommenen Abtretung der altenburgischen Landeshoheit über das oben unter A. II. h. aufgeführte s. g. Vikareigut in Pörsdorf bewendet es bei dem Verhältniß, in welchem sich der Eigenthümer desselben mit seinen Angehörigen zu der Gemeinde in Pörsdorf bisher befunden hat.

10. Obige Vereinbarungen gelten nur unter der Voraussetzung, daß sie beiderseits die landesherrliche Genehmigung erlangen.

Bis dahin, wo sie zur Ausführung zu bringen sind, bewendet es bei dem dermaligen thatsächlichen Zustande (status quo). Auch sollen aus dem Umstande, daß von den den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrags bildenden Grundstücken oder sonstigen Besteuerungsobjekten das eine oder das andere wegen der deshalb obwaltenden Differenzen und der vereinbart gewesenen Aufrechter-

haltung des status quo der Besteuerung des bisher oder nunmehr berechtigten Staates ganz oder theilweise entgangen sein sollte, keine Nachforderungen an die Betheiligten abgeleitet werden, außer insoweit die Steuererhebung nur suspendirt gewesen ist, und daher wirkliche Steuerreste dem nach diesem Vertrage berechtigten Staate gegenüber in Frage kommen.

11. Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zeit der Ausführung dieses Vertrags über Gegenstände desselben aus dinglichen Klagen bereits anhängig geworden sein sollten, werden von der bisherigen oder der an deren Stelle tretenden Prozeßbehörde und nach den Prozeßgesetzen des Staates, wo die Rechtshängigkeit erfolgte, bis zur Endentscheidung fortgeführt, auch wenn die bisherige Prozeßbehörde vermöge des gegenwärtigen Vertrags an sich nicht weiter zuständig sein sollte. Die Vollstreckung der Erkenntnisse in solchen Rechtsstreitigkeiten oder Prozeßakte am Orte des Streitobjekts kommen, vom Zeitpunkt der Ausführung dieses Vertrags an, der nach demselben überhaupt zuständigen Behörde zu.

12. Pertinenzstücke in dem Gebiete des einen Staats, welche zu Gütern oder Grundstückskomplexen in dem Gebiete des anderen Staates gehören, werden, diesem gegenüber, insoweit als walzende behandelt, als dadurch nicht wohlerworbene Privatrechte verletzt werden.

13. Der Zeitpunkt, mit welchem der gegenwärtige Vertrag in Ausführung gebracht werden soll, bleibt besonderer Vereinbarung und Bekanntmachung vorbehalten.

Vorstehender Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt worden.

So geschehen zu Gera am dreißigsten Mai im Jahre Eintausend achthundert und acht und sechszig.

gez. Dr. C. v. Beulwitz. (L. S.) Dr. C. M. Semmel. Heinrich Moritz Friedrich Lorentz. (L. S.)

Nachdem dieser Vertrag sowohl von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Altenburg, als auch von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß jüngerer Linie ratifizirt worden ist, und die Auswechselung der beiderseitigen Ratifikations-Urkunden stattgefunden hat, so wird derselbe mit dem Bemerken, daß der weiterer Vereinbarung vorbehaltene Zeitpunkt der Vertragsausführung seinerzeit ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, höchstem Befehle gemäß hiermit bekannt gemacht.

Altenburg, den 22. Juni 1868.

Herzoglich Sächsisches Gesammt-Ministerium.
v. Gerstenberg-Zech.

Herzogl. Sachsen-Altenburgische
Gesetzsammlung.

Stück XV. 1868. Ausgeg. den 13. August 1868.

43. Ministerial-Bekanntmachung,

die Mitvertretung der Interessen der diesseitigen Staatsangehörigen durch die Königlich Preußischen Gesandtschaften betreffend,

vom 14. Juli 1868.

(Publizirt in Nr. 89 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 21. Juli 1868.)

Nachdem von Seiten der Königlich Preußischen Regierung einem diesseits zu erkennen gegebenen Wunsche entsprechend sämmtliche Königlich Preußische Gesandtschaften beauftragt worden sind, die Vertretung der Interessen der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsangehörigen auch in allen anderen als den zur Kompetenz der Gesandten des Norddeutschen Bundes gehörigen Angelegenheiten in gleicher Weise wie die der eigenen Königlich Preußischen Staatsangehörigen zu übernehmen, so wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 14. Juli 1868.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung für auswärtige Angelegenheiten.

v. Gerstenberg-Zech.

44. Ministerial-Bekanntmachung,

die Aufhebung beziehentlich Beschränkung der bisher im Königreich Württemberg für Wein, Obstwein und Branntwein noch bestandenen Waaren-Kontrole im Binnenlande betreffend,

vom 20. Juli 1868.

(Publizirt in Nr. 90 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 23. Juli 1868.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 29. Dezember 1851 (Seite 137 der Gesetzsammlung 1851) und vom 16. Februar 1852 (Seite 10 der Gesetzsammlung 1852) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Juli laufenden Jahres ab die bisher im Königreich Württemberg für Wein, Obstwein und Branntwein noch bestandene Waaren-Kontrole im Binnenlande aufgehoben, beziehentlich dahin beschränkt worden ist, daß solche nur noch auf denjenigen Verkehr mit Wein und Obstwein Anwendung findet, bei welchem Wirthe (d. h. Gewerbtreibende, denen der Verkauf von Wein oder Obstmost in Mengen unter 1 Imi zusteht) betheiligt sind.

Altenburg, den 20. Juli 1868.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung für auswärtige und Zollvereins-Angelegenheiten.
v. Gerstenberg-Zech.

---

45. Verordnung,

die Ausführung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 betr.,

vom 29. Juli 1868.

(Publizirt in Nr. 94 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 1. August 1868.)

Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c. 2c.

Zur Ausführung des §. 10 des in Nr. 7 des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1867 publizirten Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 verordnen Wir somit, was folgt:

§. 1.

Jede Person, welche an einem Orte Unseres Herzogthums, in welchem sie nicht heimathsberechtigt ist, in Gemäßheit des §. 1 des nur erwähnten Gesetzes ihren Aufenthalt (Wohnung oder Unterkommen) nehmen oder sich niederlassen will, ist ohne Unterschied, ob sie an einem andern Orte des Herzogthums heimathsberechtigt ist, oder einem andern Staate des Norddeutschen Bundes angehört, spätestens 8 Tage, nachdem sie in dem betreffenden Orte ihren Aufenthalt genommen hat, in den Städten bei der städtischen Polizeibehörde, auf dem platten Lande bei dem Gemeindevorsteher anzumelden.

Dabei hat der Neuanziehende nicht nur die Zahl und die Namen der zu seiner Haushaltung gehörigen Personen anzugeben, sondern sich auch auf genügende Weise (durch Beibringung eines Heimathscheines u. s. w.) darüber, daß er an einem andern Orte Unseres Herzogthums heimathsberechtigt oder einem andern Staate des Norddeutschen Bundes angehörig ist, auszuweisen.

§. 2.

Die vorgedachte Meldung ist, wenn der Neuanziehende ein ihm selbst gehöriges Wohngebäude bezieht, von ihm unmittelbar, wenn er dagegen eine gemiethete Wohnung bezieht, von dem Vermiether zu bewirken, kann aber auch im letztern Fall durch den Neuanziehenden erfolgen.

§. 3.

Die städtischen Polizeibehörden, sowie die Gemeindevorsteher auf dem platten Lande haben jede derartige Meldung in ein von ihnen zu haltendes Verzeichniß einzutragen und über dieselbe dem Angemeldeten eine kurze Bescheinigung kostenfrei auszustellen.

§. 4.

Derjenige, welchem diese Anmeldung zu bewirken nach §. 2 obliegt, ist dann, wenn dieselbe nicht rechtzeitig oder auch gar nicht erfolgt ist, von der Ortspolizeibehörde (Stadtrath, Gerichtsamt, Gericht Meuselwitz) mit einer Geldstrafe von 1 Thlr. zu belegen.

Im Fall der Unbeibringlichkeit ist diese Geldstrafe von der erkennenden Behörde in eine entsprechende Gefängnißstrafe umzuwandeln.

§. 5.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auf Personen, welche sich als Fremde oder Reisende an einem Orte aufhalten, unanwendbar, indem es bezüglich dieser bei den bestehenden örtlichen und sonstigen Vorschriften sein Bewenden behält.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Altenburg, den 29. Juli 1868.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Gerstenberg-Zech. Lorentz. Sonnenkalb.

46. Verordnung,

die Instandhaltung der auf die Klassensteuer und klassifizirte Einkommensteuer bezüglichen Individual-Verzeichnisse betreffend,

vom 7. August 1868.

(Publizirt in Nr. 98 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 11. August 1868.)

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc. rc.

verordnen im Anschluß an §. 4 unter 1 der Verordnung vom 15. Juni d. J. wie folgt:

Die Bestimmung in §. 12b. des Gesetzes über die Klassensteuer und klassifizirte Einkommensteuer vom 17. März d. J., also lautend:

> jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstückes oder dessen Stellvertreter... ist verpflichtet, dem Bezirkssteueramte zum Zwecke der Instandhaltung der Individualverzeichnisse jede Veränderung in der Zahl der steuerpflichtigen Inwohner innerhalb der ersten 8 Tage nach deren Eintritt anzuzeigen, und es ist diese Anzeige in den Städten, welche der Sitz eines Steueramtes sind, demselben direkt, in den übrigen Städten und den Ortschaften des Landes durch Vermittelung des Ortssteuereinnehmers zu erstatten —

tritt sofort in Kraft, und es hat demnach von jetzt ab jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks resp. dessen Stellvertreter bei Vermeidung der in §. 12c. des citirten Gesetzes angedrohten Geldbuße die darin verordnete Anzeige zu erstatten.

Altenburg, den 7. August 1868.

Das Herzogliche Gesammtministerium in verfassungsmäßiger Vertretung
Sr. Hoheit des Herzogs.

(L. S.) Lorenz. Sonnenkalb. Gerber, in Stellvertretung.

47. Inhaltsverzeichniß

der Nrn. 19—26 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Von den ferner ausgegebenen Nummern des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten:

Nr. 19, ausgegeben zu Berlin den 23. Juni 1868,

116. Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militärbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 14. Juni 1868.

117. Gesetz, betreffend die Verwaltung der nach Maaßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe. Vom 19. Juni 1868.

118. Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1868, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Stralsund und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Stettin.

119. Anzeige über Ernennungen von Königlich Preußischen Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln in derselben Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde.

120. Desgl. über die Ertheilung des Exequatur an den Kaiserlich Russischen Wirklichen Staatsrath Freitag v. Loringhoven als Kaiserlich Russischer Generalkonsul in Danzig Namens des Norddeutschen Bundes.

Nr. 20, ausgegeben zu Berlin den 3. Juli 1868,

121. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien. Vom 29. Mai 1868.

122. Anzeige über die Ernennung des bisherigen Lübeckischen Generalkonsuls zu St. Petersburg zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes daselbst im Namen dieses Bundes.

Nr. 21, ausgegeben zu Berlin den 7. Juli 1868,

123. Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken. Vom 1. Juli 1868.

124. Telegraphen-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg. Vom 25./28. Mai 1868.

125. Anzeige über die Beglaubigung des Königl. Preuß. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Seiner Majestät dem Kaiser von China in derselben Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde.

126. u. 127. Anzeigen über erfolgte Ernennungen von Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes im Namen dieses Bundes.

Nr. 22, ausgegeben zu Berlin den 11. Juli 1868.

128. Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1868.

129. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 8. Juli 1868.

Nr. 23, ausgegeben zu Berlin den 13. Juli 1868.

130. Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brauereiunternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868.

131. Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennereiunternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868.
132. Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe. Vom 8. Juli 1868.
133. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Zollverein einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. Vom 8. Mai 1868.

Nr. 24, ausgegeben zu Berlin den 15. Juli 1868,

134. Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 4. Juli 1868.
135. Gesetz, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869. Vom 4 Juli 1868.

Nr. 25, ausgegeben zu Berlin den 18. Juli 1868,

136. Allerhöchster Erlaß vom 4. Juli 1868, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen.
137. Anzeige über die Beglaubigung des am Königl. Preuß. Hofe beglaubigten Königl. Griechischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde.
138. Desgl. über die Ernennung des Kaufmann N. Krohn zu Funchal zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 26, ausgegeben zu Berlin den 22. Juli 1868,

139. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalt-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 29. Juni 1868.
140. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militärverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 29. Juni 1868.
141. Bekanntmachung, betreffend den unterm 24. Juni 1868 zu Madrid unterzeichneten Zusatzakt zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 30. März 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Staaten des Deutschen Zollvereins einerseits und Spanien andererseits (Bundes-Gesetzbl. S. 322). Vom 16. Juli 1868.

Herzogl. Sachsen-Altenburgische
Gesetzsammlung.

Stück XVI. 1868. Ausgeg. den 27. Oktober 1868.

48. Ministerial-Bekanntmachung,

den Anschluß Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein betreffend,

vom 17. März 1868.

(Publ. in Nr. 36 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 24. März 1868.)

In Folge einer Vereinbarung mit der freien Stadt Hamburg sind die nachstehend bezeichneten Hamburgischen Gebietstheile:

> die Dorfschaft Geesthacht, das Städtchen Bergedorf mit dem nördlich von der Brookwetterung und dem alten Eisenbahndamme belegenen Theile des städtischen Ackerlandes und demjenigen Theile von Billwärder an der Bille, welcher im Norden des Hamburg-Bergedorfer Eisenbahndammes zwischen diesem und der Bille einerseits, und andererseits zwischen Bergedorf und der Hamburgischen Accifelinie oberhalb der blauen Brücke belegen ist,

vom 11. Februar l. J. ab dem Zollvereine angeschlossen worden. Nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in diesen Gebietstheilen, sowie die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren beendigt ist, tritt nunmehr der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen dem Gesammt-Zollvereine und den gedachten Gebietstheilen ein.

Von den einer inneren indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Tabak, tritt vor der Hand nur der Tabak in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und den angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für die angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile noch nicht angeordnet ist, von dem aus diesen Gebietstheilen übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangsabgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr dahin die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften stattfindet.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 17. März 1868.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abtheilung für auswärtige und Zollvereins-Angelegenheiten.

v. Gerstenberg-Zech.

49. Höchste Verordnung,

die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen §. 12 des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betreffend,

vom 31. August 1868.

(Publizirt in Nr. 109 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 5. September 1868.)

Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c. 2c.

Nach §. 12 des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 (Seite 222 der Gesetzsammlung vom Jahre 1867) dürfen Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden.

In weiterer Ausführung dieser Vorschrift verordnen Wir somit, daß derjenige, welcher Schießpulver, Feuerwerksgegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphta, Photogen, Petroleum oder andere leicht entzündliche Gegenstände oder ätzende Flüssigkeiten unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgiebt, — soweit ein solches Verhalten nicht bereits nach den bestehenden Landesgesetzen strafbar ist — polizeilich mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlrn., welche im Fall ihrer Unbeitreiblichkeit in entsprechende Gefängnißstrafe zu verwandeln ist, zu belegen ist.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Altenburg, den 31. August 1868.

(L. S.) **Ernst.**

Lorentz. Hugo Müller. Sonnenkalb. Gerber, in Stellv.

---

50. Ministerial-Bekanntmachung,

den Anschluß der Großherzogthümer Mecklenburg, einiger seither ausgeschlossen gewesener Theile der Regierungsbezirke Stettin und Potsdam, sowie der freien und Hansestadt Lübeck an den Zollverein betreffend,

vom 29. September 1868.

Nachdem die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des Vertrags vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (Bundesgesetzblatt für 1867 Seite 81), auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, auf die vom Zollvereine zeither ausgeschlossen gebliebenen Theile der Königlich Preußischen Regierungs-

bezirke Stettin und Potsdam und auf die freie und Hansestadt Lübeck bisher verhindert haben, sind auf Grund des Artikel 6 des gedachten Vertrags in Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins die vorerwähnten Länder und Landestheile vom 11. August d. J. an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden. Die wegen Erhebung einer Nachsteuer zunächst noch erforderlich gewesenen Beschränkungen haben mit dem 19. dieses Monats aufgehört, und es ist, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit diesem Tage der den vertragsmäßigen Bestimmungen entsprechende freie Verkehr zwischen den bisherigen Theilen des Zollvereins und den gedachten Ländern und Landestheilen eingetreten.

Hinsichtlich der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier und Tabak) findet zwischen Preußen nebst den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes und den vorgedachten Ländern und Landestheilen, ferner auch, was im Verfolg der Bekanntmachungen vom 15. Januar, 13. Februar und 17. März l. J. (Seite 16 und 74 der Gesetzsammlung und Seite 611 des Amts- und Nachrichtsblattes 1868) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, dem Herzogthum Lauenburg und den inzwischen bereits dem Zollvereine angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen ebenfalls ein völlig freier Verkehr statt, so daß bei dem Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig eine Abgabe weder erhoben noch erstattet wird.

Altenburg, den 29. September 1868.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung für auswärtige und für Zollvereins-Angelegenheiten.

v. Gerstenberg-Zech.

---

51. Gesammt-Ministerial-Bekanntmachung,

eine weitere Abänderung der Bundeskartelkonvention vom 10. Februar 1831 betreffend,

vom 10. Oktober 1868.

Zwischen der diesseitigen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staatsregierung ist nach dem Vorgange einer zwischen der Letzteren und dem Königlich Preußischen Gouvernement bereits im Jahre 1860 getroffenen Verabredung vereinbart worden, daß die nach Artikel 9 der unter den sämmtlichen Regierungen des ehemaligen deutschen Bundes abgeschlossenen allgemeinen Kartelkonvention vom 10. Februar 1831 (cf. Bekanntmachung des Herzoglichen Geheimen Ministerii vom 28. Februar 1831 Seite 7 ꝛc. der Gesetzsammlung vom Jahre 1831) an Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, zu zahlende Prämie, in Zukunft gegenseitig in Wegfall kommt, was hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Altenburg, den 10. Oktober 1868.

Herzoglich Sächsisches Gesammt-Ministerium.

v. Gerstenberg-Zech.

---

52. Inhaltsverzeichniß

der Nrn. 27—30 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Herzogl. Sachsen-Altenburgische Gesetzsammlung.

Stück XVII. 1868. Ausgeg. den 5. November 1868.

53. Höchste Verordnung,

die Abänderung einiger Bestimmungen der landschaftlichen Geschäftsordnung vom 23. Dezember 1858 betreffend,

vom 27. Oktober 1868.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

haben auf Antrag getreuer Landschaft eine Aenderung der §§. 15, 21 und 22 der landschaftlichen Geschäftsordnung vom 23. Dezember 1858 in der Maße eintreten zu lassen beschlossen, daß dieselben nunmehr folgendermaßen lauten:

§. 15.

Alle Gesetzesvorlagen werden, insofern nicht mit Zustimmung der landesherrlichen Kommissarien hiervon eine Ausnahme gemacht wird, bevor sie zur Berathung im Plenum kommen, an eine Kommission zur Vorberathung und Berichtserstattung überwiesen. Auch kann die Ueberweisung an mehrere Kommissionen zur Vorberathung in kombinirter Sitzung geschehen.

Ob auch die sonstigen Eingänge einer Kommission zur Vorberathung und Berichtserstattung überwiesen werden sollen, darüber beschließt zunächst der Landschaftspräsident, doch kann die Landschaft den diesfallsigen Beschluß abändern. Eingänge, welche einer Kommission nicht zugetheilt werden, werden vom Präsidenten vorgetragen, oder von demselben einem Referenten zum Vortrag zugetheilt.

§. 21.

Von der Regel schriftlicher Berichtserstattung einer Kommission kann nur durch Beschluß der Landschaft, mit Zustimmung des Ministeriums, entbunden werden.

§. 22.

Die Kommissionsberichte über Gesetzentwürfe, den Hauptfinanzetat und den Rechenschaftsbericht über die Finanzverwaltung sammt den etwaigen Ausführungen der Minorität werden gedruckt und an die Abgeordneten, Minister und sonstigen Regierungskommissare mindestens zwei Tage vor der Verhandlung im Landtage vertheilt.

Auch von dieser Bestimmung darf nur mit Zustimmung der Landschaft und bezüglich des Ministeriums abgewichen werden.

Die Kommissionsberichte über andere Gegenstände werden nur dann gedruckt, wenn die betreffende Kommission oder die Landschaft dies ausdrücklich beschließt. Von allen Kommissionsberichten, welche nicht zum Drucke gelangen, ist jedoch spätestens am Tage vor der betreffenden Berathung in der Landschaft dem Ministerium eine Abschrift zuzustellen, und eine andere zur Kenntnißnahme der Abgeordneten im Vorzimmer des Sitzungssaales auszulegen.

Die von Einzelreferenten erstatteten Berichte werden nur auf ausdrücklichen Beschluß der Landschaft gedruckt.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in gesetzliche Kraft.

Urkundlich mittelst Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und unter Beidrückung Unseres Herzoglichen Insiegels.

Gegeben, Altenburg den 27. Oktober 1868.

(L. S.) **Ernst.**

v. Gerstenberg-Zech. Lorenz. Hugo Müller. Sonnenkalb.

Herzogl. Sachsen-Altenburgische
Gesetzsammlung.

Stück XVIII. 1868. Ausgeg. den 14. November 1868.

54. Erneuerte höchste Verordnung,

die öffentlichen Vergnügungen betreffend,

vom 9. November 1868.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen &c. &c.

Da sich das Bedürfniß gezeigt hat, die über die Abhaltung öffentlicher Vergnügungen und was damit zusammenhängt, bestehenden Vorschriften einer Revision zu unterwerfen, und den bei der Ertheilung der Erlaubniß zu deren Veranstaltung einzuhaltenden Geschäftsgang zu vereinfachen, so wird unter Aufhebung des Mandats, die öffentlichen Vergnügungen betreffend, vom 17. Julius 1835, der Bekanntmachung der Landesregierung, die Dauer der Tanzvergnügungen an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen betr., vom 11. Januar 1837, der Bekanntmachung der Landesregierung, eine Abänderung des die öffentlichen Vergnügungen betreffenden höchsten Mandats vom 17. Julius 1835 hinsichtlich der Erlaubniß zu Tanzvergnügungen betreffend, vom 21. Januar 1841, der Bekanntmachung der Landesregierung, die Abhaltung der kirchlichen Feier zum Gedächtniß der Verstorbenen betreffend, vom 2. November 1854, und der Verordnung, die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die öffentlichen Vergnügungen betreffend, vom 17. Januar 1855 somit verordnet, wie folgt:

§. 1.

In der Woche vom Sonnabend vor dem Palmsonntag bis zum Sonnabend vor Ostern, an dem letzten Sonntag des Kirchenjahrs, an welchem nach der Bekanntmachung Unseres Konsistorii vom 27. Oktober 1854 die kirchliche Feier zum Gedächtniß Verstorbener gehalten wird, an dem diesem Sonntag vorhergehenden Sonnabend und am zweiten großen Bußtag, sowie an dem diesem vorhergehenden Tage dürfen theatralische Vorstellungen und Konzerte, sowie andere Lustbarkeiten, mit alleiniger Ausnahme der Aufführung geistlicher Musiken in Kirchen, weder an öffentlichen Orten, noch in den Lokalen geschlossener Gesellschaften Statt finden.

Tanzbelustigungen dürfen in der Zeit vom Freitag nach Aschermittwoch bis zu und mit dem ersten Osterfeiertag, am ersten Pfingstfeiertag, am Reformationsfest, in der Zeit von dem letzten Sonntag des Kirchenjahrs an bis zu und mit dem ersten Weihnachtsfeiertag und an den Vorabenden

aller Sonn- und Feiertage überhaupt nicht abgehalten werden. Nur für die Sonnabende, auf welche der Geburtstag des Landesherrn oder in den Städten ein Jahrmarkt fällt, und für den Sylvesterabend ist das Tanzhalten nachgelassen.

§. 2.

Zur Veranstaltung von öffentlichen Tänzen, d. h. von Tanzbelustigungen an öffentlichen Orten mit Einschluß der hier und da die Schankstätten insoweit vertretenden Tanzsäle in Privathäusern, bedarf es der Einholung polizeilicher Erlaubniß, es mag die Theilnahme an dergleichen Belustigungen auf eine im Voraus bestimmte geschlossene Gesellschaft beschränkt sein oder nicht.

§. 3.

Einer solchen bedarf es daher nicht

a) wenn die Tanzbelustigung von einer geschlossenen Gesellschaft in dem ihr eigenthümlich gehörigen oder von ihr ausschließlich und dauernd gemietheten Lokal veranstaltet wird;

b) wenn dieselbe sich auf die zu einem Familienfeste, wie z. B. einer Hochzeit, dem Einzug eines neuverehelichten Paares, einem Jubiläum und dergl. eingeladenen Gäste beschränken soll und beschränkt.

§. 4.

Zur Ertheilung der Erlaubniß zur Abhaltung von Tanzbelustigungen sind die untern Polizeibehörden (Gerichtsämter, Gericht Meuselwitz, Stadträthe) zuständig.

Sie haben dabei die in den nachstehenden §§. 6 und 7 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Unser Ministerium, Abtheilung des Innern, ist ermächtigt, eintretenden Falls von einzelnen dieser Vorschriften zu entbinden und auch in anderen, als den dort gedachten Fällen ausnahmsweise Erlaubniß zum Tanzhalten zu ertheilen.

§. 5.

Zur Abhaltung von Volksfesten unter freiem Himmel, zu welchen jedoch die gewöhnlichen Vogel- und Scheibenschießen und ähnliche auf einen kleinen Kreis beschränkte Lustbarkeiten nicht zu rechnen sind, ist die Genehmigung Unseres Ministerii, Abtheilung des Innern, erforderlich.

§. 6.

Während die Ertheilung der Erlaubniß zur Veranstaltung von Tanzbelustigungen, einschließlich der maskirten Bälle, soweit sie überhaupt nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zulässig ist (cfr. §. 1),

1) in den Städten dem pflichtmäßigen Ermessen der örtlichen Polizeibehörde überlassen bleibt, dürfen

2) auf dem platten Lande die Gerichtsämter diese Erlaubniß nur für:

a) den ersten Sonntag jedes Monats, mit Ausschluß des hauptsächlichsten Erntemonats August,

b) den zweiten Feiertag der drei hohen Feste Ostern, Pfingsten und Weihnachten, und den Himmelfahrtstag,

c) den Geburtstag des Landesherrn,

d) den Tag, an welchem das Erntedankfest kirchlich gefeiert wird,

e) die Kirchmessen und

f) außerdem alljährlich für zwei, von jedem Wirth beliebig zu wählende, Tage, und soweit eine nachweisbar geschlossene Gesellschaft in Frage steht, welche den Anforderungen im §. 3 a. nicht zu entsprechen vermag, an solche ebenfalls nur zwei Mal im Jahre ertheilen, auch kann

g) in denjenigen Ortschaften, namentlich des Westkreises, in welchen Kirchmessen nicht üblich sind, außerdem noch alljährlich für einen dritten Tag die Erlaubniß zur Abhaltung eines öffentlichen Tanzes bewilligt werden.

§. 7.

Die untern Polizeibehörden werden weiter ermächtigt, über die Erlaubnißgesuche zur Veranstaltung folgender Arten von Vergnügungen kraft eigener Zuständigkeit Entschließung zu fassen, als:

1) zu öffentlichen Aufzügen;

2) zu öffentlichen Scheiben-, Stern-, Vogel- oder Figurenschießen mit Armbrust, Stechvogel oder Feuergewehr, welche nicht blos zur Uebung dienen sollen, und zu der damit oder mit Kegel- und ähnlichen Geschicklichkeitsspielen verbundenen Ausspielung von Gewinngegenständen;

3) zu Tanzvergnügungen, welche bei den hier und da anstatt der Kirchmessen gebräuchlichen Gemeinde- oder Bauertagen, bei Flurzügen, Hut- und Straußausschießen von der betreffenden Gemeinde veranstaltet werden sollen.

Es darf aber die Erlaubniß zu einer der vorgedachten Lustbarkeiten einem Gast- oder Schenkwirth, einer geschlossenen Gesellschaft oder einer Gemeinde in einem Jahre höchstens zwei Mal ertheilt werden. Auch darf keine der unter 2 und 3 gedachten Vergnügungen länger als zwei Tage dauern.

Zur Veranstaltung von Konzerten und Schmäußen, mit welchen kein Tanz verbunden ist, bedürfen Gast- und Schenkwirthe der obrigkeitlichen Erlaubniß nicht (cfr. jedoch §. 12).

Im Uebrigen bewendet es bei den Vorschriften des §. 13 unter 1 und 5 der Gewerbeordnung vom 31. März 1863 und der §§. 13, 19 ff. der Ausführungsverordnung zu derselben vom nämlichen Tage.

§. 8.

In denjenigen Jahren, in welchen der Anfang der letzten Kirchmeß- (Kirmes-) Woche mit der nach der Bekanntmachung Unseres Konsistorium vom 27. Oktober 1854 am letzten Sonntag jeden Kirchenjahres Statt findenden allgemeinen Todtenfeier zusammenfallen würde, ist in dem Bezirk des vormaligen Kreisamts Altenburg das zweite sogenannte Kirmesreiten mit dem ersten zu vereinigen, so daß in diesem Jahre die Kirmes mit der sonst für das zweite Reiten bestimmten Woche schließt.

Unser Ministerium, Abtheilung des Innern, wird in den betreffenden Jahren das Nöthige rechtzeitig bekannt machen.

§. 9.

An Sonn- und Feiertagen dürfen Lustbarkeiten im Freien und Tanzbelustigungen nicht vor beendigtem Nachmittagsgottesdienst beginnen.

Die in Gast- und Schenkhäusern oder an andern Orten zu haltenden öffentlichen Tänze und die Gemeindetänze dürfen an solchen Tagen nicht vor 3 Uhr, an den übrigen Tagen dagegen nicht vor 5 Uhr des Nachmittags ihren Anfang nehmen und haben, mit ihnen aber auch die ganze Lustbarkeit, ebenso wie Tanzvergnügungen, welche ausnahmsweise (§. 1) an dem Vorabend eines Sonn- oder Feiertags zulässig oder gestattet worden sind, ohne daß die Person ihrer Unternehmer einen Unterschied macht, spätestens um 12 Uhr Nachts zu endigen.

§. 10.

Noch nicht konfirmirte Kinder dürfen bei eigener Verantwortlichkeit ihrer Eltern oder Vormünder, sowie des Tanz haltenden Wirths zu keinem öffentlichen Tanz zugelassen werden und sind, wenn sie demungeachtet dort angetroffen werden, wegzuweisen.

§. 11.

Die Polizeibehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß bei allen öffentlichen Vergnügungen, insbesondere bei öffentlichen Tänzen, eine genügende polizeiliche Aufsicht Statt findet und Ausschreitungen möglichst fern gehalten werden.

§. 12.

Von jeder Schmaußerei und sonstigen Lustbarkeit, zu welcher durch öffentliche Blätter, Umlauf oder Anschlag eingeladen wird, sowie von jeder Tanzbelustigung ohne Unterschied der Art der Einladung ist von deren Veranstalter eine von der zuständigen Polizeibehörde zu bemessende Abgabe von 15 Ngr. bis 10 Thlr. für die Armenkasse des Orts, an welchem die Lustbarkeit gehalten wird, zu erlegen. Ingleichen ist für die Ertheilung der Erlaubniß zur Abhaltung eines Tanzvergnügens eine Gebühr von

Thlr.	Ngr.	Pf.	
—	5	—	für die Erlaubniß,
—	1	5	für den Diener,
—	6	5	Sa.

zu entrichten.

Beide Abentrichtungen sind noch vor dem Beginn der Festlichkeit an die zuständige Polizeibehörde zu bezahlen und es hat diese die ertheilte Erlaubniß, sowie die erfolgte Bezahlung dem Veranstalter der Lustbarkeit in einem von diesem zu haltenden Buche zu bescheinigen, die der Armenkasse zukommende Abgabe aber an diese abzuliefern.

§. 13.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind polizeilich mit einer Geldstrafe von einem bis 10 Thalern zu belegen. Sollte dieselbe nicht beigetrieben werden können, so ist sie von der erkennenden Behörde in eine Gefängnißstrafe umzuwandeln und ist dabei ein Tag Gefängnißstrafe einem Geldbetrag von 10 Ngr. bis 5 Thlr. gleichzurechnen.

Mit dieser Strafe sind aber insbesondere zu belegen:

1) die Inhaber von öffentlichen Tanzlokalen, welche ohne vorherige Einholung der erforderlichen Erlaubniß Tanz- oder sonstige Lustbarkeiten halten oder halten lassen;

2) die Gast- und Schenkwirthe, sowie die Vorsteher geschlossener Gesellschaften, welche eine Festlichkeit beginnen lassen, ohne vorher die in §. 9 geordnete Abgabe entrichtet zu haben;

3) die Unternehmer einer Tanzbelustigung ohne Unterschied, welche den Tanz, da, wo dies nicht gestattet ist, über die Mitternachtsstunde hinaus dauern lassen;

4) der Dirigent oder Vorspieler der Musiker, welche bei einem Tanz, zu welcher obrigkeitliche Erlaubniß einzuholen war, jedoch nicht eingeholt worden ist, oder über die gesetzlich nachgelassene Zeit hinaus aufspielen;

5) Wirthe, Eltern oder Vormünder, welche noch nicht konfirmirte Kinder zu öffentlichen Tänzen mitbringen oder dort auch nur dulden.

§. 14.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Altenburg, den 9. November 1868.

(L. S.) **Ernst,** Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Gerstenberg-Zech. Lorentz. Hugo Müller. Sonnenkalb.

Herzogl. Sachsen-Altenburgische

Gesetzsammlung.

Stück XIX. 1868. Ausgeg. den 3. Dezember 1868.

55. Ministerial-Bekanntmachung,

den Anschluß Preußischer und Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein, sowie die Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamtes zu Hamburg betreffend,

vom 12. November 1868.

Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Artikel 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins (Seite 91 des Bundesgesetzblattes von 1867) beschlossen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages in verschiedenen, zum Gebiete der Preußischen Monarchie und der freien Stadt Hamburg gehörigen, bisher von der Zollgrenze ausgeschlossen gebliebenen Landestheilen in Wirksamkeit treten sollen und der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. November d. J. festgesetzt worden ist, sind die folgenden Landestheile von diesem Zeitpunkt an in den Verband des Gesammtzollvereins aufgenommen, nämlich:

I. die zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinseln Overhaken und Finkenwärder-Blumensand, sowie die Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder;

II. die folgenden Hamburgischen Gebietstheile:

1) im Norden von Hamburg:

die Voigteien Langenhorn, Groß-Borstel, Fühlsbüttel, Klein-Borstel, Ohlsdorf, die Voigtei Alsterdorf, mit Ausschluß eines südlich von dem Dorfe gleichen Namens belegenen Theils, und der nordöstliche Theil der Voigtei Barmbeck bis zur Nordseite des Dorfes gleichen Namens;

2) im Südosten von Hamburg:

Außer den nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. März lauf. Jahres (Seite 263 der Gesetz-Sammlung 1868) bereits angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen:

die Vierlande, die Voigteien Reitbrook, Ochsenwärder, Tatenberg, Spadenland, die Voigtei Billwärder, jedoch mit Ausschluß des westlich von der Hamburgischen Accise-linie belegenen Theils und von der Voigtei Billwärder-Ausschlag der östlich von Rothenburgsort und südlich von der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegene Theil;

3) im Süden von Hamburg:

die Voigtei Moorburg;

4) im Amte Ritzebüttel:

das Amt Ritzebüttel, die Flecken Ritzebüttel und Cuxhaven, mit Ausschluß des Cuxhavener Außendeiches.

Die zu I. erwähnte Insel Finkenwärder-Blumensand und die zu II. 3 und 4 bezeichneten Landestheile sind dem Geschäftsbezirke des Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktors zu Hannover, die übrigen zu I. und II. gedachten Landestheile aber dem Geschäftsbezirke des Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktors für Schleswig-Holstein hinsichtlich der Verwaltung der Zölle und der innern indirekten Steuern angeschlossen.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbewachung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — als Branntwein, Bier und Tabak — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der vorgedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben, noch erstattet wird. Bis zum Zeitpunkt des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit bleibt jedoch der abgabenfreie Uebergang für Branntwein und Tabak, welche aus den neu angeschlossenen Landestheilen kommen, ausgesetzt.

Endlich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 31. v. M. ab in Hamburg ein zollvereinsländisches Hauptzollamt unter der Leitung des Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktors von Schleswig-Holstein in Wirksamkeit getreten ist. Dasselbe übt als Grenz-Ein- und Ausgangs-Amt die Befugnisse eines Hauptzollamtes mit der Maßgabe aus, daß von demselben einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden.

Altenburg, den 12. November 1868.

Herzogliches Ministerium, Abtheilung für auswärtige und für Zoll-Vereins-Angelegenheiten.

v. Gerstenberg-Zech.

56. Ministerial-Bekanntmachung,

die Aufhebung der Binnenkontrole in Mecklenburg-Schwerin betreffend,

vom 14. November 1868.

(Publizirt in Nr. 144 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 21. November 1868.)

Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der von den Zollvereins-Regierungen deshalb getroffenen Verabredungen die in den §§. 93 bis 97 der Zollordnung (S. 48 und 49 der Gesetz-Sammlung 1838) enthaltenen Bestimmungen über die Waaren-Kontrole im Binnenlande für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, mit Ausnahme der Bezirke der Steuerämter Boizenburg und Dömitz, außer Anwendung gesetzt worden sind, die in §. 36 Punkt 1 und 4 des Zollgesetzes (S. 24 der Gesetz-Sammlung 1838) enthaltenen Vorschriften dagegen, sowie die Bestimmung des §. 92 der Zollordnung dort allgemein in Kraft bleiben.

Altenburg, den 14. November 1868.

Herzogliches Ministerium, Abtheilung für auswärtige und für Zoll-Vereins-Angelegenheiten.
v. Gerstenberg-Zech.

---

57. Bekanntmachung

des Herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Innern, die höchste Verordnung vom 9. November 1868 betreffend,

vom 16. November 1868.

(Publizirt in Nr. 143 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 19. November 1868.)

In der unter dem 9. November 1868 erlassenen, im Stück XVIII. der Gesetzsammlung abgedruckten höchsten Verordnung, die öffentlichen Vergnügungen betreffend, muß es auf Seite 269 in der vorletzten Zeile anstatt:

„in der Zeit von dem letzten Sonntag des Kirchenjahres an bis"

heißen:

„in der Zeit von dem ersten Sonntag des Kirchenjahres an bis"

was hierdurch, mit höchster Ermächtigung, zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Altenburg, den 16. November 1868.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern.
Hugo Müller.

---

58. Gesammt-Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des zwischen dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie unter dem 30. Mai cr. abgeschlossenen Hoheits-Ausgleichungs-Vertrags,

vom 26. November 1868.

(Publizirt in Nr 148 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 1. Dezember 1868.)

Nachdem der Zeitpunkt, mit welchem der zwischen dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie zum Zweck einer vollständigen Grenz- und Hoheitspurifikation durch beiderseits hierzu beauftragte Kommissarien unter dem 30. Mai 1868 abgeschlossene Hoheits-Ausgleichungs-Vertrag (cf. Gesammt-Ministerial-Bekanntmachung vom 22. Juni 1868, Gesetz-Sammlung vom Jahre 1868 pag. 238 ꝛc.) zur Ausführung gebracht werden soll, durch besondere Vereinbarung auf den 1. Januar 1869 festgestellt worden ist, so wird Solches zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung für die betheiligten Behörden öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 26. November 1868.

Herzoglich Sächsisches Gesammt-Ministerium.
v. Gerstenberg-Zech.

---

59. Inhaltsverzeichniß

der Nr. 31. des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Von den ferner ausgegebenen Nummern des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält:

Nr. 31, ausgegeben zu Berlin am 31. Oktober 1868,

169. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes, vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 375) und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 384), in verschiedenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 19. Oktober 1868.

170—177. Anzeigen über Ernennungen von Königl. Preußischen Konsuln und Vizekonsuln zu Konsuln, resp. Generalkonsuln und Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes.

178. Anzeige über die Ertheilung des Exequatur an den Kaufmann Bernhard Siegheim in Berlin als Konsul der Argentinischen Republik für Berlin.

179—183. Anzeigen über Ernennungen von Königl. Preußischen Konsuln zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

184. Anzeige über die Ertheilung des Exequatur an den Grafen Adolf Castellinard als Königl. Italienischer Generalkonsul in Frankfurt a. M.

Herzogl. Sachsen-Altenburgische Gesetzsammlung.

Stück XX. 1868. Ausgeg. den 24. Dezember 1868.

60. Bekanntmachung,

die Aufhebung der Höchsten Verordnung vom 8. Juli 1863 betreffend,

vom 3. Dezember 1868.

(Publizirt in Nr. 152 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 10. Dezember 1868.)

Im Interesse der Betheiligten wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß die höchste Verordnung, die zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Leitung von Bauten abzulegende Prüfung betreffend, vom 8. Juli 1863 in Folge des Bundesgesetzes, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli dieses Jahres, nach welchem die Beibringung des erwähnten Befähigungsnachweises nicht mehr erforderlich ist, außer Wirksamkeit getreten und demgemäß die obgedachte Prüfung der Bauhandwerker in Wegfall gekommen ist.

Altenburg, am 3. Dezember 1868.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern.
Hugo Müller.

---

61. Ministerial-Bekanntmachung,

den Eintritt des völlig freien Verkehrs mit den dem Zollvereine neu angeschlossenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen betreffend,

vom 5. Dezember 1868.

(Publizirt in Nr. 152 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 10. Dezember 1868.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den nach unserer Bekanntmachung vom 12. vorigen Monats (Seite 278 der diesjährigen Gesetz-Sammlung) dem Zollvereine neuange-

schlossenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen die Aufnahme der Bestände nachsteuerpflichtiger Waaren beendigt, und der völlig freie Verkehr zwischen diesen Gebietstheilen und dem übrigen Zollvereinsgebiete seit dem 22. vorigen Monats eingetreten ist.

Altenburg, den 5. Dezember 1868.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abtheilung für auswärtige und für Zoll-Vereins-Angelegenheiten.
v. Gerstenberg-Zech.

---

62. Bekanntmachung

des Herzoglichen Ministerii, Abtheilung des Innern, die Aktiengesellschaft „Kreditbankverein zu Eisenberg" betreffend,

vom 7. Dezember 1868.

Nachdem mit Höchster Ermächtigung Sr. Hoheit des Herzogs und auf Grund eines Beschlusses des Herzoglichen Gesammtministerii die Errichtung der unter dem Namen „Kreditbankverein zu Eisenberg" zusammengetretenen Aktiengesellschaft staatlich genehmigt worden ist, so werden die Statuten desselben und die diesfallsige Genehmigungsurkunde nach Vorschrift des §. 22, Abs. 3 des Gesetzes, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, vom 21. November 1863 in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 7. Dezember 1868.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern.
Hugo Müller.

Ausfertigung.

Vor dem Herzoglichen Gerichtsamte hier erschienen am endesgesetzten Tage nachstehende Personen, als:

1) Herr Advokat Ernst Greß,
2) Herr Kaufmann Richard Tittelbach,
3) Herr Kaufmann Heinrich Tittelbach,
4) Herr Notar Eduard Fischer, von hier,
5) der Gutsbesitzer Karl Friedrich Traugott Müller von Walpernhain,
6) Gutsbesitzer Karl Ferdinand Eisenschmidt von Ahlendorf,
7) Gutsbesitzer und Amtsschulze Christian Friedrich Bauer von Klosterlausnitz,
8) Gutsbesitzer Christian Friedrich Kluge von Etzdorf,
9) Gutsbesitzer und Amtsschulze Johann Michael Poser von Reichenbach,
10) der Oekonom Herr Christian Wilhelm Müller von Rauda,
11) der Gutsbesitzer Friedrich Traugott Hanf von Großhelmsdorf,
12) der Gutsbesitzer und Amtsschulze Karl Gottlob Opel von Hermsdorf,

sämmtlich dem unterfertigten Gerichtsamte von Person und als dispositionsfähig bekannt, überreichten ein Statut, welches im Nachstehenden wörtlich folgender Gestalt aufgenommen ist:

„Statuten
des
Kreditbankvereins zu Eisenberg.

§. 1.
Zweck des Vereins.

Zweck des Vereins ist:

a) Geldkapitalien zinsbar anzunehmen,
b) Darlehne zu bewilligen.

§. 2.
Firma und Sitz.

Der Verein führt die Firma: „Kreditbankverein zu Eisenberg" und hat seinen Sitz in Eisenberg.

§. 3.
Fond.

Das Grundkapital des Vereins besteht bis jetzt in dreizehn Tausend neun Hundert Thalern in 139 Aktien je zum Betrage von 100 Thlrn.

Die Aktien sind auf den Namen gestellt und zum vollen Betrage eingezahlt.

Im Bedarfsfalle werden nach vorher gefaßtem Beschluß der Versammlung der Mitglieder des Vereins noch mehr Aktien gezeichnet und bei deren Erwerb sofort zum vollen Betrage in baarem Gelde eingezahlt.

§. 4.
Beginn und Dauer des Vereins.

Der Verein ist mit dem 1. Februar 1868 gegründet und beginnt seine Wirksamkeit mit diesem Tage, die Dauer desselben wird auf zehn Jahre festgesetzt und zwar auf die Zeit vom 1. Februar 1868 bis zum 31. Januar 1878.

Während dieser Zeit dürfen Aktien weder durch Verkauf, Cession, Verpfändung oder auf irgend eine andere Weise in die Hände Dritter übergehen, wenn nicht der Verein hierzu seine ausdrückliche Genehmigung ertheilt hat, indem im Mangel dieser Genehmigung der Verein dem Inhaber einer auf solche Weise in die Hände Dritter übergegangenen Aktie keinerlei Rechte an dem Vereinsvermögen zugesteht.

§. 5.
Mitgliedschaft.

Mitglieder des Vereins sind nur die Unterzeichneten und wem sonst der Verein in Folge des Beschlusses der Vereinsversammlung das Recht der Mitgliedschaft einräumt.

§. 6.
Tod eines Mitgliedes.

Falls ein Mitglied des Vereins während der Dauer des Vereins stirbt, so steht es in der Wahl der Erben, ob dieselben bei dem Vereine bleiben, oder die gemachten Einzahlungen nebst Zinsen und Gewinnantheil resp. abzüglich des Antheils am etwaigen Verlust nach dem letzten Vierteljahresabschluß zurückfordern wollen. Auch steht es einem einzelnen Erben frei, statt der gesammten Erben in die Mitgliedschaft seines Erblassers einzutreten.

§. 7.
Verwaltung.

Der Verein ordnet seine Angelegenheiten durch Beschlüsse seiner Mitglieder in den Vereinsversammlungen — cfr. §. 11. — Das Stimmverhältniß richtet sich nach der Anzahl der Aktien, so daß ein Mitglied, welches eine Aktie hat, eine Stimme, ein Mitglied, welches zwei Aktien hat, zwei Stimmen abzugeben hat, u. s. w.

Die spezielle Verwaltung wird besorgt durch den Vorstand, welcher besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Kassirer,
- c) dem Kontroleur.

Der Vorsitzende und der Kassirer bleiben zunächst 4 Jahre im Amte, dann erfolgt eine Neuwahl auf einen Zeitraum von je 3 Jahren; der Kontroleur wird immer nur auf ein Jahr gewählt. Die Abgehenden sind wieder wählbar.

§. 8.
Befugnisse des Vorstandes.

Der Vorsitzende hat die Versammlungen des Vereins zu berufen und zu leiten, die Mitglieder des Vorstandes zu den erforderlichen Sitzungen zusammen zu berufen und alle Kapitalgesuche aufzunehmen. In Behinderungsfällen hat er sich ein anderes Vorstandsmitglied zu substituiren.

Er hat das Recht, zu jeder Zeit, mit oder ohne Zuziehung des Kontroleurs, Kassenrevisionen vorzunehmen.

Der Kassirer übernimmt gegen von ihm ausgestellte Quittung alle Einnahmen, Ausgaben dagegen nur gegen schriftliche Anweisung des Vorsitzenden. Außerdem besorgt er alle in das Rechnungsfach einschlagenden Angelegenheiten und legt beim Abschluß eines jeden Kalenderjahres genaue Rechnung.

Der Kassirer vertritt den Verein nach außen, daher er Namens und in Vollmacht des Vereins Klagen anzustellen, sich auf solche einzulassen, Prozesse zu führen, darin Vergleiche zu schließen, Eide zu de- und referiren, die ergehenden Entscheidungen anzunehmen und alle zuständigen Rechtsmittel dagegen einzulegen, ohne weitere Legitimation ermächtigt ist.

Der Kontroleur hat bei den Vereinsversammlungen das Amt eines Schriftführers zu übernehmen, und ist befugt, Kassenrevisionen, so oft er will, vorzunehmen.

Bei Kassenrevisionen müssen vom Kassirer auf Verlangen sämmtliche Bücher, Listen u. s. w. vorgelegt und die Kassenbestände vorgezeigt werden.

Der Vorstand besorgt nach den Bestimmungen der Statuten die laufenden Geschäfte des Vereins und ist in seiner Gesammtheit ermächtigt, Verträge abzuschließen, Verbindlichkeiten einzugehen, Anlehen und Einlagen für die Vereinskasse auf- und anzunehmen, ist aber auch dem Verein für die genaue Ausführung der Bestimmungen der Statuten, sowie der gefaßten Vereinsbeschlüsse verantwortlich. Jedoch erstreckt sich die Verantwortlichkeit des Vorstandes niemals auf Vertretung der Ausfälle, welche die Vereinskasse durch die Zahlungsunfähigkeit ihrer Schuldner erleidet, indem demselben ein bei Beurtheilung von deren Vermögensverhältnissen gemachtes Versehen nicht angerechnet werden darf.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 9.
Verzinsung der eingeliehenen Kapitalien.

Alle Einlagen in die Vereinskasse, welche außer den Aktienbeiträgen gemacht werden, sind mit 3 bis 4½ Proz. zu verzinsen und zwar bei Einlagen bis zu 6 Monaten mit 3 Proz., bei Einlagen von 6 bis 9 Monaten mit 3½ Proz., bei Einlagen auf 9 bis 12 Monate mit 4 Proz. und bei Einlagen auf mindestens 12 Monate mit 4½ Proz. Diese Einlagen werden vom Tage der Einzahlung an verzinst, und die Zinsen werden, wenn die Einlagen zurückgezahlt werden, mit den Einlagen zugleich gewährt.

Die Form der vom Verein über derartige Einlagen auszustellenden Schuldurkunden ist folgende:

№

Schuldschein

des

Kreditbankvereins zu Eisenberg.

Der unterzeichnete Kreditbankverein zu Eisenberg bekennt andurch, dass er von N. N. in P. die Summe von Thlrn. Ngr. Pf., buchstäblich als ein nach dem Verhältniss von vom Hundert jährlich zu verzinsendes, nach Monaten — bis dahin unkündbar — zurückzuzahlendes Darlehn baar ausgezahlt erhalten hat, und verpflichtet sich andurch, dieses Darlehn mit dem Ablauf der obgedachten monatlichen Frist wieder zurückzuzahlen.

Zu Urkunde dessen ist gegenwärtiger

Schuldschein

vollzogen worden zu

Eisenberg, den 18

Der Kreditbankverein daselbst.

Vorsitzender. Kassirer. Kontroleur.

Obiges Darlehn von

ist richtig zu meiner Einnahme gekommen.

Eisenberg, den

Der Kassirer des Kreditbankvereins daselbst.

§. 10.

Höhe der Vorschüsse.

Die Höhe der Vorschüsse hängt von dem Stande der Kasse ab und bleibt der Beurtheilung des Vorstandes überlassen.

§. 11.

Vereinsversammlungen.

Die Mitglieder des Vereins treten jeden Monat und zwar den ersten Freitag eines jeden Monats, wenn nicht ein Festtag darauf fällt, in welchem Falle die Versammlung den darauf folgenden Dienstag stattfindet — zu einer Versammlung in Vereinsangelegenheiten zusammen, ohne daß eine vorherige Berufung der Mitglieder erforderlich ist. In Dringlichkeitsfällen ist der Vorstand befugt, durch den Vorsitzenden die Mitglieder mittelst schriftlicher Zufertigung zu einem bestimmten Tage zu einer Versammlung und zwar mit Angabe des Gegenstandes zusammen zu berufen.

Jedes Mitglied kann nur persönlich seine Stimme abgeben; Vertretung ist unzulässig. Bei allen Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Nichterschienenen unterwerfen sich den gefaßten Beschlüssen.

Einem Jeden der Mitglieder des Vereins steht es frei, Anträge vor die Vereinsversammlung zu bringen, welche in der Regel sofort zu erledigen sind.

§. 12.
Gehalt des Vorstandes.

Für Besorgung der §. 8 angeführten Geschäfte erhalten als Gehalt

a) der Vorsitzende 9 Proz.,
b) der Kassirer 14 Proz.,
c) der Kontroleur 2 Proz.

vom jährlichen Reingewinn.

§. 13.
Bilanz und Dividende.

Am Schluß eines jeden Kalenderjahres wird von dem Kassirer die Bilanz aufgenommen, von den übrigen Vorstandsmitgliedern geprüft und von sämmtlichen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Der nach Abzug sämmtlicher Kosten und Zinsen aus der jährlichen Bilanz sich ergebende Reingewinn bildet die Dividendensumme, welche nach Abzug des nach §. 12 den Vorstandsmitgliedern zu gewährenden Gehaltes den Mitgliedern des Vereins nach Maßgabe ihrer Aktien voll auszuzahlen ist, indem ein Reservefond nicht gebildet wird.

§. 14.
Bekanntmachungen des Vereins.

Alle Bekanntmachungen des Vereins in öffentlichen Blättern erfolgen durch das Amts- und Nachrichtsblatt in Altenburg und durch das Eisenberger Nachrichtsblatt.

§. 15.
Ausschluß prozessualischer Weiterungen.

Für den Fall, daß über den Inhalt und Sinn dieser Statuten und der Vereinsversammlungsbeschlüsse unter den Mitgliedern Streit entsteht, wird derselbe stets in den Vereinsversammlungen durch Beschluß nach Stimmenmehrheit endgiltig entschieden, und es steht keinem Milgliede irgend eine Weiterung oder Ausstellung dagegen, namentlich nicht die Berufung auf den Rechtsweg zu, vielmehr ist in dieser Beziehung jede gerichtliche Einmischung und prozessualische Erörterung hierüber gänzlich ausgeschlossen.

§. 16.
Aenderung der Statuten.

Falls sich Abänderungen vorstehender Statuten nöthig machen sollten, ist die Vereinsversammlung ohne Weiteres befugt, die erforderlichen Abänderungen nach vorherigem Vereinsversammlungsbeschluß zu treffen.

Jede derartige Abänderung bedarf jedoch der staatlichen Genehmigung.

Eisenberg, den 1. Februar 1868."

und bemerkten dazu:

Nachdem dieses Statut von der Staatsregierung bedingt genehmigt worden ist, so bekennen wir uns nunmehr zu seinem Inhalte, der uns Allen genügend bekannt ist, weshalb wir auch dessen Vorlesen depreziren. Die darunter ersichtlichen Unterschriften erkennen wir als die unsrigen und als eigenhändig bewirkt an.

Außerdem stellen wir hiermit noch folgende rechtsverbindliche Erklärungen ab:

1. Der Vorstand resp. die Beamteten des Vereins werden, dafern nöthig, durch Vollmacht zur Vertretung legitimirt.
2. Für die Mitglieder des Vereins gelten als Legitimation die in ihren Händen befindlichen Aktien und Statuten.
3. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden von dem Vertreter der Gesellschaft erlassen, und zwar im Altenburger Amts- und Nachrichts- und im hiesigen Nachrichtsblatte.
4. Wir bitten um Ausfertigung einer Urkunde über dies Alles und
5. diese Urkunde soll unseren Gesellschaftvertrag bilden.

Ueber dies Alles aber ist auf Verlangen gegenwärtige

Urkunde

unter Amtshand und Siegel ausgefertigt worden.

Eisenberg, den 7. Oktober 1868.

(L. S.)

Herzoglich Sächsisches Gerichtsamt.
Dr. Hesse.

Mit Höchster Ermächtigung Seiner Hoheit des Herzogs und auf Grund eines Beschlusses des Herzoglichen Gesammtministerii vom 6. dieses Monates wird somit die Errichtung der unter dem Namen „Kreditbankverein zu Eisenberg" auf den Grund der vorstehenden Statuten d. d. Eisenberg, den 1. Februar 1868 und der Ausfertigung des Herzoglichen Gerichtsamtes zu Eisenberg d. d. 7. Oktober 1868 zusammengetretenen Aktiengesellschaft, wiewohl unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes, staatlich genehmigt.

Urkundlich ist hierüber diese

Genehmigungsurkunde

ausgefertigt und vollzogen worden zu Altenburg, den 10. November 1868.

(L. S.)

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern.
Hugo Müller.

63. Bekanntmachung,

die Ausstellung von Heimathsscheinen für das platte Land im Fürstenthum Reuß älterer Linie betreffend,

vom 7. Dezember 1868.

(Publizirt in Nr 156 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 19. Dezember 1868.)

Nach einer Mittheilung der Fürstl. Reuß-Plauischen Landesregierung zu Greiz sind in dem Fürstenthum Reuß älterer Linie für das platte Land in Zukunft die Heimathsscheine nicht wie bisher von den Fürstlichen Justizbehörden, sondern von dem Fürstl. Landrathsamte zu Greiz auszustellen, während es bezüglich der in den Städten auszustellenden Heimathsscheine bei der bisherigen Kompetenz der Stadträthe zu Greiz und Zeulenroda lediglich verbleibt.

Es wird Solches hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 7. Dezember 1868.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern.
Hugo Müller.

---

64. Ausführungsverordnung

zu dem Bundesgesetz vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betreffend,

vom 18. Dezember 1868.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c. 2c.

verordnen hiermit in Gemäßheit des §. 72 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die rechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, zur näheren Ausführung dieses Gesetzes, was folgt:

§. 1.

Jede untere Civilgerichtsbehörde hat für ihren Bezirk vom 1. Januar 1869 an ein Genossenschaftsregister zu führen.

§. 2.

Als Genossenschaftsregister wird bei diesen Behörden das für deren Gerichtsbezirk bereits eingeführte Handelsregister dergestalt mit benutzt, daß das Genossenschaftsregister eine besondere Abtheilung desselben bildet. Das Gericht hat zu diesem Zwecke von noch unbenutzten Blättern des

Handelsregisters eine entsprechende Anzahl für das Genossenschaftsregister abzusondern, das erste dieser Blätter mit der Bezeichnung „Genossenschaftsregister" zu versehen, und auf der Titelseite des Handelsregisters vorzumerken, mit welchem Blatt das Genossenschaftsregister beginnt, und wieviel dasselbe Blätter enthält.

§. 3.

Das Genossenschaftsregister hat den Zweck, diejenigen Rechtsverhältnisse einer eingetragenen Genossenschaft, welche für deren kaufmännischen Verkehr von erheblichem Interesse sind, in möglichster Vollständigkeit und in zuverlässiger Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Außer dem, was zufolge des Gesetzes resp. dieser Ausführungsverordnung in das Genossenschaftsregister eingetragen werden muß, darf in dasselbe nichts eingetragen werden.

§. 4.

In freiwilligen Gerichtsbarkeitssachen für Genossenschaften, namentlich in Betreff der Anlegung, Einrichtung und Führung des Genossenschaftsregisters, der Anmeldung von Einträgen in dasselbe, der Ausstellung von Zeugnissen auf Grund desselben, der öffentlichen Bekanntmachung der Einträge, kommen die Bestimmungen des Gesetzes, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, vom 21. November 1863, und der Verordnung zur Ausführung desselben rc. rc. vom 25. November 1863 analogisch insoweit in Anwendung, als es dem Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 und den Bestimmungen gegenwärtiger Ausführungsverordnung entspricht.

§. 5.

Die Eintragung bereits bestehender oder künftig neu entstehender Genossenschaften setzt voraus, daß deren Statuten den Erfordernissen in §. 1—3 des Bundesgesetzes genügen.

Ist dieses der Fall, so sind solche Genossenschaften jeder Zeit berechtigt, die Eintragung als „eingetragene Genossenschaften" zu beantragen.

§. 6.

Genossenschaften im Sinne des Bundesgesetzes sind nur auf den Antrag der Betheiligten in das Genossenschaftsregister einzutragen. Ein Zwang zur Eintragung findet nur Statt, wenn eine bereits eingetragene Genossenschaft die Anmeldung einer Zweigniederlassung unterläßt, rücksichtlich dieser Eintragung, und außerdem, wenn eine Genossenschaft sich der Firma als „eingetragene Genossenschaft" bedienen will. Ist aber die Eintragung veranlaßt oder geboten, so haben die Gerichtsbehörden, denen die Führung des Genossenschaftsregisters obliegt, nach §. 66 des Bundesgesetzes die Betheiligten durch Ordnungsstrafen dazu anzuhalten, daß die erforderlichen Anmeldungen erfolgen und die formellen Vorschriften befolgt werden. Das Verfahren hierbei und im Fall des §. 67 des Bundesgesetzes richtet sich nach Analogie der Bestimmungen in §§. 8—10 des Gesetzes, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend.

Die Ordnungsstrafen bemessen sich

a) in den Fällen des §. 67 des Bundesgesetzes nach den Bestimmungen dieses Paragraphen,
b) in den übrigen Fällen nach den Bestimmungen des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch.

Die Uebertretungen der Vorschriften in §. 27 Absatz 2 des Bundesgesetzes sind als Polizeivergehen zu behandeln und von der zuständigen Polizeibehörde zu bestrafen.

§. 7.

Für jede „eingetragene Genossenschaft" sind besondere „Genossenschaftsakten" nach Analogie der handelsgerichtlichen Firmenakten (§. 30 der Ausführungsverordnung zum Handelsgesetzbuch), und

für sämmtliche eingetragene Genossenschaften ein alphabetisches Verzeichniß derselben in einem besonderen Buche nach Analogie der Bestimmungen in §. 6 der obengedachten Ausführungsverordnung anzulegen und gehörig fortzuführen.

Zu den Genossenschaftsakten ist der Gesellschaftsvertrag im Original oder in beglaubter Abschrift zu bringen.

Von den nach §. 6 des Bundesgesetzes einzureichenden zwei Exemplaren der eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags enthaltenden Genossenschaftsbeschlüsse ist das eine Exemplar zu den Genossenschaftsakten zu nehmen, das andere mit einer Bescheinigung über die erfolgte Eintragung an die Genossenschaft zurück zu geben.

§. 8.

Die nach §§. 4 und 25 des Bundesgesetzes vom Genossenschaftsvorstande bei dem Gericht einzureichenden Mitglieder-Verzeichnisse müssen vier Spalten mit den Ueberschriften:

1) laufende Nummer,
2) Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe,
3) Wohnort,
4) Tag des Ausscheidens

enthalten.

Dieselben sind zu den Genossenschaftsakten zu nehmen.

Das Gericht hat jedes eingereichte Mitglieder-Verzeichniß bis zur nächstjährigen Einreichung eines neuen durch entsprechende, mit rother Tinte zu bewirkende Nachträge nach Maßgabe der vierteljährigen Anzeigen fortzuführen, wobei das Ausscheiden von Mitgliedern in die vierte Spalte unter Angabe des Tages des Ausscheidens und der Beitritt neuer Mitglieder am Ende des Verzeichnisses in den Rubriken 1, 2 und 3 nachzutragen ist.

§. 9.

Für jede eingetragene Genossenschaft ist ein besonderes Folium mit je 3 Rubriken anzulegen, desgleichen für jede Zweigniederlassung einer solchen, ausgenommen, wenn letztere sich in demselben Gerichtsbezirk, wie die Hauptniederlassung befindet, in welchem Falle nach dem Ermessen des Gerichts ein Eintrag resp. Nachtrag in das Folium der Hauptniederlassung genügt (§§. 12 und 13 der Ausführungsverordnung zum Handelsgesetzbuch).

Vor Eintragung einer Zweigniederlassung ist der Nachweis zu führen, daß die Eintragung der Hauptniederlassung bereits erfolgt ist.

§. 10.

In die mit der Ueberschrift „Firma" versehene erste Rubrik des Foliums ist einzutragen:

Firma und Sitz einer Genossenschaft, das Datum des Gesellschaftsvertrags, der Gegenstand des Unternehmens, die Zeitdauer der Genossenschaft, im Fall dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll, die Form, in welcher, und die öffentlichen Blätter, in welchen die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen zu erfolgen haben, die Eröffnung und Wiederaufhebung des Konkurses der Genossenschaft, die Auflösung durch die Staatsbehörde (§. 35 des Bundesgesetzes) und das sonstige Erlöschen derselben.

In die zweite Rubrik des Foliums sind unter der Ueberschrift „Genossenschafter" einzutragen:

die Mitglieder der eingetragenen Genossenschaft, jedoch nur mittelst Verweisung auf das in den betreffenden Genossenschaftsakten befindliche Mitgliederverzeichniß, so wie der statutenmäßige Betrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Antheile.

In die mit der Ueberschrift „Vertreter“ versehene dritte Rubrik des Foliums sind unter Angabe des Vor- und Zunamens, Standes und Wohnortes einzutragen:

die etwa gewählten interimistischen Stellvertreter eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder (§. 23, alin. 2 des Bundesgesetzes), die Vorstandsmitglieder, und die Liquidatoren, resp. die durch den Aufsichtsrath (§. 28 des Bundesgesetzes) oder das Gericht (§. 60 daselbst) einstweilen bestellten Vertreter, ingleichen die Form, in welcher diese Vertreter für die Genossenschaft nach den Statuten zu zeichnen und Willenserklärungen für dieselbe abzugeben haben (§. 4, letzter Satz des Gesetzes). Etwaige Beschränkungen des Vorstandes oder der Liquidatoren in der Vertretung der Genossenschaft (§§. 21 und 44 des Gesetzes) sind nicht einzutragen.

Unter den betreffenden Rubriken sind ferner die Veränderungen bezüglich der Gegenstände der Eintragungen auszugsweise nachzutragen.

§. 11.

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Gerichts erfolgen im Amts- und Nachrichtsblatte und in denjenigen öffentlichen Blättern, welche der Genossenschaftsvertrag für die Aufnahme der von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen bestimmt hat. Die Eintragungen sind hierbei als „in das Genossenschafts-Register bewirkt“ zu bezeichnen.

Hat das Gericht einmal die öffentlichen Blätter, in welchen die gerichtlichen Bekanntmachungen in Betreff einer eingetragenen Genossenschaft erfolgen sollen, bekannt gemacht, so erfolgt eine erneuerte Bekanntmachung erst dann, wenn Veränderungen hinsichtlich jener Blätter eintreten.

Einträge in das Genossenschaftsregister und deren spätere Abänderungen sind nur insoweit zu veröffentlichen, als das Bundesgesetz die öffentliche Bekanntmachung vorschreibt (cf. §§. 4, 6, 23, 35 und 36 des Bundesgesetzes) oder voraussetzt (cf. §. 42, vergl. mit §§. 40 und 41 ebendaselbst).

§. 12.

Eigenthum an Grundstücken, Pfandrechte, sowie überhaupt alle der Eintragung in die Grund- und Hypothekenbücher fähigen Rechte, welche zu dem Vermögen der Genossenschaft gehören, werden in den gedachten Büchern auf den Namen der Genossenschaft eingetragen.

Der Eintrag darf erst dann geschehen, wenn die Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister nachgewiesen ist. Außerdem ist nach den allgemeinen für die Führung der Grund- und Hypothekenbücher geltenden Grundsätzen durch öffentliche Urkunden der Nachweis zu liefern, daß gerade für die Genossenschaft erworben und diese die Berechtigte zur Erlangung des bürgerlichen Eigenthums, der Hypothek oder der anderen dinglichen Rechte geworden sei. (§. 20 des Gesetzes.)

In dem Eintrage ist die Firma der Genossenschaft und der Ort, wo sie ihren Sitz hat, und, falls die Sache zu einer Zweigniederlassung der Genossenschaft gehört, auch der Ort, wo diese Zweigniederlassung ihren Sitz hat, anzugeben.

Spätere Aenderungen in Bezug auf die Firma oder den Sitz der Genossenschaft oder der Zweigniederlassung werden, wenn sie in das Genossenschaftsregister eingetragen sind, auf Antrag der Gesellschaft auch in dem Grund- und Hypothekenbuche vermerkt.

Die Namen der Genossenschafter, der Vorstandsmitglieder, der Liquidatoren und sonstigen Vertreter der Genossenschaft werden in das Grund- und Hypothekenbuch nicht eingetragen.

Im Uebrigen sind hierbei die Bestimmungen des Hypothekengesetzes vom 14. Oktober 1852 zu beobachten.

§. 13.

Unter dem im Bundesgesetze vorkommenden Ausdrucke „Landesgesetze" ist das im Herzogthum Sachsen-Altenburg geltende Recht zu verstehen.

§. 14.

Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister und die Zurückweisung der Eintragungsgesuche erfolgen gebührenfrei.

Für die Benachrichtigung der Betheiligten von der Eintragung oder der Zurückweisung des Eintragsgesuchs sind 2 Ngr. 5 Pf. Schreibegebühren für jeden angefangenen Bogen anzusetzen.

Für die Gestattung der Einsicht des Genossenschaftsregisters und der Genossenschaftsakten ist eine Gebühr von je 3 Ngr. zu erheben.

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Geschäfte, welche auf die Führung des Genossenschaftsregisters sich beziehen, oder in Folge der Einführung des Bundesgesetzes vorkommen, die Vorschriften und Gebührenansätze des Sportelgesetzes vom 22. Mai 1841 und die sonst geltenden einschlagenden Sportelvorschriften zur Anwendung.

§. 15.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

Urkundlich mittelst Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unseres beigedruckten Herzogl. Insiegels.

Gegeben Altenburg, den 18. Dezember 1868.

(L. S.) **Ernst, Herzog zu Sachsen-Altenburg.**

v. Gerstenberg-Zech. Lorenz. Hugo Müller. Sonnenkalb.

Herzogl. Sachsen-Altenburgische Gesetzsammlung.

Stück XXI. 1868. Ausgeg. den 29. Dezember 1868.

65. Bekanntmachung

des Herzogl. Ministeriums, Abtheilung des Innern, Veränderungen der Königl. Preuß. Arzneitaxe für 1869 betreffend,

vom 19. Dezember 1868.

(Publizirt in Nr. 158 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 24. Dezember 1868.)

Unterm 4. dieses Monats sind von dem Königl. Preuß. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf Grund eingetretener Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen hiernach abgeänderte, mit dem 1. Januar 1869 in Kraft tretende Taxbestimmungen unter dem Namen „Veränderungen der Königl. Preußischen Arznei-Taxe für 1869" veröffentlicht worden, welche auch im Buchhandel (Berlin, Verlag von Rudolph Gaertner) erschienen sind.

Solches wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Herzogl. Ministerium vom 8. Juni dieses Jahres, bei welcher es im Uebrigen bewendet, und mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht, daß auch in allen Apotheken des Herzogthums vom 1. Januar 1869 ab nach jenen resp. veränderten Königl. Preußischen Bestimmungen, wiewohl mit genauer Beachtung der wegen Reduktion der Pfenniganſätze in die Währung des Dezimalfußes unterm 14. Januar 1841 ergangenen Verordnung vormaliger Herzogl. Landesregierung und der Bestimmungen der Höchsten Verordnung, die Einführung des allgemeinen Landesgewichts als Medizinalgewicht betreffend, vom 8. Dezember 1867, die betreffenden Droguen und Arzneien zu taxiren und zu verkaufen sind.

Altenburg, den 19. Dezember 1868.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern.
Hugo Müller.

---

66. Bekanntmachung des Herzogl. Ministerium, Abth. der Finanzen,

Steuer-Ausschreiben auf die Jahre 1869, 1870 und 1871 betreffend,

vom 23. Dezember 1868.

Ernst,

von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

erlassen in Gemäßheit der mit Unserer getreuen Landschaft getroffenen Vereinbarung über die Beschaffung der zur Führung des Staatshaushalts während der die Jahre 1869, 1870 und 1871 umfassenden Finanzperiode erforderlichen Mittel gegenwärtiges

Steuer-Ausschreiben

für die genannten drei Jahre. In einem jeden der letzteren sind folgende Abgaben nach Maßgabe der darüber ergangenen oder noch ergehenden Gesetze, Verordnungen, Tarife und Instruktionen zu entrichten.

I. An direkten Steuern.

1.

Drei Termine der Grundsteuer — den Termin zu je Einem Pfennig von der Reinertrags-Einheit gerechnet — und zwar am

1. Februar,
1. Juni und
1. Oktober.

Von demjenigen Grundbesitz aber, dessen Eigenthümer nicht zur Entrichtung der Klassensteuer oder klassifizirten Einkommensteuer beigezogen ist, sind zu den beiden Terminen, 1. Februar und 1. Juni, doppelte Grundsteuerbeträge oder je zwei Pfennige von der Reinertragseinheit zu entrichten.

2.

Neun Monatsbeträge der Klassensteuer und klassifizirten Einkommensteuer, zahlbar zu fünf Terminen, nämlich:

1. Februar, eine doppelte Monatsrate,
1. April, desgleichen,
1. Juli, desgleichen,
1. Oktober, desgleichen,
1. Dezember, eine einfache Monatsrate.

3.

Die Kollateralgelderabgabe.

4.

Die Groschenabgabe.

II. An indirekten Steuern.

5.

Die Fleischsteuer.

6.

Die Spielkarten-Stempelabgabe.

7.

Die Steuer von der Essigbereitung.

Die Ausführung des gegenwärtigen Steuerausschreibens liegt Unserm Ministerium, Abtheilung der Finanzen, ob.

Im Uebrigen werden auf Grund der Verfassung des Norddeutschen Bundes auch ferner

die Eingangs-, Ausgangs- und Uebergangsabgaben,
die Branntweinsteuer,
die Braumalzsteuer,
die Salzsteuer,
die Tabaksbausteuer, sowie eventuell die Runkelrübenzuckersteuer

nach Maßgabe der dieserhalb ergangenen oder noch ergehenden Gesetze, Verordnungen rc. für Rechnung des Norddeutschen Bundes erhoben werden.

Gegeben zu Altenburg, den 23. Dezember 1868.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Gerstenberg-Zech. Lorenz. Hugo Müller. Sonnenkalb.

67. Gesetz,

die Gerichts- und Sachwaltergebühren im Exekutionsprozeß betreffend,

vom 24. Dezember 1868.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung Unserer getreuen Landschaft, hiermit Folgendes:

Bei Rechtsstreitigkeiten, welche nach §. 72 — 76 des Gesetzes zur Abkürzung und Verbesserung des Prozeßverfahrens in Civilstreitigkeiten vom 14. Oktober 1852 (Seite 201 — 203 der Gesetzsammlung von 1852) im Exekutionsprozeß verhandelt werden, sind die gerichtlichen wie die außergerichtlichen Gebühren, einschließlich der des Klaglibells (Nr. 511 der Taxordnung) überall nach den in Abschnitt I. Cap. II. Tit. 1 und Abschnitt II. Cap. II. Tit. 1 der Taxordnung vom 22. Mai 1841 für den Ordinarprozeß geordneten Ansätzen zu liquidiren.

Dagegen sind bei Rechtsstreitigkeiten, welche nach §. 196 des Gesetzes über den unbestimmt summarischen Prozeß, vom 7. April 1823 verhandelt werden, die zeitherigen gerichtlichen Gebühren unter Nr. 314, 315 und 316 der gedachten Taxordnung nur zur Hälfte zu liquidiren.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation dergestalt in Kraft, daß sie auf alle betreffenden Prozeßhandlungen, welche nach diesem Tage vorkommen, anzuwenden ist.

Urkundlich mittelst Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und unter Beidrückung Unseres Herzoglichen Insiegels.

Gegeben Altenburg, den 24. Dezember 1868.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Gerstenberg-Zech. Lorenz. Hugo Müller. Sonnenkalb.

68. Gesetz,

das Verfahren bei Todeserklärungen verschollener, nicht schriftsässiger Personen betreffend,

vom 24. Dezember 1868.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc. rc.

verordnen mit Zustimmung getreuer Landschaft:

§. 1.

Die Bestimmung in §. 32d. des Edikts in Bezug auf einige Verhältnisse des Staatsdienstes und auf die Bildung und Geschäftsthätigkeit der Landeskollegien vom 18. April 1831, wonach dem Justizkollegium (jetzt Appellationsgericht) die Todeserklärung verschollener Personen, die nicht schriftsässig waren, zustehen soll, und die diese Vorschrift erläuternde Bekanntmachung des vormaligen Landes-Justiz-Kollegiums vom 19. Mai 1832 (Gesetzsammlung von 1832 Seite 51) sind aufgehoben.

§. 2.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Altenburg, den 24. Dezember 1868.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Gerstenberg-Zech. Lorentz. Hugo Müller. Sonnenkalb.

---

69. Gesetz,

die Aufhebung des §. 137d. und der §§. 139—169 des Gesetzes über das Heimathsrecht und das Armenwesen vom 9. August 1833, desgleichen das Betteln und Vagabundiren betr.,

vom 24. Dezember 1868.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc. rc.

verordnen mit Beirath getreuer Landschaft hiermit gesetzlich, wie folgt:

§. 1.

Die in §. 137 des Gesetzes über das Heimathsrecht und das Armenwesen vom 9. August 1833 (Seite 163 der Gesetzsammlung desselben Jahres) unter d. enthaltene Bestimmung, daß die Be-

erdigungskosten eines im Krankenhause Verstorbenen von der Institutskasse getragen werden sollen, wird hiermit aufgehoben.

§. 2.

Der siebente Abschnitt (§§. 139 — 169) des im vorstehenden §. 1 angezogenen Gesetzes über das Heimathsrecht und das Armenwesen (Seite 165 ff. der Gesetzsammlung vom Jahre 1833) wird, soweit Solches nicht bereits geschehen ist, ebenmäßig andurch aufgehoben.

§. 3.

Das Betteln und das Vagabundiren sind nach wie vor verboten und mit Strafe — Verweis, Gefängnißstrafe von einem halben Tag bis zu drei Monaten, Handarbeit — zu belegen.

Zwischen Gefängniß und Handarbeit steht der betreffenden Polizeibehörde auch nach erfolgter Bescheidsertheilung, jedoch unter Beachtung der Vorschriften des Art. 14 des Kriminalgesetzbuchs, die Wahl zu.

Bei ungehöriger Leistung der als Strafe auferlegten Handarbeit, welche ebenso zu verrichten ist, wie es freien Lohnarbeitern obliegt, kann die Zeitdauer der Strafarbeit verhältnißmäßig verlängert, und diese Verlängerung, so wie der etwa noch nicht verbüßte Theil der Handarbeitsstrafe, in Gefängniß verwandelt werden.

Bei den bezüglichen Untersuchungen und Bestrafungen hat Folgendes zu gelten:

1) Körperliche Züchtigung bleibt, auch als Strafschärfungsmittel, ganz ausgeschlossen;
2) die Strafbarkeit bettelnder Kinder und der Eltern derselben ist nach Art. 66 und 62, so wie Art. 33, 36, 37 ff. und 61 unter 2) des Kriminalgesetzbuchs zu beurtheilen.

§. 4.

Es bewendet bei den in §§. 64 und 65 des Edikts in Bezug auf einige Verhältnisse des Staatsdienstes vom 18. April 1831 (Seite 40 der Gesetzsammlung desselben Jahres) enthaltenen Bestimmungen, nach welchen unter Anderm dem Herzogthum nicht angehörige Bettler und Vagabunden in ihre Heimath gewiesen, beziehentlich unter Strafandrohung mit dem Verbote der Wiederbetretung des Landes belegt, inländische Bettler und Vagabunden aber, wenn die gegen sie verhängten Strafen und sonstigen Maßnahmen nichts fruchten, auf den Bericht der betreffenden Polizeibehörde durch Verfügung Unseres Ministeriums, Abtheilung des Innern — sofern die Einbringung die Dauer eines halben Jahres übersteigen soll, nach vorerlangtem Einverständniß Unseres Appellationsgerichts — auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Versuche ihrer Besserung in die Korrektionsanstalt eingebracht werden können.

Die erstgedachte Bestimmung (§. 64 des Edikts) ist jedoch gegen Angehörige des Norddeutschen Bundes nur unter den Voraussetzungen der §§. 3 und 12 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Nr. 16, Seite 55 in Nr. 7 des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes desselben Jahres) anwendbar und wird außerdem hiermit dahin abgeändert, daß als höchstes Maß der Strafe, welche gegen einen Ausgewiesenen im Wiederbetretungsfalle in Anwendung gebracht und von Unserem Ministerium, Abtheilung des Innern, verhängt werden kann, ein halbes Jahr Arbeitshaus zu gelten hat.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich mittelst Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unseres beigedruckten Herzoglichen Insiegels.

Altenburg, den 24. Dezember 1868.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Gerstenberg-Zech. Lorenz. Hugo Müller. Sonnenkalb.

70. Bekanntmachung

des Herzogl. Ministeriums, Abtheilung des Innern, die Fremden- und Hausgenossen-Polizei betreffend,

vom 24. Dezember 1868.

In Folge der mittelst Gesetzes vom heutigen Tage bewirkten Aufhebung des siebenten Abschnittes (§§. 139—169) des Gesetzes über das Heimathsrecht und das Armenwesen vom 9. August 1833 macht es sich nöthig, einige dort behandelt gewesene, die Fremden- und Hausgenossenpolizei betreffende Verhältnisse im Verwaltungswege anderweit zu regeln.

Dieserhalb wird hiermit verordnet, wie folgt:

§. 1.

Alle Gastwirthe, Inhaber von Herbergen, überhaupt alle Diejenigen, welche in den Städten oder auf dem platten Lande gewerbsmäßig Fremde über Nacht bei sich aufnehmen, haben Fremdenbücher zu führen und dieselben den bei ihnen übernachtenden Personen zur Ausfüllung der darin für Namen, Stand oder Gewerbe, sowie Wohnort der Fremden bestimmten Spalten vorzulegen. Die Wirthe ꝛc. in den Städten sind verpflichtet, jedesmal, wenn Fremde bei ihnen übernachten, spätestens am darauf folgenden Morgen, Auszüge aus diesen Fremdenbüchern (Fremdenzettel) an die Polizeibehörde abzugeben, oder, falls letztere dies verlangt, derselben die Fremdenbücher im Original vorzulegen. Auf dem platten Lande sind die Fremdenbücher den Amtsrichtern (Amtsschulzen) oder, wo solche nicht vorhanden sind, den Gemeindevorstehern vorzulegen.

§. 2.

Jeder Hausbesitzer oder Hausgenosse, welcher Personen, die nicht zu seinem Hausstande gehören, über Nacht bei sich aufnimmt, hat im Laufe des darauf folgenden Tages Anmeldung hiervon bei der Polizeibehörde — in den Dörfern bei dem Amtsrichter (Amtsschulzen) oder, wo ein solcher nicht vorhanden, bei dem Gemeindevorsteher — unter Angabe des Namens, des Standes oder Gewerbes, sowie des Wohnortes der fraglichen Personen zu bewirken.

§. 3.

Jeder Hausbesitzer oder Hausgenosse, welcher Einmiether (Hausgenossen) bez. Aftermiether bei sich aufnimmt, hat jedesmal innerhalb der ersten 24 Stunden nach erfolgtem Einzuge — in den Städten bei der Polizeibehörde, auf dem platten Lande bei dem Gemeindevorsteher — Anmeldung hiervon unter Angabe der bei ihm eingezogenen Personen nach Namen, Stand oder Gewerbe, bez. Heimathsort, zu bewirken.

Die Polizeibehörden in den Städten, sowie die Gemeindevorsteher auf dem platten Lande haben jede derartige Anmeldung in das von ihnen zu führende Hausgenossenverzeichniß einzutragen und über dieselbe dem Angemeldeten eine kurze Bescheinigung kostenfrei auszustellen.

Hat in Fällen dieser Art zugleich auf Grund der Verordnung vom 29. Juli d. J., die Ausführung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 betreffend, die Anmeldung zu erfolgen, so hat es bei dieser einen Anmeldung zu bewenden und es ist auch nur eine Bescheinigung auszustellen. Die gemachten Angaben sind aber ebensowohl in das in Gemäßheit der angezogenen Verordnung vom 29. Juli d. J., als in das in Gemäßheit der gegenwärtigen Bekanntmachung zu führende Verzeichniß einzutragen.

§. 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend unter §§. 1—3 enthaltenen Vorschriften sind von der Polizeibehörde — Gerichtsamt, Stadtrath, Gericht Meuselwitz — mit einer Geldstrafe von 5 Ngr. bis 2 Thlr. zu belegen. Im Falle der Unbeibringlichkeit ist diese Geldstrafe von der erkennenden Behörde in eine entsprechende Gefängnißstrafe umzuwandeln.

Altenburg, am 24. Dezember 1868.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern.
Hugo Müller.

---

71. Inhaltsverzeichniß

der Nrn. 32 und 33 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Von den ferner ausgegebenen Nummern des Bundes-Gesetzblattes enthält:

Nr. 32, ausgegeben zu Berlin am 24. November 1868.

Nr. 185. Bekanntmachung, die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes betreffend, vom 10. November d. J.

Nr. 186. Bekanntmachung, die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins betreffend, vom 10. November 1868.

Nr. 187. Bekanntmachung, die Ausführung des Artikels 6 des Zollvereinigungs-Vertrags vom 8. Juli 1867 betreffend, vom 18. November 1868.

Nr. 188—193. Anzeigen über die Ernennung von Konsuln des Norddeutschen Bundes zu Bridgetown (Insel Barbados), Rio de Janeiro, Pernambuco, Bangkok, Buenos-Ayres, Gualeguaychú, Rosario de Santa Fé, Montevideo und Damiette (Aegypten).

Nr. 194. Desgl. über die Ertheilung des Exequatur an den Königl. Niederländischen Vizekonsul Christian Oskar Kisker in Stettin im Namen des Norddeutschen Bundes und

Nr. 195. Desgl. über die erfolgte Beglaubigung des Obersten im Eidgenössischen Generalstab, Hammer, in der Eigenschaft eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei dem Norddeutschen Bunde.

Nr. 33, ausgegeben zu Berlin am 28. November 1868.

Nr. 196. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes, vom 23. November 1868.

Nr. 197. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins, vom 23. November 1868.

Nr. 198. Anzeige über die Ertheilung des Exequatur an Heinrich Cammann in Harburg als Consul der Argentinischen Republik daselbst.

Nr. 199 u. 200. Anzeigen über die Ernennung von Königl. Preuß. Konsuln und Vizekonsuln, zu Konsuln resp. Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes.

Herzogl. Sachsen-Altenburgische

Gesetzsammlung.

Stück XXII. 1868. Ausgeg. den 31. Dezember 1868.

72. Patent

zur Einführung des Gesetzes, die Presse betreffend,

vom 30. Dezember 1868.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c. 2c.

Da es für angemessen erachtet worden ist, eine Abänderung der hauptsächlich auf der Gesetzgebung des vormaligen Deutschen Bundes, insbesondere dem mittelst Verordnung vom 1. März 1855 (S. 67 der Ges.-Sammlung dess. Js.) als Landesgesetz verkündeten Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse beruhenden gesetzlichen Bestimmungen über die Presse zu treffen, so haben Wir mit Beirath und Zustimmung getreuer Landschaft das nachstehende Preßgesetz zu erlassen beschlossen.

Wir bringen dasselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß und verordnen, beziehentlich gleichfalls mit Beirath und Zustimmung getreuer Landschaft gesetzlich, wie folgt:

I.

Das Gesetz, die Presse betreffend, tritt mit der nachstehend unter III. angegebenen Einschränkung mit dem Tage seiner Verkündigung durch die Gesetzsammlung in Kraft.

II.

Alle entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere

die schon erwähnte Verordnung vom 1. März 1855 (S. 67 der Ges.-Samml. dess. Js.), den Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse betreffend, einschließlich des durch diese Verordnung als Landesgesetz verkündeten ebengedachten Bundesbeschlusses;

die höchste Nachtragsverordnung zur voraufgeführten Verordnung vom 29. Dezember 1860 (S. 161 der Ges.-Samml. dess. Js.);

die höchste Verordnung vom 6. Juni 1863 (S. 119 der Ges.-Sammlung dess. Js.), die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der vorerwähnten Verordnung vom 1. März 1855 betreffend, ingleichen

die in §. 1 der Gewerbeordnung vom 31. März 1863 (S. 16 der Ges.-Samml. dess. Js.) enthaltene Bestimmung, nach welcher dieses Gesetz auf die durch die ebengedachte Verordnung vom 1. März 1855 geregelten Gewerbe Anwendung nicht leiden soll,

werden hiermit aufgehoben.

III.

Da die hiesige Hofbuchdruckerei sich zur Zeit noch im Besitze eines durch den mit Unserer Genehmigung zwischen Unserer vormaligen Landesregierung und den dermaligen Besitzern gedachter Hofbuchdruckerei unter dem $\frac{\text{17. April}}{\text{29. September}}$ 1855 abgeschlossenen Vertrag erneuerten und näher festgesetzten, mit dem 29. Mai 1870 erlöschenden Ausschließungs- und Verbietungsrechtes befindet, welches sich auf Unsere Residenzstadt Altenburg und den vormaligen hiesigen Kreisamtsbezirk dergestalt erstreckt, daß auf die Dauer desselben keine in diesem Gebiete etwa zu errichtende Druckerei die Befugniß erhalten kann, Druckereiarbeiten aus dem hiesigen Stadt- und vormaligen Kreisamtsbezirk — sei es von einer Behörde oder von Privatpersonen — anzunehmen und für dieselben zu besorgen: so tritt die im Art. 1 des nachstehenden Gesetzes unter Andern enthaltene Bestimmung, wonach der selbstständige Betrieb von Buchdruckereien lediglich den Vorschriften der Gewerbeordnung vom 31. März 1863 unterfällt, für den oben näher bezeichneten Bereich der Wirksamkeit des gedachten Privilegiums erst nach Ablauf des letzteren, also mit dem 30. Mai 1870 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen und solches mit Unserem Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Altenburg, den 30. Dezember 1868.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Gerstenberg-Zech. Lorenz. Hugo Müller. Sonnenkalb.

Gesetz, die Presse betreffend.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Zum selbstständigen Betriebe von Buch- und Steindruckereien, Buch-, Musikalien- und Kunsthandlungen, Antiquariatsgeschäften, Leihbibliotheken und Lesekabinetten, sowie zum Verkauf von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen ist die behördliche Erlaubniß (Koncession) nicht erforderlich. Für die sämmtlichen vorbemerkten Gewerbe gelten die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 31. März 1863.

Art. 2.

Alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, ferner alle andern durch mechanische Mittel vervielfältigten Schriften und bildlichen Darstellungen, ingleichen Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen sind unter Druckschriften im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zu verstehen.

Von der Polizei der Presse und der Bestrafung polizeilicher Uebertretungen.

Art. 3.

Jede im Herzogthum herausgegebene Druckschrift muß den Namen oder die Firma und den Wohnort des Druckereibesitzers, sowie den Namen oder die Firma und den Wohnort des Verlegers oder Kommissionärs oder Herausgebers enthalten.

Zeitungen und periodische Druckschriften, d. h. Druckschriften, welche in regelmäßigen, im Voraus bestimmten Zeiträumen erscheinen, müssen auf jedem Heft oder Stück oder jeder Nummer den Namen oder die Firma und den Wohnort des Druckereibesitzers, den Namen des verantwortlichen Redakteurs (Art. 4), sowie die Zeit und den Ort des Erscheinens enthalten.

Ausländische Druckschriften dürfen im Herzogthume nur verbreitet werden, wenn auf denselben der Name oder die Firma und der Wohnort des Druckereibesitzers oder der Name oder die Firma und der Wohnort des Verlegers oder Kommissionärs oder Herausgebers angegeben ist.

Ausgenommen von diesen Vorschriften sind die amtlichen Blätter oder sonstigen Publikationen der Behörden aller deutschen Staaten, sowie Druckschriften, welche den Bedürfnissen des Gewerbes oder Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienen und sich auf den hiernach erforderlichen Inhalt beschränken, z. B. Preiskourante, Fracht- und Avisbriefe, Wechsel, Koursszettel, Fakturen, Versendezettel, Rechnungsabschlüsse, Bücherumschläge, insoweit sie nur Büchertitel enthalten, Tabellen, Schemata, Formulare, Etiquetten, Adreß-, Visiten-, Einladungs-, Verlobungs- und Vermählungskarten, Anzeigen anderer Familienereignisse, Kirchenzettel, Theaterzettel, Ankündigungen von Sehenswürdigkeiten oder Vergnügungen.

Oeffentlich angeschlagene Druckschriften und Plakate müssen den Namen oder die Firma der Druckerei angeben, aus welcher sie hervorgegangen sind.

Die straßenpolizeilichen Vorschriften über das Anschlagen von Druckschriften werden hierdurch nicht berührt.

Art. 4.

Der verantwortliche Redakteur einer im Herzogthume erscheinenden Zeitung oder periodischen Druckschrift muß volljährig und dispositionsfähig sein; auch darf derselbe nicht durch richterliches Erkenntniß der staatsbürgerlichen Rechte für verlustig erklärt sein.

Der verantwortliche Redakteur hat sich vor der Herausgabe der von ihm vertretenen Zeitung oder periodischen Druckschrift der Polizeibehörde, in deren Bezirk dieselbe erscheint, als solchen zu nennen.

Für einzelne Abtheilungen einer Zeitung oder periodischen Druckschrift kann ein besonderer verantwortlicher Redakteur namhaft gemacht werden.

Art. 5.

Der verantwortliche Redakteur einer Zeitung oder periodischen Druckschrift ist schuldig, jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung der in jenen mitgetheilten Thatsachen und jede Be-

richtigung von Seiten eines darin Angegriffenen, welche Beleidigungen oder Schmähungen nicht enthält, und den Raum des angreifenden Artikels nicht übersteigt, unentgeltlich, andere und beziehungsweise längere Berichtigungen aber, ebenfalls vorausgesetzt, daß dieselben keine Beleidigungen enthalten, gegen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren sogleich nach Empfang in das nächstfolgende, für den Abdruck nicht bereits abgeschlossene Blatt oder Heft unverändert und ohne beigefügte Bemerkungen in derselben Abtheilung des Blattes, welche den zu berichtigenden Artikel enthalten hat, und mit gleichen Lettern, wie dieser Artikel gedruckt gewesen ist, aufzunehmen.

Art. 6.

Für die Uebernahme der Redaktion einer Zeitung oder periodischen Druckschrift rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts bestehen die im Art. 4 vorgeschriebenen Erforderniße nicht.

Art. 7.

Zu dem Sammeln von Subskribenten auf Preßerzeugnisse und zu dem Haustrhandel mit Druckschriften bedarf es der polizeilichen Erlaubniß nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 19 (3ter bis 5ter Absatz), 20 und 21 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 31. März 1863.

Die ertheilte polizeiliche Erlaubniß befreit jedoch nicht von der Verantwortung für die Verbreitung verbotener Schriften.

Art. 8.

Uebertretungen der in den Artikeln 3 bis mit 5 gegebenen Vorschriften sind mit einer Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu ahnden, vorbehältlich der Verantwortlichkeit für die durch die Druckschrift begangenen Verbrechen oder Vergehen.

Dasselbe gilt, wenn die Form der im Art. 3, Absatz 4 genannten Druckschriften zu Mittheilungen, welche ihrem anscheinenden Zwecke fremd sind, gemißbraucht wird.

Druckschriften strafbaren Inhalts, bei welchen die Bestimmungen im Art. 3 nicht beachtet worden sind, unterliegen der Beschlagnahme und Vernichtung nach den Bestimmungen in Art. 20 und 21, insofern keine der im Art. 13 genannten Personen zu ermitteln ist.

Sind die nach Art. 3 erforderlichen, der Druckschrift beigesetzten Angaben falsch, so ist neben der Geldstrafe auch auf eine Gefängnißstrafe innerhalb der oben angegebenen Grenzen zu erkennen, gegen den Verbreiter (Art. 15) jedoch nur unter der Voraussetzung, daß er von der Unrichtigkeit Kenntniß gehabt hat.

Art. 9.

Uebertretungen der Vorschriften dieses Abschnitts verjähren in sechs Monaten.

Von den Strafen der durch Druckschriften begangenen Verbrechen oder Vergehen.

Art. 10.

Wer durch eine Druckschrift sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht, verfällt in diejenige Strafe, mit welcher die bestehenden Gesetze, namentlich das Kriminalgesetzbuch, dieses Verbrechen oder Vergehen bedrohen.

Die in Art. 2 der Strafprozeßordnung vom 27. Februar 1854 unter I, 1 enthaltene Bestimmung ist aufgehoben.

Art. 11.

Die Uebertretungen der Strafgesetze durch die Presse sind dann als vollendet anzusehen, wenn die sträfliche Schrift in Verkehr gesetzt oder sonst verbreitet worden ist. Als Versuch gelten sie, wenn nach Vollendung des Drucks die auf Verbreitung der Druckschrift gerichteten Handlungen ihren Anfang genommen haben.

Art. 12.

Bei der Verurtheilung wegen eines durch eine Druckschrift begangenen Verbrechens oder Vergehens kann zugleich auf Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift in Bezug auf alle Exemplare erkannt werden, welche mit Beschlag belegt (Art. 20 und 21), in dem Besitz des Verfassers, Redakteurs, Herausgebers, Verlegers, Kommissionärs, Buchhändlers, Druckereibesitzers oder solcher Privatpersonen sich befinden, die sie nicht lediglich zum eigenen Gebrauch an sich gebracht haben.

Die Vernichtung ist so weit wie möglich auf den strafbaren Theil der Druckschrift zu beschränken.

Ebenso hat das Straferkenntniß einer Wiederholung des Abdrucks des für strafbar erklärten Inhalts durch entsprechende Verfügung über die zur Herstellung gebrauchten Platten oder Formen entgegen zu wirken.

Art. 13.

Die Personen, welche zum Erscheinen und beziehungsweise Verbreiten einer strafbaren Druckschrift mitgewirkt haben, sind in folgender Ordnung verantwortlich:

1) der Verfasser, insofern mit dessen Wissen und Willen Druck und Herausgabe erfolgt sind;
2) der Herausgeber;
3) der Verleger, oder, wenn dieser sein Geschäft nicht selbst betreibt, sein Geschäftsführer oder Kommissionär;
4) der Druckereibesitzer;
5) der Verbreiter, sofern er Kenntniß von dem Inhalte hat.

Jede der unter 2 bis 5 genannten Personen kann die Verantwortung dadurch von sich abwenden, daß sie eine der vor ihr genannten Personen vor Eröffnung des ersten Straferkenntnisses namhaft macht, vorausgesetzt, daß dieselbe im Inlande vor Gericht gestellt werden kann. Der Herausgeber bleibt jedoch so lange haftbar, bis der Nachweis vorliegt, daß Druck und Herausgabe mit Wissen und Willen des Verfassers erfolgt sind.

Art. 14.

Keine der im Artikel 13, 2—5 genannten Personen und ebensowenig der verantwortliche Redakteur kann als Zeuge gezwungen werden, den Verfasser einer Druckschrift zu benennen, ausgenommen, wenn der Verdacht vorliegt, daß der Mittheilung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, eine Verletzung des Amtsgeheimnisses zu Grunde liegt, in welchem Falle es hinsichtlich der Verpflichtung zur Ablegung eines Zeugnisses bei den Vorschriften der Strafprozeßordnung bewendet.

Art. 15.

Als Verbreitung im Sinne dieses Gesetzes ist nur die Mittheilung einer Mehrheit von Exemplaren an eine Mehrheit von Personen zu betrachten.

Der Buchhändler ist als Verbreiter nur dann verantwortlich, wenn er eine strafbare Schrift verbreitet,

welche ihm nicht im Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen, oder
welche die im Artikel 3 vorgeschriebenen Angaben hinsichtlich des Druckereibesitzers, Verlegers, Redakteurs u. s. w. nicht enthält, oder
rücksichtlich welcher im Inlande auf Beschlagnahme oder Bestrafung erkannt und dies amtlich bekannt gemacht worden ist.

Art. 16.

Bei Zeitungen und periodischen Druckschriften haftet zunächst der verantwortliche Redakteur für den gesammten Inhalt.

Der verantwortliche Redakteur kann sich von dieser Haftpflicht dadurch befreien, daß er den Verfasser benennt, vorausgesetzt, daß derselbe im Inlande vor Gericht gestellt werden kann und die Veröffentlichung mit seinem Wissen und Willen erfolgt ist.

Art. 17.

Entzieht sich der verantwortliche Redakteur den zum Einschreiten veranlaßten inländischen Behörden, so sind die im Art. 13 genannten Personen in der dort bestimmten Reihenfolge, jedoch bezüglich des Verbreiters mit den im Art. 15 enthaltenen Beschränkungen, auch für den Inhalt der betreffenden Zeitung oder periodischen Drukschrift verantwortlich.

Für Privatbekanntmachungen in Zeitungen oder periodischen Druckschriften haftet zunächst der Einsender. Ist dieser nicht namhaft gemacht und kann er im Inlande nicht vor Gericht gestellt werden, so trifft die Haftung den für den betreffenden Theil verantwortlichen Redakteur.

Art. 18.

Ergiebt sich, daß von dem Herausgeber, bezüglich verantwortlichen Redakteur, Verleger, Kommissionär, Druckereibesitzer oder Verbreiter Jemand fälschlich als Verfasser angegeben worden ist, so fällt die Verantwortlichkeit auf Denjenigen, welcher die falsche Angabe gemacht hat, es sei denn, daß er den wirklichen Verfasser noch vor Eröffnung des ersten Straferkenntnisses namhaft macht und dieser im Inlande vor Gericht gestellt werden kann.

Die falsche Angabe selbst hat eine Gefängnißstrafe von drei Tagen bis vier Wochen zur Folge, insofern nicht eine Bestrafung nach Art 197 des Kriminalgesetzbuchs eintritt.

Von dem Strafverfahren wegen preßpolizeilicher Uebertretungen und der durch Druckschriften begangenen Verbrechen und Vergehen, ingleichen von der Beschlagnahme von Druckschriften.

Art. 19.

Die Untersuchung und Entscheidung bei Uebertretung der Vorschriften über die Polizei der Presse findet vor den Polizeibehörden, die Untersuchung und Bestrafung der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen vor den Kriminalbehörden nach Maßgabe der Strafprozeßordnung Statt.

Art. 20.

Eine Beschlagnahme von Druckschriften wegen der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen kann nur vom Untersuchungsrichter oder vom Einzelrichter resp. auf Antrag des Staats-

anwaltes oder eines Privatanklägers verfügt werden und ist vom Richter mit Gründen zu belegen.

In dringenden Fällen ist es jedoch der Staatsanwaltschaft gestattet, die Beschlagnahme auch durch eine Polizeibehörde ausführen zu lassen.

Die Beschlagnahme ist von selbst aufgehoben, sobald sie nicht innerhalb 2 Tagen vom Richter mit Gründen belegt ist.

Dem Privatankläger kann aufgegeben werden, für Schäden und Kosten Sicherheit zu leisten.

Berufungen gegen Verfügung wegen Beschlagnahme haben keinen Suspensiveffekt.

Das Kriminalgericht hat innerhalb drei Tagen darüber zu erkennen.

Art. 21.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auf alle Exemplare der Druckschrift, die noch nicht in den Besitz solcher Privatpersonen übergegangen sind, welche dieselben lediglich zum eigenen Gebrauch und nicht zur öffentlichen Unterhaltung des Publikums oder zur Weiterbeförderung an sich gebracht, beziehungsweise erhalten haben.

Sie kann auch auf die zur Herstellung der Druckschrift bestimmten Platten oder Formen ausgedehnt werden, soweit dies nöthig ist, um der Wiederholung des in Frage stehenden Verbrechens oder Vergehens entgegen zu wirken.

---

73. Gesetz,

das Verfahren bei Eidesleistungen von Juden betreffend,

vom 29. Dezember 1868.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung getreuer Landschaft, was folgt:

§. 1.

Bei Abnahme eines von einem jüdischen Glaubensgenossen vor einer öffentlichen Behörde abzuleistenden Eides sind im Allgemeinen die für die Eidesleistung der Christen geltenden Regeln zu beobachten, dergestalt, daß hinsichtlich der Eidesleistung eines Juden an jüdischen Sabbath- oder Feiertagen dieselben Grundsätze anzuwenden sind, welche wegen der Eidesleistung von Christen an Sonn- und kirchlichen Feiertagen gelten.

§. 2.

Die Zuziehung eines Rabbiners oder jüdischen Gelehrten bei der Eidesleistung ist nicht erforderlich und wird in das Ermessen der Behörde gestellt, vor welcher der Eid abzuleisten ist. Letztere hat selbst den Schwörenden vor der Eidesabnahme auf die Bedeutung des Eides und die Strafen des Falscheides in den Umständen des Falls angemessener Form hinzuweisen.

§. 3.

Bei der Eidesleistung selbst hat der Schwörende die rechte Hand emporzuheben und das Haupt zu bedecken. Die Betheuerungsworte sind: „So wahr mir Gott helfe! Amen."

Dieselben sind auch bei Versicherungen an Eides Statt anzuwenden.

§. 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit seiner Publikation in Kraft.

Urkundlich mittelst Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unseres beigedruckten Herzoglichen Insiegels.

Gegeben Altenburg, den 29. Dezember 1868.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Gerstenberg-Zech. Lorenz. Hugo Müller. Sonnenkalb.

Herzogl. Sachsen-Altenburgische
Gesetzsammlung.

Stück XXIII. 1868. Ausgeg. den 9. Januar 1869.

74. Novelle zu dem Gesetze vom 16. Juli 1848,
die Ausgabe Herzogl. Sachs.-Altenburgischer Kassenscheine betreffend,

vom 23. Dezember 1868.

Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen &c. &c.

haben unter Zustimmung unserer getreuen Landschaft beschlossen und verordnen demnach wie folgt:

Die Bestimmungen in Art. 4 des Ges. v. 16. Juli 1848, wonach die Zurückziehung und Vernichtung des in Kraft dieses Gesetzes ausgegebenen hierländischen Papiergeldes allmählig mittelst eines Tilgungsfonds von mindestens Einem Prozente jährlich der überhaupt ausgegebenen Kassenscheine erfolgen soll und von den bei der Landeskasse eingehenden Scheinen so viele nach und nach zurückgelegt und am Jahresschlusse vor Zeugen vernichtet werden sollen, daß dadurch der jährige Tilgungsfonds erschöpft wird, werden somit aufgehoben.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

Altenburg, den 23. Dezember 1868.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Gerstenberg-Zech. Lorenz. Hugo Müller. Sonnenkalb.

---

75. Ministerial-Bekanntmachung,
die Aufhebung der Binnenkontrole im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz betreffend,

vom 31. Dezember 1868.

(Publizirt in Nr. 3 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 7. Januar 1869.)

Auf Grund der von den Zollvereinsregierungen deshalb getroffenen Vereinbarungen sind die in den §§. 93 bis 97 der Zollordnung (Seite 48 und 49 der Gesetzsammlung 1838) enthaltenen Bestimmungen über die Waaren-Kontrole im Binnenlande für das Großherzogthum

Mecklenburg-Strelitz mit Vorbehalt fernerer Gültigkeit der Vorschrift in §. 36 Punkt 4 des Zollgesetzes (Seite 25 der Gesetzsammlung 1838) außer Anwendung gesetzt worden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 31. Dezember 1868.

Herzogliches Ministerium, Abtheilung für auswärtige und für Zollvereins-Angelegenheiten.
v. Gerstenberg-Zech.

---

76. Inhaltsverzeichniß
der Nrn. 34 u. 35 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Von den ferner ausgegebenen Nummern des Bundes-Gesetzblattes enthält:

Nr. 34, ausgegeben zu Berlin am 29. Dezember 1868.

201. Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. Vom 25. Juni 1868.

202. Allerhöchster Erlaß vom 25. November 1868, betreffend die Abzweigung der Post-Verwaltungsgeschäfte für die Landdrosteien Aurich und Osnabrück von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Hannover und Zulegung derselben zu dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Oldenburg.

203. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 3. Dezember 1868.

204. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 3. Dezember 1868.

205. Anzeige über die Beglaubigung des zum Königl. Portugiesischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Norddeutschen Bunde ernannten Pair von Portugal, Vikomte de Paiva.

206, 210 u. 211. Anzeigen über Ernennungen von Königl. Preuß. Konsuln und Vizekonsuln zu Konsuln und Vizekonsuln, resp. zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 207, 208 u. 209. Desgl. über die Ertheilung des Exequatur an den Königl. Dänischen Vizekonsul Eduard Dubbers in Bremen, an den zum Generalkonsul der Republik Honduras für den Norddeutschen Bund ernannten Matthias Levy zu Hamburg und an den Fabrikbesitzer und Kaufmann Gustav Gebhard zu Elberfeld.

Nr. 35, ausgegeben zu Berlin am 31. Dezember 1868.

212. Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militärpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiet. Vom 22. Dezember 1868.

Nr. 213, 214 u. 215. Anzeigen über Ernennungen von Königl. Preuß. Vizekonsuln, resp. des Verwesers des Preuß. Konsulats Wilhelm Alexander Brahe in Melbourne zu Konsuln und Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes.

Repertorium

der

Gesetzsammlung für das Herzogthum Sachsen-Altenburg
auf das Jahr 1868.

II. In alphabetischer Ordnung.

Berichtigung.

S. 193 Z. 4 v. o. in der diesjährigen Gesetzsammlung sind nach betr. noch die Worte „**vom 8. Juni 1868**" einzuschalten, und S. 290 Z. 1 und 2 v. o. die Worte „**Bekanntmachung des Herzoglichen Ministerium, Abth. der Finanzen und betr.** zu streichen.







